

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/130.	Jugendpolitik und Jugendprogramme.....	582
68/131.	Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion.....	586
68/132.	Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda.....	589
68/133.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung.....	591
68/134.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern.....	593
68/135.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	598
68/136.	Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie.....	609
68/137.	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen.....	612
68/138.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.....	620
68/139.	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten.....	620
68/140.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	626
68/141.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	633
68/142.	Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	638
68/143.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika.....	639
68/144.	Bericht des Menschenrechtsrats.....	645
68/145.	Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes.....	646
68/146.	Mädchen.....	647
68/147.	Rechte des Kindes.....	659
68/148.	Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat.....	677
68/149.	Die Rechte indigener Völker.....	678
68/150.	Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen.....	682
68/151.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	688
68/152.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	693
68/153.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	697
68/154.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....	698
68/155.	Internationale Menschenrechtspakete.....	700
68/156.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	701

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/157.	Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung.....	708
68/158.	Das Recht auf Entwicklung	712
68/159.	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt.....	720
68/160.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte.....	725
68/161.	Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane.....	727
68/162.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	729
68/163.	Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit.....	734
68/164.	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung	737
68/165.	Das Recht auf Wahrheit.....	741
68/166.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	745
68/167.	Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter	747
68/168.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte.....	749
68/169.	Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	754
68/170.	Religions- und Weltanschauungsfreiheit	758
68/171.	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	763
68/172.	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	768
68/173.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens	773
68/174.	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika.....	775
68/175.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.....	777
68/176.	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität.....	782
68/177.	Das Recht auf Nahrung	785
68/178.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	792
68/179.	Schutz von Migranten.....	799
68/180.	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	807
68/181.	Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen: Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen.....	813
68/182.	Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien.....	820
68/183.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	825
68/184.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran.....	830
68/185.	Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	835

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/186.	Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit	839
68/187.	Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung	842
68/188.	Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus	845
68/189.	Musterstrategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder	849
68/190.	Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen	852
68/191.	Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts	856
68/192.	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel	860
68/193.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	866
68/194.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	877
68/195.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	880
68/196.	Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung	888
68/197.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems	896
68/240.	Menschenrechtsausschuss	908
68/241.	Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region	909
68/242.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	911

RESOLUTION 68/130

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)¹.

68/130. Jugendpolitik und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das die Generalversammlung in ihren Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007 verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis, das die Generalversammlung am 26. Juli 2011 verabschiedete²,

unter Begrüßung der Teilnahme von Jugendvertretern an den zur Generalversammlung entsandten nationalen Delegationen,

bekräftigend, dass die Schaffung menschenwürdiger Arbeit für Jugendliche eine der größten Herausforderungen darstellt, die in Angriff genommen werden müssen, unter Hervorhebung derjenigen Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend, die mit der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen zusammenhängen, darunter Bildung, Gesundheit und Zugang zu Informationen und Technologie, und eingedenk dessen, dass mehr als 73 Millionen junge Menschen arbeitslos sind,

Kenntnis nehmend von der EntschlieÙung und den Schlussfolgerungen der 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2012 in Genf zum Thema „Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln“ mit den Schwerpunkten beschäftigungs- und wirtschaftspolitische Maßnahmen für die Jugendbeschäftigung, Beschäftigungsfähigkeit, Bildung, Ausbildung und Qualifikationen und der Übergang von der Schule ins Erwerbsleben, Arbeitsmarktpolitiken, Unternehmertum und selbständige Erwerbstätigkeit Jugendlicher, Rechte für junge Menschen und Wichtigkeit der Ressourcenmobilisierung zur Auseinandersetzung mit der Krise der Jugendbeschäftigung,

unter Hinweis darauf, dass den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Bedürfnisse und Hoffnungen der Jugendlichen zu erfüllen, und anerkennend, dass sich die Wege, in denen junge Menschen ihr Potenzial erfüllen können, auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken werden, und dass den Staaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Bedürfnissen der Jugendlichen, einschließlich Jugendlicher mit Behinderungen, gerecht zu werden,

anerkennend, dass die gegenwärtige Jugendgeneration die größte ist, die es je gab, und in dieser Hinsicht bekräftigend, wie wichtig es ist, die Jugend und Jugendorganisationen in allen Angelegenheiten, die für sie von Belang sind, einschließlich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an der Arbeit der Vereinten Nationen zu beteiligen,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südsudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

² Resolution 65/312.

unter Begrüßung der Fünfjahres-Aktionsagenda des Generalsekretärs, in der die Arbeit mit und für Frauen und junge Menschen zu einer der fünf historischen Aufgaben und Chancen erklärt wird und die auch die Ernennung eines Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend, die Erarbeitung des Systemweiten Jugendaktionsplans der Vereinten Nationen und die Schaffung der Modalität der Vereinten Nationen für das freiwillige Engagement Jugendlicher vorsieht,

sowie unter Begrüßung der Initiative der Regierung Sri Lankas, 2014 in Colombo eine Weltjugendkonferenz auszurichten, Kenntnis nehmend von dem von Costa Rica im September 2013 ausgerichteten Weltjugendgipfel „BYND 2015“, der sich schwerpunktmäßig mit der Mitwirkung und Beteiligung der Jugend an der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, befasste, und den positiven Beitrag anerkennend, den Jugendliche als Akteure und Nutznießer der Entwicklung zu den Initiativen und Diskussionen über die nachhaltige Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda sowie zum allgemeinen Wohlergehen, zum Fortschritt und zur Vielfalt der Gesellschaft leisten,

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend und betont, dass alle 15 Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bei den Mitgliedstaaten liegt, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, im Benehmen mit Jugendlichen, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern eine ganzheitliche und integrierte Jugendpolitik auf der Grundlage des Weltaktionsprogramms auszuarbeiten und sie im Rahmen der Weiterverfolgung und Durchführung des Weltaktionsprogramms auf allen Ebenen regelmäßig zu evaluieren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auf freiwilliger Grundlage eine Auswahl und Anpassung der in dem Bericht des Generalsekretärs³ vorgeschlagenen Indikatoren zur Überwachung und Bewertung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu erwägen, unter besonderer Berücksichtigung junger Frauen und marginalisierter Gruppen, einschließlich indigener Jugendlicher, Jugendlicher in ländlichen Gebieten, Jugendlicher mit Behinderungen und junger Migranten, unter Berücksichtigung der nationalen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Chancengleichheit für alle zu fördern, jede Form der Diskriminierung junger Menschen zu beseitigen, namentlich solche, die auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status beruhen, und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie junger Menschen mit Behinderungen, junger Migranten und indigener Jugendlicher auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Probleme von Mädchen und jungen Frauen sowie die Rollenklischees, die die Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen zementieren, und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen, die die soziale Entwicklung behindern, anzugehen, indem sie die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter bekräftigen, sowie Männer und Jungen für die Übernahme von Verantwortung für ihr Verhalten, insbesondere ihr sexuelles und reproduktives Verhalten, zu gewinnen und sie entsprechend aufzuklären, zu ermutigen und zu unterstützen und durchgängig eine Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen zu integrieren, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Maßnahmen dafür sind, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, die Politik und die Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe junger Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen an allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und ihren Zugang zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren zu verbessern, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

³ E/CN.5/2013/8.

6. *betont* die Rolle von Bildung und Gesundheitskompetenz bei der Verbesserung der gesundheitlichen Ergebnisse im Verlauf eines Lebens und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten nahe, die Gesundheitserziehung und Gesundheitskompetenz junger Menschen zu fördern, namentlich mittels evidenzbasierter schulischer und außerschulischer Bildungs- und Aufklärungsstrategien und -programme und öffentlicher Kampagnen, sowie den Zugang der Jugend zu erschwinglicher, sicherer, wirksamer und nachhaltiger Gesundheitsversorgung und zu sozialen Diensten zu verbessern, indem sie der Ernährung, einschließlich Essstörungen und Fettleibigkeit, den Auswirkungen nichtübertragbarer und übertragbarer Krankheiten und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit besondere Aufmerksamkeit widmen und das Bewusstsein für diese Fragen schärfen;

7. *betont außerdem*, dass es im Rahmen der Anstrengungen, zu einer von Aids freien Generation zu gelangen, ausschlaggebend ist, bei dem Vorgehen gegen HIV/Aids den besonderen Bedürfnissen junger Menschen Rechnung zu tragen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Bemühungen in dieser Hinsicht zu verstärken, einschließlich indem sie sicherstellen, dass junge Menschen, die mit HIV leben oder davon betroffen sind, aktiv in das Vorgehen dagegen einbezogen werden;

8. *wiederholt*, dass der Zugang zu einer hochwertigen schulischen und außerschulischen Bildung, darunter gegebenenfalls Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht, auch in Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen ohne Schulbildung, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien und Freiwilligenarbeit wichtige Faktoren dabei sind, junge Menschen in die Lage zu versetzen, sich die entsprechenden Qualifikationen anzueignen und ihre Kapazitäten in Bezug auf Beschäftigungsfähigkeit, unternehmerische Entwicklung und Aufnahme einer menschenwürdigen und produktiven Arbeit aufzubauen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass junge Menschen Zugang zu diesen Diensten und Chancen haben;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die hohen Raten der Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, unsicheren Beschäftigung und informellen Beschäftigung bei Jugendlichen anzugehen, indem sie eine gezielte und integrierte lokale und nationale Jugendbeschäftigungspolitik ausarbeiten und umsetzen, die darauf ausgerichtet ist, inklusive, nachhaltige und innovative Arbeitsplätze zu schaffen, die Beschäftigungsfähigkeit, die Qualifikationen und die Berufsausbildung zu verbessern, um die Chancen für die Integration der Jugendlichen in nachhaltige Arbeitsmärkte zu erhöhen und die unternehmerische Initiative zu stärken, so auch durch die Entwicklung von Netzwerken junger Unternehmer auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene, in denen das Wissen junger Menschen über ihre Rechte und Pflichten in der Gesellschaft gefördert wird, und ersucht in dieser Hinsicht die Geber, die spezialisierten Institutionen der Vereinten Nationen und den Privatsektor, den Mitgliedstaaten weiter nach Bedarf Hilfe, einschließlich technischer und finanzieller Unterstützung, zu gewähren;

10. *erkennt an*, dass die Teilhabe der Jugend für die Entwicklung wichtig ist, und fordert die Mitgliedstaaten und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Benehmen mit den Jugendorganisationen neue Möglichkeiten zu erkunden, um die volle, wirksame, strukturierte und nachhaltige Teilhabe von jungen Menschen und Jugendorganisationen an einschlägigen Entscheidungsprozessen, so auch bei der Erarbeitung und Umsetzung von Politiken, Programmen und Initiativen und bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda, zu fördern;

11. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen, ausschlaggebend für schnellere Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 ist, erinnert an die Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit durch die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, die Weitergabe geeigneter Technologie und den Aufbau von Kapazitäten im Jugendbereich, und an die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeiziger nationaler Entwicklungsstrategien und -anstrengungen mit erhöhter internationaler Unterstützung, und fordert die stärkere Beteiligung der Jugend und der Jugendorganisationen an der Erarbeitung dieser nationalen Entwicklungsstrategien;

12. *betont*, wie bedeutsam die Wirkung einer fairen Globalisierung ist, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen zu ergreifen, welche die negativen Auswirkungen der Globalisierung so gering wie möglich halten und ihre Vorteile maximieren, etwa indem sie jungen Menschen eine relevante Bildung und

Ausbildung anbieten, um ihnen den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und besseren Beschäftigungschancen zu ermöglichen und den Bedürfnissen eines sich ständig verändernden Arbeitsmarktes zu entsprechen, und welche es jungen Migranten ermöglichen, ihre Menschenrechte zu genießen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend Jugendliche, die sich in Situationen bewaffneter Konflikts befinden, weiter zu unterstützen, und befürwortet die Beteiligung junger Menschen, soweit angemessen, an den Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von Situationen bewaffneter Konflikts betroffen sind, namentlich bei der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und in Konfliktnachsorgeprozessen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden jungen Menschen zu beseitigen, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um von Terrorismus und Verhetzung betroffene oder für derartige Zwecke ausgenutzte junge Menschen zu schützen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, gemeinsam mit jungen Menschen und Jugendorganisationen Programme und Politiken zu stärken beziehungsweise einzurichten, die darauf gerichtet sind, gegen alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel und Tyranisierung, auch über das Internet, sowie gegen die Beteiligung Jugendlicher an kriminellen Tätigkeiten, wie mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen, und die damit verbundene Manipulation vorzugehen, und ist sich dessen bewusst, dass sichere und jugendgerechte Beratungsprogramme und Programme zur Verhütung von Suchstoffmissbrauch entwickelt werden müssen;

17. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, gegebenenfalls Jugendvertreter in alle Delegationen aufzunehmen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen und zu den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugendvertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

19. *anerkennt* die verstärkte Zusammenarbeit über das Interinstitutionelle Netzwerk für Jugendentwicklung bei der Erarbeitung des Systemweiten Jugendaktionsplans der Vereinten Nationen, ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, sich im Hinblick auf einen kohärenteren, umfassenderen und stärker integrierten Ansatz für die Jugendentwicklung im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter abzustimmen, fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner auf, nationale, regionale und internationale Anstrengungen zur Bewältigung der die Jugendentwicklung behindernden Probleme zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie den sonstigen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft;

20. *fordert* das Jugendprogramm der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als Koordinierungsstelle für die Förderung einer weiteren Zusammenarbeit und Koordinierung in Jugendfragen zu fungieren;

21. *fordert* die Geber, einschließlich der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, aktiv zum Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Ausgewogenheit der Jugendvertretung die Teilnahme von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern an den Aktivitäten der Vereinten Nationen zu erleichtern und um die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu beschleunigen und die

Erstellung des Weltjugendberichts zu unterstützen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu Beiträgen zu dem Fonds anzuregen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich darüber, wie eine wirksame, strukturierte und nachhaltige Mitwirkung von Jugendlichen an der Erarbeitung, Durchführung und Bewertung von Jugendpolitiken, -programmen und -initiativen der Vereinten Nationen gefördert werden kann, die im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und den Regionalkommissionen unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit zu erstellen sind, und legt dem Sekretariat außerdem nahe, sich gegebenenfalls mit von Jugendlichen geführten und auf Jugendliche ausgerichteten Organisationen zu beraten.

RESOLUTION 68/131

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)⁴.

68/131. Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion

Die Generalversammlung,

aner kennend, dass, damit niemand zurückgelassen wird und jeder vorankommen kann, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit ergriffen werden müssen, sodass niemandem grundlegende wirtschaftliche Chancen und der Genuss aller Menschenrechte vorenthalten werden,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2010/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2010 über die Förderung der sozialen Integration und die Resolution 66/122 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 über die Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁵, in dem die Staats- und Regierungschefs anerkannten, wie überaus wichtig es ist, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten umfassende Sozialschutzsysteme zu fördern, die den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialdiensten eröffnen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass sich mehrere Institutionen der Vereinten Nationen darauf verpflichtet haben, die soziale Inklusion durchgängig in ihrer Arbeit zu berücksichtigen, und mit der Aufforderung an andere, dies ebenfalls zu tun,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, das allgemeine Recht auf Arbeit und auf einen angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, einschließlich durch die Förderung des Zugangs zu Beschäftigungsmöglichkeiten, sozialen Diensten und Programmen der sozialen Sicherheit,

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵ Resolution 65/1.

betonend, dass die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, das eine produktive und inklusive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle begünstigt, für die Beseitigung der Armut, namentlich der extremen Armut, und die Verringerung der Ungleichheit notwendig ist und gegebenenfalls durch eine wirksame Sozialschutzpolitik, darunter eine Politik der sozialen Inklusion, ergänzt werden soll,

in der Erkenntnis, dass die Erträge des wirtschaftlichen Wachstums auch jenen zugutekommen sollen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind,

sowie in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion und Gerechtigkeit untrennbar miteinander verbunden sind und dass es für schnellere Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ausschlaggebend ist, Schwerpunkte bei den am stärksten benachteiligten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, wie etwa Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, zu setzen und in sie zu investieren, und dass dies bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden soll,

ferner in der Erkenntnis, dass eine Politik und Systeme der sozialen Inklusion eine entscheidende Rolle bei der Förderung einer inklusiven Gesellschaft spielen und außerdem von wesentlicher Bedeutung dafür sind, eine stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaft zu fördern und den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusion zu verbessern und so ein Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die der sozialen Verantwortung und Rechenschaft von Unternehmen dabei zukommt, zu einem günstigen Umfeld für die Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und der sozialen Integration beizutragen,

in der Erkenntnis, dass eine Politik der sozialen Inklusion auch den demokratischen Prozess stärkt,

betonend, dass eine Politik der sozialen Inklusion die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie die Chancengleichheit und den gleichen Zugang zum Sozialschutz für alle fördern soll, insbesondere für diejenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, einschließlich Frauen, die mehrfachen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind,

in der Erkenntnis, dass die Beteiligung von Menschen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, maßgeblich dafür ist, nach Bedarf eine Politik der sozialen Inklusion zu formulieren und durchzuführen, die wirksam zu sozialer Integration führt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, bei der Förderung der sozialen Integration unter anderem durch Sozialprogramme und Unterstützung für die Gestaltung einer sozial inklusiven Politik einnimmt,

unter Betonung der Bedeutung eines förderlichen internationalen Umfelds, insbesondere einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit, die die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion in allen Ländern unterstützt, was die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterung, Marktzugang, finanzielle und technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau einschließt,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend, dass sich die soziale Ausgrenzung in Zeiten einer Wirtschafts- und Finanzkrise und anhaltender Besorgnis über Energie- und Ernährungsunsicherheit verschärfen kann, und in dieser Hinsicht betonend, dass eine nachhaltige und berechenbare Politik der sozialen Inklusion und entsprechende Programme eine positive Rolle spielen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;
2. *betont*, dass die Mitgliedstaaten, als Träger der Hauptverantwortung für die soziale Integration und die soziale Inklusion, vorrangig die Schaffung einer „Gesellschaft für alle“ betreiben sollen, die darauf

⁶ A/68/169.

aufbaut, dass alle Menschenrechte und die Grundsätze der Gleichheit aller Menschen geachtet werden, Zugang zu sozialen Grunddiensten besteht und die aktive Beteiligung jedes Mitglieds der Gesellschaft, insbesondere derjenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, an allen Lebensbereichen, so auch an bürgerschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten, sowie an Entscheidungsprozessen gefördert wird;

3. *bekräftigt*, dass eine Politik der sozialen Integration bestrebt sein sollte, Ungleichheiten zu verringern, und dass Gerechtigkeit und soziale Inklusion wichtig dafür sind, die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und dabei sicherzustellen, dass Menschen ohne Diskriminierung daran teilhaben und zu ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension beitragen können;

4. *betont*, wie wichtig es ist, das Analphabetentum zu beseitigen und den gleichen Zugang aller Menschen zu hochwertiger Bildung, inklusiver Bildung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Kompetenzentwicklung und hochwertiger Ausbildung sowie die entsprechende Chancengleichheit als unverzichtbares Mittel für die inklusive Teilhabe an der Gesellschaft und Integration in diese zu fördern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, eine gerechtere Beteiligung an den Früchten des Wirtschaftswachstums und einen gerechteren Zugang dazu zu fördern, unter anderem durch eine Politik, die inklusive Arbeitsmärkte gewährleistet, die Umsetzung einer sozial verantwortlichen makroökonomischen Politik, in der die Beschäftigung eine Schlüsselrolle einnimmt, und Strategien der sozialen Inklusion, die die soziale Integration fördern, indem sie für diejenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, einen von jedem Land gemäß seinen jeweiligen Gegebenheiten, so auch in Abhängigkeit vom Bedarf, definierten sozialen Basisschutz gewährleisten, und die Förderung und den Schutz ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, bei Bedarf einzelstaatliche Institutionen oder Organisationen für die Förderung, Durchführung und Evaluierung von Programmen und Mechanismen der sozialen Inklusion auf nationaler und lokaler Ebene zu schaffen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weiterhin die Fortschritte im Hinblick auf die einschlägigen Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die diesbezüglichen Indikatoren, zu überwachen, da die Erreichung der Ziele ein wesentlicher Bestandteil der Gestaltung und Förderung der einzelstaatlichen Politik zugunsten der sozialen Inklusion ist;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die soziale Inklusion als eine Frage der sozialen Gerechtigkeit zu fördern, um die Widerstandsfähigkeit verwundbarer Bevölkerungsgruppen zu erhöhen und ihnen bei der Anpassung an die negativen Auswirkungen von Wirtschaftskrisen, humanitären Notsituationen und Klimawandel zu helfen, und bittet in dieser Hinsicht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und internationale Institutionen, diese Anstrengungen zu unterstützen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und ermutigt die Regionalorganisationen, einzelstaatliche Anstrengungen zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft zu unterstützen, insbesondere und auf deren Ersuchen in Entwicklungsländern, unter anderem indem sie bei der Gestaltung und Durchführung einer soliden Politik der sozialen Inklusion finanzielle und technische Zusammenarbeit gewähren;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer Politik der sozialen Inklusion systematisch Ziele der sozialen Integration zu verfolgen, indem sie die Beteiligung von Menschen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, an Planungs-, Durchführungs- und Überwachungsprozessen fördern und dabei nach Bedarf mit den zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Entwicklungs- und Sozialpartnern, dem Privatsektor und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungs- und Sozialpartner, den Privatsektor und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, Informationen über ihre Aktivitäten zur Förderung der sozialen Inklusion und sozialen Integration bereitzustellen und Meinungen, bewährte Verfahren und Daten in Bezug auf die Entwicklung einer Politik der sozialen Inklusion auszutauschen;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Förderung der sozialen Integration und der Nichtdiskriminierung als festen Teil der Bekämpfung der Ungleichheit im Rahmen der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Bedürfnissen der verwundbarsten Menschen gerecht zu werden und ihre Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu fördern;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Sammlung und Nutzung von nach Alter, Geschlecht und sonstigen sachdienlichen Kriterien aufgeschlüsselten Daten für die Formulierung von Politiken und Programmen, die auf die Herbeiführung sozialer Inklusion gerichtet sind, zu verbessern, und betont die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit in dieser Hinsicht;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren des Systems der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, diese Frage unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ auf ihrer siebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 68/132

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)⁷.

68/132. Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen⁸ begrüßte, und ihre Resolutionen 59/149 vom 20. Dezember 2004, 61/140 vom 19. Dezember 2006, 63/154 vom 18. Dezember 2008 und 65/183 vom 21. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

in Bekräftigung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“, insbesondere des Ziels 3, sicherzustellen, dass den Lernbedürfnissen aller Jugendlichen und Erwachsenen durch gleichen Zugang zu geeigneten Lernprogrammen und Programmen zum Erwerb von Lebenskompetenzen entsprochen wird, und des Ziels 4, bis 2015 die Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen, insbesondere Frauen, um 50 Prozent anzuheben und allen Erwachsenen gleichen Zugang zu Grund- und Weiterbildung zu eröffnen,

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸ Siehe A/57/218 und Corr.1.

⁹ Resolution 55/2.

überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Voraussetzung für lebenslanges Lernen darstellt, das ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe an den Wissensgesellschaften und -wirtschaften des 21. Jahrhunderts ist,

erneut erklärend, dass die indigenen Völker das Recht auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung haben, und feststellend, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Menschen, insbesondere Kinder, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache haben, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁰ vorsieht,

mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 774 Millionen Erwachsene nicht über grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügen und 57 Millionen Kinder im Grundschulalter nach wie vor keine Schule besuchen, dass Millionen weiterer junger Menschen ohne einen für die produktive und aktive Teilhabe an ihrer Gesellschaft ausreichenden Alphabetisierungsgrad von der Schule abgehen, dass die Frage der Alphabetisierung auf der nationalen Agenda häufig nicht den hohen Stellenwert hat, der die Mobilisierung der notwendigen politischen und wirtschaftlichen Unterstützung zur Bewältigung der mit der weltweiten Alphabetisierung verbundenen Herausforderungen ermöglichen würde, und dass die Welt diesen Herausforderungen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Trends anhalten,

bekräftigend, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Menschenrechte, zur Geschlechtergleichstellung und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

aner kennend, wie wichtig es ist, wie in dem auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar über Bildung für alle¹¹ und in den Millenniums-Entwicklungszielen dargelegt, die nationalen Programme und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums weltweit weiter durchzuführen, und in dieser Hinsicht außerdem den wichtigen Beitrag anerkennend, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch innovative pädagogische Methoden auf dem Gebiet der Alphabetisierung leisten,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

besorgt darüber, dass nach den Schätzungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein Drittel der Kinder, die keine Schule besuchen, Kinder mit Behinderungen sind und dass in einigen Ländern nicht mehr als 3 Prozent der Erwachsenen mit Behinderungen lesen und schreiben können,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die abschließende Evaluierung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹²;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, ihre Entwicklungspartner, die internationale Gebergemeinschaft, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die federführende Organisation für die Dekade, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternommen haben, um im Hinblick auf die Ziele der Dekade voranzukommen;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, weiterhin nationale Programme und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums weltweit durchzuführen, verstärkt weitere politische und finanzielle Verpflichtungen

¹⁰ Resolution 61/295, Anlage.

¹¹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

¹² Siehe A/68/201.

tungen, insbesondere im Hinblick auf die Alphabetisierung Jugendlicher und Erwachsener und die nicht formale Bildung, einzugehen, durch verbesserte Bildungssysteme und -interventionen die gemeinsamen Bemühungen zu intensivieren und durch eine verbesserte Überwachung, Bewertung und Erforschung der Alphabetisierung eine solide Wissensgrundlage und technische Basis aufzubauen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, verlässliche Messgrößen für die Alphabetisierung zu entwickeln und im Zeitablauf vergleichbare und nach Alter, Geschlecht, Behinderung, sozioökonomischem Status und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselte Daten zu gewinnen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, ihren Entwicklungspartnern und den Sonderorganisationen beziehungsweise anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die im Verlauf der Dekade erzielten Fortschritte durch zusätzliche technische und finanzielle Unterstützung aufrechtzuerhalten und auszuweiten und die Alphabetisierung und eine alphabetisierte Umwelt durch mehrgliedrige Ansätze zu fördern und dabei besonders auf marginalisierte Gruppen oder Menschen in prekären Situationen, insbesondere Mädchen und Frauen, Menschen in ländlichen Gebieten und Menschen mit Behinderungen, abzustellen und dabei unter anderem innovative Lösungen aus der Informations- und Kommunikationstechnologie einzusetzen und zu bedenken, dass das Zieldatum 2015 für die Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“ sowie der Millenniums-Entwicklungsziele näherrückt;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungs- und Katalysatorrolle im Kampf gegen das Analphabetentum zu verstärken, und legt der Generaldirektorin nahe, den Prozess der Ausarbeitung einer Vision und Agenda für die Alphabetisierung nach Ablauf der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Entwicklungspartnern fortzusetzen, um eine erfolgreiche globale Partnerschaft zwischen einer Vielzahl von Interessenträgern sicherzustellen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass es geboten ist, bei den Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda das Thema der Alphabetisierung angemessen zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/133

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)¹³.

68/133. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001, 58/131 vom 22. Dezember 2003, 60/132 vom 16. Dezember 2005, 62/128 vom 18. Dezember 2007, 64/136

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Israel, Italien, Kamerun, Kroatien, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

vom 18. Dezember 2009, 65/184 vom 21. Dezember 2010 und 66/123 vom 19. Dezember 2011 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern, zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden und zur Beseitigung der Armut und des Hungers beitragen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der möglichen Rolle der Genossenschaftsentwicklung bei der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der indigenen Völker und der ländlichen Gemeinschaften,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommen hat, um die Rolle der landwirtschaftlichen Genossenschaften unter anderem im Hinblick auf die Verbesserung der Ernährungssicherheit, insbesondere in den ländlichen Gebieten, die Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren, die Steigerung der Agrarproduktivität von Ackerbauern und die Erleichterung des Zugangs zu Märkten, Sparformen, Darlehen, Versicherungen und Technologie herauszustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴;
2. *stellt anerkennend fest*, dass 2012 das Internationale Jahr der Genossenschaften begangen wurde;
3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Akteure, bewährte Verfahren, die im Rahmen von Aktivitäten während des Internationalen Jahres der Genossenschaften aufgezeigt wurden, auszutauschen und diese Aktivitäten gegebenenfalls fortzuführen;
4. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf des Aktionsplans betreffend Genossenschaften für 2012 und darüber hinaus, der sich auf das Ergebnisdokument der 2011 in Ulaanbaatar abgehaltenen Tagung der Sachverständigenkommission für die Förderung der Genossenschaften zugunsten einer nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung stützt und dafür sorgen soll, dass die Aktivitäten des Internationalen Jahres im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zielgerichtet und wirksam weiterverfolgt werden;
5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen auf die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen, Genossenschaften gezielt als bestandfähige und erfolgreiche Wirtschaftsunternehmen zu unterstützen, die in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren in städtischen und ländlichen Gebieten unmittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Beseitigung von Armut und Hunger und zum Sozialschutz beitragen, die bestehenden Politiken, Gesetze und Vorschriften, die sich auf Genossenschaften auswirken, zu überprüfen und Strategien für Rechtsrahmen zur Unterstützung des Wachstums von Genossenschaften zu entwerfen;
6. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Partnerschaft mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen die Kapazität aller Arten von Genossenschaften, insbesondere derjenigen, die von Armen, jungen Menschen, Frauen, Menschen mit Behinderungen und anderen verwundbaren Gruppen betrieben werden, zu stärken und auszubauen, so dass sie die Menschen ermächtigen können, ihr Leben und das der Gemeinschaften positiv zu verändern und inklusive Gesellschaften aufzubauen;

¹⁴ A/68/168.

7. *legt* den Regierungen *nahe*, den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien als grundlegendes Werkzeug für Zusammenarbeit und die Ausweitung des Genossenschaftswesens, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu fördern;

8. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, Forschungsarbeiten über die Funktionsweise und den Beitrag von Genossenschaften besser und in größerem Umfang verfügbar und zugänglich zu machen und in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern Methoden für die Erhebung und Verbreitung vergleichbarer globaler Daten über bewährte Verfahren genossenschaftlicher Unternehmen festzulegen und das Wesen der Genossenschaften, ihre Stärken, ihre Werte und Grundsätze und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken;

9. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

10. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder unter Achtung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten auch weiterhin nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Rahmen der vorhandenen Mittel zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagungen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/134

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)¹⁵.

68/134. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung¹⁶ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002¹⁷ zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Irland, Israel, Italien, Kasachstan, Kroatien, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Türkei, Ukraine und Zypern.

¹⁶ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

¹⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

vom 18. Dezember 2009, 65/182 vom 21. Dezember 2010, 66/127 vom 19. Dezember 2011, 67/139 vom 20. Dezember 2012 und 67/143 vom 20. Dezember 2012,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸,

unter Begrüßung der wichtigen Gelegenheit, die der laufende Dialog über Fragen des Alterns, unter anderem im Kontext der Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda, darstellt,

in Anbetracht dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie *in Anbetracht* dessen, dass der stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

unter Hinweis auf Resolution 58.16 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2005 über die Förderung eines aktiven und gesunden Alterns, in der die wichtige Rolle hervorgehoben wurde, die öffentlichen Gesundheitspolitiken und -programmen dabei zukommt, die rasch wachsende Zahl älterer Menschen sowohl in den entwickelten als auch in den Entwicklungsländern in die Lage zu versetzen, gesund zu bleiben und auch weiterhin ihre zahlreichen wesentlichen Beiträge zum Wohlergehen ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu leisten,

sowie unter Hinweis auf Resolution 65.3 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2012 über die Stärkung der Politiken zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten mit dem Ziel, ein aktives Altern zu fördern, in der anerkannt wird, dass die demografische Alterung einer der wesentlichen Faktoren ist, die zur steigenden Inzidenz und Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten beitragen,

besorgt darüber, dass viele Gesundheitssysteme nicht ausreichend darauf vorbereitet sind, auf die Bedürfnisse der rasch alternden Bevölkerung einzugehen, so auch was den Bedarf an präventiv-, heil-, palliativ- und fachmedizinischer Versorgung angeht,

höchst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt negativ auf die Lage der älteren Menschen ausgewirkt hat,

in der Erkenntnis, dass der Großteil der älteren Männer und Frauen weiter einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten kann, wenn angemessene Garantien vorhanden sind,

feststellend, dass es mehr ältere Frauen als ältere Männer gibt, und mit Besorgnis feststellend, dass sich ältere Frauen als Folge ihrer geschlechtsspezifischen Rollen in der Gesellschaft oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sehen, die durch Alter, Behinderung oder andere Gründe noch verschärft werden und den Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigen,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung¹⁶ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002¹⁷;

2. *anerkennt* den erfolgreichen Abschluss der zweiten Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid und seiner Ergebnisse auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene und anerkennt die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung abgegebenen und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/29 vom 25. Juli 2013 gebilligten diesbezüglichen Empfehlungen;

3. *anerkennt außerdem*, dass ältere Menschen nach wie vor mit großen Herausforderungen konfrontiert sind, die ihre soziale, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe untergraben;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem in Resolution 24/20 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013 enthaltenen Beschluss des Rates¹⁹, einen unabhängigen Experten für den Genuss aller Men-

¹⁸ A/68/167.

¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

schenrechte durch ältere Menschen zu ernennen, und bittet die Mitgliedstaaten, mit dem unabhängigen Experten bei der Durchführung seines Mandats zusammenzuarbeiten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, unter anderem im Rahmen der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern auch künftig die Erfahrungen auszutauschen, die sie auf nationaler Ebene bei der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Programmen zur stärkeren Förderung und zum stärkeren Schutz der Menschenrechte älterer Menschen gewonnen haben;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass der unabhängige Experte und die Offene Arbeitsgruppe über das Altern sich bei ihrer Arbeit eng abstimmen und dabei unnötige Überschneidungen ihrer Mandate untereinander und mit den Mandaten anderer Sonderverfahren und Nebenorgane des Menschenrechtsrats und der zuständigen Organe und Verträge der Vereinten Nationen vermeiden;

7. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Berichte des unabhängigen Experten, einschließlich des umfassenden Berichts, der der Arbeitsgruppe zur Kenntnis zu bringen ist, zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, eine nichtdiskriminierende Politik anzunehmen und zu verfolgen und bestehende Verfahren und Vorschriften, die ältere Menschen diskriminieren, systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem Ziel, ein für ältere Menschen förderliches Umfeld zu schaffen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, sicherzustellen, dass die soziale Integration älterer Menschen und die Förderung und der Schutz ihrer Rechte einen festen Bestandteil der Entwicklungspolitik auf allen Ebenen bilden;

10. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Entwicklung der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Umsetzungsprioritäten zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für die Kapazitätsentwicklung zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, nachhaltiger und durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

15. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Aktionsplan von Madrid stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie Initiativen fördern und unterstützen, um der Öffentlichkeit ein positives Bild von älteren Menschen und der Vielfalt ihrer Beiträge zu ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu vermitteln, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

16. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der innerstaatlichen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen, und ermutigt die Regie-

rungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

17. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

18. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann und angemessene Mechanismen zur Überwachung von Programmen und politischen Maßnahmen eingerichtet werden können, die darauf angelegt sind, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ältere Menschen zu schützen;

19. *empfiehlt* den Vertragsstaaten der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, in ihren Berichten gegebenenfalls ausdrücklicher auf die Lage der älteren Menschen einzugehen, und legt den Kontrollmechanismen der Vertragsorgane und den Mandatsträgern der Sonderverfahren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei ihrem Dialog mit den Mitgliedstaaten, bei der Prüfung der Berichte beziehungsweise bei ihren Länderbesuchen der Lage älterer Menschen mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen, die Solidarität und die Reziprozität innerhalb der Familie für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

21. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ihre Sozialpolitik den Ausbau von Gemeinschaftsdiensten für ältere Menschen zu fördern und dabei die psychologischen und physischen Aspekte des Alterns und die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu berücksichtigen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

26. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen, einschließlich der älteren Menschen, ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern durch die Inanspruch-

nahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen, unter besonderer Berücksichtigung der armen, schwächeren und marginalisierten Teile der Bevölkerung;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, die ein gesundes und aktives Altern und das für die älteren Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und Wohlergehen fördern, und als Teil der Primärversorgung im Rahmen der bestehenden nationalen Gesundheitssysteme eine Gesundheitsversorgung für ältere Menschen zu entwickeln;

28. *anerkennt*, wie wichtig Ausbildung, Bildung und Kapazitätsaufbau für Gesundheitsfachkräfte, einschließlich in der Pflege zu Hause, sind;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf sektorübergreifende Politikrahmen und institutionelle Mechanismen für das integrierte Management der Prävention und Bekämpfung nicht-übertragbarer Krankheiten, zu stärken, einschließlich der Dienste zur Gesundheitsförderung und -versorgung sowie der sozialen Dienste, um den Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung zu tragen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit der Frage des Wohlergehens und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu befassen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Regelungen erarbeiten und anwenden, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

32. *betont*, dass es zur Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters in die Gesundheitspolitiken und -programme aufgenommen und eingehalten wird und dass die Umsetzung dieser Politiken und Programme regelmäßig überwacht wird;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Leitlinien zu erlassen und durchzusetzen, die Normen für die Bereitstellung langfristiger Unterstützung und Hilfe für ältere Menschen festlegen;

35. *empfiehlt* den Regierungen, ältere Menschen und ihre Organisationen in die Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von sie betreffenden Politiken und Programmen einzubeziehen;

36. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und bilateralen Geber, *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige und ausreichende soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen, und dabei zu bedenken, dass die Länder die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

38. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns nach Bedarf zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

39. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie regionale Initiativen und die Arbeit von Instituten wie dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

40. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und weiterhin Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

41. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in dieser Hinsicht nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

42. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

43. *empfiehlt*, die Lage der älteren Menschen bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰ enthaltenen Ziele, zu berücksichtigen und sie bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu erwägen;

44. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern, die die Generalversammlung in Ziffer 28 der Resolution 65/182 einrichtete, und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der geladenen Podiumsmitglieder während der vier Arbeitstagungen der Arbeitsgruppe;

45. *bittet* die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, gegebenenfalls auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Arbeitsgruppe betraut ist;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie 2014 eine fünfte Arbeitstagung veranstalten kann;

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/135

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)²¹.

²⁰ Resolution 55/2.

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Mexiko, Republik Korea und Türkei.

68/135. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²² und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung²³ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005²⁵ und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁶ eingegangenen Verpflichtungen, und auf das Ergebnis der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁷,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

unter Begrüßung des Beschlusses, dass die Kommission für soziale Entwicklung die „Förderung der Ermächtigung der Menschen bei der Herbeiführung der Armutsbeseitigung, der sozialen Integration und von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle“, als vorrangiges Thema des Überprüfungs- und Politiksetzungszyklus 2013-2014 behandeln soll²⁸,

unter Hinweis auf die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrates 2012 verabschiedete Ministererklärung über „Die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“²⁹,

feststellend, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgte Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über

²² *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²³ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁴ Resolution 55/2.

²⁵ Resolution 60/1.

²⁶ Resolution 65/1.

²⁷ Resolution 68/6.

²⁸ Siehe Resolution 2012/7 des Wirtschafts- und Sozialrats.

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 3 (A/67/3/Rev.1)*, Kap. IV, Abschn. F.

soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung³⁰, in der die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung und ihre Verantwortung für die Unterstützung der Bemühungen ihrer Mitglieder anerkannt wurden, sowie in dem Globalen Beschäftigungspakt bekräftigt wurde,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss, und die Auffassungen der Kommission zur Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda begrüßend,

in der Erkenntnis, dass die drei Kernthemen der sozialen Entwicklung, nämlich Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration, miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können,

sowie in der Erkenntnis, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die durch den Klimawandel bedingten Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation der Ernährungsunsicherheit, einschließlich der starken Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und das unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren und Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst wird, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen und sicherzustellen, dass agrarpolitische Maßnahmen weder den Handel verzerren noch die Ernährungsunsicherheit verschärfen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung auch künftig auf allen Ebenen systematisch zu berücksichtigen und dabei ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte eingedenk der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren, um so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen,

bekräftigend, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene und inklusive soziale Entwicklung zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger und Mangelernährung, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften und Analphabetentum in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

anerkennend, welche wichtige Rolle die internationale Gemeinschaft bei der Unterstützung der nationalen Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung spielt, und gleichzeitig anerkennend, dass die einzelstaatlichen Regierungen in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, sowie der eingegangenen Verpflichtungen, Strategien

³⁰ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/genericdocument/wcms_100192.pdf

und Politiken zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese ein wesentlicher Bestandteil der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien sein sollen, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit für alle in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

in der Erkenntnis, dass es zur Förderung der sozialen Entwicklung notwendig ist, den Entwicklungsländern besseren Zugang zu den Vorteilen des Handels, einschließlich des Agrarhandels, zu eröffnen,

sowie in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹;
2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²² bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;
3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die Kopenhagener Verpflichtungen für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;
4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;
5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise, die Ernährungsunsicherheit und die durch den Klimawandel bedingten Probleme sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen bei den multilateralen Handelsverhandlungen negative Folgen für die soziale Entwicklung haben;
6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Regierungen politischen Handlungsspielraum haben, insbesondere bei den Sozialausgaben und Sozialschutzprogrammen, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen und Geber auf, die Entwicklungsländer bei ihrer sozialen Entwicklung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Strategien zu unterstützen, unter anderem indem sie ihnen Schuldenerleichterungen gewähren;
7. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene nicht vollständig umgesetzt wurde und dass zwar die Armutsbeseitigung ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den sonstigen auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und men-

³¹ A/68/174.

schonwürdige Arbeit und soziale Integration, die ihrerseits darunter leiden, dass die Politiksetzung im Wirtschafts- und im Sozialbereich im Allgemeinen voneinander losgelöst stattfindet;

8. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

9. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und begrüßt die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 verkündete Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrem Konsens von Monterrey³² und der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

11. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen der Armut und ihren Ausprägungen ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit, der Inklusion, der Verringerung der Ungleichheit und der Stärkung der Selbsthilfekraft der Armen in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

12. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

13. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass Wirtschaftswachstum zwar unverzichtbar ist, jedoch tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, inklusive und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

14. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die sich auf andere Interessenträger auswirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungsführung;

³² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

16. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger und Mangelernährung, Armut und Krankheit zu bekämpfen, Politiken und Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und den Zugang der Frauen zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen zu verbessern, indem fortbestehende Barrieren beseitigt werden, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle zu gewährleisten und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen zu stärken;

17. *legt* den Regierungen *nahe*, die wirksame Teilhabe der Menschen an staatsbürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten sowie an der Planung und Umsetzung von Politiken und Strategien zur sozialen Integration zu fördern, um so die Ziele der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit und der sozialen Integration besser zu erreichen;

18. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten Benachteiligten, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, bekräftigt außerdem, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist und dass die Strategien zur Erschließung der Humanressourcen von nationalen Entwicklungszielen ausgehen sollen, die eine starke Verbindung zwischen Bildung, Gesundheit, Ausbildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, produktive und wettbewerbsfähige Arbeitskräfte zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen, und bekräftigt ferner, dass das Vorhandensein von Chancen für Männer und Frauen, eine produktive Arbeit unter Bedingungen der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Sicherheit und der Menschenwürde zu erlangen, eine wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine gänzlich inklusive und ausgewogene Globalisierung ist;

19. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

20. *bekräftigt* die Notwendigkeit, gegen alle Arten der Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und der Diskriminierung, einschließlich der Fremdenfeindlichkeit, vorzugehen, erkennt an, dass Gewalt es den Staaten und Gesellschaften erschwert, die Armut zu beseitigen sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration herbeizuführen, und erkennt ferner an, dass Terrorismus, Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäsche, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, politische Morde und Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften darstellen und es den Staaten und Gesellschaften zunehmend erschweren, der sozialen Entwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen, und dass sie ferner dringende und zwingende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

21. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle durchgängig in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu integrieren sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erreichung dieses Zieles zu unterstützen, und bittet die Finanzinstitutionen, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen;

22. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert, und fordert die Staaten und, soweit angebracht, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Arbeitgeberorganisationen, die Gewerkschaften, die Medien und andere maßgebliche Akteure nachdrücklich auf, auch weiterhin Politiken, Strategien und Programme zu erarbeiten und zu stärken, die insbesondere die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und Jugendlichen verbessern und ihren Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle gewährleisten, namentlich durch besseren Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsmöglichkeiten, Qualifizierung und Berufsbildung, lebenslangem Lernen und Umschulung sowie Fernunterricht, unter anderem in Informations- und Kommunikationstechnologie und unternehmerischen Kompetenzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen zu stärken;

23. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein wichtiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind, und unterstützt die Förderung innovativer Ansätze bei der Konzipierung und Durchführung beschäftigungspolitischer Maßnahmen und Programme für alle, einschließlich der Langzeitarbeitslosen;

24. *legt den Staaten nahe*, Politiken und Strategien zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, insbesondere produktiver Vollbeschäftigung bei angemessener und ausreichender Entlohnung, und zur Stärkung der sozialen Integration zu konzipieren und umzusetzen, durch die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gefördert werden und den besonderen Bedürfnissen gesellschaftlicher Gruppen, beispielsweise junger Menschen, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migranten und indigener Völker, Rechnung getragen wird, wobei die Anliegen dieser Gruppen bei der Planung, Durchführung und Evaluierung der entwicklungspolitischen Programme und Maßnahmen zu berücksichtigen sind;

25. *betont*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

26. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

27. *ist sich* der Verantwortung der Regierungen *bewusst*, dringend erheblich umfassendere Anstrengungen zu unternehmen, um den Übergang zum allgemeinen Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen zu beschleunigen;

28. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen;

29. *erkennt an*, dass seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen Fortschritte bei der Berücksichtigung und Förderung der sozialen Integration erzielt worden sind, so auch durch die

Annahme des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002³³, des Weltaktionsprogramms für die Jugend³⁴, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁵, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³⁶ und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³⁷;

30. *betont*, dass die Früchte des Wirtschaftswachstums alle einschließen und gerechter verteilt werden sollen und dass umfassende sozialpolitische Maßnahmen und Programme, einschließlich geeigneter Sozialtransfer- und Beschäftigungsprogramme und Sozialschutzsysteme, benötigt werden, um die Lücke der Ungleichheit zu schließen und eine weitere Vertiefung der Ungleichheit zu vermeiden;

31. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen;

32. *betont*, dass die Politik zur Armutsbeseitigung unter anderem dafür Sorge tragen soll, dass in Armut lebende Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Technologie, Wissen und Informationen, haben und dass die Bürger und die lokalen Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung über die diesbezüglichen Politiken und Programme der sozialen Entwicklung beteiligt sind;

33. *stellt fest*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

34. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Diskriminierung zu beseitigen, die Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der jungen Menschen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung infolge der Globalisierung und marktorientierter Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

35. *fordert die Regierungen nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken und diese verringern, und ihre Wirksamkeit und Reichweite, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, zu erhöhen beziehungsweise auszudehnen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu Basissystemen der sozialen Sicherheit zu legen, namentlich durch die Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, wodurch eine systemische Grundlage für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ge-

³³ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

³⁴ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

³⁶ Resolution 61/295, Anlage.

³⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

fährdung geschaffen werden kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den sozialen Basisschutz;

36. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die nationalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Herbeiführung einer inklusiven sozialen Entwicklung auch weiterhin auf kohärente und koordinierte Weise zu unterstützen;

37. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

38. *erkennt an*, dass die Politik zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden muss, fordert in dieser Angelegenheit ineinandergreifende öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

39. *anerkennt* die Rolle, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber spielen kann, und seine Bedeutung für die Herstellung von Bedingungen, die die wirksame Schaffung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ermöglichen;

40. *anerkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle spielen kann, und ermutigt den Privatsektor, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen und der Genossenschaften, unter anderem im Wege von Partnerschaften mit den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und den Hochschulen zur Herbeiführung menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen wie für Männer und insbesondere für junge Menschen beizutragen;

41. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen, mit Vorrang auf dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor, und ihre Vorteile für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie auf die Subsistenzwirtschaften zu legen ist, mit dem Ziel, ihre sichere Interaktion mit größeren Wirtschaften zu gewährleisten;

42. *betont*, dass besser abgestimmte Anstrengungen erforderlich sind, um die Produktivität der kleinbäuerlichen Landwirtschaft nachhaltig zu erhöhen, unter anderem durch erhöhte öffentliche Investitionen in die Landwirtschaft, die Anziehung verantwortungsvoller privater Investitionen in die Landwirtschaft, die Verbesserung der Qualität und Quantität ländlicher Beratungsdienste und die Sorge dafür, dass Kleinbauern, insbesondere Frauen, Zugang zu den notwendigen Ressourcen, Produktionsmitteln und Märkten haben;

43. *ist sich der Notwendigkeit bewusst*, der sozialen Entwicklung der Menschen in städtischen Gebieten, insbesondere der Armen unter ihnen, die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen;

44. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle erforderlich ist, mit Vorrang in die nachhaltige Entwicklung, einschließlich der nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung, sowie in eine Finanzinfrastruktur, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Unternehmergenossenschaften und anderen Formen sozialer Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen verschafft, sowie in die Teilhabe und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen zu investieren und weiter dazu beizutragen;

45. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 in Bezug auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen³⁸, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁹ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

46. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

47. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen wird, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Auslandsverschuldungsproblems ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

48. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

49. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung sind;

50. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

51. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, effektiv einzusetzen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, und begrüßt die ergriffenen Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe ausgehend von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die Ärmsten und Schwächsten betroffen sind;

53. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, in ihren Entwicklungsstrategien den gegenwärtigen Trends des weltweiten Wachstums Rechnung zu tragen, namentlich der beginnenden Erholung in manchen Volkswirtschaften, die neue Handels-, Investitions- und Wachstumsmöglichkeiten bieten;

54. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf

³⁸ Resolution 60/1, Ziffer 68.

³⁹ A/57/304, Anlage.

dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmезusagen für Impfstoffe, und verweist auf die New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

55. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können, und stellt fest, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung des Austauschs von Informationen und Wissen über menschenwürdige Arbeit für alle und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, darunter Initiativen zur Schaffung grüner Arbeitsplätze und zur Vermittlung der entsprechenden Qualifikationen, und wie wichtig es ist, die Integration der einschlägigen Daten in die nationale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu erleichtern;

56. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich kleiner, großer und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

57. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die über den Globalen Pakt und durch die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁴⁰ gefördert werden, bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

58. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Beseitigung der Armut, die soziale Integration sowie Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle angemessen zu berücksichtigen;

59. *unterstreicht* die Bedeutung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und beschließt, die Prüfung einer angemessenen Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Weltgipfels im Jahr 2015 im Rahmen der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

60. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere

⁴⁰ A/HRC/17/31, Anhang.

zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴¹ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

61. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich aktiv an den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda zu beteiligen;

62. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 68/136

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)⁴².

68/136. Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004, 60/133 vom 16. Dezember 2005, 62/129 vom 18. Dezember 2007, 64/133 vom 18. Dezember 2009, 66/126 vom 19. Dezember 2011 und 67/142 vom 20. Dezember 2012 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie sowie seines zehnten und zwanzigsten Jahrestags,

feststellend, dass die Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres 2014 eine nützliche Gelegenheit darstellt, um weitere Aufmerksamkeit auf die Ziele des Internationalen Jahres zu lenken, auf allen Ebenen die Zusammenarbeit in Familienfragen zu verstärken und konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen, um auf Familien ausgerichtete Politiken und Programme im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts zu stärken,

feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

sowie feststellend, dass es wichtig ist, familienorientierte politische Maßnahmen zu konzipieren, durchzuführen und zu überwachen, insbesondere in den Bereichen Armutsbekämpfung, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, soziale Integration und Solidarität zwischen den Generationen,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem fami-

⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan, Russische Föderation und Usbekistan.

lären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

sowie in der Erkenntnis, dass Familienpolitik am wirksamsten ist, wenn sie auf die Familieneinheit und ihre Dynamik als Ganzes ausgerichtet ist, namentlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder, und feststellend, dass familienorientierte Politiken vor allem auf die Stärkung der Fähigkeit eines Haushalts zielen, der Armut zu entkommen, finanzielle Unabhängigkeit sicherzustellen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, um zu helfen, die Aufgaben der Familie zu bewältigen und die Entwicklung der Kinder zu fördern, und dass diese Politiken so gestaltet sein sollten, dass sie diese Fähigkeit noch steigern,

sich dessen bewusst, dass die interinstitutionelle und regionale Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für dieses Thema zu sensibilisieren,

in der Überzeugung, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Hochschulen, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Familienpolitik und den Aufbau familienpolitischer Kapazitäten eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung zukommt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der engen Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten mit den auf dem Gebiet der Familie tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sowie von den Forschungsarbeiten und den Vorbereitungen für den zwanzigsten Jahrestag des Internationalen Jahres,

in Ermutigung der aktiven Rolle der Regionalkommissionen und Regionalorganisationen und in Anerkennung der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Vorbereitungsprozess für den zwanzigsten Jahrestag des Internationalen Jahres,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie und seine Folgeprozesse zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die nationale Politikgestaltung zu integrieren;

2. *beschließt*, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung 2014 eine Plenarsitzung der Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres zu widmen, um die Rolle familienorientierter politischer Maßnahmen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu erörtern;

3. *bittet* die Regierungen und die regionalen zwischenstaatlichen Institutionen, für systematische nationale und regionale Daten über das Wohlergehen der Familien zu sorgen und konstruktive familienpolitische Maßnahmen festzulegen, einschließlich des Austauschs von Informationen über bewährte Politiken und Verfahren, und ihre Unterstützung zu gewährleisten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, das Jahr 2014 als ein Zieljahr zu betrachten, bis zu dem konkrete Anstrengungen unternommen werden, um das Wohlergehen von Familien durch die Umsetzung wirksamer nationaler Politiken, Strategien und Programme zu verbessern, und die Fortentwicklung der Familienpolitik bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zur Förderung von Politiken zur Stärkung der sozialen Integration und der Solidarität zwischen den Generationen durch Investitionen in auf die Familie ausgerichtete Unterstützungsprogramme, unter anderem in Hilfsangebote auf dem Gebiet des Sozialschutzes, die Verhinderung des Missbrauchs älterer Menschen, den Schutz von Menschen mit Behinderungen, darunter insbesondere Kinder mit Behinderungen, und in generationenübergreifende Einrichtungen und generationenübergreifendes Lernen, Freiwilligenprogramme für Jugendliche und ältere Menschen, Mentoring-Programme und Arbeitsplatzteilung;

⁴³ A/68/61-E/2013/3.

6. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, weitere Anstrengungen zur Entwicklung geeigneter Politiken und Programme zu unternehmen, die an Familienarmut, sozialer Ausgrenzung und häuslicher Gewalt, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Generationenfragen ansetzen, und bewährte Verfahren auf diesen Gebieten weiterzugeben;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, die Erbringung von familienorientierten Leistungen zu fördern, wie beispielsweise Wohnhilfe, Kindergeld, Altersrenten, Bartransfers, Sozialschutz, Sozialtransferprogramme und andere einschlägige Maßnahmen zur Minderung der Familienarmut und zur Verhütung der Weitergabe der Armut von einer Generation zur nächsten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Interessenträgern und im Einklang mit den nationalen Plänen und Politiken die Bestimmungen für den Elternurlaub zu stärken, flexible Arbeitsregelungen für Beschäftigte mit Familienpflichten auszuweiten, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern, die Beteiligung der Väter an Familienaufgaben zu steigern und ein breites Spektrum an Regelungen für eine hochwertige Kinderbetreuung zu unterstützen, namentlich durch Investitionen in eine hochwertige frühkindliche Betreuung und Erziehung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches Umfeld zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, in Anbetracht dessen, wie wichtig die Vereinbarkeit von Arbeit und Familienleben ist, und in Anerkennung des Grundsatzes der gemeinsamen elterlichen Verantwortung für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes;

10. *bittet* die Regierungen, auch künftig Strategien und Programme zur Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erfüllung der nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit Familienfragen zu entwickeln;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Vorbereitung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres zu erwägen;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die akademischen Einrichtungen, weiterhin Informationen über ihre Tätigkeiten bereitzustellen, mit denen sie die Ziele und die Vorbereitung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres unterstützen, und bewährte Verfahren und Daten zur Entwicklung der Familienpolitik weiterzugeben;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die akademischen Einrichtungen, die Vorbereitungen für regionale Tagungen zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres nach Bedarf zu unterstützen;

14. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zugunsten der Familie zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, die Forschungstätigkeiten fortzusetzen und den Ländern auf Antrag Hilfe zu gewähren;

15. *empfiehlt* den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Forschungs- und akademischen Einrichtungen und dem Privatsektor, eine unterstützende Rolle bei der Förderung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres zu übernehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Begehung des zwanzigsten Jahrestag des Internationalen Jahres 2014 auf allen Ebenen vorzulegen;

17. *beschließt*, das Thema „Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie“ auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie“ des Punktes „Soziale Entwicklung“ zu behandeln.

RESOLUTION 68/137

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/449 und Corr.1, Ziff. 21)⁴⁴.

68/137. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴⁵,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁶, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴⁷, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴⁸ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴⁹ sowie ihrer Überprüfungen,

sowie in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung⁵⁰ und mit der Aufforderung an die Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und sie gegebenenfalls zur aktiven Mitwirkung an Prozessen zu ermutigen, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

in Anerkennung der Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), namentlich bei der Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler Ebene unternommen werden, um Frauen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, größeren Zugang zu wirtschaftlichen Chancen zu eröffnen und der Gewalt gegen sie ein Ende zu setzen, im Lichte des von UN-Frauen aufgestellten Strategieplans 2014-2017⁵¹, zu dessen sechs Zielen unter anderem die Ausweitung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Chancen, die Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Ausweitung des Zugangs zu Diensten für Gewaltopfer gehören, sowie in Anerkennung der grundsatzpolitischen und programmatischen Arbeit von UN-Frauen auf dem Gebiet der Ermächtigung von Wanderarbeitnehmerinnen,

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Senegal, Seychellen, Sri Lanka, Swasiland, Timor-Leste, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴⁵ Resolution 48/104.

⁴⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁴⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁵⁰ Resolution 66/288, Anlage.

⁵¹ UNW/2013/6.

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen⁵² und insbesondere von der Zusage Kenntnis nehmend, gegebenenfalls weiter Maßnahmen zu verabschieden und umzusetzen, um die soziale und rechtliche Inklusion und den sozialen und rechtlichen Schutz von Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu gewährleisten, die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sie vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen und sichere und legale Migrationskanäle bereitzustellen, in deren Rahmen ihre Qualifikationen und ihre Bildung anerkannt, faire Arbeitsbedingungen hergestellt und für sie gegebenenfalls produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und ihre Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert werden,

unter Hinweis auf die Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung⁵³, in der die Notwendigkeit bekräftigt wurde, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Erklärung anerkannt wurde, dass weltweit fast die Hälfte aller internationalen Migranten Frauen und Mädchen sind und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und dass darin in dieser Hinsicht betont wurde, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, einschließlich der in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, getroffen werden müssen,

es begrüßend, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 16. Juni 2011 auf ihrer 100. Tagung das Übereinkommen Nr. 189 und die Empfehlung Nr. 201 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte verabschiedete und dass das Übereinkommen am 5. September 2013 in Kraft getreten ist, und die Staaten bittend, seine Ratifikation zu erwägen, den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁴ nahelegend, von der vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im November 2008 verabschiedeten Allgemeinen Empfehlung Nr. 26 über Wanderarbeitnehmerinnen⁵⁵ Kenntnis zu nehmen und sie zu prüfen, und den Vertragsstaaten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁵⁶ nahelegend, von der vom Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen im Dezember 2010 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 über migrantische Hausangestellte⁵⁷ Kenntnis zu nehmen und sie zu prüfen, in dem Bewusstsein, dass diese Dokumente einander ergänzen und verstärken,

⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

⁵³ Resolution 68/4.

⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 11 S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38)*, erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.

⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁵⁷ CMW/C/GC/1.

in Anbetracht dessen, dass der Frauenanteil an der internationalen Migration immer höher wird, was zum großen Teil auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

betonend, dass alle Beteiligten, insbesondere die Herkunfts-, Transit- und Zielländer, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, gemeinsam die Verantwortung dafür tragen und dabei zusammenarbeiten müssen, ein Umfeld zu fördern, in dem Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, unter anderem im Kontext von Diskriminierung, durch gezielte Maßnahmen verhütet und bekämpft wird, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig gemeinsame, von Zusammenarbeit geprägte Konzepte und Strategien auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene sind,

in Anbetracht dessen, dass Wanderarbeitnehmerinnen aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Arbeit in den Herkunfts- und Zielländern einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, unterstreichend,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen und ihre Kinder in allen Phasen des Migrationsprozesses besonderen Risiken ausgesetzt sind und besondere Bedürfnisse haben, angefangen mit ihrer Entscheidung für die Migration wie auch während des Transits, der Beschäftigung im informellen und formellen Sektor und der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft sowie bei der Rückkehr und Wiedereingliederung in ihr Herkunftsland,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalt gegen Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, einschließlich über geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Gewalt, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen, Diskriminierung, missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld, ausbeuterische Arbeitsbedingungen und moderne Formen der Sklaverei, unter anderem alle Formen der Zwangsarbeit, sowie Menschenhandel,

in der Erkenntnis, dass Wanderarbeitnehmerinnen durch das Zusammentreffen von Diskriminierung und Stereotypen, unter anderem aufgrund von Geschlecht, Alter, Klasse, Rasse und ethnischer Herkunft, einer verstärkten Diskriminierung ausgesetzt sein können und dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist,

in Bekräftigung der Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aller Frauen, unter Einschluss und ohne Diskriminierung indigener Arbeitsmigrantinnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁵⁸ der Beseitigung aller Formen der Gewalt beziehungsweise der Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen Aufmerksamkeit gilt,

davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung das Schwerpunktthema „Herausforderungen und Erfolge bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele für Frauen und Mädchen“ behandeln wird und dass Migration in den Herkunfts- und Zielländern sowie für die Migranten und ihre Familien ein ausgewogenes, inklusives und nachhaltiges Wachstum und eine ebensolche menschliche Entwicklung ermöglichen kann, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der potenziellen Rolle und des potenziellen Beitrags der Wanderarbeitnehmerinnen zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Herbeiführung eines ausgewogenen, inklusiven und nachhaltigen Wachstums und einer ebensolchen menschlichen Entwicklung,

besorgt darüber, dass viele Migrantinnen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten und dagegen vorzugehen, und mit Besorgnis feststellend, dass viele Wanderarbeitnehmerinnen Tätigkeiten verrichten, für die sie möglicher-

⁵⁸ Resolution 61/295, Anlage.

weise überqualifiziert sind und bei denen sie gleichzeitig aufgrund schlechter Bezahlung und unzureichenden sozialen Schutzes einer stärkeren Gefährdung ausgesetzt sein können,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über geschlechtsspezifische Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft vorzunehmen, um gezielte Politiken und konkrete Strategien speziell zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, auch im Kontext von Diskriminierung, zu formulieren,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

ermutigt durch bestimmte Maßnahmen, die einige Zielländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, zu lindern und den Zugang zur Justiz zu fördern, wie etwa die Einrichtung geschlechtersensibler Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹;
2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren, namentlich das Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, und zu erwägen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁶⁰, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶¹, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶¹, das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁶² und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁶³ sowie alle anderen Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und legt den Mitglied-

⁵⁹ A/68/178.

⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁶¹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁶² Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

⁶³ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

staaten außerdem nahe, den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶⁴ umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, die dem Rat auf seiner siebzehnten und zwanzigsten Tagung vorgelegt wurden⁶⁵, insbesondere von den darin ausgeführten Gefährdungen und Herausforderungen, denen irreguläre Migranten ausgesetzt sind, namentlich die negative Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und den begrenzten Zugang zu Schutz, Hilfe und Justiz;

4. *ermutigt* alle Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsfragen, deren Mandat Fragen der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen berührt, die Erhebung und Analyse von Informationen zu den Bereichen innerhalb ihres Mandats, die mit den aktuellen Problemen von Wanderarbeitnehmerinnen zusammenhängen, zu verbessern, und legt außerdem den Regierungen nahe, dabei mit den Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Regierungen *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Rechtsvorschriften, Politiken und Programme betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtersensible und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive aufzunehmen, mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Migrations- und Arbeitspolitiken nicht die Diskriminierung verstärken, und, falls erforderlich, Studien zur Bewertung der Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften, Politiken und Programme durchzuführen, um die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen und die in Bezug auf Wanderarbeitnehmerinnen erzielten Ergebnisse zu ermitteln;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich Hausangestellten, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von irregulärer Migration abzuschrecken, die Aufnahme einer Geschlechterperspektive in das Einwanderungsrecht zu erwägen, um Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen zu verhüten, einschließlich im Rahmen der unabhängigen, zirkulären und temporären Migration, und zu erwägen, es Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zu gestatten, unabhängig von den Arbeitgebern oder Ehemännern, von denen die Misshandlung ausging, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, und missbräuchliche Bürgerschaftssysteme abzuschaffen;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, indem sie den wirksamen Zugang zur Justiz und wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung, der Strafverfolgung, der Prävention, des Kapazitätsaufbaus, des Opferschutzes und der Opferunterstützung erleichtern, indem sie Informationen und bewährte Verfahren zur Bekämpfung der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber Wanderarbeitnehmerinnen austauschen und indem sie in den Herkunftsländern Alternativen zur Migration fördern, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

8. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen, indem sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte minderjähriger Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen stärken, um zu verhindern, dass die Arbeitskraft dieser Mädchen, einschließlich derjenigen, die in Haushalten beschäftigt sind, ausgebeutet wird und dass sie am Arbeitsplatz wirtschaftlich ausgebeutet, diskriminiert, sexuell belästigt, Gewalt ausgesetzt und sexuell missbraucht werden;

⁶⁴ Resolution 64/293.

⁶⁵ A/HRC/17/33 und A/HRC/20/24.

9. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, allen Beteiligten, insbesondere dem Privatsektor, einschließlich der an der Rekrutierung von Wanderarbeitnehmerinnen beteiligten Arbeitsvermittlungsstellen, eindringlich nahezu legen, sich verstärkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu konzentrieren und mehr finanzielle Unterstützung dafür bereitzustellen, insbesondere indem sie Frauen den Zugang zu nutzbringender und geschlechtsspezifischer Information und Aufklärung erleichtern, unter anderem über die Kosten und den Nutzen der Migration, die Rechte und Leistungen, auf die sie in den Herkunftsländern und den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, Anspruch haben, die allgemeine Situation in den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, und die Verfahren zur legalen Migration, sowie dafür zu sorgen, dass die für Anwerber, Arbeitgeber und Vermittler geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Frauen, fördern;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den transparenten, sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, gegebenenfalls durch die Senkung von Transaktionskosten und die Durchführung frauengerechter Überweisungs-, Spar- und Anlageprogramme, einschließlich Diaspora-Kapitalanlagen, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die den Zugang von Wanderarbeitnehmerinnen zu ihren wirtschaftlichen Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber einschränken könnten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, die strukturellen und tieferen Ursachen von Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen durch Bildung, Verbreitung von Informationen und Sensibilisierung, Förderung ihrer Selbstbestimmung und, soweit angezeigt, ihrer Integration in die reguläre Wirtschaft, insbesondere in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse, und gegebenenfalls Förderung ihrer Teilhabe am öffentlichen Leben anzugehen;

12. *fordert* die Regierungen *auf*, das Recht von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, auf Zugang zu gesundheitlicher Notversorgung anzuerkennen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmerinnen nicht aufgrund von Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes diskriminiert werden, und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung von Migranten durch HIV zu verringern und ihren Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu fördern;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Rechtsvorschriften und Politiken zu erlassen und durchzuführen, die alle Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich derjenigen, die als Hausangestellte tätig sind, schützen, darin einschlägige Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen entsprechend den anwendbaren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen Übereinkünften aufzunehmen und, falls notwendig, bestehende zu verbessern, um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen sicherzustellen, und den als Hausangestellte tätigen Wanderarbeitnehmerinnen Zugang zu geschlechtersensiblen, transparenten Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden gegen Arbeitgeber zu verschaffen, einschließlich zur Auflösung ihrer Verträge im Falle von Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch am Arbeitsplatz, und betont gleichzeitig, dass solche Instrumente nicht zur Bestrafung von Wanderarbeitnehmerinnen dienen dürfen, und fordert die Staaten *auf*, alle Verletzungen der Rechte dieser Frauen umgehend zu untersuchen und zu bestrafen;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus und entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften das gesamte Spektrum von Nothilfe- und Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit von kulturell und sprachlich angemessenen, geschlechtersensiblen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den anwendbaren Übereinkommen;

15. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften und gerichtliche Verfahren für den Zugang von Frauen zur Justiz bestehen, rechtliche Rahmen und spezifische geschlechtersensible Politiken zu stärken, weiter zu entwickeln oder zu erhalten, damit den Bedürfnissen und Rechten von Wanderarbeitnehmerinnen gezielt Rechnung getragen wird, und angemessene Maßnahmen zu

ergreifen, um bestehende Rechtsvorschriften und Politiken im Hinblick auf die Einbeziehung ihrer Bedürfnisse und den Schutz ihrer Rechte zu reformieren;

16. *fordert* die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Zielländer, *ferner auf*, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und geschlechtersensible Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben und die es gestatten, dass ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, und Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, vor einer erneuten Viktimisierung, auch seitens der Behörden, zu schützen;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu beschließen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeitnehmerinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeitnehmerinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

18. *ermutigt* die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte, die Richterschaft, Staatsanwälte, medizinisches Personal des öffentlichen Sektors und andere Dienstleister zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diese öffentlichen Bediensteten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtersensible Maßnahmen ergreifen;

19. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Kohärenz zwischen den die Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Politiken und Programmen auf dem Gebiet der Migration, der Arbeit und der Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern und dabei eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtersensible und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive zugrunde zu legen, sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen während des gesamten Migrationsprozesses geschützt werden, und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verhüten, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und die Opfer und ihre Familien zu schützen und zu unterstützen;

20. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁶⁶ sicherzustellen, dass in dem Fall, dass eine Wanderarbeitnehmerin festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen wird, die zuständigen Behörden ihre Freiheit achten, mit den Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, zu verkehren und sie aufzusuchen, und in dieser Hinsicht auf Verlangen der Wanderarbeitnehmerin die konsularische Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, unverzüglich zu unterrichten;

21. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit den Regierungen und im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtersensibel sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein und die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen auf eine koordinierte Weise zu unterstützen, die die wirksame Umsetzung der Maßnahmen sicherstellt, ihre Wirkung erhöht und die positiven Ergebnisse für die Wanderarbeitnehmerinnen verstärkt;

22. *legt* den Regierungen *nahe*, auf aktuellen, relevanten und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Analysen beruhende innerstaatliche Regelungen zur Frage der Wanderarbeitnehmerinnen zu erarbeiten und sich während des gesamten politischen Prozesses eng mit den Wanderarbeitnehmerinnen

⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

und den maßgeblichen Akteuren abzustimmen, und legt den Regierungen außerdem nahe, dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für diesen Prozess bereitstehen, dass die daraus resultierenden Regelungen mit messbaren Zielvorgaben und Indikatoren, Zeitplänen sowie Überwachungs- und Rechenschaftsvorschriften einhergehen, insbesondere für Arbeitsvermittlungsstellen, Arbeitgeber und Amtsträger, dass eine Wirkungsbewertung erfolgt und dass durch geeignete Mechanismen die multisektorale Koordinierung innerhalb und zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern sichergestellt wird;

23. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, das in den Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen, insbesondere auch in der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und bei der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Erhebung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zu entwickeln und zu verbessern, die es gestatten, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und nach Möglichkeit über Verletzungen ihrer Rechte in allen Phasen des Migrationsprozesses zu erheben und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten, und

a) weiter zu untersuchen, welche Kosten die Gewalt gegen Frauen, einschließlich gegen Wanderarbeitnehmerinnen, für die Frauen selbst, ihre Familien und ihre Gemeinschaften verursacht;

b) die Chancen für Wanderarbeitnehmerinnen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu analysieren;

c) die Verbesserung der Makrodaten zu den Heimatüberweisungen zu unterstützen, damit eine angemessene Politik ausgearbeitet und umgesetzt werden kann;

24. *ersucht* die Regierungen und die internationalen Organisationen, geeignete Maßnahmen zur gebührenden Berücksichtigung der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 in New York abgehaltenen Dialogs der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung⁵³ zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die die Menschenrechte und die menschliche Entwicklung betreffenden Aspekte der Migration von Frauen angemessen in die nationale, regionale und internationale Entwicklungspolitik und -praxis integriert werden, zum Beispiel in die Strategien zur Armutsbekämpfung und zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

25. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den mit ihm verbundenen Institutionen *nahe*, ihre Anstrengungen fortzusetzen und auszuweiten und Partnerschaften mit allen Interessenträgern, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, zu fördern und ihre Arbeit zur Unterstützung der wirksamen Durchführung der einschlägigen internationalen und regionalen Übereinkünfte entsprechend zu koordinieren, um ihre Wirkung durch konkrete positive Ergebnisse im Hinblick auf die Förderung der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen zu verbessern;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden analytischen und thematischen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, von UN-Frauen und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sowie der Berichte der Sonderberichterstatter, in denen auf die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen eingegangen wird, und anderer einschlägiger Quellen wie der Internationalen Organisation für Migration und nichtstaatlicher Organisationen.

RESOLUTION 68/138

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/449 und Corr.1, Ziff. 21)⁶⁷.

68/138. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/131 vom 19. Dezember 2011,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸;

2. *begrüßt außerdem* den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zweiundfünfzigste bis vierundfünfzigste Tagung⁶⁹;

3. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, bei der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

RESOLUTION 68/139

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/449 und Corr.1, Ziff. 21)⁷⁰.

68/139. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001, 58/146 vom 22. Dezember 2003, 60/138 vom 16. Dezember 2005, 62/136 vom 18. Dezember 2007, 64/140 vom 18. Dezember 2009 und 66/129 vom 19. Dezember 2011,

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁸ A/68/121.

⁶⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 38 (A/68/38).*

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass jede Form der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung der Frau, gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁷¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁷², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷², das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷⁴, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷⁵ und andere Menschenrechtsinstrumente verstößt,

unter Hinweis auf die Frauen in ländlichen Gebieten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten einschlägiger internationaler Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere in der Erklärung⁷⁶ und der Aktionsplattform von Beijing⁷⁷, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, und dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁷⁸,

in der Erkenntnis, dass Frauen in ländlichen Gebieten äußerst wichtige Akteurinnen bei der Bekämpfung der Armut sind, dass sie bei der Nahrungs- und Ernährungssicherung in armen und schwächeren Haushalten und bei der ökologischen Nachhaltigkeit eine unverzichtbare Rolle spielen und dass sie auch in anderer Hinsicht für die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele entscheidend sind, und besorgt darüber, dass Frauen in ländlichen Gebieten durch ihren begrenzten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen, ihren begrenzten oder fehlenden Zugang zu Grund und Boden, Wasser und anderen Ressourcen sowie zu Krediten, Beratungsdiensten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, ihren Ausschluss von Planungs- und Entscheidungsprozessen und ihre unverhältnismäßig hohe Belastung durch unbezahlte Betreuungsarbeit nach wie vor wirtschaftlich und gesellschaftlich benachteiligt sind,

sowie in Anerkennung der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit⁷⁹, die der Ausschuss für Welternährungssicherheit im Mai 2012 billigte und in denen die Gleichstellung der Geschlechter als einer der wichtigsten Leitgrundsätze für die Umsetzung anerkannt wird, mit dem Ziel, die fortbestehenden Ungleichheiten in Bezug auf Grund und Boden angehen zu helfen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰;
2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der indi-

⁷¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁷² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷⁵ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁷⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

⁷⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁷⁸ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁷⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

⁸⁰ A/68/179.

genen Frauen, in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten und Gewährleistung der systematischen Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Prioritäten und Beiträge, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie ihrer vollen Teilhabe an der Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung makroökonomischer Politiken, einschließlich der Entwicklungspolitiken und -programme und der Armutsbekämpfungsstrategien, soweit vorhanden auch der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, auf der Grundlage der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁸¹;

b) Förderung der politischen und sozioökonomischen Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, und Unterstützung für Frauenorganisationen und Bauernorganisationen, zu deren Mitgliedern Kleinbäuerinnen zählen, Gewerkschaften oder andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte der Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

c) Förderung der Konsultation und der Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, Frauen mit Behinderungen und älterer Frauen, über ihre Organisationen und Netzwerke bei der Gestaltung, Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter und zur ländlichen Entwicklung;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, und Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um alle Formen der Gewalt und der Diskriminierung von Frauen in ländlichen Gebieten in dieser Hinsicht zu beseitigen;

e) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Bewertung und Weiterverfolgung von Entwicklungspolitiken und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugutekommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

f) systematische Berücksichtigung von Geschlechterfragen bei der Aufsicht über natürliche Ressourcen, wirksame Nutzung der Mitwirkung und des Einflusses von Frauen beim Management der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Ausbau der Kapazitäten der Regierungen, der Zivilgesellschaft und der Entwicklungspartner, Geschlechterfragen bei der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der Aufsicht darüber besser zu verstehen und anzugehen;

g) Stärkung von Maßnahmen, einschließlich der Mobilisierung von Ressourcen, um die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 (Verbesserung der Gesundheit von Müttern) beschleunigt voranzutreiben, durch Eingehen auf die spezifischen Gesundheits- und Ernährungsbedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten und die Ergreifung konkreter Maßnahmen, um den Zugang der Frauen in ländlichen Gebieten zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit sowie zu hochwertiger, erschwinglicher und allgemein zugänglicher gesundheitlicher Grundversorgung und entsprechenden Unterstützungsdiensten zu verbessern und zu gewährleisten, namentlich in Bereichen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wie der Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, der Information über Familienplanung sowie der Erweiterung des Wissens über sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids, der Förderung des Bewusstseins für diese Krankheiten und der verstärkten Unterstützung zu ihrer Verhütung, und durch die Förderung und den Schutz ihrer reproduktiven Rechte im Ein-

⁸¹ Resolution 66/288, Anlage.

klang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁸², der Aktionsplattform von Beijing⁷⁷ und den Ergebnissen ihrer Überprüfungen;

h) Förderung einer nachhaltigen Infrastruktur, des Zugangs zu einwandfreiem und sauberem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung sowie sicherer Koch- und Heizmethoden, um die Gesundheit und Ernährung der Frauen und Kinder in ländlichen Gebieten zu verbessern;

i) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der Bedürfnisse in Bezug auf ihre Nahrungs- und Ernährungssicherheit und die ihrer Familien, und zur Förderung eines angemessenen Lebensstandards für sie sowie menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und des Zugangs zu lokalen, regionalen und globalen Märkten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, wie etwa Energie und Verkehr, Wissenschaft und Technologie, lokale Dienstleistungen, Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch Maßnahmen zur gesundheitlichen und sozialen Unterstützung, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnissen ihrer Überprüfungen, der Verhütung und Behandlung von HIV/Aids und diesbezüglicher Betreuungs- und Unterstützungsdienste, einschließlich psychosozialer Aspekte;

j) Konzeption und Umsetzung nationaler Politiken und rechtlicher Rahmen zur Förderung und zum Schutz des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Schaffung eines Umfelds, in dem Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und aller anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, nicht geduldet werden;

k) Sicherstellung dessen, dass die Rechte der älteren Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf ihren gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten, einen angemessenen sozialen Schutz und angemessene Maßnahmen der sozialen Sicherung, gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und gleiche Verfügungsgewalt über sie beachtet werden, und Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung durch Zugang zu Finanz- und Infrastrukturdienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung älterer Frauen, einschließlich indigener Frauen, die oft nur zu wenigen Ressourcen Zugang haben und stärker gefährdet sind;

l) Wertschätzung und Unterstützung der äußerst wichtigen Rolle der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen in ländlichen Gebieten, bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung traditioneller Kulturpflanzen und der biologischen Vielfalt für die heutigen und die künftigen Generationen als einem unverzichtbaren Beitrag zur Nahrungs- und Ernährungssicherheit sowie ihres wesentlichen Beitrags dazu;

m) Förderung der Rechte von in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen mit Behinderungen, indem insbesondere gewährleistet wird, dass sie gleichen Zugang zu produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen sowie behindertengerechten Infrastrukturen und Dienstleistungen erhalten, insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheit und Bildung, und dass ihre Prioritäten und Bedürfnisse vollen Eingang in Politiken und Programme finden, unter anderem durch ihre Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen;

n) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

⁸² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

- o) Unterstützung von Unternehmerinnen und Kleinbäuerinnen, einschließlich der Subsistenzlandwirtschaft betreibenden, durch die Erleichterung ihres Zugangs zu Beratungs- und Finanzdienstleistungen, landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, Grund und Boden, Abwasserbeseitigung und Bewässerung, Märkten und innovativen Technologien;
- p) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;
- q) Gewährleistung und Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs der Frauen in ländlichen Gebieten zu abhängiger Beschäftigung im landwirtschaftlichen wie im nichtlandwirtschaftlichen Sektor, Unterstützung und Förderung von Chancen in Kleinunternehmen, nachhaltigen sozialen Unternehmen und Genossenschaften sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- r) insbesondere in ländlichen Gebieten Investitionen in die Infrastruktur und in zeit- und arbeitsparende Technologien, die Frauen und Mädchen zugutekommen, indem sie ihre Arbeitsbelastung im Haushalt verringern und dadurch Mädchen den Schulbesuch und Frauen eine selbständige Tätigkeit beziehungsweise die Beteiligung am Arbeitsmarkt ermöglichen;
- s) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, anerkannt werden, Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Ausweitung des Zugangs zu Produktionsmitteln und Anerkennung dessen, dass die volle Integration von Frauen in die formelle Wirtschaft unverzichtbar ist, um gegen die strukturellen und tieferen Ursachen der schwierigen Lebensbedingungen der Frauen in ländlichen Gebieten anzugehen;
- t) Förderung von Programmen und Dienstleistungen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit, der Kinderbetreuung und anderen Betreuungspflichten zu beteiligen;
- u) Entwicklung von Strategien, die die Gefährdung der Frauen durch Umweltfaktoren verringern und gleichzeitig die Rolle der Frauen in ländlichen Gebieten beim Schutz der Umwelt fördern;
- v) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praxis von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;
- w) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;
- x) Stärkung der Kapazität nationaler Statistikämter zur Erhebung, Analyse und Verbreitung vergleichbarer, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten, unter anderem zur Zeitnutzung, sowie geschlechtsspezifischer Statistiken in ländlichen Gebieten als Grundlage einer geschlechtergerechten Politikgestaltung und Strategieentwicklung in ländlichen Gebieten;
- y) Entwurf, Überarbeitung und Anwendung von Gesetzen, die gewährleisten, dass Frauen in ländlichen Gebieten volle und gleiche Rechte wie Männer in Bezug auf Eigentum und Pacht von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, einschließlich durch gleiche Erbrechte, und Durchführung von Verwaltungsreformen und allen notwendigen Maßnahmen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen und den gleichen Zugang zur Justiz und zu juristischer Unterstützung zu gewährleisten;

z) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen, namentlich durch einen Dialog auf lokaler Ebene unter Einbeziehung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen;

aa) Förderung von Bildungs-, Ausbildungs- und sachdienlichen Informationsprogrammen für auf dem Land lebende und in der Landwirtschaft tätige Frauen durch den Einsatz erschwinglicher geeigneter Technologien sowie der Massenmedien und Ergreifen konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifikationen, der Produktivität und der Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten durch technische, landwirtschaftliche und berufliche Aus- und Weiterbildung;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und allen sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, den Zugang ländlicher Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand zu sozialem Schutz zu fördern;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, auf die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen, indem angemessene Bildungsmaßnahmen ergriffen werden, um die geschlechtsbedingte Stereotypisierung von Frauen im Technologiebereich zu beseitigen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffenden abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

7. *bittet* die Regierungen, die wirtschaftliche Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten zu fördern, einschließlich durch unternehmerische Ausbildung, und geschlechtergerechte Strategien für die ländliche Entwicklung zu beschließen, darunter Haushaltsrahmen und zweckdienliche Bewertungsmaßnahmen, und für die systematische Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie dafür zu sorgen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur Linderung der Armut, zur Beseitigung des Hungers und zur Nahrungs- und Ernährungssicherheit leisten können;

8. *legt* den Regierungen und den internationalen Organisationen *nahe*, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung⁸¹ umzusetzen, mit dem Ziel, raschere Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten zu erzielen, und sicherzustellen, dass bei den Erörterungen betreffend die Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden;

9. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Frage der Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten rasch auf geeignete Weise zu erörtern;

10. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen, auch künftig jedes Jahr am 15. Oktober den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/136 verkündeten Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten zu begehen und bei der Bege-

hung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014⁸³ die Anliegen und Beiträge der Frauen in ländlichen Gebieten zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/140

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/449 und Corr.1, Ziff. 21)⁸⁴.

68/140. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 67/148 vom 20. Dezember 2012, sowie unter Hinweis auf den Abschnitt der Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 mit dem Titel „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁸⁵ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁸⁶ wichtige Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel⁸⁷, dem Weltgipfel 2005⁸⁸, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁸⁹, der Sonderveranstaltung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele⁹⁰ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen,

⁸³ Siehe Resolution 66/222.

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸⁶ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁸⁷ Resolution 55/2.

⁸⁸ Resolution 60/1.

⁸⁹ Resolution 65/1.

⁹⁰ Resolution 68/6.

und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen, darunter die vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die die Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁹¹, und von der Notwendigkeit, diese umzusetzen,

sowie den Ausbau der Kapazitäten der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und ihre Erfahrung bei der Erfüllung ihres Mandats *begrüßend*,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Fonds für die Gleichstellung der Geschlechter und des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in der Erkenntnis, dass die Mitwirkung und der Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauengruppen und -organisationen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtig sind,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, die für alle von den Hauptausschüssen und Nebenorganen der Versammlung behandelten Fragen von Bedeutung ist, einschließlich in den Resolutionen zu Fragen, die über soziale, humanitäre, kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten hinausgehen,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, sowie der Verpflichtung, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁹² eingegangen wurden,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die stereotypen Rollen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁹³ und der auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Aids am 10. Juni 2011 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids⁹⁴, worin unter anderem anerkannt wurde, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen von grundlegender Bedeutung für die Verringerung der Gefährdung von Frauen durch das HIV und Aids ist,

⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

⁹² Resolution 63/239, Anlage.

⁹³ Resolution S-26/2, Anlage.

⁹⁴ Resolution 65/277, Anlage.

es begrüßend, dass in das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁹⁵ eine Geschlechterperspektive einbezogen wurde, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen würdigend, die UN-Frauen unternimmt, um sicherzustellen, dass das gesamte System der Vereinten Nationen auf kohärente Weise für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung eintritt,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem auf den herausgehobenen und führenden Ebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen⁹⁶ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung sowie betonend, dass ihre Partizipation daran notwendig ist,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte⁹⁷;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁸⁵, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁸⁶ sowie die Erklärung, die anlässlich der 15-jährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde⁹⁸, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁹ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen Synergien bestehen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Überein-

⁹⁵ Resolution 66/288, Anlage.

⁹⁶ A/67/347.

⁹⁷ A/68/175.

⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

kommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁰⁰ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Einschränkung des Umfangs der von ihnen eingelegten Vorbehalte gegen das Übereinkommen zu erwägen, die Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *betont* die Bedeutung und den Wert des Mandats der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und begrüßt es, dass die Einheit eine führende Rolle dabei übernimmt, Frauen und Mädchen auf allen Ebenen deutlich Gehör zu verschaffen;

7. *bekräftigt* die wichtige Rolle von UN-Frauen, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen eine Führungs- und Koordinierungsrolle wahrzunehmen und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

8. *fordert* UN-Frauen *auf*, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen und als integralen Bestandteil ihrer Tätigkeit stärker und systematischer in den Vordergrund zu stellen, unter anderem durch fortgesetzte Anstrengungen zur Förderung rascheren Handelns im gesamten System der Vereinten Nationen;

9. *begrüßt* das Engagement von UN-Frauen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Stärkung von Normen, Politiken und Standards für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie bei der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Sektorpolitiken und normativen Rahmen und legt der Einheit nahe, auch künftig das Bewusstsein für die Notwendigkeit der systematischen Berücksichtigung und Stärkung der Geschlechterperspektive in der Arbeit der zwischenstaatlichen Organe, einschließlich in ihren Resolutionen, zu erhöhen und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten diesbezüglich technische Hilfe bereitzustellen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Haushaltsmittel für UN-Frauen aufzustocken, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, in der Erkenntnis, wie wichtig eine angemessene Mittelausstattung ist, damit die Einheit ihren strategischen Plan umgehend und wirksam durchführen kann, sowie in der Erkenntnis, dass es für die Einheit nach wie vor eine Herausforderung ist, Finanzmittel zur Erreichung ihrer Ziele zu mobilisieren;

11. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission umzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Kommission den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Verfahren zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen fortsetzt, und legt den zwischenstaatlichen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, gegebenenfalls die Arbeitsergebnisse der Kommission in ihre Tätigkeiten zu integrieren;

¹⁰⁰ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

12. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

13. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jegliche Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform von UN-Frauen „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ weiter zu unterstützen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerebene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch denjenigen der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002 auf der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2013, Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

15. *erklärt erneut*, dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei den Erörterungen über den Entwicklungsrahmen nach 2015 und fordert, dass das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda als Vorrangbereich angesehen und die Geschlechterperspektive in den neuen Entwicklungsrahmen aufgenommen wird;

16. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass UN-Frauen sich dazu verpflichtet hat, konkrete Mechanismen für eine ergebnisorientierte Berichterstattung einzurichten und die Kohärenz, die Geschlossenheit und die Koordinierung zwischen den normativen und operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten;

17. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

18. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, Frauengruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen befassen, zur Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Prozessen zu ermutigen, namentlich durch eine Verstärkung der Kontaktarbeit, der Finanzierung und des Kapazitätsaufbaus;

19. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, systematisch um die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Berichte des Generalsekretärs und andere Beiträge zu zwischenstaatlichen Prozessen zu ersuchen;

20. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in die Berichte, die er der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorlegt, mittels einer geschlechtsspezifischen Analyse und der Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung trägt und dass Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen die unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, mit dem Ziel, eine geschlechtergerechte Politikentwicklung zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, allen Akteuren, die zu seinen Berichten beitragen, zu vermitteln, wie wichtig die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ist;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

22. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Ebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung mündlich und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zur Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich zur Zahl, zum prozentualen Anteil, zu den Funktionen und zur Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen vorzulegen;

25. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen auf internationaler, regionaler, nationaler und

lokaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

26. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

27. *ermutigt* ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane sowie den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen in Anbetracht der Analyse im Bericht des Generalsekretärs⁹⁷ und des Querschnittcharakters der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu weiteren Fortschritten bei der Integration einer Geschlechterperspektive in ihre Arbeit;

28. *ersucht* den Generalsekretär, dem System der Vereinten Nationen die Feststellungen in seinem Bericht zur Kenntnis zu bringen, um die Weiterverfolgung dieser Feststellungen zu stärken und die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen;

29. *verweist* auf die Resolution 2013/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2013, in der der Rat beschloss, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau 2015 auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung durchführen wird, einschließlich der gegenwärtigen Herausforderungen, die sich auf die Umsetzung der Aktionsplattform und die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auswirken, sowie der Gelegenheiten zur stärkeren Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive;

30. *fordert* alle Staaten und anderen Akteure in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung umfassend zu überprüfen, mit dem Ziel, deren volle Umsetzung zu stärken und zu beschleunigen und angemessene Aktivitäten zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu erwägen;

31. *legt* den Staaten und allen Interessenträgern *nahe*, die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Sektoren und Bereiche der Entwicklung zu stärken, so auch durch die nationalen und regionalen Vorbereitungen für die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

32. *fordert* das System der Vereinten Nationen, insbesondere UN-Frauen, *auf*, den Prozess der Überprüfung und Bewertung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dazu beizutragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung und Beschleunigung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 68/141

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/450, Ziff. 16)¹⁰¹.

68/141. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁰² und feststellend, dass dieser die erste zehnjährliche strategische Prüfung gemäß Resolution 58/153 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2003 enthält, sowie des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine vierundsechzigste Tagung¹⁰³ und der darin enthaltenen Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit, die darauf gerichtet ist, das internationale Schutzregime zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

2. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine vierundsechzigste Tagung¹⁰³;

3. *begrüßt* es, dass der Exekutivausschuss die Praxis der Verabschiedung von Schlussfolgerungen wiederaufgenommen hat, und nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass er die Schlussfolgerung über Zivilregistrierung verabschiedet hat;

4. *würdigt* den Tagungsteil auf hoher Ebene der vierundsechzigsten Plenartagung des Exekutivausschusses, begrüßt die am 1. Oktober 2013 von den Mitgliedstaaten des Exekutivausschusses angenommene Erklärung und fordert alle Staaten auf, dringend die in der Erklärung dargelegte Hilfe zu leisten, um die Aufnahmegemeinden zu entlasten;

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁰² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 12 (A/68/12 (Parts I and II)).*

¹⁰³ *Ebd., Supplement No. 12A (A/68/12/Add.1).*

5. *begrüßt* die laufende Umsetzung und ermutigt zur weiteren Umsetzung der Zusagen, die die Staaten auf der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerebene gegeben haben, die 2011 zur Begehung des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁰⁴ und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁰⁵ abgehalten wurde;

6. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁰⁶ weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass 148 Staaten inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und die Vertragsstaaten, die Vorbehalte angebracht haben, zu erwägen, diese zurückzunehmen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass einige Staaten, die nicht Vertragsparteien der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen Großzügigkeit gezeigt haben;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lastenteilung sind;

8. *begrüßt* es, dass Staaten zugesagt haben, den Übereinkünften zur Staatenlosigkeit, dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁰⁷ und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, beizutreten, und dass sie zugesagt haben, Vorbehalte zu diesen Übereinkünften zurückzunehmen, begrüßt außerdem die Zunahme der Beitritte zu den beiden Übereinkünften in letzter Zeit und stellt fest, dass nunmehr 79 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1954 und 55 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961 sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;

9. *betont erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

10. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

11. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und

¹⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁰⁵ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

¹⁰⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

¹⁰⁷ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBL III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

12. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit den Staaten auch weiterhin angemessen auf Notsituationen zu reagieren, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die das Amt zur Stärkung seiner Reaktionskapazität in Notsituationen ergriffen hat, und ermutigt das Amt, seine Bemühungen um die weitere Stärkung seiner Nothilfekapazität fortzusetzen und so bei koordinierten interinstitutionellen Anstrengungen eine berechenbarere, wirksamere und raschere Reaktion zu gewährleisten;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als federführende Organisation in der für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen verantwortlichen Schwerpunktgruppe;

14. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Maßnahmen weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 67/87 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2012 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt wurde;

15. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, sich in der Initiative „Einheit in der Aktion“ zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den im Prozess des Struktur- und Managementwandels zur Stärkung der Kapazität des Amtes des Hohen Kommissars ergriffenen Maßnahmen und erzielten Effizienzsteigerungen und ermutigt das Amt, sich auf ständige Verbesserungen zu konzentrieren, um ein effizienteres Eingehen auf die Bedürfnisse der Nutznießer, einschließlich der Ermittlung ungedeckten Bedarfs, zu ermöglichen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen zu gewährleisten;

17. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit der humanitären Helfer und Hilfskonvois zunehmen, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, die unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

18. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

19. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene und Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

20. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und, wenn angezeigt, anderen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und siche-

ren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Asylsuchende, Flüchtlinge und Staatenlose in manchen Situationen willkürlich inhaftiert werden, begrüßt es, dass zunehmend Alternativen zur Inhaftierung herangezogen werden, und betont, dass die Staaten die Inhaftierung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Staatenlosen auf das notwendige Maß beschränken müssen;

23. *bekundet ihre Besorgnis* angesichts der großen Zahl von Asylsuchenden, die bei dem Versuch, Sicherheit zu erreichen, auf See ums Leben gekommen sind, und regt zu internationaler Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung von Such- und Rettungsmechanismen an;

24. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

25. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse und die Gewährleistung der Mitwirkung von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und staatlicher Politik sind, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

26. *stellt fest*, dass das Fehlen einer Zivilregistrierung und damit zusammenhängender Dokumentation Menschen dem Risiko der Staatenlosigkeit und damit verbundenen Risiken hinsichtlich ihres Schutzes aussetzt, erkennt an, dass die Registrierung der Geburt einen offiziellen Nachweis der rechtlichen Identität eines Kindes darstellt und entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Zusagen der Staaten, die Geburtenregistrierung aller Kinder sicherzustellen;

27. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

28. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

29. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen;

30. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und dauerhafte Lösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemein-

schaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für dauerhafte Lösungen zu entwickeln, insbesondere in Langzeitkrisen, wozu auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Rahmens zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

31. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, sich auf einen lösungsorientierten Ansatz zu konzentrieren, der die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung unterstützt;

32. *fordert die Staaten auf*, Möglichkeiten zur Neuansiedlung als dauerhafte Lösung zu schaffen, ist sich dessen bewusst, dass die Zahl der Neuansiedlungsorte und die Zahl der Länder mit regulären Programmen zur Neuansiedlung erhöht werden müssen und die Integration der neu angesiedelten Flüchtlinge verbessert werden muss, fordert die Staaten auf, bei ihren Programmen zur Neuansiedlung für eine inklusive und nichtdiskriminierende Politik Sorge zu tragen, und stellt fest, dass Neuansiedlung ein strategisches Werkzeug ist, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen für sie zu finden;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegemeinden unterstützen, welche Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

34. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

35. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung zusammenhängenden Herausforderungen für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und für die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

37. *fordert alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, einschließlich durch Unterstützung in Form von Finanz- und Sachleistungen sowie durch Direkthilfe an Aufnahmeländer, Flüchtlingspopulationen und die sie aufnehmenden Gemeinden, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Flüchtlinge aufnehmenden Länder und Gemeinden, insbesondere derjenigen, die eine große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben und deren Großzügigkeit anerkannt wird, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern;

38. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Geberstaaten, Organisationen und Personen, die zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen, die nach wie vor zu den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft gehören;

39. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft, und fordert das Amt auf, weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

40. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹⁰⁸ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007, 63/148 vom 18. Dezember 2008, 64/127 vom 18. Dezember 2009, 65/194 vom 21. Dezember 2010, 66/133 vom 19. Dezember 2011 und 67/149 vom 20. Dezember 2012, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

41. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/142

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/450, Ziff. 16)¹⁰⁹.

68/142. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2013/251 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Afghanistans bei den Vereinten Nationen vom 12. Februar 2013 an den Generalsekretär¹¹⁰, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Belarus' bei den Vereinten Nationen vom 2. April 2013 an den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹¹, der Verbalnote der Ständigen Vertretung der Tschechischen Republik bei den Vereinten Nationen vom 16. Mai 2013 an den Generalsekretär¹¹², der Verbalnote der Ständigen Vertretung Perus bei den Vereinten Nationen vom 28. Mai 2013 an den

¹⁰⁸ Resolution 428 (V), Anlage.

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Belarus, Kamerun, Lettland, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Russische Föderation, Senegal, Slowakei und Tschechische Republik.

¹¹⁰ E/2013/10.

¹¹¹ E/2013/49.

¹¹² E/2013/76.

Generalsekretär¹¹³, der Verbalnote der Ständigen Vertretung der Slowakei bei den Vereinten Nationen vom 5. Juni 2013 an den Generalsekretär¹¹⁴, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Senegals bei den Vereinten Nationen vom 21. Juni 2013 an den Generalsekretär¹¹⁵ und der Verbalnote der Ständigen Vertretung Lettlands bei den Vereinten Nationen vom 2. Juli 2013 an den Generalsekretär¹¹⁶ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von 87 auf 94 Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf einer Koordinierungs- und Managementsitzung im Jahr 2014 zu wählen.

RESOLUTION 68/143

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/450, Ziff. 16)¹¹⁷.

68/143. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹¹⁸ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹¹⁹,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹²⁰ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹²¹, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems in Afrika bildet,

unter Begrüßung des am 6. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttretens und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie das Vorgehen dagegen sind,

¹¹³ E/2013/85.

¹¹⁴ E/2013/83.

¹¹⁵ E/2013/86.

¹¹⁶ E/2013/89.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Timor-Leste und Türkei.

¹¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹²⁰ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹²¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in verschiedenen Teilen des Kontinents,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Interessenträger unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV und Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung, die auf dem am 8. und 9. September 2011 in Nairobi veranstalteten gemeinsamen Gipfeltreffen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über die Krise am Horn von Afrika angenommen wurde und in der unter anderem Besorgnis über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer sowie über den Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen aufgrund der andauernden, durch Dürre und Hungersnot am Horn von Afrika verursachten humanitären Krisen geäußert wurde,

sowie unter Hinweis auf den Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen 2006 verabschiedet wurde, und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, insbesondere die beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokolle zu dem Pakt, nämlich das Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und das Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

mit Dank und Anerkennung für die Großzügigkeit, die Gastfreundschaft und den Geist der Solidarität der afrikanischen Länder, die weiterhin die Flüchtlinge aufnehmen, die aufgrund der humanitären Krisen und der Langzeitflüchtlingskrisen in diese Länder strömen, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes für die Hilfsbereitschaft und die Anstrengungen der Nachbarländer in den jüngsten humanitären Krisen auf dem Kontinent, und ferner mit Dank und Anerkennung für die Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Vereinten Nationen sowie für die Anstrengungen, die Geber, das System der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, regionale, internationale und nichtstaatliche Organisationen sowie andere Partner unter anderem im Hinblick auf die Integration, die freiwillige Rückkehr, die Wiedereingliederung und die Neuansiedlung auch weiterhin unternehmen, um die Not der Flüchtlinge in der Notsituation zu lindern,

anerkennend, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

es begrüßend, dass Staaten ihre 2011 auf der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerienebene anlässlich des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹²² abgegebenen Zusagen laufend umsetzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²³ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹²⁴;

¹²² Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

¹²³ A/68/341.

¹²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 12 (A/68/12 (Parts I and II)).*

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen auf breiterer Ebene durchgeführt werden kann;

3. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts strikt zu beachten;

5. *begrüßt* die Beschlüsse EX.CL/Dec.686 (XX) und EX.CL/Dec.709 (XXI) über die humanitäre Lage in Afrika, soweit sie sich auf Personen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen beziehen, die vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 23. bis 27. Januar 2012 in Addis Abeba abgehaltenen zwanzigsten ordentlichen Tagung beziehungsweise auf seiner vom 9. bis 13. Juli 2012 in Addis Abeba abgehaltenen einundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

6. *spricht* dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die von ihm wahrgenommene Führungsverantwortung und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die die Sonderberichterstatterin der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

8. *erkennt an*, dass die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaften hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen betrifft;

9. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet sind als Erwachsene, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, lang andauernde Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

10. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Rückkehr, Wiedereingliederung und Neuansiedlung zu unterstützen;

11. *begrüßt*, dass der Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner vom 30. September bis 4. Oktober 2013 in Genf abgehaltenen vierundsech-

zigsten Tagung die Schlussfolgerung über Zivilregistrierung verabschiedet hat¹²⁵, und erkennt an, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

12. *erinnert* an den vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden¹²⁶, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zum Nachweis ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden abzielen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für ein konstruktives Zusammenwirken mit den einzelnen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen und ihren Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

15. *bekräftigt außerdem*, dass internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Flüchtlingsschutzsystem durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

16. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

17. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisatio-

¹²⁵ Ebd., *Supplement No. 12A (A/68/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

¹²⁶ Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

nen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

18. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

19. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen, und ermutigt die afrikanischen Staaten, die das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁷ noch nicht ratifiziert haben und durchsetzen, dies zu erwägen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau weiter und nach Bedarf verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Reaktion auf Notsituationen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

21. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit zweckmäßig und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

22. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen;

¹²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinden zugutekommen;

24. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern entgegenzukommen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil umfassender, auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittener Reaktionen einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, soweit zweckmäßig und durchführbar umfassenden Gebrauch von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen zu machen;

25. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹²⁸, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. *bittet* den Sonderberichterstatter für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

¹²⁸ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

RESOLUTION 68/144

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen bei 71 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/451, Ziff. 14)¹²⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Jemen, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Brasilien, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Grenada, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Katar, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Papua-Neuguinea, Samoa, Thailand, Trinidad und Tobago, Vanuatu.

68/144. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Rates,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009, 65/195 vom 21. Dezember 2010, 66/136 vom 19. Dezember 2011 und 67/151 vom 20. Dezember 2012,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats^{130,131} enthaltenen Empfehlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹³⁰, einschließlich des Addendums¹³¹, und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, die Behandlung der Resolution 24/24 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013¹³² über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Beschlussfassung darüber zurückzustellen, damit mehr Zeit für weitere Konsultationen zu dieser Frage zur Verfügung steht;

3. *beschließt außerdem*, ihre Behandlung der Resolution 24/24 des Menschenrechtsrats vor dem Ende ihrer achtundsechzigsten Tagung abzuschließen.

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Russische Föderation.

¹³⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53).*

¹³¹ *Ebd., Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1).*

¹³² *Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1), Kap. III.*

RESOLUTION 68/145

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)¹³³.

68/145. Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁴,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹³⁵ und seiner Fakultativprotokolle¹³⁶ und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und ihre am 19. Dezember 2011 verabschiedete Resolution 66/139,

in der Erkenntnis, dass dem Staat bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen den Staat in dieser Hinsicht unterstützen,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Überleben und Entwicklung den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden, einschließlich der Maßnahmen von Staaten und aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind,

in Anerkennung der wichtigen Rolle und der fortgesetzten Arbeit des Systems der Vereinten Nationen und aller seiner maßgeblichen Akteure bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle und des Beitrags der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht,

die maßgeblichen Akteure dazu *ermutigend*, den Aufbau von Kapazitäten durch internationale, regionale, dreiseitige und Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zugunsten des Kinderschutzes zu fördern,

betonend, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, wichtig dafür ist, die Bemühungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwirklichung der Rechte des Kindes weiterhin zu unterstützen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle bekräftigend, die die Generalversammlung nach wie vor bei der Stärkung der Zusammenarbeit und der Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen spielt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Honduras, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Vanuatu und Vietnam.

¹³⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

¹³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹³⁶ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

¹³⁷ A/68/253.

2. *begrüßt* die bestehende Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind, bittet sie, im Rahmen der vorhandenen Mittel und der bestehenden Mandate in ihren Berichten, die sie der Generalversammlung vorlegen, die Informationen über diese Zusammenarbeit auch weiterhin besonders hervorzuheben und das Thema außerdem im Rahmen des bestehenden interaktiven Dialogs des Dritten Ausschusses unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ anzugehen, und bittet diese Akteure der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit weiter zu stärken;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes ihre Funktionen weiterhin völlig unabhängig ausüben und unter voller Einhaltung ihrer jeweiligen Mandate handeln;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, dauerhaft und mit angemessenen Mitteln unterstützt wird, und ermutigt in dieser Hinsicht nachdrücklich dazu, freiwillige Beiträge zugunsten der Arbeit aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen zu leisten und so die Bereitstellung technischer Hilfe und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Kinderschutzes auf Antrag von Mitgliedstaaten zu unterstützen;

5. *ermutigt* die zentralen Interessenträger im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, namentlich durch die Förderung ganzheitlicher, mehrere Partner umfassender und sektorübergreifender Maßnahmen in Reaktion auf Kinderschutzfragen, unter Berücksichtigung nationaler bewährter Verfahren in den verschiedenen Regionen und Ländern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Folgebericht über die derzeitige Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 68/146

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)¹³⁸.

68/146. Mädchen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 66/140 vom 19. Dezember 2011 und aller einschlägigen Resolutionen über Mädchen und unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sind), Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Spanien, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Rechte des Kindes¹³⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁰, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴¹ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁴² und des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen¹⁴³,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der sich auf Mädchen beziehenden Zusagen, die im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005¹⁴⁴ und im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“¹⁴⁵ abgegeben wurden, und unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/170 vom 19. Dezember 2011 über den Internationalen Tag des Mädchens und dessen Rolle dabei, die Lage der Mädchen auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“¹⁴⁷,

sowie in Bekräftigung der auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids mit dem Titel „Globale Krise – Globale Antwort“¹⁴⁸ und der auf den Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene 2006¹⁴⁹ und 2011¹⁵⁰ verabschiedeten Politischen Erklärungen zu HIV/Aids,

ferner in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden relevanten Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünf-, zehn- und fünfzehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹⁵¹ und der Aktionsplattform von Beijing¹⁵², des Ergebnisses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel „Frauen 2000: Gleichstel-

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁴⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁴¹ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

¹⁴² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265; und ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁴³ Ebd., Vol. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 161; öBGBI. Nr. 433/1969.

¹⁴⁴ Resolution 60/1.

¹⁴⁵ Resolution 65/1.

¹⁴⁶ Resolution 68/6.

¹⁴⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁴⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁴⁹ Resolution 60/262, Anlage.

¹⁵⁰ Resolution 65/277, Anlage.

¹⁵¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹⁵² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

lung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert¹⁵³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁵⁴ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁵⁵, und erneut darauf hinweisend, dass ihre volle und wirksame Umsetzung unverzichtbar ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

anerkennend, dass unter anderem Bildung, eine angemessene Gesundheitsversorgung, Ernährung, Qualifizierung und die Bekämpfung gegen Mädchen gerichteter Diskriminierung und Gewalt allesamt notwendig sind, um Mädchen zu ermächtigen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen¹⁵⁶, in denen die unauflösbaren Verbindungen zwischen der Ermächtigung von Mädchen und der Verhütung und Beseitigung von Gewalt hervorgehoben werden, und die Resolution 2012/1 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 27. April 2012¹⁵⁷, in der Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Menschenrechte von Heranwachsenden und Jugendlichen hervorgehoben werden, und ferner unter Hinweis darauf, wie wichtig die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen in Mädchen betreffenden Angelegenheiten ist,

unter Hinweis auf die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und die Aufforderung an die Regierungen, die Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, junge Menschen, den Privatsektor, die Medien und das gesamte System der Vereinten Nationen, gemeinsam gegen die globale Pandemie der Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzugehen,

davon *Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär im Einklang mit der in seiner Fünfjahres-Aktionsagenda enthaltenen Vorgabe „Arbeiten mit und für Frauen und junge Menschen“ den ersten Gesandten für die Jugend ernannt hat,

in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor eines der größten Hindernisse für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, insbesondere Mädchen, und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte ist,

sowie feststellend, dass auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, insbesondere der extremen Armut, ergriffen werden müssen, und feststellend, dass die fortdauernden Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit aufgrund einer Vielzahl von Faktoren den Haushalten, insbesondere denjenigen, denen Mädchen vorstehen, eine unmittelbare Last aufbürden,

ferner feststellend, dass das Phänomen der Haushalte, denen Kinder vorstehen, an andere wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Realitäten wie bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, fehlende wirtschaftliche Macht und Unabhängigkeit sowie gesundheitliche Ungleichheiten geknüpft ist und dass eine umfassende Herangehensweise an diese Probleme notwendig ist, um das Problem der Haushalte, denen Kinder vorstehen, zu lösen,

zutiefst besorgt über das ernste gesellschaftliche Problem der Haushalte, denen Kinder und insbesondere Mädchen vorstehen, und darüber, dass die Auswirkungen der HIV/Aids-Epidemie, namentlich Krankheit und Sterblichkeit, die Schwächung der weiteren Familie, die Verschärfung der Armut, Arbeitslo-

¹⁵³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁵⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁵⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>

¹⁵⁷ Ebd., 2012, *Supplement No. 5 (E/2012/25)*, Kap. I, Abschn. B.

sigkeit und Unterbeschäftigung, sowie Migration und Verstädterung dazu beigetragen haben, dass die Zahl der Haushalte, denen Kinder vorstehen, gestiegen ist,

in der Erkenntnis, dass Kinder zu Haushaltsvorständen werden können, wenn Eltern und/oder Vormünder sterben, und dass sie de facto zu Haushaltsvorständen werden können, wenn die Eltern unter einer körperlichen oder psychischen Erkrankung leiden, sie vernachlässigen, abwandern oder andere derartige Faktoren vorliegen,

zutiefst besorgt über die extreme Verwundbarkeit von Kindern, die Haushalten vorstehen, insbesondere Mädchen, auf die sich die ihnen im Jugendalter aufgebürdete wirtschaftliche Last und Betreuungslast besonders negativ auswirken kann, was wiederum dazu führen kann, dass sie Schwierigkeiten haben, ihre Ausbildung abzuschließen, und was ihre Gefährdung durch Armut, Diskriminierung, Menschenhandel und körperlichen Missbrauch erhöhen kann,

sowie zutiefst besorgt über die Verwundbarkeit von Kindern, insbesondere Mädchen, die in Haushalten, denen Kinder vorstehen, aufwachsen, da sie unter fehlender Unterstützung durch Erwachsene leiden und für Armut, geistige und psychosoziale Traumatisierung sowie physische Verwundbarkeit, unter anderem durch Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung, begrenzten Zugang zu einwandfreiem Wasser und einer angemessenen Sanitärversorgung und durch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, besonders anfällig sein können,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass Kinder in Haushalten, denen Kinder vorstehen, Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt sein können, wenn ihre Eltern an HIV/Aids gestorben sind, und dass Kinder, die Haushalten vorstehen, stärker HIV-gefährdet sein können, weil sie als Ernährer ihres Haushalts für Gewalt und Ausbeutung anfällig sind,

zutiefst besorgt darüber, dass in Situationen von Armut, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen humanitären Notlagen die Zahl der Haushalte, denen Kinder vorstehen, steigt und Mädchen besonders anfällig für sexuelle Gewalt, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung sowie sexuell übertragbare Krankheiten, einschließlich HIV, werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind und somit ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen anfälliger für eine HIV-Infektion sind und dass sie infolge der Auswirkungen der HIV- und Aids-Epidemie, namentlich durch die Betreuung und Unterstützung der mit HIV und Aids lebenden und davon betroffenen Menschen, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen, was negative Auswirkungen auf Mädchen hat, da ihnen dadurch die Kindheit genommen wird und ihre Bildungschancen sinken, sie oftmals zu Haushaltsvorständen werden lässt und ihre Gefährdung durch die schlimmsten Formen von Kinderarbeit und durch sexuelle Ausbeutung erhöht,

mit Besorgnis feststellend, dass schätzungsweise 68 Millionen Mädchen¹⁵⁸ Kinderarbeit leisten und dass viele von ihnen unter der Doppelbelastung leiden, sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten als auch Hausarbeit leisten zu müssen, was sie ihrer Kindheit beraubt und ihre Chancen senkt, in der Zukunft in den Genuss von Bildung und menschenwürdiger Beschäftigung zu kommen,

in der Erkenntnis, dass die Bedürfnisse von Mädchen aufgrund einer Reihe von Faktoren, darunter ihr Alter, variieren und dass sie in den unterschiedlichen Lebensphasen ihrer Kindheit und Jugend wechselnden Gewalt- und Diskriminierungsrisiken ausgesetzt sind,

sowie in der Erkenntnis, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor behindert, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

¹⁵⁸ Angabe aus dem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation 2013 über die Fortschritte im Kampf gegen Kinderarbeit und globale Schätzungen und Trends für den Zeitraum 2000-2012.

ferner in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum sind, die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sowie die sinnvolle Mitwirkung der Mädchen an den sie betreffenden Entscheidungen ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds erfordert,

zutiefst besorgt über alle Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere über die Erscheinungsformen, von denen Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, beispielsweise gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt und Menschenhandel, und zusätzlich über den damit verbundenen Mangel an Rechenschaft und die Straflosigkeit, die Ausdruck diskriminierender Normen sind, welche die niedrigere Stellung von Mädchen in der Gesellschaft verstärken,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen häufig unbemerkt bleibt, insbesondere auf lokaler Ebene, und dass sie aufgrund von Stigmatisierung, Angst, gesellschaftlicher Duldung und der Tatsache, dass diese Handlungen oft rechtswidrig sind und im Verborgenen stattfinden, häufig nicht gemeldet oder dokumentiert wird,

ferner zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Rechte von Mädchen, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und hochwertiger Bildung, Nahrung, namentlich Nahrungsmittelzuteilung, und Versorgung für körperliche und psychische Gesundheit haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und mehr als Jungen unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualekontakte leiden und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest, Ehrenverbrechen und schädlichen traditionellen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung weiblicher Genitalien werden,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der Menschenrechtsrat am 27. September 2013 seine Resolution 24/23 mit dem Titel „Stärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat: Herausforderungen, Erfolge, bewährte Verfahren und Umsetzungsdefizite“¹⁵⁹ verabschiedet hat,

zutiefst besorgt darüber, dass trotz der weit verbreiteten Praxis von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weiter eine hohe Dunkelziffer besteht, in der Erkenntnis, dass dieses Thema weiterer Aufmerksamkeit bedarf und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat Mädchen einem größeren Risiko einer HIV-Infektion und sexuell übertragbarer Infektionen aussetzen, häufig zu frühzeitigen Sexualekontakten, Frühschwangerschaften und früher Mutterschaft führen und das Risiko von Geburtsfisteln erhöhen und zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen und überdies Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt mit sich bringen, die oftmals zu Behinderungen, Totgeburten und zum Tod der Mutter führen, insbesondere bei jungen Frauen und Mädchen, was angemessene Gesundheitsdienste für Mütter während und nach der Schwangerschaft, einschließlich im Bereich der fachgerechten Betreuung von Entbindungen und der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, erforderlich macht, und mit Besorgnis feststellend, dass dies die Chancen von Mädchen verringert, ihre Schulbildung abzuschließen, umfassendes Wissen zu erwerben, am Gemeinschaftsleben teilzuhaben oder Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt zu entwickeln, und sich voraussichtlich langfristig negativ auf ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität sowie die ihrer Kinder auswirkt und ihre Menschenrechte verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt,

¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

sowie zutiefst besorgt darüber, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt, dass sie eine nicht wiedergutzumachende, unumkehrbare schädliche Praxis ist und dass das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/146 vom 20. Dezember 2012 bekräftigte Ziel, die Verstümmelung weiblicher Genitalien in der nächsten Generation abzuschaffen, nach wie vor nicht erreicht ist,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte, umfassende Programme unterstützen müssen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Haushalten, denen Kinder vorstehen, sowie denen von Frauen und Mädchen, die Opfer von Kinderheirat, Frühverheiratung, Zwangsheirat oder der Verstümmelung ihrer Genitalien wurden oder zu werden drohen, Rechnung tragen,

betonend, dass die Anfälligkeit junger Menschen, insbesondere weiblicher Jugendlicher, für vermeidbare Krankheiten und Infektionen, insbesondere für eine HIV-Infektion und andere sexuell übertragbare Infektionen, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung erhalten, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheitsversorgung, Hygiene und Sanitärversorgung,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich im Hinblick auf ihren Zugang zu Bildung, Gesundheitsdiensten und Beschäftigung, und wie wichtig die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in dieser Hinsicht ist,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in den Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, dringend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹³⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁰, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴¹ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁴² beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;

2. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)¹⁶⁰ und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)¹⁶¹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

3. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums¹⁶² zu erreichen und die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und fordert die Bekräftigung und Einhaltung der in den Zielen der Initiative „Bildung für alle“ und den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Zusagen, insbesondere im Zusammenhang mit Gleichstellung und Bildung;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, namentlich, soweit verfügbar, in den Bereichen Kommunikation und Technologie, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung umfasst, den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und gegen Rollenklischees für Männer und Frauen anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, Chancen auf produktive Vollbeschäftigung, faire Vergütung und menschenwürdige Arbeit erhalten;

¹⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

¹⁶¹ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

¹⁶² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

5. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, der Verbesserung der Sicherheit von Mädchen auf dem Schulweg, der Sicherstellung dessen, dass alle Schulen zugänglich, sicher und frei von Gewalt sind, und der Bereitstellung getrennter und angemessener Sanitäreinrichtungen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen und Kinder, die zu Haushaltsvorständen werden;

6. *fordert* die Staaten *auf*, je nach Bedarf mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Politiken und Programme mit dem Schwerpunkt auf formalen, informellen und nicht formalen Bildungsprogrammen, einschließlich altersgerechten Aufklärungsunterrichts, unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder auszuarbeiten, die Mädchen unterstützen und sie befähigen, Wissen und Kenntnisse zu erlangen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, und besonderes Augenmerk auf Programme zu richten, die Frauen und Männer und insbesondere Eltern über die Bedeutung der körperlichen und psychischen Gesundheit und des Wohlergehens von Mädchen aufklären;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen in ihrer Kindheit und Jugend anzuerkennen und je nach Bedarf differenzierte Investitionen zu tätigen, die ihren sich wandelnden Bedürfnissen Rechnung tragen;

8. *fordert* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen¹⁶³ genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Erreichung der in der Aktionsplattform von Beijing¹⁴ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, namentlich durch die Überprüfung der verbleibenden Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, mit dem Ziel, diese zu ändern oder aufzuheben, und gegebenenfalls durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zugunsten von Mädchen und in einigen Fällen für die Verbesserung der Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen, sowie alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um diese Ziele zu verwirklichen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur dringenden Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu unternehmen und sich gegebenenfalls auch weiterhin für die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹⁶⁴ einzusetzen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Lage der Mädchen, die in Armut, insbesondere in extremer Armut, leben, denen es an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu einer Grundversorgung für körperliche und psychische Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen für jeden Menschen schmerzlich, für Mädchen jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern, die in Haushalten leben, denen Kinder vorstehen, oder die selbst Haushaltsvorstände sind;

¹⁶³ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

11. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, geschlechtersensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, gefährliche Formen der Kinderarbeit, Kinderhandel und sklavereiähnliche Praktiken, namentlich Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, zu beseitigen und anzuerkennen, dass Mädchen, namentlich in Haushalten, denen Kinder vorstehen, in dieser Hinsicht größeren Risiken ausgesetzt sind;

12. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen beziehungsweise der Gemeinwesenorganisationen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht von Mädchen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit sicherzustellen, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme aufzubauen, die bestehenden zu stärken, um eine primäre Gesundheitsversorgung mit integrierten Maßnahmen gegen HIV zu gewährleisten, und die Systeme für weibliche Jugendliche besser zugänglich zu machen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, Geburtenregistrierung, Gesundheitsversorgung, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, einschließlich nichtübertragbarer Krankheiten, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie speziell Mädchen betreffen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten leben, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat beenden, und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, das Heiratsmindestalter anzuheben, gegebenenfalls alle Interessenträger einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass diese Gesetze zur Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weithin bekannt gemacht werden, weiter umfassende politische Maßnahmen, Aktionspläne und Programme für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen auszuarbeiten und umzusetzen, um den vollen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Chancengleichheit sicherzustellen, namentlich indem sie diese Pläne zu einem festen Bestandteil ihres gesamten Entwicklungsprozesses machen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, sektorübergreifende Politiken und Programme unter anderem mittels zweckgebundener Ressourcen zu unterstützen und umzusetzen, um die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu beenden und tragfähige Alternativen und institutionelle Unterstützung sicherzustellen, insbesondere Bildungschancen für Mädchen, durch die ihnen eine abgeschlossene, über die Grundschule hinausgehende Schulbildung ermöglicht wird, selbst wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, ihren physischen Zugang zu Bildung zu gewährleisten, indem sie unter anderem die finanziellen Anreize für Familien erhöhen, die Ermächtigung von Mädchen fördern, die Bildungsqualität verbessern, sichere und hygienische Bedingungen in den Schulen gewährleisten und gegebenenfalls sichere Wohneinrichtungen schaffen;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Kinder in Haushalten, denen Kinder vorstehen, geachtet werden und dass die Vorstände dieser Haushalte alle Rechte des Kindes ausüben, und ferner sicherzustellen, dass Kinder, insbesondere Mädchen, in Haushalten, denen Kinder vorstehen, die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihren durchgehenden Schulbesuch entsprechend ihrem Alter sicherzustellen;

18. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zum Erlass und zur Anwendung von Rechtsvorschriften zum Schutz, zur Unterstützung und zur Ermächtigung von Haushalten, denen Kinder, insbesondere Mädchen, vorstehen, Bestimmungen umfassen, die ihr wirtschaftliches Wohlergehen, ihren Zugang zu Gesundheitsdiensten, Nahrung, sauberem Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum, Bildung und Erbe gewährleisten, und dass die Familie geschützt und ihr weiteres Zusammenleben unterstützt wird;

19. *fordert* die Staaten *auf*, konkrete Maßnahmen einzuführen, um sicherzustellen, dass Kinder, die Haushaltsvorstände sind, insbesondere Mädchen, zum einen alle Rechte des Kindes ausüben und zum anderen geeignete Unterstützung erhalten, damit sie ihre de facto bestehenden Verantwortlichkeiten als Haushaltsvorstände erfüllen können, indem ihre Eigentums- und Erbrechte gesichert und geschützt werden;

20. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, angesichts der psychischen und psychosozialen Traumatisierung, der Stigmatisierung und der körperlichen und wirtschaftlichen Belastung, die Kinder erfahren können, wenn sie sehr jung zu Haushaltsvorständen werden, bei der Unterstützung und Ermächtigung von Haushalten, denen Kinder vorstehen, einen integrierten Ansatz zu verfolgen;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Partnerschaften mit den maßgeblichen Interessenträgern aufzubauen, insbesondere indem sie bei der Entwicklung von Programmen und Mechanismen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes und der Ermächtigung von Kindern, insbesondere Mädchen, in Haushalten, denen Kinder vorstehen, mit den Gemeinwesen zusammenarbeiten und sie darin einbeziehen, sowie sicherzustellen, dass diese Haushalte von ihren Gemeinwesen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, die Forschungsarbeiten über Familien und über die Zusammensetzung und Struktur von Haushalten auszubauen, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Phänomen von Haushalten, denen de facto Kinder vorstehen, sowie den wirtschaftlichen und psychologischen Langzeitfolgen, die es für die Kinder und für die Zukunftsfähigkeit von Gesellschaften mit sich bringt, wenn Kinder Haushaltsvorstände sind oder von anderen Kindern großgezogen werden;

23. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, durch nach Haushaltsstruktur, Geschlecht, Alter, etwaiger Behinderung, wirtschaftlicher Lage, Familienstand und geografischer Lage aufgeschlüsselte Daten die Forschung sowie die Datensammlung und -analyse betreffend Mädchen zu stärken, um ein besseres Verständnis ihrer Situation zu vermitteln, insbesondere der mehrfachen Formen von Diskriminierung, denen sie ausgesetzt sind, und Informationen für die Entwicklung der notwendigen politischen und programmatischen Maßnahmen bereitzustellen, die das gesamte Spektrum der Diskriminierungsformen, denen Mädchen ausgesetzt sein können, auf ganzheitliche und altersgerechte Weise angehen, um ihre Rechte wirksam zu schützen;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Mädchen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, geeignete Politiken und Programme zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beschließen, umzusetzen und zu stärken und die Schlussfolgerungen in dem Ergebnisdokument zu berücksichtigen, das auf der am 23. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen verabschiedet wurde¹⁶⁵;

25. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung und Ausbeutung in allen Situationen schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der

¹⁶⁵ Resolution 68/3.

Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, und altersgerechte, sichere, vertrauliche und barrierefreie Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, namentlich dem Privatsektor und den Medien, die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und Sammler dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die mit zweckgebundenen Mitteln ausgestattet sein, weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder;

28. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts für Mädchen sicherzustellen sowie Mädchen, insbesondere diejenigen mit besonderen Bedürfnissen sowie Mädchen mit Behinderungen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und sie bei der Benennung ihrer eigenen Bedürfnisse und bei der Erarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse als vollwertige Partnerinnen einzubeziehen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, inhaftiert sind oder ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung und indem ihre Sicherheit gewährleistet und sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Wohnraum, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

30. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen, insbesondere Mädchen, zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

31. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, bei Naturkatastrophen und in anderen humanitären Notlagen, die alle dazu führen können, dass Kinder Haushaltsvorstände werden, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen in allen Phasen humanitärer Notlagen, von der Nothilfe zum Wiederaufbau, zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell

übertragbaren Infektionen, namentlich einer HIV-Infektion, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich vor Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor Folter, Entführung, Menschenhandel und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

32. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Mädchen in humanitären Krisensituationen, insbesondere die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notlagen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

33. *beklagt außerdem* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Nulltoleranzpolitik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze¹⁶⁶;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere internationale, regionale und subregionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, *nachdrücklich auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁶⁷ und die darin umrissenen Aktivitäten voll und wirksam umzusetzen, und vertritt die Auffassung, dass dieser unter anderem zur Förderung der Rechte von Mädchen beitragen, die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶⁸ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶⁹ fördern wird;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, kind- und jugendgerechte Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, so auch indem sie wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Mädchen, die Opfer von Ausbeutung sind, ergreifen und sicherstellen, dass Mädchen, die ausgebeutet wurden, die erforderliche psychosoziale Betreuung erhalten;

36. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von alters-

¹⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*.

¹⁶⁷ Resolution 64/293.

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁶⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

gerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

37. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

38. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderverfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

39. *ersucht* die Staaten, sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch das HIV gefährdeten, damit lebenden oder davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern und Mädchen mit Behinderungen, sowie Kindern, die Haushaltsvorstände sind, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwird, und so die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 herbeizuführen, insbesondere der Zielvorgabe, bis 2015 die Ausbreitung von HIV zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren;

40. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Senkung der Preise von antiretroviralen Medikamenten, insbesondere Zweitlinienmedikamenten, für Mädchen zu fördern, unter anderem bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, einschließlich der auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

41. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpreferenzen Rechnung tragen zu können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens;

42. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Sozialschutzprogramme, namentlich HIV-bezogene Programme, für Waisen und andere schutzbedürftige Kinder bereitgestellt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Bedürfnisse und Gefährdungen von Mädchen berücksichtigt und ihre Rechte geschützt werden;

43. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zu befähigen, die Kenntnisse, Einstellungen und Lebenskompetenzen zu erwerben, die sie zur Bewältigung ihrer Herausforderungen benötigen, einschließlich der Verhütung einer HIV-Infektion und einer frühen Schwangerschaft, und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

44. *betont*, dass sich die Staaten und das System der Vereinten Nationen verstärkt ihrer Verantwortung stellen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere von Mädchen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenda aufzunehmen, so auch bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda;

45. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung finanzieller Mittel und technischer Hilfe die Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit der Lage von Haushalten, denen Kinder vorstehen, auch weiterhin aktiv zu unterstützen;

46. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁰ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören und bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat mit besonderem Schwerpunkt auf den Herausforderungen, den Erfolgen, den bewährten Verfahren und den Umsetzungsdefiziten sowie den zusammenfassenden Bericht über die auf der sechsundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abzuhaltende Podiumsdiskussion vorzulegen, und beschließt, die beiden Dokumente auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln;

48. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit einer Sachstandsanalyse und einem Schwerpunkt auf der Bedeutung der Umsetzung politischer Vorgaben und der Verwirklichung der Zielvorgaben bezüglich Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene in Bezug auf Mädchen, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 68/147

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)¹⁷¹.

68/147. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 67/152 vom 20. Dezember 2012,

¹⁷⁰ Resolution 55/2.

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Bahamas, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷² die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, erneut erklärend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁷³ und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁷⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁷⁴, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁵, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁷⁶, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁷⁷, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷⁸ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷⁹ und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸⁰,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker¹⁸¹ und auf ihre Resolution 65/198 vom 21. Dezember 2010 über indigene Fragen, in der beschlossen wurde, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Tagung auf hoher Ebene zu veranstalten,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁸², der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸³ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁸⁴ und unter Hinweis auf die Ko-

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷³ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

¹⁷⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

¹⁷⁶ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

¹⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁷⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁸⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁸¹ Resolution 61/295, Anlage.

¹⁸² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁸³ Resolution 55/2.

¹⁸⁴ Resolution S-27/2, Anlage.

penhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁸⁵, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁸⁶, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet¹⁸⁷, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung¹⁸⁸, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁸⁹ und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder¹⁹⁰, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁹¹, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁹² und das Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit und unter Hinweis auf die vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm, vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro abgehaltenen Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen¹⁹³ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 67/152 aufgeworfenen Fragen¹⁹⁴ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder¹⁹⁵ und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁹⁶, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des

¹⁸⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

¹⁸⁶ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

¹⁸⁷ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

¹⁸⁸ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

¹⁸⁹ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁹⁰ Resolution 62/88.

¹⁹¹ Resolution 65/1.

¹⁹² Resolution 66/288, Anlage.

¹⁹³ A/68/269.

¹⁹⁴ A/68/257.

¹⁹⁵ A/68/274.

¹⁹⁶ A/68/267.

Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise weiterhin in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder auswirkt, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Klimawandel, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Schutz durch das Gesetz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, eingedenk ihres Entwicklungsstands, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen noch selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁷², des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁹⁷ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁹⁸ zu werden und sie vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken, gegebenenfalls auch durch die Einrichtung von Ministerien und/oder Abteilungen für Kinder- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, und sicherstellen, dass alle, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten und die Kinder selbst über ihre Rechte aufgeklärt werden;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Bemühungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten;

¹⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

¹⁹⁸ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

4. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁴ und seine Berichte über die Umsetzung der Schwerpunktthemen, die in den von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten bis fünfundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen über die Rechte des Kindes¹⁹⁹ behandelt wurden, und begrüßt in dieser Hinsicht die erzielten Fortschritte, ist sich der nach wie vor bestehenden Probleme bewusst und fordert die Staaten auf, die Durchführung des Übereinkommens weiter zu intensivieren;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁸² regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren²⁰⁰ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten auf, es durchzuführen;

7. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter Berücksichtigung der Verabschiedung seiner Allgemeinen Bemerkungen, und seine Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

8. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten;

9. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselt sind und die Erfassung von Diskriminierung und/oder Disparitäten ermöglichen, sowie andere statistische Indikatoren auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verwenden, um eine Sozialpolitik und Sozialprogramme für die volle Verwirklichung der Rechte des Kindes zu erarbeiten und zu bewerten;

10. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch körperliche oder geistige Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung und schlechte Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs gefährdet sind;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

11. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte genießen können;

¹⁹⁹ Resolutionen 61/146, 62/141, 63/241, 64/146 und 65/197.

²⁰⁰ Resolution 66/138, Anlage.

b) in die formale und nicht formale Bildung und sonstige Programme besondere Maßnahmen aufzunehmen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die Kinder betreffen, zu bekämpfen;

c) alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, darunter die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Kinderheirat, die Frühverheiratung und die Zwangsheirat sowie die Zwangssterilisierung, zu verhüten und zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und durchsetzen und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten und Initiativen der Bewusstseinsbildung und sozialen Mobilisierung zum Schutz ihrer Rechte fördern;

d) dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können, unter anderem indem in die Kinder betreffenden Maßnahmen und Programme die Rechte der Kinder mit Behinderungen eingebunden werden, einschließlich ihres Rechts auf Bildung, auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Rechtsvorschriften auszuarbeiten und durchzusetzen, die auf ihre größtmögliche Inklusion in die Gesellschaft ohne Diskriminierung abzielen, unter Berücksichtigung dessen, dass Kinder mit Behinderungen mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung und Segregation ausgesetzt sein können, und die Schlussfolgerungen zu berücksichtigen, die in dem Ergebnisdokument der am 23. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen²⁰¹ enthalten sind;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Ansichten in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere Mechanismen für die wirksame Beteiligung von Kindern an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung im Zusammenhang mit sie betreffenden Angelegenheiten, beispielsweise Gesundheit, Umwelt, Bildung, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung sowie Katastrophenbewältigung, einzurichten und zu stärken;

14. *fordert* die Staaten, die sich in Situationen wirtschaftlicher Krise befinden, *auf*, keine rückschrittlichen Maßnahmen zu ergreifen, die sich negativ auf die Rechte des Kindes auswirken, und fordert die Staaten außerdem auf, den nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes bestehenden Kernverpflichtungen in Bezug auf die Rechte des Kindes mit Vorrang nachzukommen und dabei alle zur Verfügung stehenden Ressourcen voll einzusetzen;

Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung

15. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, ihrer Verpflichtung nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, und erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, die Geburt aller Kinder ohne jegliche Diskriminierung zu registrieren, einschließlich einer nachträglichen Geburtsregistrierung, und dafür zu sorgen, dass die Registrierungsverfahren universell, zugänglich, einfach, rasch und wirksam sind und mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind;

²⁰¹ Resolution 68/3.

16. *verweist* auf die Verabschiedung der Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern²⁰² und legt den Staaten nahe, die Leitlinien zu berücksichtigen, wenn sie eine Politik und Programme zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, beschließen, durchsetzen, verbessern oder durchführen, in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen in erster Linie darauf gerichtet sein sollen, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder in diese zurückkehren kann und dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

17. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

18. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten nahe, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung²⁰³ oder seine Ratifikation, und das Übereinkommen voll einzuhalten und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

19. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

20. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, und bekräftigt gleichzeitig, dass die Hauptverantwortung bei jedem einzelnen Staat liegt;

Beseitigung der Armut

21. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen in dieser Hinsicht zu mobilisieren, im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien, und dabei einen integrierten und vielgestaltigen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt, und ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen zu beschleunigen, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

22. *empfiehlt mit Nachdruck*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte und des Wohlergehens der Kinder bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessenen Niederschlag finden;

Recht auf Bildung

23. *anerkennt* das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, indem der Grundschulbesuch obligatorisch, inklusiv und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen

²⁰² Resolution 64/142, Anlage.

²⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen, Kinder mit Behinderungen sowie für Kinder, die in Armut leben;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, multilateraler Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Strategien zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung, einschließlich in humanitären Notsituationen, als festen Bestandteil im Rahmen des humanitären Schutzes und der humanitären Hilfe umzusetzen;

Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit

25. *fordert* die Staaten *auf*,

a) alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne jegliche Diskriminierung gefördert und geschützt wird und dass alle Formen der Gewalt, die die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes beeinträchtigen, verhindert und bekämpft werden, einschließlich durch den Beschluss und die Umsetzung von Gesetzen, Strategien und Politiken, die Berücksichtigung von Geschlechter- und Kinderbelangen bei der Haushaltsplanung und Mittelaufteilung und ausreichende Investitionen in Gesundheitssysteme, einschließlich einer umfassenden und integrierten primären Gesundheitsversorgung, darunter in die Bemühungen, die Millenniums-Entwicklungsziele 4 und 5 zu erreichen, sowie in das Gesundheitspersonal;

b) Strategien zu beschließen, um den Missbrauch von Alkohol und unerlaubten Substanzen mit einer ganzheitlichen und Menschenrechtsperspektive zu verhindern und zu bekämpfen, und Informationen, Aufklärung und Beratung über die Auswirkungen des Substanzmissbrauchs und über die Bedeutung der Unterstützung durch die Familie und die Schule für seine Prävention und die Behandlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Substanzmissbrauchsproblemen bereitzustellen;

c) dafür zu sorgen, dass das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, für alle Kinder voll verwirklicht wird, indem allen Gesundheitsbedürfnissen von Kindern dadurch volle Aufmerksamkeit gewidmet wird, dass Informationen, Gesundheitsdienste und eine umfassende Aufklärung mit empirisch abgesicherter Grundlage über sexuelle und reproduktive Gesundheit, die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter auf eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Weise und unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern oder Vormünder, im Einklang mit den Rechten, den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes, ohne Diskriminierung und auf einer ausgewogenen und universalen Grundlage bereitgestellt werden;

26. *anerkennt*, wie wichtig die Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für die volle Verwirklichung des Rechts des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist, und fordert daher die Staaten und über sie die Diensteanbieter *nachdrücklich auf*, eine regelmäßige Versorgung mit einwandfreiem, akzeptablem, zugänglichem und erschwinglichem Trinkwasser und Sanitäreinheiten von guter Qualität und in ausreichender Menge zu gewährleisten, auch geleitet von den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, eingedenk dessen, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für ihre Bevölkerung unter voller Achtung der nationalen Souveränität schrittweise zu verwirklichen ist;

27. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, bei der Senkung und Beseitigung vermeidbarer Mütter- und Kindersterblichkeit und -morbidity einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz anzuwenden, und ersucht alle Staaten, ihr politisches Engagement in dieser Hinsicht auf allen Ebenen zu erneuern;

28. *fordert* die Staaten und alle in Betracht kommenden Interessenträger *auf*, mit Vorrang der Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden Kinder Rechnung zu tragen, indem sie diesen Kindern, ihren Familien und Betreuungspersonen durch die Förderung rechteorientierter, kindge-

rechter HIV- und Aids-Politiken und -Programme Betreuung, Unterstützung und Behandlung gewähren, und den Zugang zu erschwinglicher, wirksamer und hochwertiger Prävention, Betreuung und Behandlung sicherzustellen, einschließlich durch zutreffende Informationen, den Zugang zu freiwilligen und vertraulichen Tests, eine umfassende Gesundheitsversorgung, einschließlich Betreuung, Diensten und Aufklärung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie den Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen, hochwertigen Pharmazeutika und medizinischen Technologien, indem sie sich verstärkt darum bemühen, erschwingliche, zugängliche und hochwertige Instrumente für eine frühzeitige Diagnose zu entwickeln und der Prävention der Mutter-Kind-Übertragung des Virus Vorrang einräumen;

Recht auf Nahrung

29. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu verwirklichen und Kinder von Hunger und Mangelernährung zu befreien, namentlich durch die Verabschiedung oder Stärkung nationaler Programme zu den Themen Ernährungssicherheit und Ernährung und angemessene Existenzgrundlagen, insbesondere im Hinblick auf Vitamin-A-, Eisen- und Jodmangel, durch die Förderung des Stillens und einer nahrhaften Ernährung sowie durch Programme, zum Beispiel Schulspeisungsprogramme, die eine angemessene Ernährung aller Kinder sicherstellen sollen, damit alle Kinder ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten können;

Kinderarbeit

30. *fordert* alle Staaten *auf*, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als eine Hauptstrategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

31. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, den Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation von 2013 über wirtschaftliche Anfälligkeit, sozialen Schutz und den Kampf gegen Kinderarbeit zu berücksichtigen, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973²⁰⁴, und das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999²⁰⁵, der Internationalen Arbeitsorganisation noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, zu ratifizieren;

32. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich wesentlich stärker darum zu bemühen, das Ziel der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016 zu verwirklichen, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, den Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016, ein Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, voll umzusetzen;

33. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Erklärung von Brasilia über Kinderarbeit, dem Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, auch künftig die Beteiligung aller Sektoren der Gesellschaft an der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Beseitigung der Kinderarbeit zu fördern;

Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

34. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf,

²⁰⁴ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

²⁰⁵ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

- a) wirksame und geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen zu verbieten, zu verhüten und zu beseitigen, und die internationale, nationale und lokale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in dieser Hinsicht zu verstärken;
- b) die Rechte, die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Kinder voll zu achten und jede seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt und jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu verhüten und zu bekämpfen;
- c) mittels eines systematischen, umfassenden und vielgestaltigen Ansatzes die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und die Behebung ihrer tieferen Ursachen und ihrer geschlechtsspezifischen Dimensionen zu richten, in der Erkenntnis, dass Kinder ebenfalls Schaden erleiden, wenn sie Zeugen von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, werden;
- d) eine gut koordinierte und angemessen ausgestattete nationale Strategie zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder auszuarbeiten, einschließlich Maßnahmen, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, die Kapazitäten der Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, aufzubauen, wirksame Elterntrainingsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder zu erheben und ein geeignetes nationales Überwachungsinstrumentarium zur regelmäßigen Fortschrittsbewertung zu entwickeln und anzuwenden;
- e) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens all derer, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, namentlich im erzieherischen Umfeld, in alternativen Formen der Betreuung und Betreuungseinrichtungen und im Rahmen internationaler Entwicklungsaktivitäten und humanitärer Hilfsmaßnahmen, sowie seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehöriger der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, des Personals und der Funktionsträger in Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen und des Gesundheitspersonals zu schützen;
- f) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern oder ihren Vertretern ermöglichen, Beratung zu erhalten, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten, und dafür zu sorgen, dass kindliche Opfer von Gewalt Zugang zu vertraulichen, kindgerechten und geschlechtersensiblen Gesundheits- und Sozialdiensten haben und bei ihrer Genesung und Wiedereingliederung unterstützt werden, unter Berücksichtigung des gemeinsamen Berichts der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder²⁰⁶ zu dieser Angelegenheit;
- g) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sie vor Mobbing, einschließlich Mobbing über das Internet und andere Kommunikationstechnologien, schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen durchführen, um ein sicheres und förderliches, von Drangsalierung und Gewalt freies Umfeld zu gewährleisten;
- h) das Bewusstsein für die negativen Auswirkungen der Gewalt gegen Kinder zu schärfen und sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die Gewalt gegen Kinder, gleich welcher Form, einschließlich grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen der Disziplinierung, Behandlung oder Strafe, schädlicher Praktiken und aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;
- i) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;
- j) dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, nicht länger straflos ausgehen, alle Gewalthandlungen gegen Kinder gründlich und unverzüglich zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu belegen, in der Erkenntnis, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

²⁰⁶ A/HRC/16/56.

k) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden²⁰⁷, über die Beseitigung und Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen;

35. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

36. *legt* allen Staaten *nahe* und ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder und die darin enthaltenen Empfehlungen²⁰⁸ auch in Zukunft weit zu verbreiten und weiterzuverfolgen und, wenn angezeigt, deren systematische Berücksichtigung in regionalen politischen Programmen zu fördern und ihre Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene weiter zu festigen;

37. *anerkennt* die maßgeblichen Fortschritte und Erfolge, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder erzielt worden sind, bekundet ihre Unterstützung für ihre Arbeit, die darauf gerichtet ist, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie über Gewalt gegen Kinder voranzubringen, und nimmt mit Dank Kenntnis von ihrer globalen Erhebung und ihren thematischen Berichten, darunter der Bericht „Schutz von Kindern vor schädlichen Praktiken in pluralistischen Rechtsordnungen“, und von dem gemeinsamen Bericht der Sonderbeauftragten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder in der Jugendstrafrechtspflege²⁰⁹;

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert, sowie von dem Beitrag ihrer regionalen und thematischen Konsultationen und Feldmissionen zur Förderung von Fortschritten beim Schutz von Kindern vor Gewalt;

39. *legt* allen Staaten *nahe*, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihr Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr Mandat weiterhin wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

40. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich aller Formen der Diskriminierung, willkürlicher Inhaftierung

²⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

²⁰⁸ Siehe A/61/299 und A/62/209.

²⁰⁹ A/HRC/21/25.

und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsgerichteten Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

41. *bekräftigt* das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, sowie das Recht des Kindes, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, seine Meinung frei zu äußern und sich friedlich zu versammeln;

42. *fordert* alle Staaten *auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Menschenhandel besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder auch weiterhin systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo es angebracht und möglich ist, lokale Integration und Neuansiedlung, der Familiensuche und Familienzusammenführung und der Wiedereingliederung Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

43. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Kindermigranten und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigranten und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

44. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie besonders gefährdet sind, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

45. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, indigenen Kindern, insbesondere indigenen Mädchen, gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung zu gewährleisten und Bildungssysteme zu fördern, die die Kulturen und Traditionen der Gemeinschaften achten, die ihren Bedürfnissen entsprechen;

46. *bekräftigt* das Recht indigener Kinder, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe sich ihre eigene Kultur anzueignen, sie zu pflegen und weiterzugeben, ihre eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten nahe, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁸¹ aktiv zu fördern, und sieht der 2014 stattfindenden Weltkonferenz über indigene Völker mit Interesse entgegen;

47. *fordert* alle Staaten *auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der zugrundeliegenden Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

48. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Rechte von Kindern in Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, insbesondere ihr Recht auf Nahrung, einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung, Bildung, gesundheitliche Notversorgung, Familienzusammenführung, Schutz und Traumahilfe;

Kinder und Rechtspflege

49. *verweist* auf die Gültigkeit und Bedeutung der internationalen Standards und Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Jugendstrafrechtspflege, einschließlich der Mindestgrundsätze für die

Behandlung von Gefangenen²¹⁰, der Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität²¹¹, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit²¹², der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist²¹³, der Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren²¹⁴ und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)²¹⁵, und fordert alle Staaten auf,

a) die Todesstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung, seelische oder körperliche Gewalt sowie jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, durch Gesetz und in der Praxis so rasch wie möglich abzuschaffen, und bittet die Staaten, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

b) solche Strafen unverzüglich umzuwandeln und sicherzustellen, dass jedes Kind, das zuvor zum Tod oder zu lebenslangem Freiheitsentzug ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verurteilt wurde, aus Sondergefängnissen, insbesondere aus Todeszellen, in reguläre Haftanstalten, die dem Alter des Straffälligen und der begangenen Straftat entsprechen, verlegt wird;

50. *legt* den Staaten *nahe*, eine umfassende Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, um Kinder, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, zu schützen und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, unter anderem Programme zur Verbrechenverhütung und die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und die Einhaltung des Grundsatzes zu gewährleisten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

51. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, namentlich indem sie angemessenen rechtskundigen Beistand bereitstellen, Richter, Polizisten, Staatsanwälte und spezialisierte Anwälte sowie andere Sachwalter, die sonstigen geeigneten Beistand leisten, beispielsweise Sozialarbeiter, auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege fortbilden, gegebenenfalls spezialisierte Gerichte einsetzen, die allgemeine Geburtenregistrierung und Dokumentation des Alters fördern und das Recht jugendlicher Straftäter auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihren Familien durch Korrespondenz und Besuche schützen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen;

52. *fordert* alle Staaten *auf*, Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, dafür zu sorgen, dass Kinder, bei denen Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, angemessenen rechtskundigen Beistand erhalten und dass kein Kind zu Zwangsarbeit oder seelischer oder körperlicher Gewalt oder einer anderen Entwürdigung oder erniedrigenden Behandlung verurteilt oder ihr unterworfen wird noch ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung und -diensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, der Zugang zu Freiräumen für Freizeit und Erholung, zu Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten werden, alle gemeldeten Gewalttaten umgehend zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass alle Urheber von Verstößen zur Rechenschaft gezogen werden;

²¹⁰ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

²¹¹ Resolution 45/112, Anlage.

²¹² Resolution 40/33, Anlage.

²¹³ Resolution 45/113, Anlage.

²¹⁴ Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

²¹⁵ Resolution 65/229, Anlage.

53. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass dem Kind während aller Gerichtsverfahren neben seinem Anwalt ein zuständiger Erwachsener, ein Elternteil oder Vormund beisteht, und dafür Sorge zu tragen, dass das Recht des Kindes, in Gerichtsverfahren gehört zu werden, eingehalten wird;

54. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine erneute Viktimisierung von kindlichen Opfern oder Zeugen in allen Phasen von Gerichtsverfahren zu verhindern;

55. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Initiative, vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf einen Weltkongress über Jugendstrafrechtspflege abzuhalten;

Kinder inhaftierter Eltern

56. *fordert* alle Staaten *auf*, auf die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile auf Kinder zu achten und insbesondere

a) bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Entscheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes vorrangig nicht freiheitsentziehende Maßnahmen zu erwägen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Öffentlichkeit und des Kindes und eingedenk der Schwere der Straftat;

b) bewährte Verfahren zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile betroffen sind;

57. *anerkennt*, dass die Entziehung der Freiheit eines Elternteils oder seine Verurteilung zum Tod oder zu lebenslangem Freiheitsentzug ernste Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern hat, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer nationalen Kinderschutzbemühungen die Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, die diese Kinder benötigen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

58. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Praktiken des Verkaufs von Kindern, der Kindersklaverei und der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Prostitution und der Pornografie fortbestehen, und fordert alle Staaten auf,

a) alle Formen des Verkaufs von Kindern, insbesondere auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige und häusliche sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und wirksam zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Rechten der Opfer auf wirksamem Schutz und Rehabilitation Rechnung zu tragen, Rechtsschutz bereitzustellen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

b) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Pornografie unter Ausbeutung von Kindern über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass diejenigen, die solches Material herstellen, verteilen und/oder sammeln, strafrechtlich verfolgt werden;

c) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und einander zu diesem Zweck für die Verhütung,

die Aufdeckung, die Ermittlungen beziehungsweise die Straf- oder Auslieferungsverfahren ein Höchstmaß an Hilfe und die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren;

d) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷⁹ zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und des Kindersextourismus den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit, der Gewährung rechtlichen Beistands und Schutzes, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, unter besonderer Beachtung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, so auch indem sie Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, beschließen, wirksam anwenden und durchsetzen;

g) mit Vorrang Normen und Standards für die Verantwortung festzulegen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere soweit sie auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien tätig sind, für die Achtung der Rechte der Kinder tragen, namentlich das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor allem im virtuellen Raum, wie in den einschlägigen Rechtsinstrumenten verankert, und grundlegende, zur Umsetzung dieser Normen und Standards zu ergreifende Maßnahmen zu skizzieren;

h) unter Einbeziehung der Familien und Gemeinwesen und unter Mitwirkung der Kinder das öffentliche Bewusstsein für den Schutz der Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schärfen;

i) zur Verhütung und Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der zu diesem Handel führenden Ausbeutung fördert, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und der mit dem Sextourismus verbundenen Nachfrage;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

59. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen;

60. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass diese nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder der Anwendung übermäßiger Gewalt, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken,

bei denen Kinder getötet und verstümmelt werden, und verlangt, dass alle Parteien solchen Angriffen sofort ein Ende setzen;

61. *legt* den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen²¹⁶, ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den kindlichen Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

62. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes durchgängig in alle Aktivitäten in Situationen bewaffneter Konflikte und Postkonfliktsituationen einzubinden und dafür zu sorgen, dass ihre Bediensteten und Mitarbeiter eine angemessene Ausbildung im Kinderschutz erhalten;

63. *fordert* die Staaten *auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu den nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen, und fordert die Staaten und die Regionalorganisationen *auf*, diesbezügliche Verpflichtungen in Friedensabkommen aufzunehmen;

c) zu gewährleisten, dass für nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme für Kinder und für die Maßnahmen zur Ansiedlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder, einschließlich inhaftierter Kinder, rechtzeitig ausreichende Finanzmittel bereitstehen, insbesondere zur Unterstützung nationaler Initiativen, und die langfristige Tragfähigkeit dieser Maßnahmen zu sichern, namentlich durch einen sektorübergreifenden, gemeinwesengestützten Ansatz, der alle Kinder einbezieht, durch familiengestützte Betreuungsregelungen, wie auch in den Grundsätzen und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (die Pariser Grundsätze) hervorgehoben, und durch die Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe im Rahmen internationaler Zusammenarbeit für die Programme zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern;

d) Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte alle in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte genießen und dass die nationalen Behörden, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, dafür sorgen, dass die für das Überleben von Kindern erforderlichen grundlegenden Dienste auf verschiedenen Gebieten, darunter Gesundheit, Ernährung, Wasser, Sanitärversorgung und psychosoziale Genesung, zugänglich sind und erbracht werden, wobei der ständige Zugang zu Bildung für von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder sicherzustellen ist, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte nahelegen, auch weiterhin Aufmerksamkeit darauf zu lenken und internationale Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass die Not dieser Kinder gelindert wird;

e) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Täter bestraft werden, und fordert die

²¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

f) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die diese Praktiken nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um sie zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

g) die bestehenden einschlägigen international vereinbarten Mechanismen zu unterstützen, die zur Auseinandersetzung mit der Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden und die zu der Rolle, den Verantwortlichkeiten und den Kapazitäten der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet beisteuern;

64. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die im Rahmen nationaler und internationaler Antiminenprogramme getroffenen Maßnahmen nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen, so auch in Bezug auf Streumunition und andere nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, und fordert die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und nichtstaatliche Akteure ferner *auf*, die Auswirkungen von Sprengwaffen auf Zivilpersonen, darunter Kinder, möglichst gering zu halten und den Minenopfern Hilfe zu leisten;

65. *verurteilt auf das Entschiedenste* an Kindern in bewaffneten Konflikten begangene Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, bekundet tiefe Besorgnis darüber, dass Kinder in bewaffneten Konflikten massenhaft und systematisch vergewaltigt und sexueller Gewalt unterworfen werden, in manchen Fällen zu dem Zweck, eine Bevölkerungsgruppe zu erniedrigen, sie zu beherrschen, ihr Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln, fordert alle Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen *auf*, dieses Problem sowie das Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen anzugehen, und fordert die Staaten nachdrücklich *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um solche Verbrechen zu verhüten und zu gewährleisten, dass sie rigoros untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

66. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und deren Wohl fördern und dazu beitragen;

67. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

68. *begrüßt* die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens ihres Büros und der seit Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten erzielten Fortschritte bewusst;

69. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Sonderbeauftragten¹⁹⁶ und von den maßgeblichen Entwicklungen und Erfolgen beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten auf nationaler und internationaler Ebene und betont, dass die von der Sonderbeauftragten mit Zustimmung des betroffenen

Staates in Situationen bewaffneten Konflikts durchgeführten Feldbesuche einen wichtigen Beitrag zur Durchführung ihres Mandats darstellen;

70. *weist darauf hin*, dass alle Parteien die Hauptverantwortung für den Schutz von Kindern tragen, verweist auf die Verpflichtung, Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und alle durchführbaren Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen, insbesondere Schulkinder, vor solchen Angriffen zu schützen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Schulen nicht zu militärischen Zwecken zu verwenden und in Konfliktzeiten den sicheren und ständigen Zugang zu Bildung zu gewährleisten;

III

Folgemaßnahmen

71. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält, und darin insbesondere auf die erzielten Fortschritte und die Probleme beim Schutz von Kindern vor Diskriminierung und bei der Überwindung von Ungleichheiten im Lichte des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes einzugehen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen und im Einklang mit Ziffer 48 ihrer Resolution 67/152 dafür zu sorgen, dass die effektive Wahrnehmung und die Nachhaltigkeit der Kernaktivitäten des Mandats der Sonderbeauftragten aufrechterhalten werden;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) die Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ dem Thema „Erzielte Fortschritte und Probleme beim Schutz von Kindern vor Diskriminierung und bei der Überwindung von Ungleichheiten im Lichte des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ zu widmen.

RESOLUTION 68/148

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)²¹⁷.

68/148. Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/140 vom 19. Dezember 2011 über Mädchen und 67/144 vom 20. Dezember 2012 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und die Resolution 24/23 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013 mit dem Titel „Stärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat: Herausforderungen, Erfolge, bewährte Verfahren und Umsetzungsdefizite“²¹⁸ sowie alle anderen früheren Resolutionen mit Bezug zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

in Bekräftigung ihrer Resolution 66/170 vom 19. Dezember 2011 über den Internationalen Tag des Mädchens und mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der erste Internationale Tag dem Thema „Abschaffung der Kinderheirat“ gewidmet war,

geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹⁹, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²²⁰ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²²⁰ sowie anderen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten, namentlich dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²¹ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²²,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²²³ sowie des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²²⁴, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing²²⁵ und der Ergebnisdokumente ihrer jeweiligen Überprüfungskonferenzen,

²¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

²¹⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

²²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²²² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²²³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²²⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²²⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ den vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 24/23²¹⁸ in Auftrag gegebenen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat mit besonderem Schwerpunkt auf den Herausforderungen, den Erfolgen, den bewährten Verfahren und den Umsetzungsdefiziten sowie den damit zusammenhängenden zusammenfassenden Bericht über die auf der sechszwanzigsten Tagung des Rates abzuhaltende Podiumsdiskussion vorzulegen;

2. *beschließt*, während ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Podiumsdiskussion über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit einzuberufen, auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda, ersucht den Generalsekretär, mit den Staaten, den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den einschlägigen Mechanismen für Sonderverfahren, der Zivilgesellschaft, einschließlich der maßgeblichen Kinder- und Jugendorganisationen, und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen Verbindung zu halten, um deren Beiträge zu sichern, und ersucht außerdem den Generalsekretär, einen informellen zusammenfassenden Bericht über die Podiumsdiskussion zu erstellen;

3. *beschließt außerdem*, das Thema Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ zu behandeln und dabei zu berücksichtigen, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat ein vielgestaltiges und weltweit bestehendes Problem ist.

RESOLUTION 68/149

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/453, Ziff. 11)²²⁶.

68/149. Die Rechte indigener Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 65/198 vom 21. Dezember 2010, 66/142 vom 19. Dezember 2011 und 67/153 vom 20. Dezember 2012,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 66/296 vom 17. September 2012 über die Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ am 22. und 23. September 2014 und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von ihrem inklusiven Vorbereitungsprozess sowie von der Teilnahme von Vertretern indigener Völker an der Weltkonferenz,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²²⁷, in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht,

mit der Bitte an die Regierungen und die indigenen Völker, internationale oder regionale Konferenzen und andere thematische Veranstaltungen zu organisieren, um zu den Vorbereitungen für die Weltkonferenz beizutragen, und den drei Mechanismen der Vereinten Nationen für indigene Völker²²⁸ nahelegend, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen,

²²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Island, Italien, Kongo, Kuba, Litauen, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Staaten von Amerika.

²²⁷ Resolution 61/295, Anlage.

²²⁸ Ständiges Forum für indigene Fragen, Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und Sonderberichterstatte des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker.

unter Begrüßung der Mitwirkung der indigenen Völker an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz, auch auf regionaler und globaler Ebene, und sie zur fortgesetzten aktiven Mitwirkung ermutigend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014) und ihre Resolution 60/142 vom 16. Dezember 2005 über das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt, in der sie „Partnerschaft für Aktion und Würde“ als Motto für die Zweite Dekade verabschiedete,

unter Begrüßung der während der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt erzielten Erfolge und in dem Bewusstsein, dass bei der Suche nach Lösungen für die Probleme indigener Völker in Bereichen wie traditionelles Wissen, Kultur, Bildung, Gesundheit, Menschenrechte, Umwelt sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor Herausforderungen bestehen,

betonend, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁹, das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁰ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²³¹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²³²,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 24/9 des Menschenrechtsrats vom 26. September 2013 mit dem Titel „Menschenrechte und indigene Völker: Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker“²³³, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker zu verlängern, und seine Resolution 24/10 vom 26. September 2013 mit dem Titel „Menschenrechte und indigene Völker“²³³,

unter Hinweis auf die Resolution 49/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 11. März 2005 über indigene Frauen nach der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing²³⁴ und ihre Resolution 56/4 vom 9. März 2012 über indigene Frauen und ihre Schlüsselrolle bei der Beseitigung der Armut und des Hungers²³⁵,

sowie unter Hinweis auf die erste Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete²³⁶,

Kenntnis nehmend von den regionalen Überprüfungskonferenzen über Bevölkerung und Entwicklung, namentlich von der Regionalkonferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik, die vom 12. bis 15. August 2013 in Montevideo abgehalten wurde und die den Punkt „Indigene

²²⁹ Resolution 55/2.

²³⁰ Resolution 60/1.

²³¹ Resolution 65/1.

²³² Resolution 66/288, Anlage.

²³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

²³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

²³⁵ Ebd., 2012, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

²³⁶ Siehe A/64/777, Anlagen I und II.

Völker: Interkulturalismus und Rechte“ als Teil des auf der Konferenz verabschiedeten Konsenses von Montevideo über Bevölkerung und Entwicklung umfasste,

unter Begrüßung der weltweiten Eröffnung des Internationalen Jahres der Quinoa 2013 und der Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über Ernährungssicherheit und Ernährung am 20. Februar 2013, die einen der ersten Schritte in einem fortlaufenden Prozess darstellten, der darauf zielt, die Aufmerksamkeit der Welt auf die wichtige Rolle der Quinoa zu lenken, das traditionelle Wissen der indigenen Völker der Anden zu fördern, zur Herbeiführung der Ernährungssicherheit, Ernährung und Armutsbeseitigung beizutragen und ihren Beitrag zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung stärker bekanntzumachen, und die Mitgliedstaaten bittend, bewährte Verfahren für die Durchführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auszutauschen,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig für indigene Völker und andere in ländlichen Gebieten lebende Menschen traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken sind, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, sowie der Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Abwasseraufbereitung und zur Wassersammlung und -speicherung,

besorgt über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

betonend, dass den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher und Menschen mit Behinderungen gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss, namentlich im Rahmen des Schutzes und der Förderung des Zugangs indigener Völker sowie indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher und Menschen mit Behinderungen zur Justiz,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/198, mit der sie beschloss, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, auf der Grundlage der Diversität und der wiederholten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und die Staaten nachdrücklich dazu aufforderte, Beiträge an den Fonds zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den in ihrer Resolution 66/296 enthaltenen Beschluss, das Mandat des Fonds dahingehend zu erweitern, dass er die Teilnahme der Vertreter indigener Völker, Organisationen, Einrichtungen und Gemeinschaften an der Weltkonferenz über indigene Völker, einschließlich des Vorbereitungsprozesses, im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften auf ausgewogene Weise unterstützen kann,

1. *begrüßt* die Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, des Ständigen Forums für indigene Fragen und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker, nimmt Kenntnis von seinem Bericht²³⁷ und legt allen Regierungen nahe, seinen Besuchsansträgen zu entsprechen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnisdokument der im Juni 2013 in Alta (Norwegen) abgehaltenen Globalen Vorbereitungskonferenz der indigenen Völker für die Weltkonferenz über indigene Völker²³⁸

²³⁷ A/68/317.

²³⁸ Siehe A/67/994, Anlage.

sowie von anderen Vorschlägen indigener Völker und empfiehlt, dass die vier in dem Ergebnisdokument benannten Themen bei der Festlegung der genauen Themen für die Rundergespräche und die interaktiven Podiumsdiskussionen auf der Weltkonferenz berücksichtigt werden und dass das Ergebnisdokument von Alta sowie andere Vorschläge indigener Völker bei der Ausarbeitung des Ergebnisdokuments der Weltkonferenz berücksichtigt werden;

3. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

4. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989²³⁹ noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen sowie die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²²⁷ zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

5. *ermutigt* die Staaten, in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung zu erreichen;

6. *ermutigt* alle interessierten Parteien, insbesondere die indigenen Völker, bewährte Verfahren auf verschiedenen Ebenen als praktische Anleitung für mögliche Wege zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu verbreiten und zu prüfen;

7. *betont*, dass sich die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt dafür einsetzen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte der indigenen Völker auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenda aufzunehmen, und ermutigt dazu, die Rechte der indigenen Völker bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, die Mittel und Wege zur Förderung der Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker an den Tagungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und anderen relevanten Tagungen und Prozessen der Vereinten Nationen zu indigene Völker betreffenden Fragen auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln, auf der Grundlage der Geschäftsordnung dieser Organe und der bestehenden Verfahrensvorschriften und -regelungen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs²⁴⁰, der bestehenden Praxis für die Akkreditierung von Vertretern indigener Völker bei den Vereinten Nationen und der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

9. *ersucht* die Institutionen der Vereinten Nationen, sich noch enger abzustimmen und ihre Bemühungen um einen kohärenteren, umfassenderen und besser integrierten Ansatz für die Rechte der indigenen Völker weiter zu verstärken, unter anderem über die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für indigene Fragen und die Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker, und fordert die Institutionen der Vereinten Nationen auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organisationen, Einrichtungen und Vertretern indigener Völker, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den in Betracht kommenden Partnern zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Unterstützung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Förderung der Rechte indigener Völker zu erarbeiten;

10. *beschließt*, den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen in „Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker“ umzubenennen;

11. *beschließt außerdem*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Die Rechte indigener Völker“ weiter zu behandeln.

²³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf.

²⁴⁰ A/HRC/21/24.

RESOLUTION 68/150

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/454, Ziff. 22)²⁴¹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Kanada, Kiribati, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

68/150. Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴², dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁴³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁴⁴ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004²⁴⁵ und 2005/5 vom 14. April 2005²⁴⁶ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesonde-

²⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Libanon, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²⁴² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

²⁴³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁴⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁴⁶ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

re die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008²⁴⁷, 18/15 vom 29. September 2011²⁴⁸ und 21/33 vom 28. September 2012²⁴⁹, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010, 66/143 vom 19. Dezember 2011 und 67/154 vom 20. Dezember 2012 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010, 66/144 vom 19. Dezember 2011 und 67/155 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

in Anerkennung anderer wichtiger Initiativen innerhalb der Generalversammlung zur Förderung des Bewusstseins für das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich aus der historischen Perspektive, insbesondere was das Andenken an die Opfer des transatlantischen Sklavenhandels betrifft,

unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

sowie unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁵⁰, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009²⁵¹, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen ausbreiten,

zutiefst besorgt über alle Erscheinungsformen von Gewalt und Terrorismus in der jüngsten Zeit, die durch gewaltsamen Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angefangen werden,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban²⁵⁰ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²⁵¹, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewaltsamen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 67/154 der Generalversammlung erstellt wurde²⁵²;

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie entschlossen ist, den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeind-

²⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²⁴⁸ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

²⁴⁹ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁵⁰ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²⁵¹ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²⁵² A/68/329.

lichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen, und begrüßt es in dieser Hinsicht, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Datenbank für praktische Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz eingerichtet hat;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über jedwede Form der Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung, des Neonazismus und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *unterstreicht* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, dass die Staaten alle offiziellen wie inoffiziellen Feiern zum Gedenken an die nationalsozialistische Waffen-SS und ihre Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbieten sollen²⁵³;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²⁵⁴, voll zu erfüllen;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Gewalt, die sich unter anderem gegen Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten richten;

8. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in den Anwendungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁴⁴ fallen, dass sie nicht als Ausübung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit oder des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden können und dass sie unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁴³ fallen können und gemäß den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes rechtmäßig eingeschränkt werden können;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über Versuche, das Leid der Opfer der während des Zweiten Weltkriegs durch das nationalsozialistische Regime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch kommerzielle Werbung auszubeuten;

10. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangen wurden, und Kinder und Jugendliche negativ beeinflussen können und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

11. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich

²⁵³ Ebd., Ziff. 137.

²⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

12. *bringt ihre Besorgnis* über die Herausforderungen *zum Ausdruck*, die alle extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen für die Menschenrechte und die Demokratie darstellen;

13. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

14. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um der Polizei und anderen mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen Kenntnisse über die Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu vermitteln, die mit ihrer Propaganda zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt aufstacheln, die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, diejenigen, die diese Verbrechen begehen, vor Gericht zu stellen, und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

15. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters betreffend die Verantwortung führender Politiker und politischer Parteien im Zusammenhang mit Botschaften, die zu Rassendiskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit aufstacheln;

16. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das innerstaatliche Strafrecht aufzunehmen, wonach die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung als erschwerender Umstand gilt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

17. *unterstreicht*, dass die Wurzeln des Extremismus vielgestaltig sind und mit geeigneten Maßnahmen, darunter Aufklärung, bewusstseinsbildende Maßnahmen und Dialogförderung, angegangen werden müssen, und empfiehlt in dieser Hinsicht verstärkte Maßnahmen zur Sensibilisierung junger Menschen für die Gefahren der Ideologien und Aktivitäten extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen;

18. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

19. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

20. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, weiterhin in Bildung, sowohl mittels konventioneller als auch nicht konventioneller Lehrpläne, zu investieren, unter anderem um Einstellungen zu ändern und Ideen von Rassenhierarchien und rassistischer Überlegenheit zu korrigieren, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen verbreitet werden, und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken;

22. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

23. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und sich verpflichten,

unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴² niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen übernehmen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

24. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

25. *unterstreicht* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

26. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Paktes auf, seine Artikel 19 und 20, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann, vollständig durchzuführen;

27. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

28. *erkennt außerdem* den positiven Beitrag an, den die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können, indem sie eine Kultur der Toleranz fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

29. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatter empfohlen hat;

30. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Themen;

31. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus,

Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

33. *legt* den Staaten *nahe*, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

34. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen, insbesondere mit den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens und den Artikeln 19 bis 22 des Paktes;

35. *verweist außerdem* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5²⁴⁶ den Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

36. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und an die Vertragsorgane Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ergriffen wurden, unter anderem mit dem Ziel, die Bestimmungen dieser Resolution umzusetzen;

37. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem in Ziffer 35 genannten Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6, 8 bis 10, 19 und 20, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

38. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter bei der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben, und stellt fest, dass von den Staaten mehr Beiträge dieser Art übermittelt wurden;

39. *unterstreicht* die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

40. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 35 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

41. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

42. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 68/151

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/454, Ziff. 22)²⁵⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretaniern, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Deutschland, Frankreich, Israel, Kanada, Marshallinseln, Nauru, Palau, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Zypern.

68/151. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die von der Weltkonferenz verabschiedet wurden²⁵⁶, und in dieser Hinsicht die unbedingte Notwendigkeit ihrer vollständigen und wirksamen Umsetzung unterstreichend,

betonend, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht,

unter Hinweis auf die drei bereits von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und bedauernd, dass die Aktionsprogramme für diese Dekaden nicht vollständig durchgeführt und ihre Ziele bislang nicht erreicht wurden,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Russische Föderation.

²⁵⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

unter Hervorhebung der Intensität, des Ausmaßes und des organisierten Charakters der Sklaverei und des Sklavenhandels, einschließlich des transatlantischen Sklavenhandels, und der damit verbundenen historischen Ungerechtigkeiten und des unsäglichen Leids, das durch den Kolonialismus und die Apartheid verursacht wurde, sowie der Tatsache, dass Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung, Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung sowie indigene Völker nach wie vor Opfer der nachwirkenden Folgen dieses Erbes sind,

in Anerkennung der Anstrengungen und Initiativen, die Staaten unternehmen, um Diskriminierung und Segregation zu verbieten und den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte zu bewirken,

unterstreichend, dass trotz der in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen noch immer Millionen von Menschen Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, einschließlich ihrer zeitgenössischen Ausprägungen, die teilweise mit Gewalt einhergehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Folgemechanismen im Rahmen der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 16. Juni 2003 gemäß Resolution 56/266 der Generalversammlung vom 27. März 2002 fünf unabhängige namhafte Experten ernannte, die den Auftrag haben, die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiterzuverfolgen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben,

unter Hervorhebung der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten, um die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban erfolgreich umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2142 (XXI) vom 26. Oktober 1966, mit der die Generalversammlung den 21. März zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erklärte,

anerkennend und bekräftigend, dass der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre sämtlichen abscheulichen und zeitgenössischen Formen und Ausprägungen ein vordringliches Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

I

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

1. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 verabschiedeten Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁵⁷ und seine vollständige und wirksame Durchführung von höchster Wichtigkeit sind, um die Geißeln des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu bezwingen;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²⁵⁶ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu tun;

²⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

3. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmungen des Übereinkommens keine wirk-same Antwort auf zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung darstellen, insbesondere in Bezug auf Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, weswegen 2001 die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein-berufen wurde;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat und seine Nebenstrukturen anerkannt ha-ben, dass das genannte Übereinkommen verfahrenstechnische und inhaltliche Lücken aufweist, die drin-gend, unbedingt und vorrangig behoben werden müssen;

5. *bittet* den Menschenrechtsrat, in Verbindung mit seinem Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendis-kriminierung, im Rahmen der Ausübung seines Mandats weiterhin ergänzende Normen auszuarbeiten, um bestehende Lücken in dem Übereinkommen zu schließen, und neue normative Vorgaben auszuarbeiten, die darauf zielen, alle Formen des zeitgenössischen Rassismus zu bekämpfen und so auch Bereiche wie Frem-denfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Aufstachelung zu national, ethnisch und religiös motiviertem Hass abzudecken;

II

Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

6. *würdigt* die Arbeit des Menschenrechtsrats und insbesondere der Arbeitsgruppe von Sachver-ständigen für Menschen afrikanischer Abstammung in den vergangenen zehn Jahren, die in der Fertigstel-lung des Entwurfs für ein Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Ab-stammung mündete;

7. *sieht* der Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung während ihrer achtundsechzigsten Tagung²⁵⁸ *mit Interesse entgegen*;

8. *erkennt* die Orientierungs- und die wirksame Führungsrolle *an*, die der Menschenrechtsrat sowie die Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Rechte der Menschen afrikanischer Abstammung gezeigt haben, namentlich in Bezug auf die Wiederher-stellung ihrer Würde und ihre zwingend notwendige Gleichbehandlung in den Gesellschaften, in denen sie leben, und ersucht den Rat in dieser Hinsicht, die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Internationa-len Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung weiter zu beaufsichtigen und anzuleiten;

9. *ersucht* die Vorsitzende der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit bereitzustellen, und bittet die Vorsitzende der Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht, mit der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Ta-gung einen interaktiven Dialog unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ zu führen;

III

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

10. *erinnert* an Ziffer 1 der Resolution 6/22 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007²⁵⁹ und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, die darin vorgesehene Neuausrichtung dringend vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in diesem Zuge auch Berichte über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

11. *bedauert*, dass die Hohe Kommissarin die historische und wegweisende Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

²⁵⁸ Siehe Resolution 68/237.

²⁵⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

nicht unter die zwanzig größten Erfolge ihres Amtes seit der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien 1993²⁶⁰ aufgenommen hat;

12. *spricht* der Hohen Kommissarin *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie als Folgeveranstaltung zu der 2012 abgehaltenen Gedenkveranstaltung, bei der eine herausragende Persönlichkeit das Wort ergriff, für den 21. März 2013 eine Sonderveranstaltung zur Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung einberief, und insbesondere dafür, dass sie herausragende Persönlichkeiten des Sports zu einem Austausch ihrer Erfahrungen über die Gefahren des Rassismus im Sport zusammenbrachte, und legt der Hohen Kommissarin nahe, das Problem des Rassismus im Sport auch künftig hervorzuheben;

13. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Ziffern 53 und 57 der Resolution 65/240 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2010 betreffend das Informationsprogramm zur Weiterverfolgung der Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban vollständig umzusetzen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars *außerdem*, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

IV

Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

15. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban und der Resolution 56/266 der Generalversammlung am 16. Juni 2003 fünf unabhängige namhafte Experten ernannt hat, die den Auftrag haben, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiterzuverfolgen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Kontext der genannten Resolution die operativen Tätigkeiten der Gruppe unabhängiger namhafter Experten neu zu beleben und zu reaktivieren;

16. *bittet* den Menschenrechtsrat, dafür zu sorgen, dass die Gruppe unabhängiger namhafter Experten innerhalb der Nebenstrukturen des Rates, denen das Mandat und die Verantwortung für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban übertragen wurden, sichtbar ist und effektiv mitwirkt und dass ihre umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen optimal genutzt werden;

V

Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

17. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär 1973 den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geschaffen hat, der als Finanzierungsmechanismus für die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der drei von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verwendet wurde, und würdigt in dieser Hinsicht, dass der Treuhandfonds auch für die anschließenden Programme und operativen Tätigkeiten über die drei Dekaden hinaus verwendet wurde;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhandfonds vor der fünfundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats neu zu beleben, um die erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Interna-

²⁶⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

tionalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu gewährleisten, die Wirksamkeit der umfassenden Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu erhöhen und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu fördern;

19. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen sowie andere Geber, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Leistung von Beiträgen zu ermutigen;

VI

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

20. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁶¹ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin einen Schwerpunkt auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Aufstachelung zu Hass zu legen, die das friedliche Zusammenleben und die Harmonie innerhalb der Gesellschaften behindern, und dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung diesbezügliche Berichte vorzulegen;

21. *bittet* den Sonderberichterstatter *erneut*, zu erwägen, nationale Modelle von Mechanismen zur Messung der Rassengleichstellung und ihres Mehrwerts für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu prüfen, und in seinem nächsten Bericht über Herausforderungen, Erfolge und bewährte Verfahren Bericht zu erstatten;

VII

Aktivitäten zur Weiterverfolgung und Umsetzung

22. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm zu erarbeiten und anzunehmen, um die erneuten und verstärkten Informationstätigkeiten zu gewährleisten, die notwendig sind, um die Weltöffentlichkeit über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu informieren und sie zu deren Unterstützung zu mobilisieren sowie das Bewusstsein für seinen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erhöhen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Menschenrechtsrats, während der Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung Sondersitzungen der Versammlung und des Rates einzuberufen und eine Aussprache über den Stand der Rassendiskriminierung weltweit abzuhalten, unter Beteiligung des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und in Ermutigung von auf dem Gebiet der Rassendiskriminierung tätigen namhaften Persönlichkeiten sowie von Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung beziehungsweise des Menschenrechtsrats;

25. *beschließt*, mit dieser vorrangigen Angelegenheit auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

²⁶¹ A/68/329 und A/68/333.

RESOLUTION 68/152

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/455, Ziff. 20)²⁶²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Kenia, Kolumbien, Liberia, Mali, Mauretanien, Mexiko, Schweiz, Tonga.

68/152. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 67/159 vom 20. Dezember 2012, und auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010²⁶³, 15/26 vom 1. Oktober 2010²⁶⁴, 18/4 vom 29. September 2011²⁶⁵, 21/8 vom 27. September 2012²⁶⁶ und 24/13 vom 26. September 2013²⁶⁷ sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilte, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern mit dem Ziel des Sturzes der Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, oder des Kampfes gegen nationale Befreiungsbewegungen zulassen oder dulden, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internatio-

²⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²⁶³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁶⁴ Ebd., Kap. I.

²⁶⁵ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

²⁶⁶ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

²⁶⁷ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

nen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika²⁶⁸, sowie der Afrikanischen Union,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁶⁹,

unter Begrüßung der Einsetzung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats mit dem Auftrag, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen internationaler krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

überzeugt, dass Söldner oder Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um sich einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *anerkennt mit Dank* die Arbeit und die Beiträge der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich ihrer Forschungstätigkeiten, und nimmt mit Dank Kenntnis von ihrem neuesten Bericht²⁷⁰;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung und ihr Schutz allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

²⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

²⁶⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁷⁰ A/68/339.

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt unter anderem durch bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten stimuliert wird;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und höchste Wachsamkeit gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung, den Schutz oder die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die darauf angelegt sind, Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung zu behindern, die Regierung eines Staates zu destabilisieren oder zu stürzen oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont ihre äußerste Besorgnis* über die Auswirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte, insbesondere wenn diese Firmen in bewaffneten Konflikten operieren, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁷¹ noch nicht beigetreten sind oder sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

11. *fordert* die Staaten *auf*, immer wenn und gleichviel wo es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, zu prüfen, ob möglicherweise Söldner daran beteiligt waren, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder zu erwägen, sie auf Antrag im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen auszuliefern;

12. *verurteilt* jede Form der Gewährung von Straflosigkeit für diejenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und diejenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

²⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

14. *verweist* auf die Abhaltung der zweiten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass Sachverständige, darunter Mitglieder der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, an dieser Tagung als Spezialisten teilgenommen haben, und ersucht die Arbeitsgruppe sowie andere Sachverständige, ihre Mitwirkung an der dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe vom 16. bis 20. Dezember 2013 fortzusetzen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, die von den früheren Sonderberichterstattern über den Einsatz von Söldnern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern weiterzuführen und dabei die von dem Sonderberichterstatter über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagene neue rechtliche Definition des Söldnerbegriffs²⁷² zu berücksichtigen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen und nach Bedarf Beratende Dienste zu gewähren;

17. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftraggeberstaat, Einsatzstaat, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe beizutragen und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe weiter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

21. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

²⁷² Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff 47.

RESOLUTION 68/153

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/455, Ziff. 20)²⁷³.

68/153. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁷⁴ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung oder zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind und heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass dringend konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung²⁷⁵ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 67/157 vom 20. Dezember 2012,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, in denen unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehenden Völker bekräftigt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²⁷⁶,

²⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

²⁷⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁶ A/68/318.

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;
2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;
3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Beichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;
4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen enturzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;
5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/154

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/455, Ziff. 20)²⁷⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien,

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Staat Palästina.

Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Kanada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Paraguay, Tonga, Vanuatu.

68/154. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht verweisend auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte²⁷⁸, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷⁹, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁸⁰ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸¹,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁸²,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸³,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁸⁴ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist²⁸⁵,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert²⁸⁶,

es begrüßend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁸⁷ und des Fahrplans des Quartetts

²⁷⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

²⁸⁰ Resolution 1514 (XV).

²⁸¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁸² Resolution 50/6.

²⁸³ Resolution 55/2.

²⁸⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

²⁸⁵ Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

²⁸⁶ Ebd., Ziff. 122.

²⁸⁷ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁸⁸, wiederaufgenommen wurden, mit dem Ziel, innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/158 vom 20. Dezember 2012,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 68/155

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.1, Ziff. 20)²⁸⁹.

68/155. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/148 vom 19. Dezember 2011,

es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹⁰ am 5. Mai 2013 in Kraft getreten ist,

1. *begrüßt* die Jahresberichte, die der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten²⁹¹ und achtundsechzigsten Tagung²⁹² vorlegte;

2. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine sechsundvierzigste und siebenundvierzigste Tagung²⁹³ sowie über seine achtundvierzigste und neunundvierzigste Tagung²⁹⁴;

²⁸⁸ S/2003/529, Anlage.

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁹⁰ Resolution 63/117, Anlage.

²⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/67/40)*, Vol. I und II.

²⁹² *Ebd., Sixty-eighth Session, Supplement No. 40 (A/68/40)*, Vol. I und II.

²⁹³ *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 2 (E/2012/22)*.

²⁹⁴ *Ebd., 2013, Supplement No. 2 (E/2013/22)*.

3. *bittet* die Vorsitzenden der Ausschüsse, im Rahmen der vorhandenen Mittel vor der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte²⁹⁵ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁹⁶, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

RESOLUTION 68/156

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.1, Ziff. 20)²⁹⁷.

68/156. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geachtet und geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹⁸, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

²⁹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, Resolution 44/128, Anlage, und Resolution 63/117, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

in der Erkenntnis, dass Wiedergutmachung davon abhängt und dadurch erlangt wird, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe rasch, wirksam und unparteiisch untersucht und das Bestehen einer Rechtsverletzung anerkannt wird, und dass die Bereitstellung von Wiedergutmachung an sich eine vorbeugende und abschreckende Wirkung betreffend künftige Rechtsverletzungen hat,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949²⁹⁹ Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁰⁰ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

aner kennend, wie wichtig es ist, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁰¹ durchzuführen, das einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leistet, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte und die Gewährleistung von Rechts- und Verfahrensgarantien für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu tun,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und nationaler Präventionsmechanismen, und von dem umfassenden Netzwerk von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter unternommen werden,

tief besorgt über alle Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen können,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben und mit angemessenen Strafen belegt werden müssen, welche die Schwere

²⁹⁹ Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁰⁰ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

³⁰¹ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

der Tat berücksichtigen, und fordert die Staaten auf, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Einsetzung, Benennung, Beibehaltung oder Stärkung unabhängiger und wirksamer Mechanismen zu erwägen, die über Sachverständige mit den erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnissen verfügen, die Überwachungsbesuche in Haftorten durchführen, unter anderem um Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen zu verhüten, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁰² auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung nationaler Präventionsmechanismen nachzukommen, die wirklich unabhängig, mit angemessenen Ressourcen ausgestattet und wirksam sind;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der nationalen Präventionsmechanismen und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, ergreifen, und erkennt gleichzeitig die wichtige Rolle an, die der allgemeinen periodischen Überprüfung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und den sonstigen zuständigen nationalen oder regionalen Stellen im Hinblick auf die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt;

5. *verurteilt* alle Maßnahmen oder Versuche von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *legt den Staaten nahe*, die Einrichtung oder Beibehaltung geeigneter nationaler Verfahren zur Erfassung von Anschuldigungen betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Erwägung zu ziehen und dafür zu sorgen, dass solche Informationen im Einklang mit dem anwendbaren Recht zugänglich sind;

7. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige innerstaatliche Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, dazu anstiften, sie anordnen, dulden, zulassen, ihnen zustimmen oder sie verüben, einschließlich der Amtsträger, die für den Haftort oder anderen Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlich sind, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

8. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)³⁰³, die ein wertvolles Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie auf den aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit³⁰⁴;

³⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

³⁰³ Resolution 55/89, Anlage.

³⁰⁴ Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

9. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich Rechts- und Verfahrensgarantien sowie der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das unter Umständen mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfenen Person befasst ist;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, als wichtiges Element der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder andere Benachteiligungen gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan Kontakt aufnehmen, Kontakt aufzunehmen versuchen oder in Kontakt gestanden haben;

11. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, die Rechenschaftspflicht für Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder andere Formen rechtswidrigen benachteiligenden Verhaltens gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu gewährleisten, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan zusammenarbeiten, zusammenzuarbeiten suchen oder zusammengearbeitet haben, indem sie unparteiische, rasche, unabhängige und gründliche Untersuchungen mutmaßlicher Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder anderer Formen rechtswidrigen benachteiligenden Verhaltens gewährleisten, sowie die Täter vor Gericht zu stellen, den Opfern im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu geben und ein erneutes Vorkommen zu verhüten;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen opferorientierten Ansatz³⁰⁵ zu verfolgen und bei der Politikentwicklung und anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rehabilitation der Opfer, der Prävention von Folter und der Rechenschaft der Verantwortlichen die Auffassungen und Bedürfnisse der Opfer besonders zu berücksichtigen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁰⁶ dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

15. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist, und dass Personen, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angeklagt wurden, solange die Klage anhängig ist, nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

16. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbre-

³⁰⁵ Siehe A/HRC/16/52.

³⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

chen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof unternimmt, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem er sicherzustellen sucht, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, im Einklang mit dem Römischen Statut³⁰⁰ und eingedenk des darin verankerten Grundsatzes der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und ermutigt die Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

17. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt wurden, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, legt den Staaten nahe, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, und erkennt an, dass eine angemessene Bestätigung von Aussagen, einschließlich Geständnissen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, eine der Garantien für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt;

18. *betont*, dass die Staaten Personal, das sich weigert, Anordnungen zur Begehung oder zur Verheimlichung von Handlungen, die der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, zu befolgen, nicht bestrafen dürfen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, *betont*, wie wichtig wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in dieser Hinsicht sind, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

20. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte besteht;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹⁸ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten nahe, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

22. *hebt hervor*, dass nationale Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wirksamen Zugang zur Justiz haben und Wiedergutmachung erlangen, ohne für die Einreichung von Beschwerden oder den Auftritt als Zeugen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein;

23. *fordert* die Staaten *auf*, für eine Wiedergutmachung für Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu sorgen, unter anderem durch wirksame Rechtsbehelfe und angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung, die Rückerstattung, gerechte und angemessene Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen sollte, unter voller Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse des Opfers;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass für alle Opfer ohne jegliche Diskriminierung und ohne zeitliche Begrenzung bis zur Erreichung der weitestmöglichen Rehabilitation angemessene Rehabilitationsdienste rasch verfügbar sind, die entweder direkt über das öffentliche Gesundheitssystem oder über die Finanzierung privater Rehabilitationseinrichtungen bereitgestellt werden, darunter Einrichtungen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen verwaltet werden, und zu erwägen, eine Rehabilitation für die engere Familie oder abhängige Angehörige des Opfers sowie für Personen verfügbar zu machen, die bei dem Versuch, Opfern in der Not zur Hilfe zu kommen oder eine Viktimisierung zu verhindern, Schaden erlitten haben;

25. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Rehabilitationszentren oder -einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten, zu fördern oder zu unterstützen, in denen Opfer von Folter eine entsprechende Behandlung erhalten können und in denen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Patienten ergriffen werden;

26. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers in allen Phasen der Haft sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

27. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

28. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, fordert die Staaten auf, Haftbedingungen anzugehen und zu verhindern, die Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über Einzelhaft, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen kann;

29. *legt* den Staaten *nahe*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Überbelegung von Haftanstalten vorzugehen, die die Würde und die Menschenrechte der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, beeinträchtigen kann, so auch indem sie vermehrt auf Alternativen zu Untersuchungshaft und freiheitsentziehenden Strafen zurückgreifen und die Untersuchungshaft verringern, unter anderem indem sie neue gesetzgeberische und administrative Maßnahmen und Konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen und sowohl die neuen als auch die bestehenden wirksam umsetzen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu rechtlicher Beratung und Unterstützung sicherstellen, und bittet die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen in dieser Hinsicht zu stärken;

30. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

31. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies zu tun und die Unterzeichnung und Ratifikation des dazugehörigen Fakultativprotokolls rasch mit Vorrang in Erwägung zu ziehen;

32. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern;

33. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen;

gen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

34. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und des Unterausschusses und ihre Berichte, empfiehlt ihnen, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Vertragsstaaten zu ihren Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss und den Unterausschuss in ihren Bemühungen, die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

35. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebenzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

36. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen und dem Unterausschuss die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit er die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls beraten und ihnen behilflich sein kann;

37. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters³⁰⁷ und legt ihm nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

38. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Überarbeitung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen³⁰⁸, weist erneut darauf hin, dass etwaige Änderungen die bestehenden Standards nicht schmälern, sondern so verbessern sollen, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und den bewährten Verfahren sowie den Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen Rechnung tragen, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Sachverständigengruppe von den Fachkenntnissen der Institutionen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger profitieren kann;

39. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

40. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche der Länder und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

41. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem

³⁰⁷ A/68/295.

³⁰⁸ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: *Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

42. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, begrüßt den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds und ermutigt zu Beiträgen zu diesem Fonds, mit dem Ziel, die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie von Schulungsprogrammen der nationalen Präventionsmechanismen zu unterstützen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Appelle der Generalversammlung zu Beiträgen für die Fonds an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, zu denen auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

45. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichterstatter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, dauerhaft und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

46. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

47. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses, den Bericht des Unterausschusses und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung zu behandeln;

48. *beschließt außerdem*, den Gegenstand auf ihrer siebzigsten Tagung umfassend zu prüfen.

RESOLUTION 68/157

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)³⁰⁹.

³⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Katar, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Südsudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

68/157. Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/292 vom 28. Juli 2010, in der sie das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht anerkannte, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist,

in Bekräftigung der früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung, unter anderem Ratsresolution 24/18 vom 27. September 2013³¹⁰,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³¹¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹², den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³¹², das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³¹³, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³¹⁴, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³¹⁵ und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³¹⁶,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Menschenrechten, das in ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel „Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen“ und in ihren Folgeresolutionen 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Titel „Ergebnis des Weltgipfels 2005“ und 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den Zeitraum 2005 bis 2015 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ erklärte, und ihrer Resolution 65/154 vom 20. Dezember 2010, mit der sie das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich erklärte,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992³¹⁷ und ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und betonend, dass Wasser und Sanitärversorgung im Rahmen der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind,

die Abhaltung der Plenarsitzung der Generalversammlung über das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung am 27. Juli 2011 *begrüßend*,

sowie begrüßend, dass gemäß der Resolution 67/291 der Generalversammlung vom 24. Juli 2013 im Rahmen der Initiative Sanitärversorgung für alle der 19. November zum Welttoilettag bestimmt wurde,

³¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

³¹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³¹⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³¹⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³¹⁶ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

³¹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)³¹⁸ und die Erklärung des Ausschusses vom 19. November 2010 über das Recht auf Sanitärversorgung³¹⁹ sowie die Berichte der Sonderberichterstatterin über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung,

tief besorgt darüber, dass ungefähr 768 Millionen Menschen nach wie vor keinen Zugang zu verbesserten Trinkwasserquellen und mehr als 2,5 Milliarden keinen Zugang zu verbesserten Sanitäreinrichtungen haben, darunter mehr als 1,04 Milliarden Menschen, die noch immer ihre Notdurft im Freien verrichten, wie von der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in ihren aktuellen Angaben des Jahres 2013 zu dem Gemeinsamen Überwachungsprogramm für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung definiert, und dass diese Zahlen die Dimensionen der Wassersicherheit, der Erreichbarkeit der Dienste und der sicheren Entsorgung und Aufbereitung von Ausscheidungen und Abwasser sowie der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung und der Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten nicht vollständig erfassen und daher die Zahlen der Menschen ohne Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung zu niedrig geschätzt sind,

feststellend, dass die Zielvorgabe der Millenniums-Entwicklungsziele, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu verbesserten Wasserquellen haben, offiziell fünf Jahre früher als geplant erreicht wurde, und tief besorgt darüber, dass die Welt bei der Erreichung der Sanitärversorgungskomponente derselben Zielvorgabe, wonach der Anteil der Bevölkerung halbiert werden soll, der keinen nachhaltigen Zugang zu verbesserten sanitären Einrichtungen hat, nach wie vor im Rückstand ist, dass die Welt, wenn der derzeitige Trend anhält, die Zielvorgabe 2015 um mehr als eine halbe Milliarde Menschen verfehlen wird und dass nicht vorhandene oder unzureichende sanitäre Einrichtungen und ernsthafte Mängel bei der Wasserbewirtschaftung und der Abwasserbehandlung nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgung und den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser haben können,

tief besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen beim Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung oft vor besonderen Hindernissen stehen und dass sie in vielen Teilen der Welt die Hauptlast bei der Beschaffung von Wasser für den Haushalt tragen, was ihre Zeit für andere Tätigkeiten beschränkt,

äußerst beunruhigt darüber, dass jedes Jahr infolge von wasser- und sanitärbedingten Krankheiten nahezu 700.000 Kinder unter 5 Jahren sterben und Millionen Schultage verloren gehen und dass Mädchen in vielen Teilen der Welt nicht zur Schule gehen, weil es keine separaten Toiletten für Mädchen gibt,

in Bekräftigung der Verantwortung der Staaten, für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte Sorge zu tragen, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

darauf hinweisend, dass sich das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard herleitet und mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

in der Erkenntnis, wie wichtig der gleichberechtigte Zugang zu einwandfreiem und sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung als fester Bestandteil der Verwirklichung aller Menschenrechte ist,

1. *bekräftigt* die Anerkennung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als eines Menschenrechts, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist;

2. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen,

³¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

³¹⁹ Ebd., 2011, *Supplement No. 2 (E/2011/22)*, Anhang VI.

insbesondere bei der Festlegung der konkreten Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren, unter Berücksichtigung eines Ansatzes, der die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unterstützt;

3. *begrüßt* es, dass der Menschenrechtsrat das Mandat der Sonderberichterstatte³¹⁰ über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung verlängert hat³¹⁰;

4. *begrüßt außerdem* die Arbeit der Sonderberichterstatte³²⁰ über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und nimmt insbesondere mit Dank Kenntnis von ihren Berichten³²⁰ und ihren Beiträgen zur Gestaltung der Post-2015-Entwicklungsagenda und zur schrittweisen Beseitigung der Ungleichheiten beim Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung;

5. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung in dem vom Generalsekretär in Auftrag gegebenen Bericht der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015³²¹, in dem die Gruppe Wasser und Sanitärversorgung unter den beispielhaften Zielen in der Post-2015-Entwicklungsagenda auführt, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015“³²², in dem der Generalsekretär das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als eine der Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben anerkennt;

6. *fordert* die Staaten auf,

a) die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu gewährleisten;

b) den Stand der Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser laufend zu überwachen und regelmäßig zu analysieren;

c) das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

d) die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für alle auf nichtdiskriminierende Weise zu gewährleisten, bei gleichzeitiger Beseitigung der Ungleichheiten beim Zugang, einschließlich für Menschen, die schwächeren und marginalisierten Gruppen angehören, aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Kultur, der Religion und der nationalen oder sozialen Herkunft oder aus jedem anderen Grund, mit dem Ziel, Ungleichheiten aufgrund von Faktoren wie den Unterschieden zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, dem Leben in einem Slum, den Einkommensverhältnissen und anderen relevanten Erwägungen schrittweise zu beseitigen;

e) sich mit den Gemeinschaften über adäquate Lösungen zur Sicherstellung eines nachhaltigen Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung zu beraten;

f) wirksame Rechenschaftsmechanismen für alle Anbieter von Wasser- und Sanitardiensten vorzusehen, um sicherzustellen, dass sie die Menschenrechte achten und keine Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche verursachen;

7. *bittet* die regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Staaten zur schrittweisen Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu ergänzen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die weltweiten Entwicklungspartnerschaften als Mittel zur dauerhaften Erreichung der Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele betreffend Wasser und Sanitärversorgung zu intensivieren;

³²⁰ A/67/270 und A/68/264.

³²¹ Siehe A/67/890, Anlage.

³²² A/68/202 und Corr.1.

9. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu gewährleisten und sich darum zu bemühen, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßgaben, die volle Verwirklichung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu erreichen;

10. *betont* die wichtige Rolle der von Staaten, Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen Partnern, Entwicklungspartnern und Geberorganisationen gewährten internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe, insbesondere bei der fristgerechten Erreichung der einschlägigen Millenniums-Entwicklungsziele, und fordert die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, bei der Gestaltung und Durchführung der Entwicklungsprogramme zur Unterstützung nationaler Initiativen und Aktionspläne im Zusammenhang mit dem Recht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz zu verfolgen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 68/158

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)³²³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

68/158. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

³²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³²⁴ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³²⁵ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁵,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in der bestätigt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass 2013 der zwanzigste Jahrestag der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien begangen wird und dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien³²⁶ das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigen und erneut erklären, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁷ dargelegt,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“³²⁸,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 21/32 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2012³²⁹, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998³³⁰ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

³²⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³²⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³²⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³²⁷ Resolution 55/2.

³²⁸ Siehe TD/442 und Corr.1 und 2.

³²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap III.

³³⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe³³¹ enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte³³² Bezug genommen wird,

unter Hinweis auf die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³³³ als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen der Vorsitzenden/Berichterstellerin der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung und der Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Rat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007³³⁴ festgelegten Dreiphasenfahrplan 2008-2010 zum Abschluss zu bringen,

tief besorgt über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, dass die internationale Gemeinschaft eine wirksame internationale Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und der Beseitigung der Entwicklungshindernisse fördern soll und dass dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern,

ferner in der Erkenntnis, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

aner kennend, dass extreme Armut und Hunger zu den größten weltweiten Bedrohungen zählen, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

sowie aner kennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, der die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen angeht, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

³³¹ A/HRC/15/23.

³³² A/HRC/15/24.

³³³ A/57/304, Anlage.

³³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

1. *nimmt Kenntnis* von dem konsolidierten Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte³³⁵, der Informationen über die Tätigkeiten enthält, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternimmt;

2. *anerkennt* die Bedeutsamkeit aller Veranstaltungen zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³³⁶, namentlich der während der achtzehnten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion zum Thema „Der künftige Kurs bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung: zwischen Politik und Praxis“;

3. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008³³⁷ verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen kann;

4. *schließt sich* den Empfehlungen an, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedete³³⁸, bekräftigt sie und fordert zugleich ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure und nimmt außerdem von den im Rahmen der Arbeitsgruppe derzeit unternommenen Anstrengungen Kenntnis, die ihr vom Rat in seiner Resolution 4/4³³⁴ übertragenen Aufgaben zu erfüllen;

5. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³²⁶ festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

6. *begrüßt* es, dass die Arbeitsgruppe den Prozess der Prüfung, Überarbeitung und Verfeinerung des Entwurfs des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien³³⁹ eingeleitet und die erste Lesung des Entwurfs der Kriterien und operativen Unterkriterien vorgenommen hat;

7. *betont*, dass die genannten Zusammenstellungen der Auffassungen, Kriterien und entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen zu gewährleisten, die verschiedene Formen, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, annehmen und sich zu einer Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements entwickeln könnten;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze³⁴⁰, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf

³³⁵ A/HRC/24/27.

³³⁶ Resolution 41/128, Anlage.

³³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

³³⁸ A/HRC/24/37.

³³⁹ Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2/Add.2.

³⁴⁰ Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vorsitzende/Berichterstatlerin und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³³³ und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, und alle Staaten außerdem nachdrücklich aufzufordern, die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu bedenken, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, unverzichtbar für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, weiterhin zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der das Recht auf Entwicklung betreffenden Arbeit der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteilwurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unabdingbar für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte

erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert alle Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *erklärt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung Politiken und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene erforderlich sind, wenn dieser Prozess alle Beteiligten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der derzeitigen internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁷ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die zur Erreichung dieses Ziels eingegangene Verpflichtung und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Partnerschaft und gegenseitigen Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, indem sie sicherstellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um zur Erreichung der Entwicklungsziele und -zielvorgaben beizutragen;

25. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

26. *fordert erneut* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, eine Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

27. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an den wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und der Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

28. *erkennt außerdem an*, dass eine gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Verfahren einer guten Regierungsführung, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, zu bestimmen und zu stärken, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

29. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

30. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

31. *erinnert an* die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die am 10. Juni 2011 auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids verabschiedet wurde³⁴¹, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in dieser Hinsicht internationale Hilfe benötigt wird;

32. *begrüßt* die am 19. September 2011 verabschiedete Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten³⁴², die einen besonderen Schwerpunkt auf die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, legt;

³⁴¹ Resolution 65/277, Anlage.

³⁴² Resolution 66/2, Anlage.

33. *erinnert* an das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁴³;

34. *erinnert außerdem* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁴⁴, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, wie notwendig es ist, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, und wie wichtig es ist, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

35. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, und sieht in dieser Hinsicht der für 2014 anberaumten Weltkonferenz über indigene Völker mit Interesse entgegen;

36. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

37. *hebt hervor*, wie dringend notwendig es ist, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁴⁵, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

38. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

39. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

40. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Politiken und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

41. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Entwick-

³⁴³ Resolution 66/288, Anlage.

³⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

³⁴⁵ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

lungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

42. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet die Vorsitzende/Berichterstellerin der Arbeitsgruppe, der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen.

RESOLUTION 68/159

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keine Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)³⁴⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

68/159. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴⁸ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴⁸ sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

³⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

³⁴⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³⁴⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999, 55/91 vom 4. Dezember 2000, 57/204 vom 18. Dezember 2002, 58/167 vom 22. Dezember 2003, 60/167 vom 16. Dezember 2005, 62/155 vom 18. Dezember 2007, 64/174 vom 18. Dezember 2009 und 66/154 vom 19. Dezember 2011 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999, 55/23 vom 13. November 2000 und 60/4 vom 20. Oktober 2005 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³⁴⁹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵⁰,

unter Hinweis darauf, dass laut der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Staaten die Pflicht haben, ungeachtet der Unterschiede ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen bei der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und bei der Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und aller Formen der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten,

begrüßend, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie den Beitrag zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt *begrüßend*, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die am 22. September 2011 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban geleistet haben,

ferner unter Begrüßung der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³⁵¹, die zusammen mit ihrem Aktionsplan³⁵² am 2. November 2001 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

unter Hinweis auf die am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltene Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss und dass es, obschon die Be-

³⁴⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³⁵⁰ A/68/277.

³⁵¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

³⁵² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

deutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen mangelnder Achtung und Anerkennung der kulturellen Vielfalt auf Menschenrechte, Gerechtigkeit, Freundschaft und das grundlegende Recht auf Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

sowie in Anerkennung des Beitrags, den die verschiedenen Kulturen zur Entwicklung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geleistet haben und weiter leisten,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

bekräftigend, dass eine diskriminierende Behandlung unterschiedlicher Kulturen und Religionen dem Grundsatz der Gleichheit der Menschen abträglich ist,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt und der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass, Gewalt und Extremismus zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Er rungenschaften zu bereichern,

im Bewusstsein der Vielfalt der Welt, in der Erkenntnis, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, sich dessen bewusst, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt sind, und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dazu verpflichtend, das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschen überall voranzubringen und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anzuregen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur Entwicklung und zur Erreichung der einzelstaatlichen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist;

3. *begrüßt* die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵³, in der die Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

4. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

5. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

6. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

7. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

8. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb aller Nationen und zwischen ihnen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und produktiven Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

9. *betont*, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf der Grundlage der gleichen Würde verstärkt werden soll, indem die Bemühungen auf internationaler Ebene um die Verringerung von Konfrontationen unterstützt, Fremdenfeindlichkeit bekämpft und die Achtung der Vielfalt gefördert werden, und betont in dieser Hinsicht außerdem, dass die Staaten allen Versuchen, eine Einheitskultur einzuführen oder bestimmte Modelle sozialer oder kultureller Systeme vorzuschreiben, entgegenzutreten und den Dialog zwischen den Zivilisationen sowie eine Kultur des Friedens und den interreligiösen Dialog fördern sollen, was zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung beitragen wird;

10. *begrüßt* die Aktivitäten des Zentrums der Bewegung der nichtgebundenen Länder für Menschenrechte und kulturelle Vielfalt in Teheran und anerkennt die wichtige Rolle des Zentrums bei der Förderung der Allgemeingültigkeit aller Menschenrechte sowie bei der Verwirklichung dieser Rechte;

11. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

12. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

³⁵³ Resolution 55/2.

13. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

14. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rasendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

15. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, interkulturelle Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen und einzuleiten, um alle Menschenrechte zu fördern und dadurch ihre Allgemeingültigkeit zu stärken;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

17. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

18. *betont* die Notwendigkeit einer freien Nutzung der Medien und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Bedingungen für die Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schaffen;

19. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die in dieser Resolution angesprochenen Fragen auch künftig bei seinen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassend zu berücksichtigen;

20. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars *außerdem* und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs über die Menschenrechte zu unterstützen;

21. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Studien darüber durchzuführen, wie die Achtung der kulturellen Vielfalt zur Förderung der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Nationen beiträgt;

22. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, der auf die Anstrengungen eingeht, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene hinsichtlich der Anerkennung und der Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt unternommen werden, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen berücksichtigt, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 68/160

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)³⁵⁴.

68/160. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf ihre am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵⁶ und ihre Resolution 67/169 vom 20. Dezember 2012, die Resolution 19/33 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2012³⁵⁷ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban³⁵⁸ sowie ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

³⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China, El Salvador, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Russische Föderation.

³⁵⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁵⁶ Resolution 55/2.

³⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

³⁵⁸ Resolution 66/3.

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen³⁵⁹,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in dieser Hinsicht die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *betont* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem durch die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Antrag und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, mit dem Ziel, den nachteiligen Auswirkungen der aufeinander folgenden und sich gegenseitig verschärfenden weltweiten Krisen, wie etwa Finanz- und Wirtschaftskrisen, Ernährungskrisen, Klimawandel und Naturkatastrophen, auf den vollen Genuss der Menschenrechte zu begegnen;

11. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der

³⁵⁹ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

12. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung des Seminars über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte am 15. Februar 2013 unter Beteiligung der Staaten, der maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger, einschließlich akademischer Sachverständiger und der Zivilgesellschaft;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 68/161

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)³⁶⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Chile.

68/161. Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

³⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Russische Föderation.

erneut erklärend, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

es begrüßend, dass die Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen erheblich zugenommen hat und einige Verträge einer universellen Ratifikation nähergekommen sind,

erneut erklärend, wie wichtig die wirksame Aufgabenwahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die volle und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte ist,

aner kennend, dass die ausgewogene geografische Verteilung in der Zusammensetzung eine unabdingbare Voraussetzung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Vertragsorgane ist,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane anerkannten, wie wichtig es ist, der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und der Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

in Bekräftigung der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Traditionen sowie unterschiedlicher Politik-, Wirtschafts- und Rechtssysteme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶¹,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten und dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung und die frühere Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahelegten, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane, auf das in dem Bericht des Generalsekretärs hingewiesen wird,

erneut erklärend, wie wichtig vermehrte Bemühungen zur Behebung dieses Ungleichgewichts sind,

überzeugt, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane durchaus vereinbar mit der Notwendigkeit ist, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme in diesen Organen sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen bei der Benennung von Mitgliedern der Menschenrechtsvertragsorgane zu beachten haben, dass diese Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen müssen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung einiger Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen sind, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Menschenrechtsvertragsorganen der ausgewogenen geografischen Verteilung der

³⁶¹ A/68/323.

Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, einschließlich der Vorstandsmitglieder, *nachdrücklich auf*, diese Angelegenheit in die Tagesordnung jeder Tagung und/oder Konferenz der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte aufzunehmen, um eine Aussprache über Mittel und Wege zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage der früheren Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution einzuleiten;

3. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, unter anderem die mögliche Festlegung von Quoten nach geografischen Regionen für die Zusammensetzung der Vertragsorgane, wodurch sichergestellt werden könnte, dass das überaus wichtige Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung dieser Menschenrechtsorgane erreicht wird;

4. *empfiehlt*, dass bei der Prüfung der Möglichkeit, Sitze in jedem Vertragsorgan auf regionaler Grundlage zu verteilen, flexible Verfahren eingeführt werden, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) jeder der von der Generalversammlung festgelegten fünf Regionalgruppen wird in jedem Vertragsorgan ein Sitzanteil zugeteilt, der dem Anteil der jeweiligen Gruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten der zugrundeliegenden Übereinkunft entspricht;

b) regelmäßige Revisionen der Verteilung der Sitze müssen vorgesehen werden, um den anteilmäßigen Veränderungen beim Stand der Vertragsratifikationen in jeder Regionalgruppe Rechnung zu tragen;

c) es sollten automatische regelmäßige Revisionen erwogen werden, damit der Wortlaut der Übereinkunft nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

5. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme sind und wie wichtig der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung diesbezüglich einen umfassenden aktualisierten Bericht vorzulegen, der Informationen über die Schritte, die Vertragsstaaten auf Tagungen oder Konferenzen der Vertragsstaaten unternommen haben, um die Angelegenheit der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane anzugehen, sowie konkrete Empfehlungen zur Durchführung dieser Resolution enthält;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 68/162

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und keine Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)³⁶².

³⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

68/162. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 67/170 vom 20. Dezember 2012, den Beschluss 18/120 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011³⁶³ und seine Resolution 24/14 vom 27. September 2013³⁶⁴ sowie auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 67/170 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³⁶⁵ und unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997³⁶⁶ und 55/110 vom 4. Dezember 2000³⁶⁷,

betonend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

³⁶³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. III.

³⁶⁴ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

³⁶⁵ A/68/211.

³⁶⁶ A/53/293 und Add.1.

³⁶⁷ A/56/207 und Add.1.

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder³⁶⁸, das Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder³⁶⁹ sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, ein Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und diese Maßnahmen oder Gesetze anwendende Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig aufzuheben,

sowie daran erinnernd, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen³⁷⁰ und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³⁷¹, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³⁷², der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden³⁷³, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Jugendlicher, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden,

³⁶⁸ A/65/896-S/2011/407, Anlage I.

³⁶⁹ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

³⁷⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁷¹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

³⁷² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³⁷³ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren extraterritorialen Wirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller extraterritorialen Wirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Verfahren mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁷⁴ darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁵ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷⁵, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁶ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

4. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

³⁷⁴ Resolution 41/128, Anlage.

³⁷⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁷⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

5. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen, mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, beeinträchtigen;

6. *bringt ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Jugendlicher, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen;

7. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

8. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

9. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

10. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

11. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

13. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁷⁴ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung nationaler Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

14. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde³⁷⁷, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

15. *begrüßt* die erhöhte Aufmerksamkeit, die der Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den schädlichen Auswirkungen der Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenbringen, und bittet den Rat, weiter zu untersuchen, wie diesem Problem begegnet werden kann;

16. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

17. *bekräftigt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ein Arbeitsseminar zu den Auswirkungen der Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen in den Zielstaaten, insbesondere zu ihren sozioökonomischen Auswirkungen auf Frauen und Kinder, zu veranstalten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen eingehenden und umfassenden Bericht über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den vollen Genuss der Menschenrechte vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

19. *beschließt*, die Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 68/163

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)³⁷⁸.

68/163. Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

³⁷⁷ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.

³⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁹ und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁰ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁸¹, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁸² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle³⁸³,

unter Hinweis auf den Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für Journalisten und Medienschaffende sowohl in Konflikt- als auch in Nichtkonfliktsituationen hinarbeiten, mit dem Ziel, den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 20/8 vom 5. Juli 2012 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet³⁸⁴, 21/12 vom 27. September 2012 über die Sicherheit von Journalisten³⁸⁵ und 24/15 vom 27. September 2013 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung³⁸⁶ und den Beschluss des Rates 24/116 vom 26. September 2013 über eine Podiumsdiskussion über die Sicherheit von Journalisten³⁸⁷ sowie die Resolution 1738 (2006) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung³⁸⁸ und dem Bericht des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen³⁸⁹, die dem Menschenrechtsrat auf seiner zwanzigsten Tagung vorgelegt wurden,

in Würdigung der Rolle und der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte über bewährte Verfahren betreffend die Sicherheit von Journalisten³⁹⁰, der dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der internationalen Konferenz über die Sicherheit von Journalisten, die am 23. und 24. April 2013 in Warschau abgehalten wurde, und von den aus ihr hervorgegangenen konkreten Empfehlungen³⁹¹,

³⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁸¹ Resolution 61/177, Anlage.

³⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

³⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

³⁸⁵ Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

³⁸⁶ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

³⁸⁷ Ebd., Kap. IV.

³⁸⁸ A/HRC/20/17.

³⁸⁹ A/HRC/20/22 und Corr.1.

³⁹⁰ A/HRC/24/23.

³⁹¹ Siehe S/2013/422, Anlage.

in der Erkenntnis, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

aner kennend, wie maßgeblich das Recht der freien Meinungsäußerung und freie Medien für den Aufbau inklusiver Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sind,

sowie aner kennend, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

Kenntnis nehmend von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten relevant sein können,

in dem Bewusstsein, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

eingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf Journalisten eine der größten Herausforderungen für die Stärkung des Schutzes von Journalisten darstellt,

in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Bedrohung der Sicherheit von Journalisten durch nicht-staatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen,

in Anbetracht der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Erwägung von Maßnahmen für die Sicherheit von Journalisten einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit;

2. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierung, sowie Einschüchterung und Drangsalierung in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

3. *beschließt*, den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten zu erklären;

4. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 die Durchführung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den in Betracht kommenden Interessenträgern zu erleichtern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Gewalt gegen Journalisten und Medienschaffende zu verhindern, durch die Durchführung unparteiischer, rascher und wirksamer Untersuchungen aller Fälle mutmaßlicher Gewalt gegen Journalisten und Medienschaffende, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten sowie die Urheber solcher Verbrechen vor Gericht zu stellen und dafür zu sorgen, dass Opfer Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

6. *fordert* die Staaten *auf*, ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern, in dem Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, namentlich durch *a*) gesetzgeberische Maßnahmen, *b*) die Sensibilisierung der Richterschaft, der Strafverfolgungsbeamten und des Militärpersonals sowie der Journalisten und der Zivilgesellschaft für die durch die internationalen Menschen-

rechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalisten, c) die Überwachung von Angriffen auf Journalisten und Berichterstattung darüber, d) die öffentliche Verurteilung von Angriffen und e) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe;

7. *bittet* die zuständigen Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Benennung von Anlaufstellen für den Austausch von Informationen über die Durchführung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit in Erwägung zu ziehen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/164

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)³⁹².

68/164. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt, und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind und in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen um Beratende Dienste oder Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem Zweck, ersuchen können,

aner kennend, wie wichtig faire, regelmäßige und unverfälschte Wahlen sind, namentlich in neuen Demokratien und in Ländern, die einen Demokratisierungsprozess durchlaufen, um die Bürger zur Bekundung ihres Willens zu befähigen und einen erfolgreichen Übergang zu langfristig tragfähigen Demokratien zu fördern,

³⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie anerkennend, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass Wahlen frei und fair und ohne Einschüchterung und Zwang vonstatten gehen, die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden und alle Verstöße gegen diese Grundsätze entsprechend bestraft werden,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 66/163 vom 19. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats zu diesem Thema, namentlich die Resolutionen 19/11 vom 22. März 2012³⁹³, 19/36 vom 23. März 2012³⁹³, 22/10 vom 21. März 2013³⁹⁴ und 24/8 vom 26. September 2013³⁹⁵,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft, zu mehr Frieden und Stabilität im Land beiträgt und zur Stabilität in der Region beitragen kann,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, insbesondere auf den Grundsatz, dass der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommende Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

in Bekräftigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁹ und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁰⁰, insbesondere dessen, dass Staatsbürger das Recht und die Möglichkeit haben, ohne Unterschied an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden,

sowie bekräftigend, dass die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau auf allen Entscheidungsebenen Voraussetzung für die Herbeiführung von Gleichstellung, nachhaltiger Entwicklung, Frieden und Demokratie ist,

betonend, wie wichtig im Allgemeinen und im Kontext der Förderung fairer und freier Wahlen die Achtung der Freiheit ist, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere feststellend, wie grundlegend wichtig der Zugang zu Informationen und die Medienfreiheit sind,

³⁹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

³⁹⁴ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³⁹⁵ Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

³⁹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³⁹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁹⁹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁰⁰ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahlinstitutionen und der Aufbau nationaler Kapazitäten in den antragstellenden Ländern, namentlich die Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Förderung der Wähleraufklärung, der Entwicklung von Fachwissen und Technologien in Bezug auf Wahlen und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen sowie zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer wirksamen, vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, einschließlich für Jugendliche, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen unterstützt werden,

feststellend, wie wichtig es ist, geordnete, offene, faire und transparente demokratische Prozesse zu gewährleisten, die das Recht, sich friedlich zu versammeln sowie die Vereinigungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Meinungsfreiheit wahren,

sowie feststellend, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen kann, die Bedingungen zu schaffen, die in Postkonflikt- und Übergangssituationen vor, während und nach Wahlen die Stabilität und die Sicherheit fördern könnten,

erneut erklärend, dass Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die Regierungen gegenüber den Staatsbürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig die internationale Wahlbeobachtung für die Förderung freier und fairer Wahlen ist und welchen Beitrag sie dazu leistet, die Integrität von Wahlprozessen in den antragstellenden Ländern zu erhöhen, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Wahlbeteiligung zu fördern und die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu mindern,

sowie aner kennend, dass es das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, internationale Wahlhilfe und/oder -beobachtung anzufordern, und die Entscheidungen der Staaten begrüßend, die um eine derartige Hilfe und/oder Beobachtung ersucht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung, welche die Mitgliedstaaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, den Thematischen Treuhandfonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für demokratische Regierungsführung und den Demokratiefonds der Vereinten Nationen leisten,

in Anbetracht dessen, dass Wahlhilfe, insbesondere mittels geeigneter, nachhaltiger und kosteneffizienter Wahltechnologien, die Wahlprozesse der Entwicklungsländer unterstützt,

sowie in Anbetracht der Koordinierungsprobleme, die dadurch entstehen, dass an der Wahlhilfe eine Vielzahl von Akteuren inner- und außerhalb der Vereinten Nationen beteiligt ist,

unter Begrüßung der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

in dem Bewusstsein, dass die Bedeutung der zwischen Entwicklung, Frieden, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Regierungsführung, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen, bestehenden Verbindungen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden soll,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁰¹;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend den sich verändernden Anforderungen und Rechtsvorschriften der antragstellenden Länder in Bezug auf den Aufbau, die Verbesserung und die Vervollkommnung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse fortgesetzt wird, wobei sie anerkennt, dass die Verantwortung für die Organisation freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

⁴⁰¹ A/68/301.

3. *bekräftigt*, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auch weiterhin objektiv, unparteiisch, neutral und unabhängig sein soll;

4. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhilfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

6. *stellt fest*, wie wichtig angemessene Ressourcen für die Verwaltung effizienter und transparenter Wahlen auf nationaler und lokaler Ebene sind, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, angemessene Ressourcen für solche Wahlen bereitzustellen und namentlich eine Finanzierung aus nationalen Mitteln zu erwägen, wenn dies möglich ist;

7. *erklärt erneut*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Staatsbürger effektiv das Recht und die Möglichkeit hat, gleichberechtigt an Wahlen teilzunehmen;

8. *fordert alle Staaten auf*, die politische Teilhabe der Frauen zu stärken, die Gleichstellung von Männern und Frauen rascher zu verwirklichen und in allen Situationen die Menschenrechte der Frauen zu fördern und zu schützen, wenn es darum geht, bei Wahlen und Volksabstimmungen ihre Stimme abzugeben und sich bei Wahlen zu öffentlich gewählten Körperschaften unter den gleichen Bedingungen wie Männer zur Wahl zu stellen;

9. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zuständige Stelle Mitgliedstaaten auf Antrag zusätzlich Hilfe in Form von Vermittlung und Guten Diensten gewähren kann;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

11. *anerkennt* das Ziel, die Methoden und Standards der zahlreichen an Wahlbeobachtungen beteiligten zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen zu harmonisieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, in denen Leitlinien für die internationale Wahlbeobachtung festgelegt sind;

12. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert eingedenk dessen, dass der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, die Mitgliedstaaten auf, zu erwägen, Beiträge an den Fonds zu leisten;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlinstitutionen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahllangelegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

15. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feld-einsätze und das Amt des Hohen Kommissars sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend und umfassend abstimmen müssen, um die Koordinierung und Kohärenz der Wahlhilfe der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;

16. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Hilfsprogramme für demokratische Regierungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie der Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen fördern;

17. *bekräftigt* die Rolle der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit ihres aktiven Engagements bei der Förderung der Demokratisierung und bittet die Mitgliedstaaten, die volle Mitwirkung der Zivilgesellschaft an Wahlprozessen zu erleichtern;

18. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die klare Führungsrolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, namentlich bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses sowie der Ausarbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung der Wahlhilfepolitik der Vereinten Nationen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 68/165

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁰².

68/165. Das Recht auf Wahrheit

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰³, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁴, den Genfer Abkommen vom 12. Au-

⁴⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁰³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

gust 1949⁴⁰⁵ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁰⁶ und den anderen einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴⁰⁷,

unter Hinweis auf Artikel 32 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, in dem das Recht der Familien anerkannt wird, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, und auf Artikel 33 des Zusatzprotokolls I, dem zufolge die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien gehalten sind, sobald die Umstände es zulassen, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die als vermisst gemeldet worden sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/147 vom 16. Dezember 2005, in der sie die Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung verabschiedete,

in der Erkenntnis, dass die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Berücksichtigung der Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005⁴⁰⁸, des Beschlusses 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006⁴⁰⁹ und seiner Resolutionen 9/11 vom 18. September 2008⁴¹⁰, 12/12 vom 1. Oktober 2009⁴¹¹ und 21/7 vom 27. September 2012⁴¹² über das Recht auf Wahrheit,

erfreut darüber, dass der Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 18/7 vom 29. September 2011⁴¹³ das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung festgelegt und auf seiner neunzehnten Tagung einen Mandats-träger ernannt hat,

unter Berücksichtigung der Resolutionen des Menschenrechtsrats 10/26 vom 27. März 2009⁴¹⁴ und 15/5 vom 29. September 2010⁴¹⁵ über forensische Genetik und Menschenrechte, in denen der Rat anerkannte, wie wichtig es ist, die forensische Genetik zu nutzen, um bei Untersuchungen im Zusammenhang mit groben Verletzungen der Menschenrechte und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht das Problem der Straflosigkeit anzugehen,

unter Hinweis auf die Resolution 65/196 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010, in der die Versammlung den Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer verkündete,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedete Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Ver-

⁴⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴⁰⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴⁰⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴¹⁰ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁴¹¹ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

⁴¹² Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

⁴¹³ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁴¹⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴¹⁵ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

schwindenlassen, insbesondere dessen Artikel 24 Absatz 2, in dem das Recht der Opfer festgelegt ist, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, Artikel 24 Absatz 3, in dem die Verpflichtungen der Vertragsstaaten festgelegt sind, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, und die Präambel, in der das Recht auf die Freiheit bekräftigt wird, zu diesem Zweck Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten, und es begrüßend, dass das Übereinkommen am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten ist,

feststellend, dass der Menschenrechtsausschuss und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen das Recht der Opfer grober Verletzungen der Menschenrechte und ihrer Angehörigen anerkannt haben, die Wahrheit über die Ereignisse zu erfahren, die stattgefunden haben, einschließlich der Identität der Täter, deren Handlungen diese Verletzungen bewirkt haben,

unter Hinweis auf den Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit⁴¹⁶ und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der aktualisierten Fassung dieser Grundsätze⁴¹⁷,

betonend, dass auch in Situationen, die keinen bewaffneten Konflikt darstellen, angemessene Schritte unternommen werden sollen, um die Opfer zu ermitteln, insbesondere in Fällen massiver oder systematischer Menschenrechtsverletzungen,

in der Überzeugung, dass die Staaten Archive und andere Beweismittel in Bezug auf grobe Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bewahren sollen, um das Wissen über diese Rechtsverletzungen, die Untersuchung von Vorwürfen und die Eröffnung des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf für die Opfer im Einklang mit dem Völkerrecht zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, dass ein spezifisches Recht auf Wahrheit in manchen Rechtssystemen unterschiedlich umschrieben sein kann, als Recht auf Wissen, auf Information oder auf Informationsfreiheit,

in Anerkennung der Notwendigkeit, in Fällen grober Verletzungen der Menschenrechte und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die Wechselbeziehungen zwischen dem Recht auf Wahrheit und dem Recht auf Zugang zur Justiz, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Wiedergutmachung und anderen maßgeblichen Menschenrechten zu untersuchen,

betonend, dass die Öffentlichkeit und der Einzelne Anspruch darauf haben, im Rahmen der nationalen Rechtsordnung eines jeden Staates so umfassend wie möglich Zugang zu Informationen über die Maßnahmen und Entscheidungsprozesse ihrer Regierung zu erhalten,

die grundlegende Rolle *aner kennend*, die die Zivilgesellschaft dank ihres Engagements, ihrer Themenanwaltschaft und ihrer Mitwirkung an Entscheidungsprozessen bei der Förderung und Herbeiführung der Achtung des Rechts auf Wahrheit spielt,

1. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Recht auf Wahrheit zu achten und zu gewährleisten, um zur Beendigung der Straflosigkeit beizutragen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen;

2. *begrüßt* es, dass in mehreren Staaten spezielle gerichtliche Mechanismen und nichtgerichtliche Mechanismen, wie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, die das Justizsystem ergänzen, zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht eingerichtet wurden, und würdigt die Erarbeitung und Veröffentlichung der Berichte und Entscheidungen dieser Organe;

3. *legt* den betreffenden Staaten *nahe*, die Empfehlungen nichtgerichtlicher Mechanismen, wie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, zu verbreiten, umzusetzen und ihre Umsetzung zu überwachen sowie Informationen über die Befolgung der Entscheidungen gerichtlicher Mechanismen bereitzustellen;

4. *legt* den anderen Staaten *nahe*, zu erwägen, spezielle gerichtliche Mechanismen und gegebenenfalls Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, die das Justizsystem ergänzen, mit dem Auftrag ein-

⁴¹⁶ E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1, Anhang II.

⁴¹⁷ E/CN.4/2005/102/Add.1.

zurichten, grobe Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen und ihnen abzuhelpfen;

5. *legt* den Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, darum ersuchenden Staaten die notwendige und geeignete Hilfe in Bezug auf das Recht auf Wahrheit zu gewähren, unter anderem im Wege der technischen Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen über Verwaltungs-, Gesetzgebungs- sowie gerichtliche und nichtgerichtliche Maßnahmen und von Erfahrungen und bewährten Verfahren, die den Schutz, die Förderung und die Umsetzung dieses Rechts bezwecken, einschließlich Verfahren zum Schutz von Zeugen und zur Erhaltung und Verwaltung von Archiven;

6. *legt* den Staaten und internationalen Organisationen *außerdem nahe*, die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen von Wahrheitskommissionen anzuerkennen, und ermutigt die Geber, im Rahmen eines umfassenden Konzepts der Unrechtsaufarbeitung die Schulung, Unterstützung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu einer Priorität zu machen;

7. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

8. *fordert* die Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung im Einklang mit seinem Mandat zusammenzuarbeiten, auch indem sie Einladungen an ihn richten;

9. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung über ausgewählte Probleme, denen sich Wahrheitskommissionen in Übergangsperioden gegenübersehen⁴¹⁸, den er dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorlegte, und nimmt Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, eine nationale Archivpolitik festzulegen, die sicherstellt, dass alle Archive, die einen Menschenrechtsbezug aufweisen, erhalten und geschützt werden, und Rechtsvorschriften zu erlassen, in denen erklärt wird, dass das dokumentarische Erbe des Staates aufzubewahren und zu erhalten ist, und die einen Rahmen für die Verwaltung staatlicher Unterlagen von ihrer Erstellung bis zu ihrer Vernichtung oder Erhaltung schafft, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Bemühungen, die der Menschenrechtsrat, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Regionalorganisationen und andere Interessenträger unternehmen, um die bestehenden Normen auf dem Gebiet des Informationszugangs, des Schutzes und der Erhaltung von Unterlagen und der Verwaltung von Archiven zu systematisieren;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen auch künftig zu bitten, Informationen über bewährte Verfahren bei der Schaffung und Erhaltung nationaler Menschenrechtsarchive und der Eröffnung des Zugangs zu diesen bereitzustellen, und die eingegangenen Informationen in einer Online-Datenbank öffentlich verfügbar zu machen;

12. *bittet* die Sonderverfahren und die anderen Mechanismen des Menschenrechtsrats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die Frage des Rechts auf Wahrheit zu berücksichtigen;

13. *legt* den Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und den zivilgesellschaftlichen Organisationen *nahe*, Erfahrungen und bewährte Verfahren zum Thema Recht auf Wahrheit auszutauschen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen und Verfahren zu erhöhen, die ermächtigt sind, Informationen einzuholen, Tatsachen festzustellen und die Wahrheit über die Geschehnisse im Gefol-

⁴¹⁸ A/HRC/24/42.

ge grober Verletzungen der Menschenrechte und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wirksam zutage zu bringen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen eine Veranstaltung zur Begehung des Internationalen Tages für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer zu organisieren, die dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zum Thema Recht auf Wahrheit gewidmet ist und an der der Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung teilnimmt.

RESOLUTION 68/166

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴¹⁹.

68/166. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/180 vom 20. Dezember 2012 sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 21/4 vom 27. September 2012⁴²⁰,

ferner unter Hinweis darauf, dass niemand dem Verschwindenlassen unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

sowie unter Hinweis darauf, dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

⁴¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

sowie daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen das Opfer von Verschwindenlassen als die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist, definiert wird,

in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

betonend, wie wichtig die Arbeit der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen ist, und in dieser Hinsicht die Abhaltung ihrer 100. Tagung vom 15. bis 19. Juli 2013 in New York begrüßend,

in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴²¹, dessen Ratifikation und Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen von 93 Staaten unterzeichnet wurde und dass 41 es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 28. Mai 2013 und begrüßt die bei diesem Anlass abgehaltene Podiumsdiskussion;

4. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs⁴²²;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich noch intensiver zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu unternehmen;

7. *begrüßt* die von dem Ausschuss über das Verschwindenlassen geleistete Arbeit und insbesondere die Behandlung der ersten Berichte, die von den Staaten gemäß Artikel 29 des Übereinkommens vorgelegt wurden, während seiner vierten Tagung und legt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, ihre Berichte vorzulegen, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und zu fördern und seine Empfehlungen umzusetzen;

8. *erkennt an*, wie wichtig die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴²³ als Grundsatzkatalog für alle Staaten ist, der dazu vorgesehen ist, Verschwindenlassen zu bestrafen und zu verhindern und den Opfern von Verschwindenlassen und ihren Familien zu helfen, eine faire, rasche und angemessene Wiedergutmachung zu fordern;

9. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

⁴²¹ Resolution 61/177, Anlage.

⁴²² A/68/210 und Add.1.

⁴²³ Resolution 47/133.

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen Allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschließlich der jüngsten Bemerkungen über Kinder⁴²⁴ und Frauen⁴²⁵, die von Verschwindenlassen betroffen sind, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, dass das Verschwindenlassen besondere Folgen für Frauen und schwächere Gruppen, insbesondere Kinder, hat, da zumeist sie die schweren wirtschaftlichen Härten zu tragen haben, die für gewöhnlich mit dem Verschwindenlassen einhergehen, und, wenn sie selbst dem Verschwindenlassen unterworfen werden, besonders anfällig für sexuelle und andere Formen von Gewalt werden können;

11. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses und den Vorsitz der Arbeitsgruppe, vor der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/167

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴²⁶.

68/167. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁷ und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁸ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁸, verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴²⁹,

feststellend, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, das eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

in Bekräftigung des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr

⁴²⁴ A/HRC/WGEID/98/1 und Corr.1.

⁴²⁵ A/HRC/WGEID/98/2.

⁴²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Zypern.

⁴²⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴²⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴²⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, namentlich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

unter Begrüßung des dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung⁴³⁰ zu den Auswirkungen, die das Überwachen von Kommunikation durch die Staaten auf die Ausübung der Menschenrechte auf Privatheit und auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat,

betonend, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten, als weitreichende Eingriffe, die Rechte auf Privatheit und freie Meinungsäußerung verletzen und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können,

feststellend, dass Besorgnisse über die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁷ und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁸ festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Vorschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als eine treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit;

4. *fordert alle Staaten auf*:

a) das Recht auf Privatheit zu achten und zu schützen, namentlich im Kontext der digitalen Kommunikation;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

⁴³⁰ A/HRC/23/40 und Corr.1.

c) ihre Verfahren, Praktiken und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten zu überprüfen, namentlich Überwachen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

d) unabhängige, wirksame innerstaatliche Aufsichtsmechanismen einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, Transparenz, soweit angebracht, und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Schutz und die Förderung des Rechts auf Privatheit im Kontext des innerstaatlichen und extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von digitaler Kommunikation und Sammelns personenbezogener Daten, namentlich in massivem Umfang, samt Auffassungen und Empfehlungen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 68/168

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und keine Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴³¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta,

⁴³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

68/168. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴³² sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴³³, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁴³⁴, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz, das am 24. April 2009 verabschiedet wurde⁴³⁵, und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban mit dem Titel „Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ vom 22. September 2011⁴³⁶,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁷ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴³⁷,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³⁸ und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten⁴³⁹ und der vierundzwanzigsten⁴⁴⁰ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/154 vom 19. Dezember 2011 und 67/165 vom 20. Dezember 2012,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte⁴⁴¹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/4 vom 16. Juni 2011⁴⁴² über Menschenrechte und transnationale Unternehmen sowie andere Wirtschaftsunternehmen und 21/5 vom

⁴³² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴³³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴³⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁴³⁵ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

⁴³⁶ Resolution 66/3.

⁴³⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴³⁸ Resolution 55/2.

⁴³⁹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁴⁴⁰ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

27. September 2012⁴⁴³ über den Beitrag des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Agenda im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte und zur Verbreitung und Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁴⁴⁴,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie positiven wie negativen äußeren Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, stärker aussetzt,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴⁴⁵ enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen und Chancen daraufhin zu prüfen, wie sie bewältigt beziehungsweise genutzt werden können, um den vollen Genuss aller Menschenrechte herbeizuführen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere angesichts der anhaltenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt, und in der Erkenntnis, dass sich die Entwicklungsländer

⁴⁴³ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

⁴⁴⁴ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf.

⁴⁴⁵ Resolution 60/1.

angesichts dieser Auswirkungen in einer Schwächeposition befinden und dass Strategien und Programme zugunsten einer regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung zur Milderung dieser Auswirkungen beitragen können,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der anhaltenden weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrisen und der Probleme des Klimawandels auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden soll, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und den effektiven Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

in der Erkenntnis, dass sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, dass die zunehmende Schuldenlast, der sich die am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer gegenübersehen, untragbar ist und eines der Haupthindernisse für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Armutsbeseitigung darstellt und dass ein übermäßiger Schuldendienst die Kapazität vieler Entwicklungsländer zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung grundlegender Dienste zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erheblich beeinträchtigt hat,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit bekundend, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

betonend, dass transnationale und andere Unternehmen Verantwortung für die Achtung aller Menschenrechte tragen,

sowie betonend, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen soll und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Beseitigung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *ist sich* der Auswirkungen *bewusst*, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, hat, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren und gegen die Auswirkungen der Krise anzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, alle negativen Auswirkungen dieser Krise auf die Verwirklichung und den effektiven Genuss aller Menschenrechte auf eine alle einschließende und entwicklungsorientierte Weise abzumildern;

6. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind und dieser Umstand einen Aspekt des Prozesses darstellt, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte⁴⁴⁶, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

8. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrung für alle, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von sozialen Sicherheitsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein inklusives, ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

10. *erkennt an*, dass eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit transnationaler und anderer Unternehmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beitragen kann;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zur vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

15. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

⁴⁴⁶ E/CN.4/2002/54.

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴⁷ und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

RESOLUTION 68/169

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁴⁸.

68/169. Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von allen Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied, unter anderem nach der Religion oder der Weltanschauung, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verbieten und Maßnahmen durchzuführen, um den gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

bekräftigend, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴⁹ unter anderem vorsieht, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden,

sowie in Bekräftigung des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Handlungen, die religiösen Hass fördern und so den Geist der Toleranz untergraben,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

sowie bekräftigend, dass Gewalt niemals eine annehmbare Antwort auf Akte der Intoleranz aufgrund der Religion oder Weltanschauung sein kann,

⁴⁴⁷ A/68/177.

⁴⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brasilien, Dschibuti (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind), Neuseeland, Thailand und Uruguay.

⁴⁴⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

unter Begrüßung der Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/18 vom 24. März 2011⁴⁵⁰ und 22/31 vom 22. März 2013⁴⁵¹ sowie der Resolution 67/178 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012,

zutiefst besorgt über die in allen Weltregionen auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

unter Missbilligung jedes Eintretens für Diskriminierung oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

unter entschiedener Missbilligung aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Wohnungen, Geschäfte, Vermögenswerte, Schulen, Kulturzentren oder Kultstätten richten,

ferner *unter entschiedener Missbilligung* aller unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

besorgt über Handlungen, die vorsätzlich Spannungen ausnutzen oder Personen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung zur Zielscheibe machen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die in der Welt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen, namentlich Fälle, deren Beweggrund die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten ist, sowie über das negative Bild der Anhänger bestimmter Religionen und die Anwendung von Maßnahmen, die Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gezielt diskriminieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmenden Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen aus und in verschiedenen Nationen hervorrufen können, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie der Dialog zwischen den Religionen, den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen ist, der darauf gerichtet ist, eine Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen zu fördern,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen zur Menschheit und des Beitrags, den der Dialog zwischen Religionsgruppen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

unterstreichend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

sowie die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bewusstseinsbildung über verschiedene Kulturen und Religionen oder Weltanschauungen und der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, und ferner *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zur verstärkten Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, die den Einzelnen vor Diskriminierung und Hasskriminalität schützen, zur Verstärkung der die Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen übergreifenden Anstrengungen und zur Ausweitung der

⁴⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁵¹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

Menschenrechtsbildung ein wichtiger erster Schritt bei der Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist,

unter Begrüßung der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des interkulturellen Dialogs sowie der Arbeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, der Anna-Lindh-Stiftung und des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien, das auf der Grundlage der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵² verankerten Ziele und Grundsätze errichtet wurde, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Zentrum als Plattform für die Verstärkung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen spielt,

sowie in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* aller internationalen, regionalen und nationalen Initiativen zur Förderung von Harmonie zwischen den Religionen, Kulturen und Glaubensgemeinschaften und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich der Einleitung des Istanbul-Prozesses,

ferner unter Begrüßung der fortgesetzten Abhaltung von Arbeitsseminaren und Tagungen im Rahmen des Istanbul-Prozesses, in denen die Durchführung der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats erörtert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung⁴⁵³;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden ernsten Fälle von abfälliger Stereotypisierung, negativer Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie die von extremistischen Einzelpersonen, Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Erzeugung und Verfestigung von negativen Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionsgruppen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Fälle von religiöser Intoleranz, Diskriminierung und damit zusammenhängender Gewalt sowie von negativer Stereotypisierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung auf der ganzen Welt weiter zunimmt, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, verurteilt in diesem Zusammenhang jedes Eintreten für gegen Einzelpersonen gerichteten religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, entsprechend dieser Resolution und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Fälle anzugehen und sie zu bekämpfen;

4. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

5. *erkennt an*, dass die offene und öffentliche Debatte von Ideen und der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu den besten Schutzmitteln gegen religiöse Intoleranz gehören und eine positive Rolle bei der Stärkung der Demokratie und der Bekämpfung von religiösem Hass spielen können, und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ein kontinuierlicher Dialog über diese Themen bei der Überwindung bestehender Fehlvorstellungen helfen kann;

6. *erkennt außerdem an*, wie dringend notwendig es ist, weltweit das Bewusstsein für die schwerwiegenden Auswirkungen zu schärfen, die die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, erneute Anstrengungen zum Aufbau von Bildungssystemen zu unternehmen, die alle Menschenrechte

⁴⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁵³ A/68/546.

und Grundfreiheiten und größere Toleranz für die religiöse und kulturelle Vielfalt fördern, was eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung toleranter, friedlicher und harmonischer multikultureller Gesellschaften ist;

7. *fordert alle Staaten auf*, entsprechend dem Aufruf des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die folgenden Maßnahmen zur Förderung eines Umfelds der religiösen Toleranz, des Friedens und der Achtung in den einzelnen Ländern zu ergreifen:

a) die Schaffung von Kooperationsnetzwerken zum Aufbau von gegenseitigem Verständnis anzuregen, den Dialog zu fördern und zu konstruktiven Maßnahmen anzuregen, durch die gemeinsame politische Ziele und konkrete Ergebnisse verfolgt werden, beispielsweise die Betreuung von Projekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Konfliktprevention, Beschäftigung, Integration und Medienbildung;

b) innerhalb der staatlichen Strukturen einen geeigneten Mechanismus zu schaffen, über den unter anderem Spannungspotenzial zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften ermittelt und ausgeräumt wird, sowie bei der Konfliktprevention und der Vermittlung in Konflikten behilflich zu sein;

c) dafür einzutreten, dass staatliche Amtsträger in wirksamen Kommunikationsstrategien geschult werden;

d) Führungspersonlichkeiten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, innerhalb ihrer Gemeinschaften die Ursachen von Diskriminierung zu erörtern, und Strategien zur Bekämpfung dieser Ursachen zu entwickeln;

e) die Stimme gegen Intoleranz zu erheben, einschließlich gegen das Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelte wird;

f) Maßnahmen zu verabschieden, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung unter Strafe zu stellen;

g) zu verstehen, dass die Verunglimpfung und negative religiöse Stereotypisierung von Personen sowie die Aufstachelung zu religiösem Hass bekämpft werden müssen, indem unter anderem durch Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

h) anzuerkennen, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte über Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

8. *fordert alle Staaten außerdem auf*,

a) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass öffentliche Amtsträger bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren;

b) Religionsfreiheit und Pluralismus zu fördern, indem die Angehörigen aller Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihre Religion zu bekunden und offen und gleichberechtigt zur Gesellschaft beizutragen;

c) die Vertretung und sinnvolle Teilhabe eines jeden, ungeachtet seiner Religion oder Weltanschauung, in allen Bereichen der Gesellschaft zu unterstützen;

d) entschlossen dagegen anzugehen, dass Personenprofile auf Basis der Religionszugehörigkeit erstellt werden, worunter verstanden wird, dass die Religion in unstatthafter Weise als Kriterium bei der Durchführung von Befragungen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird;

9. *fordert alle Staaten ferner auf*, Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, um die uneingeschränkte Achtung und den vollen Schutz von Kultstätten, religiösen Stätten, Grabstätten und Heiligtümern

zu fördern, und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn solche Stätten vandalisiert oder zerstört zu werden drohen;

10. *fordert* verstärkte internationale Anstrengungen zur Unterstützung eines weltweiten Dialogs zugunsten der Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen, der auf der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und der Weltanschauungen gründet;

11. *ermutigt* alle Staaten, zu erwägen, in ihre laufende Berichterstattung an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch aktuelle Informationen über ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet aufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese aktuellen Informationen in ihre Berichte an den Menschenrechtsrat aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den von der Hohen Kommissarin bereitgestellten Informationen über die von den Staaten unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzulegen, wie in dieser Resolution dargelegt.

RESOLUTION 68/170

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁵⁴.

68/170. Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁵, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁶ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 67/179 vom 20. Dezember 2012, und die Resolution 22/20 des Menschenrechtsrats vom 22. März 2013⁴⁵⁷,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

⁴⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁵⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als allgemeines Menschenrecht ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

in großer Sorge darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen und Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten begangen werden und dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, einschließlich der Menschenrechte von Angehörigen religiöser Minderheiten, unter anderem ihres Rechts, ihre Religion oder Weltanschauung frei auszuüben,

besorgt darüber, dass staatliche Stellen mitunter gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen dulden oder begünstigen,

sowie besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen, den Medien und der Zivilgesellschaft als Ganzem eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung, namentlich der Menschenrechtsbildung, bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *betont*, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern;

2. *betont außerdem*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *verurteilt nachdrücklich* Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie alle Formen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung;

4. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, gleichviel von wem sie begangen werden, gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber Anhängern anderer Religionen oder Weltanschauungen sind;

5. *bekräftigt*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in Verbindung gebracht werden kann und soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

6. *verurteilt* die Gewalt und die terroristischen Handlungen, die gegen Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten überall auf der Welt, gerichtet sind und zahlenmäßig zunehmen;

7. *weist darauf hin*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

8. *betont*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

9. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für Hass aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nicht an rechtliche Verfahren in Bezug auf religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

12. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

13. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über neue Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie über die nach wie vor auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, darunter

a) die zunehmende Zahl der Akte von Gewalt und Intoleranz, die gegen Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt, gerichtet sind;

b) der Anstieg des religiösen Extremismus in verschiedenen Teilen der Welt, der die Rechte von Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten, beeinträchtigt;

c) Fälle von Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt aufgrund der Religion oder Weltanschauung, die mit der abfälligen Stereotypisierung, negativen Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung einhergehen oder sich auf diese Weise äußern können;

d) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf oder Zerstörung von religiösen Orten, Stätten und Heiligtümern, die für die Würde und das Leben der Angehörigen von Gemeinschaften, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

e) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁵ sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

f) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

14. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch den Zugang zur Justiz und die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionswahl und -ausübung verletzt worden ist;

b) alle aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzusetzen;

c) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, wegen seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

d) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit auf geeignete Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Vorschriften, Gepflogenheiten und Praktiken zu richten, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und praktische Wege zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern;

e) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

f) gegebenenfalls die bestehende Registrierungspraxis zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praxis das Recht aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekunden, nicht einschränken;

g) sicherzustellen, dass niemandem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung amtliche Dokumente vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

h) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

i) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

j) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, einschließlich der Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und des Personals der Haftanstalten, des Militärs und der Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass sie jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung auf dem Gebiet der Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit erhalten;

k) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

l) durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

m) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

15. *begrüßt und unterstützt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

16. *betont* die Wichtigkeit eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, mit dem Ziel, ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁴⁵⁸ zu fördern, und bestärkt sie weiter in

⁴⁵⁸ Resolution 36/55.

ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

18. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

19. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁴⁵⁹;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 68/171

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁶⁰.

68/171. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, zuletzt Resolution 66/169 vom 19. Dezember 2011, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend nationale Institutionen und ihre Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, zuletzt die Ratsresolutionen 20/14 vom 5. Juli 2012⁴⁶¹ und 23/17 vom 13. Juni 2013⁴⁶²,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

⁴⁵⁹ Siehe A/68/290.

⁴⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁶¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

⁴⁶² Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)⁴⁶³ und unter Begrüßung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Grundsätze,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die Partizipation und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/163 vom 20. Dezember 2012 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus unabhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und diesen nationalen Institutionen bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴⁶⁴, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Berater der zuständigen Behörden und ihrer Rolle bei der Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen zu verstärken, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung oder dem Ausbau von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte⁴⁶⁵ und über den Prozess, den der Internationale Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte derzeit verwendet, um nationale Institutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu akkreditieren⁴⁶⁶,

es begrüßend, dass in allen Regionen die regionale Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Tätigkeit des Netzwerks afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Nord- und Südamerika, des Asiatisch-

⁴⁶³ Resolution 48/134, Anlage.

⁴⁶⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁶⁵ A/HRC/23/27.

⁴⁶⁶ A/HRC/16/77.

Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und der Europäischen Gruppe nationaler Menschenrechtsinstitutionen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶⁷ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Aufbau wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Pariser Grundsätzen⁴⁶³ ist;

3. *erkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte *an*, die mit den Regierungen zusammenarbeiten, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen;

4. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte dabei spielen, die Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu unterstützen;

5. *unterstreicht* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Pariser Grundsätzen geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben;

6. *anerkennt* die Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Verhütung von Repressalien und dem Umgang damit als Teil der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung der Menschenrechte spielen können, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen;

7. *anerkennt außerdem*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴⁶⁴ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu schaffen oder, soweit sie bereits bestehen, zu stärken, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

9. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen oder ihre Schaffung in Erwägung ziehen, und begrüßt es insbesondere, dass immer mehr Staaten die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und, soweit zutreffend, von Vertragsorganen und Sonderverfahren abgegebenen Empfehlungen zur Schaffung nationaler Institutionen, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehen, angenommen haben;

10. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

11. *erkennt an*, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen und ihre jeweiligen Mitglieder und Mitarbeiter aufgrund von Aktivitäten, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen, einschließlich wenn sie Einzelfälle behandeln oder über schwere oder systematische Rechtsverletzungen in ihren Ländern Bericht erstatten, keiner Form von Repressalien oder Einschüchterung, einschließlich politi-

⁴⁶⁷ A/68/208.

schen Drucks, körperlicher Einschüchterung, Drangsalierung oder ungerechtfertigter Haushaltsbeschränkungen, ausgesetzt werden sollen;

12. *anerkennt außerdem* die Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, namentlich in seinem Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei Folgemaßnahmen, und in den Sonderverfahren, sowie in den Menschenrechtsvertragsorganen spielen, im Einklang mit den Ratsresolutionen 5/1 und 5/2 vom 18. Juni 2007⁴⁶⁸ und der Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005⁴⁶⁹,

13. *begrüßt* es, dass sich den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen jetzt größere Möglichkeiten bieten, zur Arbeit des Menschenrechtsrats beizutragen, wie in dem der Ratsresolution 16/21 vom 25. März 2011⁴⁷⁰ als Anlage beigefügten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 verabschiedeten Ergebnisdokument über die Überprüfung des Menschenrechtsrats festgelegt, und ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, diese Partizipationsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen;

14. *begrüßt außerdem* den Beitrag der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und des laufenden zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane;

15. *legt* den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, sich auch weiterhin im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat an den Beratungen in allen zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen, namentlich den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda, zu beteiligen und dazu beizutragen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht an die Generalversammlung die derzeitige Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit der Versammlung und den damit zusammenhängenden Prozessen in den Mittelpunkt zu stellen, mit dem Ziel, auszuloten, inwieweit die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen in die Lage versetzt werden können, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und auf der Grundlage der in Versammlungsresolution 60/251 vom 15. März 2006, in den Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 und 5/2 vom 18. Juni 2007 und 16/21 vom 25. März 2011 sowie in der Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 vereinbarten Verfahren und Regelungen unabhängig an den zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen mitzuwirken, und gleichzeitig sicherzustellen, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten;

17. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen oder diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

18. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

⁴⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁴⁶⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁷⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

19. *unterstreicht*, wie wichtig die Autonomie und die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen sind, ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die regionalen und internationalen Ombudsvereinigungen zu stärkerer Zusammenarbeit und legt außerdem den Ombudsinstitutionen nahe, von den in internationalen Rechtsinstrumenten und den Pariser Grundsätzen aufgezählten Normen aktiv Gebrauch zu machen, um ihre Unabhängigkeit zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, als nationale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte zu fungieren;

20. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

21. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen, darunter die dreigliedrige Partnerschaft zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte;

22. *begrüßt* die wichtige Rolle, die der Internationale Koordinierungsausschuss in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei spielt, Regierungen auf Antrag bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu unterstützen, die Übereinstimmung nationaler Menschenrechtsinstitutionen mit den Pariser Grundsätzen zu bewerten und auf Antrag technische Hilfe zur Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu gewähren, um ihre Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zu verbessern, und fordert die Mitgliedstaaten und anderen Interessenträger, darunter die Organisationen der Vereinten Nationen, auf, die Empfehlungen des Unterausschusses für Akkreditierung des Internationalen Koordinierungsausschusses weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen in die Lage zu versetzen, den Pariser Grundsätzen sowohl nach dem Gesetz als auch in der Praxis voll zu entsprechen;

23. *ermutigt* die nationalen Institutionen, einschließlich der Institutionen der Ombudspersonen und Mediatoren, über den Internationalen Koordinierungsausschuss Akkreditierungsstatus anzustreben;

24. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu fördern, und die Arbeit des Internationalen Koordinierungsausschusses und seiner regionalen Koordinierungsnetzwerke in dieser Hinsicht zu unterstützen, so auch durch Unterstützung für die einschlägigen Programme des Amtes des Hohen Kommissars zur Gewährung technischer Hilfe;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Sitzungen nationaler Institutionen bereitzustellen, einschließlich der Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/172

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁷¹.

68/172. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁷² sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 6/15 vom 28. September 2007⁴⁷³ und 19/23 vom 23. März 2012⁴⁷⁴, mit denen der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete und dessen Mandat verlängerte, 16/6 vom 24. März 2011 über das Mandat der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen⁴⁷⁵, 18/3 vom 29. September 2011 über die Podiumsdiskussion zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung⁴⁷⁶ und 22/4 vom 21. März 2013 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören⁴⁷⁷,

erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei

⁴⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁷² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴⁷³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

⁴⁷⁴ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr. 1), Kap. III, Abschn. A.

⁴⁷⁵ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁷⁶ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁴⁷⁷ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen und zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins eine wichtige Rolle spielen können,

sowie betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

ferner betonend, wie wichtig es ist, mehrfache, verschärfte und sich überschneidende Formen der Diskriminierung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und deren kombinierte negative Auswirkungen auf den Genuss ihrer Rechte zu erkennen und dagegen vorzugehen,

unter Betonung der grundlegenden Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog, darunter dem Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Verfahren, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung inklusiver und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

aner kennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eine wichtige Rolle zukommt, indem sie unter anderem der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen, unter Hinweis auf die Ziffern in ihrer Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013 über Mehrsprachigkeit, die sich auf die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beziehen, und aner kennend, dass die Mehrsprachigkeit ein Mittel zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt ist,

erklärend, dass der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung im Jahr 2012 eine wichtige Gelegenheit bot, über die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über das Erreichte, die bewährten Verfahren und die Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung, über die unterschiedliche Art und Weise, wie sie genutzt und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene in die Praxis umgesetzt wurde, und über die Auswirkungen zu reflektieren, die sie auf innerstaatliche Rechtsvorschriften, institutionelle Mechanismen und deren Aktivitäten und Programme zur Förderung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hatte,

Kenntnis nehmend von den unterschiedlichen Aktivitäten, die von den Staaten, den regionalen zwischenstaatlichen Organen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden, um den Jahrestag zu begehen, insbesondere die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte veranstalteten regionalen Sachverständigentagungen,

unter Begrüßung des von dem Amt des Hohen Kommissars veröffentlichten Leitfadens für Themenanwälte über die Förderung und den Schutz der Rechte von Minderheiten, welcher Informationen über die wesentlichen Akteure enthält, die sich bei den Vereinten Nationen und in wichtigen regionalen Organisationen mit den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, befassen, und ein wertvolles Instrument für diejenigen darstellt, die sich weltweit für dieses Thema einsetzen,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, welche wichtige Rolle der Unabhängigen Expertin bei der Förderung der Umsetzung der Erklärung zukommt,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können

nen, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören⁴⁷⁸, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁷⁹, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen angemessene Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Initiativen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sich ihrer Rechte, wie in der Erklärung und in anderen internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, bewusst sind und in der Lage sind, diese auszuüben;

5. *empfiehlt*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure so weit wie möglich sicherstellen, dass die Erklärung in alle Minderheitensprachen übersetzt und weit verbreitet wird;

6. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Themas der fünften Tagung des Forums für Minderheitenfragen und im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung der Erklärung und die Gewährleistung der Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem sie unter anderem

a) jede Rechtsvorschrift, Politik oder Praxis, die eine diskriminierende oder unverhältnismäßig negative Auswirkung auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hat, im Hinblick auf eine mögliche Abänderung derselben überprüfen;

b) Sensibilisierungs- und Ausbildungsinitiativen, unter anderem für Amtsträger, Richter, Staatsanwälte und Beamte mit Polizeibefugnissen, über die in der Erklärung enthaltenen Rechte entwickeln;

c) Abteilungen, Sektionen oder Anlaufstellen innerhalb bestehender Institutionen bestimmen oder die Einrichtung spezialisierter nationaler Institutionen oder Organisationen erwägen, die sich mit den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, befassen;

7. *empfiehlt* den Staaten, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, erarbeitet, gestaltet, umgesetzt und überprüft werden;

8. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, der Situation und den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Aspekte, die mit

⁴⁷⁸ Resolution 47/135, Anlage.

⁴⁷⁹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängen, in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie die wirksame Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller Menschen in die Strategien zur Prävention und Beilegung von Konflikten zu integrieren, an denen diese Minderheiten beteiligt sind, und dabei ihre uneingeschränkte und effektive Mitwirkung an der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung dieser Strategien sicherzustellen;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;

12. *begrüßt* die Berichte der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen und den Schwerpunkt, der darin insbesondere auf die institutionelle Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, innerhalb der Regierungsorgane, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden nationalen Gremien als Mittel zur Förderung dieser Rechte⁴⁸⁰ sowie auf rechtegestützte Ansätze zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Personen, die religiösen Minderheiten angehören⁴⁸¹, gelegt wird;

13. *lobt* die Unabhängige Expertin für ihre bisherige Arbeit und ihre wichtige Rolle mit dem Ziel, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker ins Bewusstsein und ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, sowie für ihre Führungsrolle bei der Vorbereitung und der Arbeit des Forums, die zu den Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Mechanismen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Rechten von Personen, die Minderheiten angehören, beiträgt;

14. *bittet* die Unabhängige Expertin, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Unabhängigen Expertin zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen der Unabhängigen Expertin auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihr die wirksame Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen;

16. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit der Mandatsträgerin aufzunehmen, mit ihr regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

17. *äußert ihre Anerkennung* für den erfolgreichen Abschluss der fünften Tagung des Forums im November 2012, die sich mit der Umsetzung der Erklärung befasste, angesichts der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur Förderung des Dialogs zu diesen Themen bildete und als Teil ihrer Ergebnisse in ihren Empfehlungen Erfolge, bewährte Verfahren und Herausforderungen für die weitere Umsetzung der Erklärung aufzeigte⁴⁸², und legt den Staaten *nahe*, die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

18. *bittet* die Staaten, die Mechanismen, Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Wissenschaftler und Sachverständige für Minderheitenfragen, auch weiterhin aktiv an den Tagungen des Forums mitzuwirken;

⁴⁸⁰ A/67/293.

⁴⁸¹ A/68/268.

⁴⁸² Siehe A/HRC/22/60.

19. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Unabhängigen Expertin und den maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen sowie von den Mitgliedstaaten zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung unternommenen Aktivitäten⁴⁸³;

20. *begrüßt* die von dem Menschenrechtsrat auf seiner neunzehnten Tagung aus Anlass des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung abgehaltene Podiumsdiskussion und nimmt mit Dank Kenntnis von anderen multilateralen, regionalen und subregionalen Initiativen zur Begehung dieses Jahrestags;

21. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen, indem sie unter anderem Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums zurückgreifen;

22. *nimmt* in dieser Hinsicht *insbesondere Kenntnis* von der Einrichtung des Netzwerks der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, das vom Amt des Hohen Kommissars koordiniert wird und auf die Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen gerichtet ist, und bittet das Netzwerk, mit der Unabhängigen Expertin und dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenzuarbeiten und Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und Akteure der Zivilgesellschaft zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuwirken;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten, welche dem System der Vereinten Nationen Orientierung bietet, wie Rassendiskriminierung und der Schutz von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, anzugehen sind, und die unter anderem darauf abzielt, ihre Rechte in die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und Landesebene, einschließlich über die Koordinierungsmechanismen, zu integrieren;

24. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei den mit der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen zuständigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

25. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Umsetzung der Erklärung auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

26. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Beteiligung von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen, insbesondere an den Aktivitäten ihrer Menschenrechtsorgane und des Forums, zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

27. *begrüßt* in dieser Hinsicht den Beschluss des Menschenrechtsrats, einen Sonderfonds für die Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger unter anderem an dem Forum für Minderheitenfragen einzurichten⁴⁸⁴, mit dem Ziel, die möglichst breite Teilnahme von Vertretern der

⁴⁸³ A/68/304.

⁴⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. IV.

Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern zu erleichtern, wobei besonderes Augenmerk auf Teilnehmer aus den am wenigsten entwickelten Ländern gelegt wird, und fordert die Staaten auf, die Teilnahme der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an dem Forum für Minderheitenfragen zu unterstützen und zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Sonderfonds zu leisten;

28. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und in dieser Hinsicht die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

29. *erklärt erneut*, dass die allgemeine regelmäßige Überprüfung sowie die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen wichtige Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen, fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, wirksame Folgemaßnahmen zu den aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ergreifen, und legt den Vertragsstaaten ferner nahe, Folgemaßnahmen zu den diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

30. *legt* den regionalen zwischenstaatlichen Organen *nahe*, innerhalb ihrer jeweiligen Region verstärkte Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern, indem sie unter anderem in ihrer Arbeit die Erklärung aktiv stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und fördern, ihre Umsetzung auf nationaler Ebene anregen und die Schaffung von thematischen und/oder Sondermechanismen zu diesem Thema in Erwägung ziehen;

31. *legt* den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem erwägen, innerhalb ihrer Sekretariate beispielsweise eine Abteilung, eine Sektion oder eine Anlaufstelle einzurichten, die sich mit diesen Rechten befasst;

32. *legt* der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nahe*, die Erklärung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und zu überprüfen, inwieweit sie die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung in ihre Arbeit integriert, und die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über ihre Rechte zu informieren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars, die Unabhängige Expertin, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten;

34. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 68/173

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁸⁵.

⁴⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Israel, Italien, Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn und Zypern.

68/173. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass das Menschenrechtslernen zum Verständnis dessen beitragen kann, wie diese Rechte mit dem täglichen Leben der Menschen verknüpft sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten⁴⁸⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/171 vom 18. Dezember 2007 und 63/173 vom 18. Dezember 2008 über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens und die Resolutionen 64/82 vom 10. Dezember 2009 und 66/173 vom 19. Dezember 2011 über die Folgemaßnahmen dazu,

unter Begrüßung der Resolution 24/15 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2013⁴⁸⁷, in der der Rat den Aktionsplan für die dritte Phase (2015-2019) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung beschloss, und betonend, dass das Menschenrechtslernen und die Menschenrechtsbildung einander ergänzen,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, der Privatsektor, die Medien sowie gegebenenfalls die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung und Erleichterung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebenshaltung auf der Ebene der Gemeinwesen übernehmen können,

in der Überzeugung, dass die Einbindung des Menschenrechtslernens in alle einschlägigen Entwicklungspolitiken und -programme dazu beiträgt, dass Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen teilhaben können, die ihr Leben bestimmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁸⁸,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder sich als Menschen unter anderem dadurch voll entfalten können, dass sie sich Wissen über den umfassenden Rahmen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Fähigkeit aneignen, diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, die über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens hinaus unternommenen Anstrengungen zu erweitern und zu erwägen, die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, die notwendig sind, um weiter internationale, regionale, nationale und lokale langfristige Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen zu gestalten und durchzuführen, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, den Medien, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, und nach Möglichkeit bestimmte Städte zu Menschenrechtsstädten zu erklären;

⁴⁸⁶ Resolution 60/1, Ziff. 131.

⁴⁸⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

⁴⁸⁸ A/68/207.

3. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat *auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen, die Medien und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen und maßgebliche Netzwerke und Organe wie etwa die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung von Strategien und internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Aktionsprogrammen mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen;

4. *begrüßt* die Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung⁴⁸⁹ durch die Generalversammlung und betont, dass das Menschenrechtslernen und die Erklärung einander ergänzen;

5. *ermutigt* die zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit, insbesondere soweit sie auf lokaler Ebene tätig sind, das Menschenrechtslernen in die Programme des Dialogs und der Bewusstseinsbildung aufzunehmen, die sie mit Gruppen durchführen, die sich für Bildung, Entwicklung, Armutsbeseitigung, Teilhabe, Kinder, indigene Völker, Gleichstellung der Geschlechter, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Migranten sowie für andere einschlägige politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anliegen einsetzen;

6. *ermutigt* die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, darunter Soziologen, Anthropologen, Hochschul- und Medienangehörige und die führenden Vertreter der Gemeinwesen, das Konzept des Menschenrechtslernens als Mittel zur Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gemeinsam weiterzuentwickeln;

7. *bittet* die zuständigen Vertragsorgane, das Menschenrechtslernen bei ihren Interaktionen mit den Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *bittet* das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die Menschenrechtsbildung und das Menschenrechtslernen in der im Entstehen begriffenen Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/174

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁹⁰.

68/174. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

⁴⁸⁹ Resolution 66/137.

⁴⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Estland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Montenegro, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sudan, Südsudan, Togo, Tschad, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004, 60/151 vom 16. Dezember 2005, 61/158 vom 19. Dezember 2006, 62/221 vom 22. Dezember 2007, 63/177 vom 18. Dezember 2008, 64/165 vom 18. Dezember 2009 und 66/162 vom 19. Dezember 2011 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen⁴⁹¹,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁹²,
Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹³,

sowie Kenntnis nehmend von der Abhaltung der dreiunddreißigsten, vierunddreißigsten, fünfunddreißigsten und sechsunddreißigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 5. bis 9. Dezember 2011 in Bangui, vom 14. bis 18. Mai 2012 in Bujumbura, vom 3. bis 5. Dezember 2012 in Brazzaville beziehungsweise vom 20. bis 23. August 2013 in Kigali,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁹⁴, insbesondere den darin bekräftigten Beschluss, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den darauffolgenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. begrüßt die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;
2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;
3. nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis von den zunehmenden Tätigkeiten des Zentrums und der verbesserten Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum und den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und Ruanda;
4. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen des Zentrums, seine strategischen Themenschwerpunkte für den Zeitraum 2012-2013 umzusetzen;
5. begrüßt die Ernennung des neuen Direktors des Zentrums im Juni 2013;
6. legt dem Zentrum nahe, bei der Erarbeitung und Umsetzung seiner strategischen Themenschwerpunkte für den Zeitraum 2014-2017 die erbetenen Tätigkeiten, die Bedürfnisse und die Anforderungen der Länder in der Subregion zu berücksichtigen;
7. legt dem Zentrum außerdem nahe, seine Zusammenarbeit mit subregionalen Organisationen und Organen, namentlich der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und den Landesteamen der Vereinten Nationen in der Subregion, zu verstärken und in die Beziehungen mit ihnen zu investieren;
8. legt dem Regionalvertreter und Direktor des Zentrums nahe, für die in Genf und Jaunde akkreditierten Botschafter zentralafrikanischer Staaten sowie in den von ihm besuchten Ländern der Subregion

⁴⁹¹ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁹² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

⁴⁹³ A/68/390.

⁴⁹⁴ Resolution 60/1.

auch künftig regelmäßige Unterrichtungen abzuhalten, mit dem Ziel, Informationen über die Tätigkeiten des Zentrums auszutauschen und seinen Kurs festzulegen;

9. *vermerkt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternehmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung⁴⁹⁵ vollständig durchgeführt werden, damit ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Aufgaben des Zentrums bereitstehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Amtes des Hohen Kommissars auch künftig zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/175

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁹⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Chile, Costa Rica, Mexiko, Palau, Peru, Samoa.

⁴⁹⁵ Resolutionen 61/158, 62/221, 63/177 und 64/165.

⁴⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

68/175. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 67/175 vom 20. Dezember 2012, und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 18/6 vom 29. September 2011⁴⁹⁷ und 21/9 vom 27. September 2012⁴⁹⁸,

in Bekräftigung der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁹⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

betonend, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

⁴⁹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁴⁹⁸ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

⁴⁹⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungsführung und Verwaltung in allen Gesellschaftsbereichen sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beitragen könnte,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

tief besorgt, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen erforderlichen Finanzmittel und Technologien in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, politische Konzepte und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

sowie betonend, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

unter Hinweis auf die am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Rates und 5/2 über den Verhaltenskodex für die Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates⁵⁰⁰ und betonend, dass alle Mandatsträger ihre Pflichten im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, möglichst großen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, in die Tat umzusetzen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt⁵⁰¹, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *erklärt*, dass die Demokratie die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließt und ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht, und bekräftigt die Notwendigkeit, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden;

5. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

⁵⁰⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵⁰¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den Vorteilen aus der internationalen Verteilung des Wohlstands durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

7. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu schützen;

8. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, sozialer Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

9. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

10. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, weiter nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, Interdependenz, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

11. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Unabhängigen Experten für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung⁵⁰²;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Unabhängigen Experten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

15. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, den Anträgen des Unabhängigen Experten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

16. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

19. *ersucht* den Unabhängigen Experten, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 68/176

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁵⁰³.

⁵⁰² A/68/284.

⁵⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Turkmenistan, Uganda, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

68/176. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁵ und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen sein soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundet, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵⁰⁶, und nicht mit zweierlei Maß zu messen,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu

⁵⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁰⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁰⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁰⁵, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁰⁵ und andere einschlägige internationale Rechtsinstrumente zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont*, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen und hebt in diesem Zusammenhang die Rolle hervor, die die Medien bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen von öffentlichem Interesse spielen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* den Menschenrechtsrat, diese Resolution weiter gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Wichtigkeit der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, namentlich im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um die Vorlage weiterer praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 68/177

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁵⁰⁷.

68/177. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bedeutung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

sowie in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁸, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁵⁰⁹ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁰, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵¹¹, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁵¹²,

in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unter-

⁵⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁵⁰⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁰⁹ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsoentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

⁵¹⁰ Resolution 55/2.

⁵¹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁵¹² A/57/499, Anlage.

stützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit⁵¹³,

sowie in Bekräftigung der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurden⁵¹⁴,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Nahrungs- und Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels dargelegt, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die Nahrungs- und Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verflochtener Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Nahrungs- und Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine erhebliche Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsbefällen sowie die negativen Folgen des Klimawandels und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu massiven Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Nahrungs- und Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

betonend, dass ein multisektoraler Ansatz, der den Aspekt der Ernährung in alle Sektoren integriert, namentlich in die Landwirtschaft, die Gesundheit, die Wasser- und Sanitärversorgung, den Sozialschutz und die Bildung, zusammen mit einer Geschlechterperspektive eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, weltweit Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu erreichen und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen,

⁵¹³ E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Welternahrung/Leitlinien-RechtaufNahrung.pdf?__blob=publicationFile.

⁵¹⁴ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

daran erinnernd, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner 38. Tagung am 11. Mai 2012 und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 144. Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit⁵¹⁵ billigten,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

anerkennend, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sind, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um sie bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte,

in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Nahrung und dem Grundrecht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen mehr als ein Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten sterben, dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 842 Millionen Menschen weltweit unter chronischem Hunger leiden und dass eine weitere Milliarde Menschen unter gravierender Mangelernährung leidet, auch infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise, die nach wie vor gravierende, durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise noch verschärfte Folgen für die ärmsten und verwundbarsten Menschen haben, insbesondere in den Entwicklungsländern, und über die besonderen Auswirkungen dieser Krise auf viele der Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, vor allem auf die am wenigsten entwickelten Länder;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Zahl der hungernden Menschen auf der Welt laut dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zum Stand der Ernährungsunsicherheit in der Welt 2013 nach wie vor unannehmbar hoch ist und dass die überwiegende Mehrheit der hungernden Menschen in Entwicklungsländern leben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Nahrungs- und Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstel-

⁵¹⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

lung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser und Eigentum daran und landwirtschaftliche Produktionsmittel, sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können, und betont in dieser Hinsicht, dass es notwendig ist, die Frauen zu ermächtigen und ihre Rolle in Entscheidungsprozessen zu stärken;

8. *legt* dem Sonderberichterstatte des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

10. *fordert* alle Staaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, Maßnahmen zu treffen und Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Unterernährung von Müttern, insbesondere während der Schwangerschaft, und von Kindern zu bekämpfen sowie gegen die irreversiblen Auswirkungen chronischer Unterernährung in der frühen Kindheit, vor allem in den ersten beiden Lebensjahren, vorzugehen;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die alle Menschen vor Hunger schützen und ihnen möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung gestatten, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

12. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

13. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen, einschließlich privater Investitionen, in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

14. *anerkennt* den entscheidenden Beitrag des Fischereisektors zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und Ernährungssicherheit und den Beitrag der Kleinfischer zur lokalen Ernährungssicherung der Küstengemeinschaften;

15. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass 80 Prozent der hungernden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Klein-

bauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen, auch durch die Erleichterung des Zugangs ihrer Erzeugnisse zu nationalen und internationalen Märkten und die Stärkung von Kleinlandwirten, insbesondere Frauen, in Wertschöpfungsketten, ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

16. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich im Wege einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen, um Wüstenbildung und Landverödung aufzuhalten, sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁵¹⁶;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁵¹⁷ zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft⁵¹⁸ zu werden;

18. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁵¹⁹, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

19. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsoveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

20. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das nationale Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere nationale Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der in verschiedenen Regionen der Welt wachsenden Tendenz in Richtung auf die Verabschiedung von Rahmengesetzen, nationalen Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle;

23. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

⁵¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

⁵¹⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁵¹⁸ Ebd., Vol. 2400, Nr. 43345. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

⁵¹⁹ Resolution 61/295, Anlage.

24. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

25. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, sich nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

26. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut sowie gegen nicht übertragbare Krankheiten zu unternehmen;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁰ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

28. *bekräftigt*, dass die Integration der Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungspräferenzen Rechnung tragen zu können, Teil umfassender Anstrengungen ist, die öffentliche Gesundheit zu verbessern, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

30. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

31. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in verschiedenen Regionen auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

33. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

34. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters⁵²⁰;
35. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 13/4 vom 24. März 2010⁵²¹ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;
36. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;
37. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)⁵²², in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;
38. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)⁵²³, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;
39. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat⁵¹³, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind, und erwartet mit Interesse, dass auf der im Oktober 2014 abzuhaltenden einundvierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit eine Sitzung zur Rückschau auf die in 10 Jahren bei der Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien erzielten Fortschritte anlässlich des zehnten Jahrestags ihrer Verabschiedung abgehalten wird;
40. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;
41. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;
42. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzu-

⁵²⁰ Siehe A/68/288.

⁵²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁵²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

⁵²³ Ebd., 2003, *Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

arbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

43. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 68/178

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁵²⁴.

68/178. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵²⁵,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵²⁶,

bekräftigend, wie grundlegend wichtig es ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten, so auch beim Umgang mit dem Terrorismus und der Angst davor,

sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut darauf hinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

⁵²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵²⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵²⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Abhaltung von Verfahren gegen Verdächtige ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, und die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

betonend, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusicherungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

sowie betonend, dass ein Strafjustizsystem, das auf der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruht, einschließlich Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren, eines der besten Mittel ist, wirksam den Terrorismus zu bekämpfen und Rechenschaftslegung zu gewährleisten,

unter Hinweis auf Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken⁵²⁷,

in der Erkenntnis, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß ausulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵²⁸ zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/99 vom 14. Dezember 2012, die Resolution 19/19 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2012⁵²⁹ und die anderen in der Präambel zu Resolution 65/221 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2012 genannten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und unter Begrüßung der Anstrengungen aller maßgeblichen Interessenträger zur Durchführung dieser Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/288 vom 8. September 2006, mit der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beschloss, und ihre Resolution 66/282 vom 29. Juni 2012 über die Überprüfung der Strategie, in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar für die Bekämpfung des Terrorismus sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

⁵²⁷ Siehe Abschn. I Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

⁵²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁵²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

ferner unter Hinweis auf die Resolution 22/8 des Menschenrechtsrats vom 21. März 2013⁵³⁰, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und die dazugehörige Anlage mit dem Titel „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“, insbesondere die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Listen und für die Streichung von den Listen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Menschenrechte zu schützen, zu achten und zu fördern;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt*, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, und somit unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und in dieser Hinsicht ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;

5. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, bestimmte Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵³¹ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen⁵³² und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

b) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und andere grundlegende Rechtsgarantien;

c) sicherzustellen, dass keine Form der Freiheitsentziehung die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzieht, und die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person im

⁵³⁰ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵³¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵³² Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten;

d) alle gebotenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, und Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft hat;

e) alle Häftlinge ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

f) das im Völkerrecht, namentlich in den internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im humanitären Völkerrecht und im Flüchtlingsvölkerrecht, verankerte Recht der Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren zu achten;

g) das Recht auf Privatheit im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich sind, dass sie ausreichend gesetzlich geregelt sind⁵³³ und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere Mittel;

h) alle Menschenrechte einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu schützen, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

i) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

j) die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

k) die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind, und in diesem Fall den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung einzuhalten;

l) Personen nicht durch die Rückführung in ein anderes Land grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszusetzen, insofern eine solche Handlung gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt;

⁵³³ Siehe A/HRC/13/37 und Add.1 und 2.

m) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

n) keine Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, einschließlich rassistischer, ethnischer und/oder religiöser Gründen, heranzuziehen;

o) sicherzustellen, dass die Vernehmungsmethoden, die sie gegenüber Terrorismusverdächtigen anwenden, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und regelmäßig überprüft werden, um der Gefahr einer Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, vorzubeugen;

p) sicherzustellen, dass Personen, die behaupten, dass ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, Zugang zu einem fairen Verfahren haben, mittels dessen sie innerhalb einer angemessenen Frist Anspruch auf einen umfassenden, wirksamen und durchsetzbaren Rechtsbehelf erheben können, und dass die Opfer einer nachweislichen Rechtsverletzung eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung erhalten, die nach Bedarf Rückerstattung, Entschädigung, Rehabilitation und Garantien der Nichtwiederholung umfassen soll, namentlich wenn die Rechtsverletzung nach dem Völkerrecht oder dem innerstaatlichen Recht ein Verbrechen darstellt, um zu gewährleisten, dass die für derartige Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

q) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵²⁵ und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Genfer Abkommen von 1949⁵³⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁵³⁵ und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵³⁶ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁵³⁷ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

r) alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nach den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu gestalten, zu überprüfen und durchzuführen;

s) sicherzustellen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen oder verwendeten Mittel, einschließlich des Einsatzes ferngesteuerter Luftfahrzeuge, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und insbesondere den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen, und legt ihnen nahe, den von den Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

8. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁵³⁸, dessen Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte,

⁵³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵³⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁵³⁶ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁵³⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁵³⁸ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

und legt allen Staaten nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵²⁸ zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, das dazugehörige Fakultativprotokoll⁵³⁹ mit Vorrang zu ratifizieren, da die Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird;

10. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

11. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen, die der Sicherheitsrat zugunsten dieser Ziele unternimmt, so auch indem er die erweiterte Rolle des Büros der Ombudsperson unterstützt und weiterhin alle Namen der von dem Regime erfassten Personen und Einrichtungen überprüft;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

13. *ersucht* den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines Mandats weiter Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Bekämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben und auch künftig jährlich der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem jeweiligen Arbeitsprogramm Bericht zu erstatten und mit ihnen einen interaktiven Dialog zu führen;

14. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen, und ernsthaft zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, sowie mit den anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/158 vom 16. Dezember 2005 übertragene Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁵⁴⁰;

17. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁵⁴¹, der unter anderem den Einsatz ferngesteuerter Luftfahrzeuge behandelt, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen, namentlich betreffend die dringende und zwingende Notwendigkeit, unter den Mitglied-

⁵³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

⁵⁴⁰ A/68/298.

⁵⁴¹ A/68/389.

staaten eine Einigung in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Einsätzen ferngelenkter Luftfahrzeuge herbeizuführen;

18. *ermutigt* die Staaten, bei der Bekämpfung des Terrorismus rasche, unabhängige und unparteiische Untersuchungen zur Tatsachenermittlung durchzuführen, wann immer glaubwürdige Anzeichen für mögliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen bestehen, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Vereinbarkeit des mit Resolution 1904 (2009) des Sicherheitsrats geschaffenen Mandats des Büros der Ombudsperson mit den internationalen Menschenrechtsnormen⁵⁴²;

20. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie, unter anderem durch regelmäßigen Dialog, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen, und den Austausch bewährter Verfahrensweisen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit in allen Aspekten der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen, darunter gegebenenfalls auch diejenigen Verfahrensweisen, die der Sonderberichterstatter in seinem dem Menschenrechtsrat nach Ratsresolution 15/15 vorgelegten Bericht⁵⁴³ aufzeigt;

21. *begrüßt* den im Kontext der Terrorismusbekämpfung fortlaufend geführten Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinen jeweiligen Organen, nämlich dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars, dem Sonderberichterstatter, anderen zuständigen Sonderverfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats und den zuständigen Vertragsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;

22. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, auch weiterhin die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus umzusetzen, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden;

23. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können, und die Arbeitsgruppen des Arbeitsstabs zu ermutigen, in ihre Arbeit eine Menschenrechtsperspektive zu integrieren;

24. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auf Antrag technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

⁵⁴² A/67/396.

⁵⁴³ A/HRC/16/51.

25. *fordert* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

26. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 68/179

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁵⁴⁴.

68/179. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 67/172 vom 20. Dezember 2012, sowie ihre Resolutionen 66/128 vom 19. Dezember 2011 über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und 67/185 vom 20. Dezember 2012 über die Förderung der Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien sowie unter Hinweis auf Resolution 23/20 des Menschenrechtsrats vom 14. Juni 2013⁵⁴⁵,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴⁶, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴⁷ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴⁷, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁴⁸, das Übereinkommen

⁵⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Kirgisistan, Kolumbien, Malawi, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Tadschikistan, Tunesien, Uganda und Uruguay.

⁵⁴⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁵⁴⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁴⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁴⁹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁵⁰, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁵¹, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁵², das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁵⁵³ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁵⁵⁴,

in der Erkenntnis, dass die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einen maßgeblichen Beitrag zum internationalen System für den Schutz der Migranten leistet,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁵⁵⁵, in dem die Staaten aufgefordert werden, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

sowie unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁵⁵⁶, in dem anerkannt wird, dass Wanderarbeitnehmer im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftskrisen zu den am stärksten betroffenen und verwundbaren Gruppen zählen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006⁵⁵⁷ und 2009/1 vom 3. April 2009⁵⁵⁸ sowie ihre Resolution 2013/1 vom 26. April 2013 über „Neue Migrationstrends: demografische Aspekte“⁵⁵⁹,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004⁵⁶⁰ und

⁵⁴⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁵⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁵¹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁵⁵² Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁵⁵³ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBL Nr. 318/1969; AS 1968 887.

⁵⁵⁴ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁵⁵⁵ Resolution 66/288, Anlage.

⁵⁵⁶ Resolution 63/303, Anlage.

⁵⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁵⁵⁸ Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁵⁵⁹ Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁵⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.

dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*⁵⁶¹ und unter Hinweis auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

anerkennend, dass Frauen beinahe die Hälfte aller internationalen Migranten ausmachen, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass Wanderarbeitnehmerinnen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, *unterstreichend*,

sowie die Bedeutung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung⁵⁶² *anerkennend*, in dessen Rahmen der wichtige Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele anerkannt wurde sowie die Tatsache, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist, der bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührende Berücksichtigung finden soll,

eingedenk der für Mai 2014 in Schweden anberaumten siebten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, deren Hauptthema die „Freisetzung des Potenzials der Migration für eine inklusive Entwicklung“ sein wird und die den Ergebnissen des zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung Rechnung tragen wird,

in Anerkennung der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

unter Betonung des globalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund anhaltender Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

bekräftigend, dass Verbrechen an Migranten, einschließlich Menschenhandel, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

eingedenk dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration auf allen staatlichen Ebenen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

⁵⁶¹ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.

⁵⁶² Resolution 68/4.

sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, namentlich bei der Durchführung ihrer spezifischen Maßnahmen im Bereich Migration und Grenzsicherheit, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass Sanktionen gegen irreguläre Migranten und ihre Behandlung dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

im Bewusstsein dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldknechtschaft und Aussetzung sind,

in Anerkennung der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse junger Migranten zu berücksichtigen,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

anerkennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

sowie in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen und dem Privatsektor, neben sonstigen maßgeblichen Akteuren, Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴⁶ verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁴⁷ und

a) *verurteilt* in dieser Hinsicht nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu Hasskriminalität, fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die

bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Strafflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen;

b) bekundet ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

c) fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Gesetze und ihre Politik, einschließlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migranten uneingeschränkt achten;

d) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁵⁶⁴ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

e) nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine siebzehnte und achtzehnte Tagung⁵⁶³;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, soweit erforderlich die Haftzeiten zu prüfen und gegebenenfalls Haftalternativen zu nutzen, namentlich Maßnahmen, die von einigen Staaten bereits erfolgreich angewandt werden;

b) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

c) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, und die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln;

d) fordert die Staaten auf, Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Ziel-land und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

e) erkennt an, dass Migranten in Situationen des Transits, namentlich über nationale Grenzen hinweg, besonders schutzbedürftig sind und dass auch unter diesen Umständen die volle Achtung ihrer Menschenrechte gewährleistet werden muss;

f) erkennt an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen und sie zu unterstützen;

⁵⁶³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 48 (A/68/48).*

g) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die ordnungsgemäße Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

h) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁵⁵³ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Migrationsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des AufnahmeStaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

i) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

j) bittet die Mitgliedstaaten, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwägen, namentlich des Übereinkommens Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte;

k) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen alle eventuellen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

l) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des nationalen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, für den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen zu sorgen, faire Arbeitsbedingungen zu fördern und sicherzustellen, dass alle Frauen, einschließlich der im Pflegebereich tätigen, rechtlichen Schutz vor Gewalt und Ausbeutung genießen;

e) legt den Staaten nahe, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen, sichere und rechtmäßige Wege zur Anerkennung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in

den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soweit angemessen, namentlich auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie;

f) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

g) fordert die Staaten auf, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer besonders verwundbaren Lage befinden, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

h) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen und, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

i) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit ermöglichen, namentlich auch von Menschen mit Behinderungen, und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Staates den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung berücksichtigen;

j) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Zusatzprotokolle⁵⁶⁴ nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration⁵⁶⁵ zu berücksichtigen;

7. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Migranten, die Opfer nationaler und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität sind, einschließlich Entführungen und Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, namentlich indem sie Programme und Politiken durchführen, die Schutz und nach Bedarf Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft, Ausbeutung, Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit werden, und legt den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

⁵⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁵⁶⁵ A/HRC/15/29.

a) ersucht daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) legt den Staaten nahe, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

c) legt den Staaten außerdem nahe, beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten wirksam zusammenzuarbeiten;

d) legt den Staaten ferner nahe, beim Zeugen- und Opferschutz in Fällen des Menschenhandels wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

e) fordert das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

10. *ermutigt* dazu, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Frage von Migration und Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Integration der Menschenrechtsperspektive und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, und

a) ersucht daher die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung und die Internationale Organisation für Migration und andere Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, der internationalen Migration bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung zu tragen;

b) erkennt an, wie wichtig der Beitrag der Hohen Kommissarin, des Vorsitzenden des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des Sonderberichterstatters sowie aller anderen Schlüsselakteure zu der Diskussion über internationale Migration ist;

11. *legt* den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und dem Privatsektor *nahe*, ihren Dialog im Rahmen einschlägiger internationaler Tagungen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Migranten, zu stärken und inklusiver zu machen;

12. *ersucht* die Regierungen und internationalen Organisationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung⁵⁶² gebührend Rechnung zu tragen, in der die Notwendigkeit bekräftigt wurde, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit der Migranten verschlimmern könnten;

13. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ einen mündlichen Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

14. *bittet* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ seinen Bericht vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sonderberichtersteller der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung gemäß Resolution 67/172 vorgelegt hat⁵⁶⁶;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und in diesen Bericht eine Analyse der Mittel und Wege zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindermigranten aufzunehmen, die gewährleisten, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, insbesondere im Falle unbegleiteter Kindermigranten und von ihren Familien getrennter Kinder.

RESOLUTION 68/180

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁵⁶⁷.

68/180. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen sind, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben⁵⁶⁸,

feststellend, dass Binnenvertriebene in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land genießen,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem aufgrund von bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen sowie natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteilwird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eine Ursache von Binnenvertreibung sind, und in Sorge über Faktoren wie die Klimaänderung, die die Auswirkungen von Naturkatastrophen voraussichtlich verschärfen werden, sowie über Ereignisse, die mit dem Klima zusammenhängen,

⁵⁶⁶ A/68/283.

⁵⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵⁶⁸ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang), Einleitung, Ziff. 2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

sowie in der Erkenntnis, dass die Folgen von Naturgefahren verhütet oder erheblich gemildert werden können, wenn Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale Entwicklungspolitiken und -programme integriert werden,

im Bewusstsein der Menschenrechts-, der humanitären und der Entwicklungsdimension sowie der möglichen Friedenskonsolidierungsdimension der Binnenvertreibung, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, im Bewusstsein der oft höheren Gefährdung von Frauen und Kindern sowie von Menschen mit Behinderungen und im Bewusstsein der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

bekräftigend, dass alle Menschen, einschließlich der Binnenvertriebenen, das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts haben und vor willkürlicher Vertreibung geschützt werden sollen⁵⁶⁹,

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, darunter die Millionen Menschen, die, vielfach außerhalb von Lagern in städtischen Gebieten, in seit langem bestehenden Vertreibungssituationen leben, und die dringende Notwendigkeit, Binnenvertriebenen ausreichende humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren und die lokalen Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen, die tieferen Ursachen von Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene in ihren Ländern zu finden, darunter die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige lokale Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen, unbeschadet des Rechts der Binnenvertriebenen, ihr Land zu verlassen oder Asyl zu suchen,

unter Hinweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁵⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949⁵⁷¹ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁵⁷² als eines unverzichtbaren Rechtsrahmens für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, so auch für Binnenvertriebene,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen und ihrer zunehmenden Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in denen die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert werden⁵⁷³,

⁵⁶⁹ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, Leitlinie 6.

⁵⁷⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁵⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵⁷² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁵⁷³ Art. 7 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. d sowie Art. 8 Abs. 2 Buchst. a Ziff. vii und Buchst. e Ziff. viii (siehe United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743).

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Regierungen und zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die die Arbeit des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte Binnenvertriebener und die Arbeit seines Vorgängers, des ehemaligen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, unterstützt und erleichtert haben und entsprechend ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten dabei behilflich waren, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren,

die fortgesetzte Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechte Binnenvertriebener und einzelstaatlichen Regierungen, den zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen besteht, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Regierungen und den zuständigen internationalen Stellen,

unter Begrüßung der Prioritäten, die der Sonderberichterstatter aufgestellt hat und die in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten Tagung enthalten sind, sowie der beiden strategischen Ziele, die Regierungen bei der Ausarbeitung nationaler Instrumente auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu unterstützen und tragfähige, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu erleichtern, unter anderem durch die Einbeziehung der im Entwicklungsbereich tätigen Akteure⁵⁷⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁵⁷⁵, betreffend die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung, sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/165 vom 19. Dezember 2011 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 20/9 vom 5. Juli 2012⁵⁷⁶ und 23/8 vom 13. Juni 2013⁵⁷⁷,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte Binnenvertriebener⁵⁷⁸ und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in die Tätigkeit aller maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die tieferen Ursachen für die Binnenvertreibung sowie die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen, Präventivmaßnahmen, einschließlich Frühwarnung, und Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu analysieren und bei seiner Tätigkeit zum letztgenannten Punkt den Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene⁵⁷⁹ zu nutzen, und legt dem Sonderberichterstatter außerdem *nahe*, sich auch weiterhin für umfassende Strategien einzusetzen und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

⁵⁷⁴ Siehe A/HRC/16/43.

⁵⁷⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵⁷⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

⁵⁷⁷ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁵⁷⁸ A/68/225.

⁵⁷⁹ A/HRC/13/21/Add.4.

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels Mitverursacher von Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen sind, was neben anderen Faktoren zur Vertreibung von Menschen beitragen kann, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in enger Zusammenarbeit mit Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die menschenrechtlichen Auswirkungen und Dimensionen der katastrophenbedingten Binnenvertreibung zu erforschen, mit dem Ziel, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, an Ort und Stelle Widerstandskraft und Kapazitäten zur Prävention von Vertreibung aufzubauen beziehungsweise den zur Flucht gezwungenen Menschen Hilfe und Schutz zu gewähren;

5. *fordert* die Staaten *auf*, dauerhafte Lösungen zu schaffen, namentlich im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungspläne, und ermutigt zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen und Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei ihren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene ebenso behilflich zu sein wie bei der Einbindung der Menschenrechte und Bedürfnisse der Binnenvertriebenen in Strategien für die ländliche und die städtische Entwicklung und bei der Beteiligung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften an der Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien;

6. *bekundet seine besondere Besorgnis* darüber, dass viele binnenvertriebene Kinder, insbesondere Mädchen, aufgrund von Angriffen auf Schulen, beschädigter oder zerstörter Schulgebäude, Unsicherheit, Verlust von Dokumentation, Sprachbarrieren und Diskriminierung in allen Phasen der Vertreibung mangelnden Zugang zu Bildung haben, fordert die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit allen anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich humanitärer Organisationen, Entwicklungsorganisationen und Gebern, binnenvertriebenen Kindern ohne jede Diskriminierung das Recht auf hochwertige Bildung, einschließlich Grund- und Sekundarschulbildung, zu gewährleisten und bestehende Schulen zu unterstützen, damit sie Binnenvertriebene aufnehmen können, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, den zivilen Charakter von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu achten und Handlungen zu unterlassen, die den Schutz dieser Gebäude vor direkten Angriffen beeinträchtigen könnten;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das gesamte Spektrum an Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, denen binnenvertriebene Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen ausgesetzt sind, in der Erkenntnis, dass besonders verwundbare oder benachteiligte Frauen und Mädchen speziell zum Ziel gemacht werden oder stärker durch Gewalt gefährdet sein können, und *ist sich dessen bewusst*, dass Opfer besser unterstützt und nationale wie internationale Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten zur Verhütung sexueller Gewalt in Konflikten und zur Reaktion darauf unterstützt werden müssen;

8. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter zu verstärken;

9. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala), das auf dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern aufbaut, die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen angenommen wurden, und das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt, legt den afrikanischen Staaten nahe, die Unterzeichnung und/oder Ratifikation des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen, und legt anderen regionalen Mechanismen nahe, zu erwägen, eigene regionale normative Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen zu erarbeiten;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dauerhafte Lösungen für ihre Binnenvertriebenen zu fördern und so zu ihren nationalen Prozessen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Sonderberichterstatter, die maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und die Geberländer, die internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Deckung der Bedürfnisse von Binnenvertriebenen auf der Grundlage der Solidarität, der

Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit und der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁵⁷⁰ auch weiterhin zu unterstützen und sicherzustellen, dass humanitäre Hilfsmaßnahmen und Anstrengungen zur raschen Wiederherstellung und Entwicklungshilfe angemessen finanziert werden;

11. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis* über die schwerwiegenden Probleme *Ausdruck*, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, insbesondere Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, namentlich sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch, Menschenhandel, Zwangsrekrutierung und Entführung, und ermutigt den Sonderberichterstatter, sich auch weiterhin entschlossen für Maßnahmen einzusetzen, um ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie denjenigen anderer Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu entsprechen, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

12. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung Konsultationen mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften führen und dass Binnenvertriebene gegebenenfalls an den sie betreffenden Politiken, Programmen und Aktivitäten mitwirken, unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

13. *fordert die Staaten auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern insbesondere die volle und sinnvolle Mitwirkung binnenvertriebener Frauen auf allen Ebenen von Entscheidungsprozessen und an allen Aktivitäten, die sich direkt auf ihr Leben auswirken, vorzusehen und zu unterstützen, und zwar in Bezug auf alle Aspekte der Binnenvertreibung, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Gestaltung und Umsetzung von dauerhaften Lösungen, Friedensprozessen, Friedenskonsolidierung, Unrechtsaufarbeitung, Wiederaufbau nach Konflikten und Entwicklung;

14. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

15. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

16. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen;

17. *begrüßt* es, dass der Sonderberichterstatter in seinem Dialog mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen maßgeblichen Akteuren die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen heranzieht, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien sowie ihre Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

18. *bekundet ihre Anerkennung* dafür, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen bezüglich aller Phasen der Vertreibung angenommen haben, legt den Staaten nahe, dies auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen zu tun und insbesondere innerhalb der Regierung eine nationale

Koordinierungsstelle für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen sowie Haushaltsmittel dafür zu veranschlagen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

19. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Sonderberichterstatters auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen des Sonderberichterstatters um einen Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

20. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Sonderberichterstatter die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

21. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Wiedereingliederungs- und Entwicklungshilfe, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, indem sie den Zugang des humanitären Personals zu Binnenvertriebenen und die Lieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung an sie weiter verbessern und den zivilen und humanitären Charakter bestehender Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene wahren und indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe, Binnenvertriebenen zu helfen, wirksam erfüllen kann;

22. *betont* die zentrale Rolle der Nothilfekordinatorin bei der Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, unter anderem über das interinstitutionelle System der Schwerpunktgruppen, begrüßt die Initiativen, die auch weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertreibung einhergehen;

23. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landesteams der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, zu verstärken und dem Sonderberichterstatter jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht den Sonderberichterstatter, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

24. *legt* den Mitgliedstaaten, humanitären Hilfsorganisationen, Gebern, im Entwicklungsbereich tätigen Akteuren und anderen Bereitstellern von Entwicklungshilfe *nahe*, weiter zusammenzuarbeiten und eng mit dem Sonderberichterstatter zu kooperieren, um berechenbarer auf die Bedürfnisse Binnenvertriebener eingehen zu können, so auch durch langfristige Entwicklungshilfe für die Umsetzung dauerhafter Lösungen, nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Grundsatzausschusses des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2011 zur Billigung des vorläufigen Rahmens zur Beendigung der Vertreibung nach Konflikten, stellt fest, dass in ausgewählten Ländern mit der Umsetzung des Beschlusses begonnen wurde, und fordert die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die den Beschluss umsetzen, auf, in dieser Hinsicht eng mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und den vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss erarbeiteten Rahmen für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene ergänzend zu dem Beschluss des Grundsatzausschusses zu nutzen;

25. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

26. *stellt außerdem mit Anerkennung fest*, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte eine immer gewichtigere Rolle spielen;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass verlässliche, unter anderem nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten betreffend Binnenvertriebene erhoben werden müssen, um die Grundsatzpolitik, die Pro-

grammierung und die Reaktionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu verbessern, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, wie wichtig der interinstitutionelle Gemeinsame Dienst für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen und die von dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen verwaltete globale Datenbank über Binnenvertriebene sind;

28. *legt* den Regierungen, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, den humanitären Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, die Bereitstellung verlässlicher Daten betreffend Situationen von Binnenvertreibung zu gewährleisten und in dieser Hinsicht, soweit angezeigt, mit dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen zusammenzuarbeiten, die Unterstützung des Gemeinsamen Dienstes für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen anzufordern und Finanzmittel bereitzustellen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, und legt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, den Sonderberichtersteller in enger Zusammenarbeit mit der Nothilfekordinatorin, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

30. *legt* dem Sonderberichtersteller *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um seine Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

31. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebenzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

32. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer siebenzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 68/181

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁵⁸⁰.

68/181. Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen: Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸¹, der Internationalen Menschenrechtspakte⁵⁸² und anderer einschlägiger Übereinkünfte, darunter das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁸³,

⁵⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Haiti, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Libanon, Liechtenstein, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Republik Korea, Schweiz, Serbien, Türkei, Uruguay, Vanuatu und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁸¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁸² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in deren Anlage enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie grundlegend wichtig die Erklärung und ihre Förderung und Umsetzung sind,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich ihre Resolution 66/164 vom 19. Dezember 2011 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/5 vom 24. März 2011⁵⁸⁴ und 22/6 vom 21. März 2013⁵⁸⁵,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁵⁸⁶, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁸⁷, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁸⁸, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁵⁸⁹ und die Ergebnisse ihrer Überprüfung sowie auf die vereinbarten Schlussfolgerungen und Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

aner kennend, dass der Menschenrechtsrat in aktuellen Resolutionen der Wichtigkeit von Menschenrechtsverteidigerinnen, der Gewährleistung ihres Schutzes und der Förderung ihrer Arbeit Aufmerksamkeit gewidmet hat, und Kenntnis nehmend von der am 26. Juni 2012 einberufenen Podiumsdiskussion über Menschenrechtsverteidigerinnen,

sowie aner kennend, dass Frauen jeden Alters, die sich für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, und alle Menschen, die sich für die Verteidigung der Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte spielen, im Einklang mit der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen⁵⁹⁰,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, aufgrund dieser Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben, so auch durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, oder durch Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren,

in ernster Besorgnis darüber, dass Menschenrechtsverteidigerinnen Rechtsverletzungen und Übergriffe riskieren und erleiden, einschließlich systematischer Verletzungen und Missbräuche ihrer Grundrechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, auf seelische und körperliche Unversehrtheit, auf Privatheit und Achtung ihres Privat- und Familienlebens, auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, und dass sie darüber hinaus geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Belästigung, verbale Misshandlung und Rufschädigung erleiden können, online und offline, durch staatliche Akteure, darunter Personal der Strafverfolgungsbehörden und Sicherheits-

⁵⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁸⁵ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵⁸⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵⁸⁷ Resolution 48/104.

⁵⁸⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95. XIII. 18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵⁸⁹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96. IV. 13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵⁹⁰ Resolution 53/144, Anlage.

kräfte, sowie durch nichtstaatliche Akteure, beispielsweise in Verbindung mit Familie und Gemeinschaft, im öffentlichen wie im privaten Bereich,

tief besorgt darüber, dass sich historische und strukturelle Ungleichheiten in den Machtverhältnissen und die Diskriminierung von Frauen sowie verschiedene Formen des Extremismus unmittelbar auf die Stellung und Behandlung von Frauen auswirken und dass die Rechte einiger Menschenrechtsverteidigerinnen verletzt oder missbraucht werden und ihre Arbeit aufgrund diskriminierender Praktiken und aufgrund der sozialen Normen oder Muster stigmatisiert wird, die dazu dienen, Gewalt gegen Frauen zu dulden oder Praktiken derartiger Gewalt fortzuschreiben,

in ernster Besorgnis darüber, dass das Vorliegen von Faktoren, die die Geschlechterdiskriminierung verfestigen oder institutionalisieren, darunter ein Mangel an Berichterstattung, Dokumentation, Untersuchung und Zugang zur Justiz, soziale Schranken und Einschränkungen in Bezug auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und der Stigmatisierung, die aus derartigen Rechtsverletzungen und Übergriffen entstehen kann, sowie die Nichtanerkennung der legitimen Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen, dazu führt, dass gegen Menschenrechtsverteidigerinnen gerichtete Rechtsverletzungen und Übergriffe weiter straflos bleiben können,

besorgt darüber, dass alle Formen von Diskriminierung, darunter Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, dazu führen können, dass Menschenrechtsverteidigerinnen, die für mehrfache, verschärfte oder sich überschneidende Formen der Diskriminierung anfällig sind, gezielt angegriffen werden oder von Gewalt bedroht sind,

sich dessen bewusst, dass gegen Frauen, namentlich gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, gerichtete Rechtsverletzungen, Übergriffe, Diskriminierung und Gewalt im Zusammenhang mit den Informationstechnologien, wie Belästigung im Internet, Cyberstalking, Verletzung der Privatheit, Zensur und das Eindringen in E-Mail-Konten, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, mit dem Ziel, ihrem Ansehen zu schaden und/oder zu anderen gegen sie gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffen anzustiften, ein zunehmendes Problem darstellen und eine Erscheinungsform systemischer geschlechtsspezifischer Diskriminierung sein können, gegen die mit wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den Menschenrechten vorgegangen werden muss,

in Anbetracht dessen, dass innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen ermöglichen sollen, namentlich indem die wichtige Tätigkeit und die legitime Rolle der Menschenrechtsverteidigerinnen und der Gemeinschaften, denen sie angehören oder in deren Auftrag sie arbeiten, weder unter Strafe gestellt noch stigmatisiert werden und indem Behinderungen, Blockierungen und Einschränkungen dieser Vorschriften und ihre selektive Durchsetzung unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechte vermieden werden,

darin erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten tragen, und erneut erklärend, dass mit der Charta und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmende innerstaatliche Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ihre Tätigkeit ausüben,

ernsthaft besorgt darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, angewandt wurden oder dass sie in völkerrechtswidriger Weise deren Arbeit behindert und ihre Sicherheit gefährdet haben,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, gegen die Verwendung von Rechtsvorschriften zum Zwecke der Behinderung oder ungebührlichen Einschränkung der Fähigkeit von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Frauen unter ihnen, zur Ausübung ihrer Arbeit anzugehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern und zu beenden, namentlich durch die Überprüfung und erforderlichenfalls Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern, um Vorurteile, überlieferte Gepflogenheiten und sonstige Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, oder von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, gemäß den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen, und so gleichzeitig gegen schädliche Einstellungen, Gepflogenheiten, Praktiken und Geschlechtsstereotype anzugehen, die der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, zugrunde liegen und sie fortschreiben,

erneut erklärend, dass die Machtgleichstellung, Eigenständigkeit und Förderung der Frauen sowie die Verbesserung ihrer politischen, sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung Voraussetzung für die Achtung aller Menschenrechte, das Wachstum und Wohlergehen der Gesellschaft und eine repräsentative, transparente und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung, demokratische Institutionen und eine nachhaltige Entwicklung in allen Lebensbereichen sind,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Frauen unter ihnen, für die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und des Rechts auf Entwicklung,

unter Begrüßung der Gelegenheit, die die Post-2015-Entwicklungsagenda der Weltgemeinschaft bietet, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller voranzubringen, namentlich die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung, sowie eine echte und wirksame Teilhabe an Entscheidungsprozessen, einschließlich der gleichberechtigten politischen Partizipation,

sowie unter Begrüßung der Schritte, die einige Staaten unternommen haben, um innerstaatliche Politikmaßnahmen oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu erlassen, namentlich in Weiterverfolgung des Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung,

1. *fordert alle Staaten auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen⁵⁹⁰, einzutreten, sie umzusetzen und in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich indem sie geeignete, robuste und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen ergreifen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern und stellt fest, dass den Frauen unter ihnen dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird⁵⁹¹;

3. *betont*, dass die Achtung und Unterstützung der Tätigkeit von Menschenrechtsverteidigern, namentlich der Frauen unter ihnen, für den allgemeinen Genuss der Menschenrechte unerlässlich ist, und verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen;

4. *erkennt an*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und betont, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

5. *bekundet ihre besondere Besorgnis* über die systemische und strukturelle Diskriminierung und Gewalt, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen aller Altersgruppen gegenübersehen, und fordert die Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu ergreifen und in ihre

⁵⁹¹ Siehe A/68/262, A/67/292 und A/HRC/16/44 und Corr.1.

Anstrengungen zur Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung der Menschenrechte eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

6. *bekräftigt nachdrücklich* das Recht eines jeden Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen die Menschenrechte der Frauen in allen Aspekten zu verteidigen, und unterstreicht die wichtige Rolle der Menschenrechtsverteidigerinnen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch hat, namentlich bei dem Vorgehen gegen alle Formen von Menschenrechtsverletzungen, der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Bekämpfung der Armut und der Diskriminierung und der Förderung des Zugangs zu Gerechtigkeit, Demokratie, der uneingeschränkten Teilhabe von Frauen an der Gesellschaft, Toleranz, Menschenwürde und dem Recht auf Entwicklung, zugleich daran erinnernd, dass die Ausübung dieser Rechte auch Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich bringt, die in der Erklärung genannt sind;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, als wesentlichen Faktor für die Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechtsverteidigerinnen deren wichtige und legitime Rolle im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung öffentlich anzuerkennen, namentlich durch die öffentliche Verurteilung von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Menschenrechtsverteidigerinnen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ihre wichtige Rolle im Rahmen friedlicher Proteste wahrnehmen können, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmen, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass niemand übermäßiger oder unterschiedsloser Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung, Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Verschwindenlassen, Missbrauch straf- oder zivilrechtlicher Verfahren oder der Androhung solcher Handlungen unterworfen wird;

9. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, bei der Verhütung von Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidiger die nötige Sorgfalt walten zu lassen, unter anderem durch praktische Maßnahmen zur Verhütung von Drohungen, Belästigung und Gewalt gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, die besonderen Risiken ausgesetzt sind, sowie bei der Bekämpfung der Straflosigkeit, indem sie sicherstellen, dass die Verantwortlichen für die von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren, auch online, begangenen Rechtsverletzungen und Übergriffe, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Drohungen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, mittels unparteiischer Untersuchungen unverzüglich vor Gericht gestellt werden;

10. *fordert* die Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte nicht unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen unter Strafe gestellt oder Einschränkungen unterworfen werden und dass Menschenrechtsverteidigerinnen nicht aufgrund ihrer Arbeit am Genuss der allgemeinen Menschenrechte gehindert werden, namentlich indem sie sicherstellen, dass alle Rechtsvorschriften, Verwaltungs- und politischen Maßnahmen, die sich auf Menschenrechtsverteidigerinnen auswirken, namentlich diejenigen, die auf die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit zielen, klar definiert, bestimmbar, nicht rückwirkend und mit den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechte vereinbar sind;

11. *unterstreicht* das Grundprinzip der Unabhängigkeit der Richterschaft und die Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Garantien im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen, um Menschenrechtsverteidigerinnen vor ungerechtfertigten Strafverfahren und Sanktionen infolge ihrer Arbeit im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

12. *unterstreicht außerdem*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen das Recht haben, ihre Arbeit oder ihren Beruf rechtmäßig auszuüben, und dass jeder, der aufgrund seines Berufes die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten anderer beeinträchtigen könnte, diese Rechte und Freiheiten achten und die einschlägigen nationalen und internationalen berufs- und standesrechtlichen Verhaltensvorschriften und sein Berufsethos befolgen soll;

13. *betont*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Ausübung der in der Erklärung genannten Rechte und Freiheiten, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren

internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterliegen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, rechtliche, politische und andere Maßnahmen zu stärken und umzusetzen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, Frauen zu ermächtigen, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre gleichberechtigte Partizipation, volle Mitwirkung und Führungsrolle in der Gesellschaft zu fördern und zu schützen, einschließlich bei der Verteidigung der Menschenrechte;

15. *bittet* die führenden Kräfte in allen Bereichen der Gesellschaft und in ihren jeweiligen Gemeinschaften, einschließlich der politischen, militärischen, gesellschaftlichen und religiösen Führer und der führenden Kräfte in der Wirtschaft und den Medien, öffentlich ihre Unterstützung für die wichtige Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen und die Legitimität ihrer Arbeit zu bekunden;

16. *fordert* die Staaten *auf*, als Schritt zum wirksamen Schutz von Frauen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit wirksam und zügig durchzuführen, namentlich durch die Bereitstellung einer gleichstellungsorientierten Ausbildung für Polizisten und Strafverfolgungspersonal, unter anderem im Hinblick auf die Hindernisse, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen in Situationen bewaffneter Konflikte und Postkonfliktsituationen beim Zugang zur Justiz gegenübersehen, und durch die Gewährleistung der Aufnahme sexueller Gewalt in die Definition der in Waffenruhevereinbarungen verbotenen Handlungen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhevereinbarungen und der Ausnahme sexueller Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen im Rahmen von Konfliktbeilegungsprozessen;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle Akte der Einschüchterung oder Vergeltung gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, die mit internationalen Institutionen zusammenarbeiten, zusammengearbeitet haben oder zusammenzuarbeiten suchen, einschließlich ihrer Familienmitglieder und der mit ihnen verbundenen Personen, zu unterlassen und ihren ausreichenden Schutz davor zu gewährleisten;

18. *bekräftigt* das Recht jedes Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, nachhaltige und geschlechtersensible öffentliche Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die Menschenrechtsverteidigerinnen unterstützen und schützen, namentlich durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für den sofortigen und den langfristigen Schutz und durch die Gewährleistung einer flexiblen und raschen Mobilisierung dieser Ressourcen, um einen wirksamen körperlichen und seelischen Schutz zu garantieren, und zugleich durch die Ausdehnung der Schutzmaßnahmen auf ihre Verwandten, einschließlich Kindern, und die anderweitige Berücksichtigung der Rolle vieler Menschenrechtsverteidigerinnen als hauptsächliche oder einzige Betreuungspersonen in ihren Familien;

20. *betont*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen an der Erarbeitung wirksamer Politiken und Programme zu ihrem Schutz beteiligt sein müssen, in Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und ihres Sachverstands in Bezug auf ihre eigenen Bedürfnisse, und dass Mechanismen für Konsultationen und den Dialog mit Menschenrechtsverteidigerinnen geschaffen und gestärkt werden müssen, darunter Koordinierungsstellen für Menschenrechtsverteidiger innerhalb der öffentlichen Verwaltung, zum Beispiel in Form nationaler Mechanismen zur Förderung von Frauen und Mädchen, sofern vorhanden, oder anderer Mechanismen, je nach nationalem und lokalem Kontext;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme anzunehmen und umzusetzen, die Menschenrechtsverteidigerinnen den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen ermöglichen, namentlich indem sie Folgendes gewährleisten:

a) die wirksame Beteiligung von Menschenrechtsverteidigerinnen an allen Initiativen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Rechtsverletzungen und Übergriffe, darunter Prozesse für die Unrechtsaufarbeitung, und indem sie außerdem gewährleisten, dass die Garantie der Nichtwiederholung die Überwindung der tieferen Ursachen geschlechtsspezifischer Rechtsverletzungen und Übergriffe im Alltag und in den Institutionen umfasst;

b) den angemessenen Zugang zu umfassenden Unterstützungsdiensten für diejenigen Menschenrechtsverteidigerinnen, die Gewalt erfahren haben, einschließlich Unterkünften, psychosozialer Dienste, Beratung, medizinischer Versorgung sowie rechtlicher und sozialer Dienste;

c) dass Menschenrechtsverteidigerinnen, die Opfer sexueller Gewalt und anderer Formen von Gewalt sind, durch entsprechend ausgebildetes und ausgestattetes Personal mit einem Bewusstsein für Geschlechterfragen und diesbezüglichem Sachverstand betreut und in jeder Phase des Prozesses konsultiert werden;

d) dass Menschenrechtsverteidigerinnen Gewaltsituationen vermeiden können, namentlich indem verhindert wird, dass sich diese Gewalt bei der Ausübung ihrer wichtigen und legitimen Rolle im Einklang mit dieser Resolution ereignet oder wiederholt;

22. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Projekte zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Dokumentation und Überwachung von Fällen von Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen zu fördern und zu unterstützen, und befürwortet die Bereitstellung ausreichender Unterstützung und Ressourcen für diejenigen, die sich für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen einsetzen, darunter staatliche Stellen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und die Zivilgesellschaft, einschließlich nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen;

23. *legt* den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, die Dokumentation von Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen zu unterstützen und eine Geschlechterdimension in die Planung und Durchführung aller Programme und anderen Maßnahmen mit Bezug zu Menschenrechtsverteidigern zu integrieren, namentlich durch Konsultationen mit den maßgeblichen Interessenträgern;

24. *spricht sich dafür aus*, dass regionale Schutzmechanismen, sofern vorhanden, Projekte zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Dokumentation von Fällen von Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen fördern sowie sicherstellen sollen, dass Programme zugunsten der Sicherheit und des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern eine Geschlechterperspektive enthalten und die spezifischen Risiken und Sicherheitsbedürfnisse von Menschenrechtsverteidigerinnen angehen;

25. *legt* den Organen, Einrichtungen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Situation der Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, im Rahmen ihrer Arbeit anzugehen und zur wirksamen Umsetzung der Erklärung beizutragen;

26. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Sonderberichterstatterin jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen und durch Vorschläge für Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigerinnen;

27. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem Mandat auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage fortzusetzen.

RESOLUTION 68/182

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziff. 27)⁵⁹²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Cabo Verde, Demokratische Volksrepublik Laos, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guyana, Indien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Mali, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

68/182. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁹³ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich der Internationalen Menschenrechtspakte⁵⁹⁴,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012 und 67/262 vom 15. Mai 2013, die

⁵⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁹³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁹⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011⁵⁹⁵, S-17/1 vom 23. August 2011⁵⁹⁵, S-18/1 vom 2. Dezember 2011⁵⁹⁶, 19/1 vom 1. März 2012⁵⁹⁷, 19/22 vom 23. März 2012⁵⁹⁷, S-19/1 vom 1. Juni 2012⁵⁹⁸, 20/22 vom 6. Juli 2012⁵⁹⁹, 21/26 vom 28. September 2012⁶⁰⁰, 22/24 vom 22. März 2013⁶⁰¹, 23/1 vom 29. Mai 2013⁶⁰², 23/26 vom 14. Juni 2013⁶⁰² und 24/22 vom 27. September 2013⁶⁰³ sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012 und 2118 (2013) vom 27. September 2013 und die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 2. Oktober 2013⁶⁰⁴,

feststellend, dass die Arabische Republik Syrien dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁰⁵ beigetreten ist,

mit dem Ausdruck ihrer Empörung über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, die über 100.000 Opfer gefordert hat, vorwiegend durch konventionelle Waffen, und insbesondere über die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes, darunter der unterschiedslose Einsatz von ballistischen Flugkörpern und Streumunition,

bestürzt darüber, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien weder die Bevölkerung des Landes schützt noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführt,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Arabischen Republik Syrien,

nachdrücklich verurteilend, dass am 21. August 2013 im Gebiet Ghouta von Damaskus in großem Umfang chemische Waffen eingesetzt wurden, wie in dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien⁶⁰⁶ festgestellt wurde, verurteilend, dass als Folge davon Zivilpersonen getötet wurden, bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und betonend, dass alle für einen Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

feststellend, dass die Liga der arabischen Staaten in der vom Ministerrat der Liga auf seiner 140. ordentlichen Tagung am 1. September 2013 verabschiedeten Resolution 7667 sowie die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die Regierung der Arabischen Republik Syrien voll und ganz für die Chemikalienangriffe auf das syrische Volk verantwortlich machen, die im Gebiet Ghouta von Damaskus stattgefunden haben,

⁵⁹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

⁵⁹⁶ Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

⁵⁹⁷ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁵⁹⁸ Ebd., Kap. V.

⁵⁹⁹ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

⁶⁰⁰ Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

⁶⁰¹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁶⁰² Ebd., Kap. V, Abschn. A.

⁶⁰³ Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

⁶⁰⁴ S/PRST/2013/15.

⁶⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁶⁰⁶ A/67/997-S/2013/553.

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, betonend, dass die syrischen Behörden diese schweren Verstöße nicht strafrechtlich verfolgt haben, und feststellend, dass die Hohe Kommissarin dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Arbeit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien,

nachdrücklich verurteilend, dass von der Arabischen Republik Syrien auch weiterhin Grenzverletzungen der Nachbarländer ausgehen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung dieser Länder sowie unter syrischen Flüchtlingen gefordert haben, und unterstreichend, dass diese Vorfälle einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen und die gravierenden Auswirkungen der Krise in der Arabischen Republik Syrien auf die Sicherheit ihrer Nachbarn und auf den Frieden und die Stabilität in der Region deutlich machen,

missbilligend, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert und dass die sofortige, sichere und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete von der Regierung der Arabischen Republik Syrien nicht gewährleistet wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mehr als 2,2 Millionen Flüchtlinge, darunter über 1 Million Kinder, und die Millionen von Binnenvertriebenen, die sich infolge der extremen Gewalt in der Arabischen Republik Syrien auf der Flucht befinden, und darüber, dass die eskalierende Gewalt einen Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer und in andere Länder der Region ausgelöst hat,

begrüßend, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Beitragsankündigungskonferenz für den gemeinsamen Hilfsappell der Vereinten Nationen ausgerichtet hat, sowie mit Dank begrüßend, dass die Regierung Kuwaits im Januar 2014 die Zweite internationale humanitäre Beitragsankündigungskonferenz für Syrien ausrichten wird,

mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Anwesenheit großer Flüchtlingspopulationen in diesen Ländern, insbesondere in Libanon, Jordanien, der Türkei, Irak, Ägypten und Libyen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Liga der arabischen Staaten und der Gemeinsame Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien unternehmen, um die Syrienkrise einer Lösung zuzuführen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, der völkerrechtlich verboten ist, ein schweres Verbrechen darstellt und eine verheerende Wirkung auf Zivilpersonen hat, insbesondere das Massaker im Gebiet Ghouta von Damaskus, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien vom 16. September 2013⁶⁰⁶, der klare Beweise dafür liefert, dass am 21. August 2013 aus von der Regierung kontrolliertem Gebiet Boden-Boden-Raketen in Oppositionsgebiete abgefeuert wurden und dass dabei professionell hergestellte Munition, die Sarin enthielt, zum Einsatz kam;

2. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden und die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen, und verurteilt ferner mit Nachdruck alle Menschenrechtsverletzungen oder

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Extremisten sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen;

3. *verurteilt* alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

4. *verurteilt außerdem* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und fordert alle Parteien auf, alle Formen von Gewalt, einschließlich terroristischer Handlungen und Gewalt- oder Einschüchterungshandlungen, die sektiererische Spannungen schüren könnten, sofort zu beenden und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, genauestens nachzukommen;

5. *verlangt*, dass alle Parteien allen Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt außerdem, dass alle Konfliktparteien alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen sofort entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die es wünschen, aus belagerten Gebieten ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen;

6. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen Kombattanten in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich derjenigen, die im Namen der syrischen Behörden kämpfen, und insbesondere der Hisbollah, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kombattanten die sich verschlechternde Menschenrechts- und humanitäre Lage noch weiter verschärft, was sich äußerst negativ auf die Region auswirkt;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freilassen, eine Liste aller Haftanstalten veröffentlichen, gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem anwendbaren Völkerrecht entsprechen, und unabhängigen Beobachtern sofort den Zugang zu allen Haftanstalten gestatten;

8. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien zusammenarbeiten und ihr und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort vollen und ungehinderten Zutritt und Zugang zu allen Gebieten des Landes gewähren, und verlangt ferner, dass alle Parteien mit der Kommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenarbeiten;

9. *begrüßt* die von der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien vorgelegten Berichte und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, für Rechenschaft zu sorgen, und wie notwendig es ist, die Strafflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind, insbesondere für die am 21. August 2013 im Gebiet Ghouta von Damaskus begangenen Rechtsverletzungen, legt dem Sicherheitsrat nahe, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in der Arabischen Republik Syrien zu erwägen, und hebt die wichtige Rolle hervor, die die internationale Strafgerichtsbarkeit in dieser Hinsicht spielen könnte;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das syrische Volk auf der Grundlage breiter, alle Seiten einschließender und glaubwürdiger Konsultationen innerhalb des völkerrechtlich vorgegebenen Rahmens und entsprechend dem Grundsatz der Komplementarität die innerstaatlichen Verfahren und Mechanismen festlegt, um Aussöhnung herbeizuführen, die Wahrheit zu klären, die für schwere Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sowie den Opfern Wiedergutmachung und wirksame Rechtsbehelfe zu gewähren;

12. *erinnert* den Sicherheitsrat an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und daran, dass er Maßnahmen ergreifen soll, um allen in der Arabischen Republik Syrien begangenen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und schweren Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen;

13. *verurteilt mit Nachdruck* alle Angriffe der syrischen Behörden oder einer anderen Partei auf medizinische Einrichtungen, Kräfte und Fahrzeuge sowie die Benutzung medizinischer und ziviler Einrichtungen, einschließlich Krankenhäusern, für militärische Zwecke, erinnert daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten müssen, und fordert mit Nachdruck freien Durchlass in alle Gebiete der Arabischen Republik Syrien für medizinisches Personal und medizinische Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel und Medikamenten;

14. *betont*, dass das Ausmaß der durch den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien verursachten humanitären Tragödie sofortiges Handeln erfordert, um die sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe im gesamten Land zu erleichtern, insbesondere in den Gebieten und Distrikten, in denen der humanitäre Bedarf besonders dringend ist, verurteilt alle Fälle der willkürlichen Verweigerung des humanitären Zugangs und erinnert daran, dass das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann;

15. *verlangt*, dass die syrischen Behörden sofortige Maßnahmen ergreifen, um die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze zu erleichtern, und bürokratische Beschränkungen und sonstige Hindernisse aufheben, einschließlich indem sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen in Not auf dem wirksamsten Weg, auch über Konfliktlinien und Grenzen hinweg, sofort erleichtern, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Anstrengungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und aller an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten humanitären Akteure, den Betroffenen in der Arabischen Republik Syrien humanitäre Soforthilfe zu leisten, zu erleichtern, und entsprechend ermächtigte Gesprächspartner zu bestimmen, die mit den humanitären Organisationen zusammenarbeiten können, um Schwierigkeiten bei der Erlangung dieses Zugangs auszuräumen, damit der Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen voll durchgeführt werden kann;

16. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, dankt den Nachbarländern und den Ländern der Region erneut für die erheblichen Anstrengungen, die sie unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, Hilfe zu leisten, fordert alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und andere Geber nachdrücklich auf, den syrischen Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, und fordert die Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung auf, die syrischen Flüchtlinge in Abstimmung mit dem Amt des Hohen Kommissars aufzunehmen;

17. *verlangt*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt;

18. *betont ihre Unterstützung* für das Streben des syrischen Volkes nach einer friedlichen, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft, an der Frauen voll und wirksam teilhaben und in der es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und die auf der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht;

19. *betont*, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf einen politischen Übergang die beste Möglichkeit darstellen, die Situation in der Arabischen Republik Syrien friedlich beizulegen, bekräftigt ihre Unterstützung für das Engagement des Generalsekretärs und des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und für alle diplomatischen Bemühungen mit dem Ziel, eine politische Lösung der Krise herbeizuführen, bekräftigt außerdem die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und begrüßt die einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten zur Bewältigung der Situation in der Arabischen Republik Syrien;

20. *unterstützt* das am 30. Juni 2012 von der Aktionsgruppe für Syrien herausgegebene Schlusskommuniqué (Genfer Kommuniqué)⁶⁰⁷ und fordert die möglichst baldige Einberufung der internationalen Konferenz über die Arabische Republik Syrien zur Umsetzung des Genfer Kommuniqués.

RESOLUTION 68/183

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziffer 27)⁶⁰⁸.

68/183. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰⁹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁰⁹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶¹⁰ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶¹¹ ist, und unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen der Vertragsüberwachungsorgane der vier Verträge,

unter Hinweis auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution 67/181 vom 20. Dezember 2012 und die Ratsresolution 22/13 vom 21. März 2013⁶¹², und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

⁶⁰⁷ A/66/865-S/2012/522, Anlage.

⁶⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶⁰⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶¹¹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

begrüßend, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 die Untersuchungskommission eingesetzt hat, Kenntnis nehmend von ihrem ersten mündlichen Bericht an den Rat im September 2013 und an die Generalversammlung im Oktober 2013 und mit Lob für ihre Methode der Durchführung öffentlicher Anhörungen mit Zeugen und gleichzeitig bedauernd, dass der Kommission keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, einschließlich was den Zugang zum Land betrifft,

in Anerkennung der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die fortgesetzte Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, ihre Haltung dazu zu äußern, welche der Empfehlungen in dem im März 2010 angenommenen Ergebnisbericht zu ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung⁶¹³ ihre Unterstützung finden, und mit Bedauern darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea nach wie vor keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht ergreift,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

sowie Kenntnis nehmend von den zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hergestellten Kooperationsbeziehungen zur Durchführung einer Bewertung der Anbaukulturen und der Ernährungssicherheit sowie von der mit dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinbarung, anerkennend, dass Verbesserungen in Bezug auf den Zugang des Welternährungsprogramms zu verzeichnen sind, betonend, wie wichtig es ist, allen Institutionen der Vereinten Nationen weiteren Zugang zu gewähren, gleichzeitig die Schaffung, Durchführung und Überwachung gemeinsamer Projekte mit anderen internationalen Einrichtungen und Organisationen unterstützend, die darauf zielen, die Synergie von Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelhilfe zu erhöhen, sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit internationaler Hilfsorganisationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und Nahrungsmittelhilfe,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁶¹⁴, bedauernd, dass ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 67/181 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁶¹⁵,

mit Anerkennung feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea vor kurzem das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶¹⁶ unterzeichnet hat, die Regierung ermutigend, rasche Schritte zur Ratifikation des Übereinkommens zu unternehmen, und die Regierung nachdrücklich dazu auffordernd, die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollständig zu achten,

⁶¹³ A/HRC/13/13.

⁶¹⁴ A/68/319.

⁶¹⁵ A/68/392.

⁶¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, AS 2014 1119.

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

mit Bedauern feststellend, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, die ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes ist, eingestellt worden ist, und in der Hoffnung, dass sie so bald wie möglich wiederaufgenommen wird und dass die Demokratische Volksrepublik Korea, die Republik Korea und Mitglieder der koreanischen Diaspora die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea weiter erheblich verschlechtert,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, ausgedehnte und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen rechtsstaatlicher Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Existenz eines ausgedehnten Systems von Lagern für politische Gefangene, in denen eine große Zahl von Personen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Verhältnissen ausgesetzt werden und besorgniserregende Verletzungen der Menschenrechte begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht die Demokratische Volksrepublik Korea mit allem Nachdruck auf, diese Praxis sofort einzustellen und alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

iii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iv) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁶¹⁷ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁶¹⁸ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

v) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der

⁶¹⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBL 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁶¹⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBL 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, durch Mittel wie die Verfolgung, Folter und Inhaftierung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit, ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- und Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

vi) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vii) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen dazu zwingen, das Land zu verlassen und sich der Gefahr auszusetzen, zu Opfern des Frauenhandels zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat zu werden, und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden, die nach wie vor straflos bleibt;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatrierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

ix) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁰⁹ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶¹⁰ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea und das Mandat der Untersuchungskommission anzuerkennen oder mit dem Sonderberichterstatter und der Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten;

c) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, sich dazu zu äußern, welche der Empfehlungen, die aus der vom Menschenrechtsrat vorgenommenen allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, ihre Unterstützung finden, oder ihr Bekenntnis zu deren Umsetzung zu bekunden, und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Abschlussbericht⁶¹³ enthaltenen Empfehlungen ergriffen wurden;

2. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, so auch indem sie für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die sich aufgrund der eingeschränkten Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und einer Regierungspolitik, die

zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und dem Zugang dazu führt, rasch verschlechtern könnte und die durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer erheblichen Knappheit an verschiedenartigen Nahrungsmitteln führen, und durch die staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit noch verschlimmert wird, sowie über die weit verbreitete chronische und akute Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, Schwangeren, Säuglingen und Kindern und älteren Menschen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatler und die Untersuchungskommission für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für ihre fortgesetzten Anstrengungen, ihr jeweiliges Mandat trotz der Verweigerung des Zugangs wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren;

d) sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden, und Informationen über ihre Rechtsstellung und ihre Behandlung bereitzustellen;

e) mit dem Sonderberichterstatler und der Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, einschließlich durch die Gewährleistung ihres vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

f) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum die Hohe Kommissarin in den letzten Jahren bestrebt war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

g) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen;

h) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

i) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Verteilung der erzeugten Nahrungsmittel und Bereitstellung von

mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

j) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

k) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer neunundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln sowie über das Ergebnis und die Weiterverfolgung der Arbeit der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, im Einklang mit allen Beschlüssen des Menschenrechtsrats auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung.

RESOLUTION 68/184

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 36 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziff. 27)⁶¹⁹.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südsudan, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burundi, China, Ecuador, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Lesotho, Libyen, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

⁶¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

68/184. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶²⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁶²¹ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 67/182 vom 20. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/182 im September 2013 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶²², in dem er seine fortdauernde tiefe Beunruhigung über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran bekundet, und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁶²³, der gemäß Resolution 22/23 des Menschenrechtsrats vom 15. April 2013⁶²⁴ im Oktober 2013 vorgelegt wurde und in dem der Sonderberichterstatter die Aufzählung zahlreicher systemischer und systematischer Menschenrechtsverletzungen fortsetzt;

2. *begrüßt* die Zusagen, die der neue Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf einige wichtige Menschenrechtsbelange, insbesondere die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten und die Förderung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, gegeben hat, sowie den Vorschlag des Präsidenten, eine Charta der Bürgerrechte umzusetzen, und ermutigt die Islamische Republik Iran, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Zusagen so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen können, und die Verpflichtungen der Regierung nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nach den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten;

3. *begrüßt außerdem* das friedliche Verhalten während der Stimmabgabe bei den Präsidentschaftswahlen im Juni 2013 und die breite Beteiligung des iranischen Volkes, bekundet jedoch gleichzeitig ihre Besorgnis über die Beschränkungen, die den Kandidaten auferlegt wurden, namentlich den Ausschluss aller weiblichen Kandidaten, und die weitere Erosion des demokratischen Raums für politische Aktivitäten vor den Wahlen;

4. *begrüßt ferner*, dass vor kurzem einige Gefangene aus Gewissensgründen und politische Gefangene freigelassen wurden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auch weiterhin auf, sofort und bedingungslos alle diejenigen freizulassen, die willkürlich festgenommen wurden und in Haft gehalten werden, weil sie ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausgeübt oder an friedlichen Protesten zu politischen, wirtschaftlichen, Umwelt- oder sonstigen Fragen teilgenommen haben;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich Auspeitschung und Amputation;

b) die nach wie vor bestürzend hohe Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass öffentliche Hinrichtungen verbietet, und

⁶²⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶²¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶²² A/68/377.

⁶²³ A/68/503.

⁶²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen über Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsberaters des Gefangenen;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶²⁵ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶²¹;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), und für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwereverbrechens erfüllen;

e) verbreitete und schwere Einschränkungen des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch durch Maßnahmen mit dem Ziel, den Internetzugang und Internetinhalte zu sperren, zu filtern oder zu behindern, internationale Satellitenübertragungen in die Islamische Republik Iran zu stören, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen zu zensurieren oder zu schließen, namentlich im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen vom Juni 2013;

f) das systematische gezielte Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger und die systematische Drangsalierung von Menschenrechtsverteidigern, die Festnahmen, willkürlicher Inhaftierung, langfristigen Exil und harten Strafen, einschließlich der Todesstrafe, ausgesetzt sind;

g) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen und die erhöhte Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis sowie Einschränkungen des Zugangs zu staatlichen Entscheidungspositionen und zum Arbeitsmarkt;

h) die fortgesetzte Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen, Kurden und ihre Verteidiger, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, einschließlich ernster Besorgnisse über Verletzungen ihres Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren und angebliche Folterungen während ihrer Gefangenschaft, vermerkt werden;

i) die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Beschränkungen für den Bau von Kult- und Beerdigungsstätten und Anschläge auf diese;

j) die fortdauernde, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Drangsalierung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und ihre Verteidiger, wobei insbesondere die umfangreichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis und evangelikalen Christen, einschließlich der fortdauernden Inhaftierung christlicher Pastoren, vermerkt werden;

k) die fortdauernde Verfolgung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des Bahá'í-Glaubens und ihren Verteidigern, einschließlich gezielter Angriffe und Tötungen, ohne dass eine ordnungsgemäße Untersuchung stattfindet, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, der Beschränkung des Zugangs zu Hochschulbildung aufgrund der Religion, der fortgesetzten Inhaftierung der Führer der iranischen Bahá'í-Gemeinschaft, der Schließung von Betrieben im Besitz der Bahá'í und der De-facto-Kriminalisierung der Zugehörigkeit zum Bahá'í-Glauben;

l) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 und die wachsende Besorgnis über ihren Gesundheitszustand sowie laufende Beschränkungen

⁶²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

für ihre Anhänger und Angehörigen, unter anderem durch Drangsalierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen;

m) die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der verbreiteten und systematischen Anwendung der willkürlichen Inhaftierung und des Verschwindenlassens, des mangelnden Zugangs der Inhaftierten zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautions zu erwägen, der schlechten Haftbedingungen und der Verweigerung des Zugangs zu angemessener medizinischer Behandlung, sowie Berichte, wonach Inhaftierte in Haft sterben, der Folter, der Vergewaltigung und anderen Formen der sexuellen Gewalt und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

n) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in das Privatleben von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Schrift-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung, Blendung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, einschließlich Steingung und Strangulation durch Aufhängen;

c) das geänderte Islamische Strafgesetzbuch weiter zu überarbeiten, um es mit ihrer nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestehenden Verpflichtung in Einklang zu bringen, Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

d) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Mitwirkung von Frauen in Entscheidungspositionen zu fördern und alle Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu allen Aspekten der Hochschulbildung aufzuheben, wobei die hohe Beteiligung von Frauen auf allen Bildungsebenen anerkannt wird;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) die Diskriminierung und Ausgrenzung von Angehörigen bestimmter Gruppen, so auch von Mitgliedern der belutschischen Volksgruppe und Anhängern des Bahá'í-Glaubens, in Bezug auf den Zugang zu Hochschulbildung zu beseitigen, die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren und die aus diesem Grund Inhaftierten freizulassen;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁶²⁶, in dem dieser der Islamischen Republik Iran mögliche Wege zur Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen, die seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führer freizulassen und allen Bahá'í, auch

⁶²⁶ E/CN.4/1996/95/Add.2.

denjenigen, die sich wegen ihres Glaubens in Haft befinden, ein rechtsstaatliches Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren;

h) nach Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

i) den Zusagen des neuen Präsidenten, dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit mehr Raum zu geben, nachzukommen, indem die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Frauenrechtsaktivisten, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Filmemachern, Journalisten und deren Angehörigen, anderen Medienvertretern, Bloggern, Netzbürgern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten beendet und namentlich die willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen freigelassen werden, und in dieser Hinsicht erfreut über die Wiedereröffnung des Hauses des Kinos;

j) die Einschränkungen, die der Presse und Medienvertretern, den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

k) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um rechtsstaatliche Verfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)⁶²⁷ ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken, wozu sie sich im Rahmen ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat⁶²⁸ verpflichtet hat;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Kontakten der Islamischen Republik Iran mit dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verweist auf ihre früheren Kontakte mit dem Menschenrechtsausschuss⁶²⁹ und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, zu erwägen, den von diesen Ausschüssen angenommenen abschließenden Bemerkungen nachzukommen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam einzuhalten, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr möglicherweise eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen, und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

10. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen umzusetzen, die sie im Rahmen ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat angenommen hat, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit acht Jahren keinerlei Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

⁶²⁷ Resolution 48/134, Anlage.

⁶²⁸ Siehe A/HRC/14/12 und Add.1 und Corr.1.

⁶²⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/67/40), Vol. I, Ziff. 107.*

12. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über Vorwürfe von Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen wegen ihrer Zusammenarbeit oder ihrer Kontakte mit Menschenrechtsmechanismen oder -vertretern der Vereinten Nationen;

13. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die jüngsten Kontakte mit den Leitern der Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen von Länderbesuchen und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, ihre Kontakte mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu vertiefen;

15. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

16. *fordert weiterhin* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie positiv auf das Ersuchen des Sonderberichterstatters vom Juli 2013 reagiert, das Land zur Wahrnehmung seines Mandats zu besuchen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

18. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 68/185

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁶³⁰.

68/185. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der

⁶³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁶³¹ ab 2005 abzuhalten sind,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

die wichtige Rolle *betonend*, die die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Hinblick auf die Anerkennung dessen wahrnehmen, dass Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, unter gebührender Berücksichtigung der Einhaltung der Menschenrechte, einen direkten Beitrag zur Wahrung von Frieden und Sicherheit leisten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikentwicklung sowie der Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege für Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und einzelne sachverständige Vertreter verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007, in der sie sich die Empfehlungen zu eigen machte, die die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab⁶³²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁶³³ billigte und mit Genugtuung das Angebot der Regierung Katars begrüßte, 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszurichten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012, in der sie das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses billigte und beschloss, dass der Dreizehnte Kongress, einschließlich der vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen, höchstens acht Tage dauern soll,

⁶³¹ Resolution 46/152, Anlage.

⁶³² Siehe E/CN.15/2007/6, Kap. IV.

⁶³³ Resolution 65/230, Anlage.

Kenntnis nehmend von den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶³⁴ enthaltenen Entwicklungszielen und nationalen Verpflichtungen,

in Anerkennung der Bedeutung der Sachbeiträge, die der Dreizehnte Kongress zur Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen leisten kann,

erneut hervorhebend, wie wichtig die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung unter anderem sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶³⁵,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁶³³ und die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bisher erzielt wurden;

3. *beschließt*, den Dreizehnten Kongress vom 12. bis 19. April 2015 in Doha und die vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen am 11. April 2015 abzuhalten;

4. *beschließt außerdem*, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Dreizehnten Kongresses an den beiden ersten Kongresstagen stattfindet, damit sich die Staats- oder Regierungschefs und die Minister auf das Hauptthema des Kongresses konzentrieren können und eine bessere Möglichkeit besteht, nützliche Rückmeldungen abzugeben;

5. *beschließt ferner*, dass der Dreizehnte Kongress im Einklang mit ihrer Resolution 56/119 eine einzige Erklärung verabschiedet, die der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung vorgelegt wird, und dass die Erklärung die wichtigsten Empfehlungen enthält, die den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene sowie der Erörterung der Tagesordnungspunkte und den Arbeitstreffen Rechnung tragen und aus diesen hervorgehen;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Entwurf eines Diskussionsleitfadens, den der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für die regionalen Vorbereitungstagungen und für den Dreizehnten Kongress erstellt hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Diskussionsleitfaden rechtzeitig fertigzustellen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie zusätzlicher Kommentare und Rückmeldungen der Mitgliedstaaten, damit die regionalen Vorbereitungstagungen für den Dreizehnten Kongress so früh wie möglich im Jahr 2014 stattfinden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Organisation der vier regionalen Vorbereitungstagungen für den Dreizehnten Kongress voranzubringen und die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit die am wenigsten entwickelten Länder an diesen Tagungen und an dem Kon-

⁶³⁴ Resolution 55/2.

⁶³⁵ E/CN.15/2013/10.

gress selbst teilnehmen können, sowie besondere Anstrengungen zu unternehmen, die regionale Vorbereitungstagung für europäische und andere Staaten zu organisieren, um von ihren Beiträgen zu profitieren;

9. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich aktiv an den regionalen Vorbereitungstagungen zu beteiligen, soweit angemessen, und ihre Vertreter zu bitten, die Sachpunkte der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses zu prüfen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die der Kongress behandeln wird;

10. *bittet* die Regierungen, den Dreizehnten Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, gegebenenfalls auch indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Dreizehnten Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, die aufgerufen sind, Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abzugeben;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem erneut*, sich aktiv an dem Dreizehnten Kongress zu beteiligen, indem sie Rechts- und Politikfachverständige entsenden, namentlich Praktiker mit Spezialausbildung und praktischer Erfahrung in der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen an dem Dreizehnten Kongress zu fördern und dabei das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Kongresses zu berücksichtigen;

14. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um ihre uneingeschränkte Mitwirkung an den Arbeitstreffen sicherzustellen, und legt den Staaten, den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, anderen in Betracht kommenden Stellen und dem Generalsekretär nahe, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Arbeitstreffen jeweils einen greifbaren Schwerpunkt haben und praktische Ergebnisse erzielen, die zu Ideen für die technische Zusammenarbeit sowie zu Projekten und Dokumenten führen, die zur Förderung der bilateralen und multilateralen Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe bei der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege dienen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Veranstaltung von Nebentagungen der am Dreizehnten Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen, im Einklang mit der bisherigen Praxis, sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Vertretern aus Lehre und Forschung an dem Kongress zu ergreifen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich aktiv an den genannten Treffen zu beteiligen, da sie eine Gelegenheit bieten, eine starke Partnerschaft mit dem Privatsektor und mit Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen und zu pflegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand der Kommission einen Plan für die Dokumentation für den Dreizehnten Kongress auszuarbeiten;

17. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen und den Programmen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *erneut nahe*, bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis einen Generalsekretär und einen Exekutivsekretär des Dreizehnten Kongresses zu ernennen, die ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 mit den nötigen Mitteln auszustatten, um die Vorbereitung und Abhaltung des Dreizehnten Kongresses zu unterstützen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Drei-

zehnten Kongress, den Kongress selbst, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Empfehlungen zu sorgen;

21. *ersucht* die Kommission, auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle ausstehenden organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen vorzulegen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/186

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁶³⁶.

68/186. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 66/180 vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit“,

unter Hinweis auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶³⁷ sowie das von der Versammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶³⁸,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁶³⁹, das vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter⁶⁴⁰ und die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁶⁴¹ und die beiden dazugehörigen, am 14. Mai 1954⁶⁴¹ beziehungsweise am 26. März 1999⁶⁴² verabschiedeten Protokolle sowie auf andere einschlägige Übereinkünfte und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, dass die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, erwägen, diese internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und sie als Vertragsstaaten durchzuführen,

höchst beunruhigt über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten und feststellend, dass illegal gehandeltes Kulturgut zunehmend über die Märkte, so auch über Auktionen, insbesondere

⁶³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁶³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁶³⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁶³⁹ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

⁶⁴⁰ Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

⁶⁴¹ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

⁶⁴² Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

über das Internet, verkauft wird und dass Kulturgut illegal ausgegraben und rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt wird, was durch moderne, hochentwickelte Technologien erleichtert wird,

erneut darauf hinweisend, dass glaubwürdige und vergleichbare Daten über verschiedene Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut erforderlich sind, namentlich über die Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und die Rolle unrechtmäßig erzielter Erträge, sowie über vorbildliche Verfahren und Herausforderungen in dieser Hinsicht,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

unter Begrüßung der Empfehlungen der am 18. Oktober 2012 in Wien abgehaltenen gemeinsamen Diskussion der Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für technische Hilfe und der Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit über den illegalen Handel mit Kulturgut, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in ihrer Resolution 6/1 vom 19. Oktober 2012⁶⁴³ gebilligt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats über die technische Hilfe, die den Staaten bei der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf neue Formen und Dimensionen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität gewährt wird⁶⁴⁴, namentlich auf den illegalen Handel mit Kulturgut, und von dem Bericht des Sekretariats über die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch die Vertragsparteien in Bezug auf Straftaten gegen Kulturgut⁶⁴⁵,

sowie Kenntnis davon nehmend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ein Kompendium von Fällen organisierter Kriminalität veröffentlicht hat, das eine Zusammenstellung von Fällen mit Kommentaren und Erkenntnissen enthält und darauf zielt, politischen Entscheidungsträgern und Angehörigen der Strafrechtsberufe eine Analyse konkreter Fälle für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bereitzustellen, auch im Hinblick auf den illegalen Handel mit Kulturgut,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴⁶,

darin erinnernd, dass das Thema des 2015 in Katar abzuhaltenden Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird, und in Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt eines der Arbeitstreffen auf dem Kongress auf umfassenden und ausgewogenen Ansätzen zur Verhütung neuer und neu entstehender Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität, beispielsweise des illegalen Handels mit Kulturgut, und zur angemessenen Reaktion darauf liegen wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats über den potenziellen Nutzen des Mustervertrags über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes und über Verbesserungen daran⁶⁴⁷,

1. *ersucht* die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen zur wirksamen Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut fortzuführen, insbesondere im Hinblick auf den illegalen Handel damit, namentlich im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen

⁶⁴³ Siehe CTOC/COP/2012/15, Abschn. I.A.

⁶⁴⁴ CTOC/COP/2012/7.

⁶⁴⁵ CTOC/COP/WG.2/2012/3-CTOC/COP/WG.3/2012/4.

⁶⁴⁶ E/CN.15/2013/14.

⁶⁴⁷ UNODC/CCPCJ/EG.1/2012/2 und Add.1.

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶³⁷ und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

2. *erinnert an ihre* in Resolution 66/180 geäußerte *Bitte* an die Mitgliedstaaten, Kulturgut zu schützen und den illegalen Handel damit zu verhüten, indem sie geeignete Rechtsvorschriften, darunter insbesondere Verfahren zur Beschlagnahme, Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut, erlassen, die Aufklärung fördern, Informationskampagnen durchführen, Kulturgut auffinden und erfassen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die personellen und sonstigen Kapazitäten von Überwachungseinrichtungen, wie den Polizei- und Zollbehörden, und des Tourismussektors ausbauen, die Medien einbeziehen und Informationen über den Diebstahl und die Plünderung von Kulturgut verbreiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit angemessen, die Überprüfung ihrer Rechtsrahmen zu erwägen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um das Problem des illegalen Handels mit Kulturgut umfassend zu behandeln, und bittet die Mitgliedstaaten außerdem, den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich des Diebstahls und der Plünderung an archäologischen und anderen kulturellen Stätten, als schwere Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu umschreiben, mit dem Ziel, dieses Übereinkommen für die Zwecke einer weitreichenden internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten voll heranzuziehen;

4. *begrüßt* die Empfehlungen der zweiten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut, die vom 27. bis 29. Juni 2012 in Wien abgehalten wurde;

5. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen Informationen und statistische Daten zum illegalen Handel mit Kulturgut einzuholen, insbesondere zum illegalen Handel, an dem organisierte kriminelle Gruppen mitwirken, diese Informationen zu analysieren und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Ergebnisse zu berichten und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten geeignete Forschungsmethoden zur Untersuchung des illegalen Handels mit Kulturgut zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, die Benennung von Kontaktstellen zu erwägen, um die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut zu erleichtern, und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung die entsprechenden Angaben zur Aufnahme in das Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden vorzulegen;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Ersuchen und in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), technische Hilfe auf dem Gebiet des Schutzes vor dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu gewähren, namentlich Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, um die Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in diesem Bereich zu stärken, und praktische Hilfsmittel für diesen Zweck zu entwickeln;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der INTERPOL, das Bewusstsein für die Frage des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten auf regionaler und internationaler Ebene zu schärfen, namentlich im Rahmen seiner Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit über die organisierte Kriminalität und durch Arbeitstagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, und dadurch Synergien mit den zuständigen Stellen des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu fördern;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, auf seiner Website ein Portal einzurichten, das alle von dem Büro erarbeiteten Unterlagen, Instrumente und einschlägigen Informationen in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut enthält, einschließlich eines Links zu der Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und eines Links zu der Datenbank der INTERPOL für gestohlene Kunstwerke;

10. *begrüßt* die bei der Prüfung der Erarbeitung von Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut erzielten Fortschritte und betont die Notwendigkeit ihrer raschen Fertigstellung, eingedenk der Wichtigkeit dieser Frage für alle Mitgliedstaaten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut wieder einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten den Entwurf der Leitlinien überprüfen und überarbeiten, unter Berücksichtigung eines vom Sekretariat bereitgestellten aktualisierten Kompendiums, das die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Entwurf der Leitlinien enthält, mit dem Ziel, den Entwurf der Leitlinien fertigzustellen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen;

12. *ersucht* das Sekretariat, gemäß Resolution 6/1 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit dem Titel „Gewährleistung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle“⁶⁴³ die Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut nach ihrer Annahme der Konferenz der Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Überprüfung des Mustervertrags über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes⁶⁴⁸ fortzuführen und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen⁶⁴⁷ zu berücksichtigen, und ersucht die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die dies noch nicht getan haben, dem Sekretariat ihre Stellungnahmen zu dem Mustervertrag vorzulegen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/187

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁶⁴⁹.

68/187. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere die Resolutionen der Generalversammlung 66/171 vom 19. Dezember 2011 über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung

⁶⁴⁸ *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B, Resolution 1, Anlage.

⁶⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

fung des Terrorismus, 66/178 vom 19. Dezember 2011 über technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung, 67/99 vom 14. Dezember 2012 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und 67/189 vom 20. Dezember 2012 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

erneut betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe auf der Grundlage der von den antragstellenden Staaten aufgezeigten Bedürfnisse und Prioritäten,

unter erneutem Hinweis auf alle Aspekte der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁵⁰ und auf die Notwendigkeit, dass die Staaten die Strategie auch weiterhin umsetzen,

sowie erneut erklärend, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus verantwortlich sind, und sich bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Hinblick darauf spielen, die Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern und Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/282 vom 29. Juni 2012 über die Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, in der sie die Strategie bekräftigte, mit Anerkennung Kenntnis nahm von den Aktivitäten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus unternommen werden, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Strategie behilflich zu sein, und die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung unterstrich, wenn es darum geht, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 66/282 die Rolle anerkannte, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung dessen, dass die Opfer des Terrorismus mit Würde behandelt und ihre Rechte anerkannt und geschützt werden,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 67/189 ihre höchste Besorgnis über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen grenzüberschreitender organisierter krimineller und terroristischer Tätigkeiten bekundete und hervorhob, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Terroristen in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, für terroristische Zwecke, darunter die Anwerbung und Aufstachelung, sowie für die Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten und die entsprechende Ausbildung nutzen,

Kenntnis nehmend von den vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung entwickelten neuen technischen Hilfsmitteln, namentlich von dem Handbuch mit dem Titel „The Criminal Justice Response to Support Victims of Acts of Terrorism“ (Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Unterstützung von Opfern terroristischer Handlungen) und der Veröffentlichung mit dem Titel „The Use of the Internet for Terrorist Purposes“ (Die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke),

⁶⁵⁰ Resolution 60/288.

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, zu erwägen, dies zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe bei der Ratifikation dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte und ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht zu leisten;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit weiter zu verstärken, um den Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu verhüten und zu bekämpfen, indem sie gegebenenfalls bilaterale, regionale und multilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten diesbezügliche technische Hilfe zu leisten, unter anderem durch die Fortsetzung und Verstärkung seiner Hilfe bei der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden betreffend den Terrorismus;

3. *betont*, wie wichtig es ist, als wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht faire und wirksame Strafjustizsysteme zu schaffen und zu unterhalten, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei seiner technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch die Förderung seiner regional- und themenspezifischen Programme der Durchführung eines integrierten Ansatzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen, unter anderem indem es die Staaten auf Ersuchen bei der weiteren Ausarbeitung und Entwicklung nationaler, subregionaler und regionaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung unterstützt;

5. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seines Mandats auch weiterhin verstärkt technische Hilfe im Hinblick auf wirksame Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Terrorismusprävention auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit bereitzustellen;

6. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten zu leisten, damit sie Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus werden und diese durchführen können, insbesondere durch gezielte Programme und die Schulung der zuständigen Strafjustizbeamten, die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und von Veröffentlichungen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin rechtliches Spezialwissen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und auf damit zusammenhängenden und sein Mandat berührenden Themengebieten aufzubauen und den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bei Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf terroristische Handlungen zu leisten, wie in den völkerrechtlichen Übereinkünften gegen den Terrorismus festgelegt und in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung näher ausgeführt;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 65/221 vom 21. Dezember 2010 und 66/178 auch weiterhin rechtliches Spezialwissen aufzubauen, indem es in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten bewährte Verfahren im Hinblick auf die Hilfe und Unterstützung für die Opfer von Terrorismus, namentlich im Hinblick auf die Rolle der Opfer im Rahmen der Strafrechtspflege, erarbeitet;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin sein rechtliches Spezialwissen auszubauen, damit es den darum ersuchenden Mitgliedstaaten auch weiterhin Hilfe bereitstellen kann, um gegen die Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken vorzugehen, diese Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, derartige Handlungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht betreffend ein ordnungsgemäßes Verfahren und unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wirksam unter Strafe zu stellen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und die Nutzung des Internets als Instrument zur Bekämpfung der Ausbreitung des Terrorismus zu fördern;

10. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, bei der Erbringung technischer Hilfe auch weiterhin verstärkt mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in jüngster Zeit vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung erarbeiteten gemeinsamen Initiativen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zusammenzuarbeiten und nach Bedarf auch durch einen wirksamen Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren gegen die Verbindungen anzugehen, die in einigen Fällen zwischen Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Aktivitäten bestehen können, um die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus zu verbessern, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Antrag im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet die Mitgliedstaaten, die Leistung zusätzlicher nachhaltiger freiwilliger finanzieller Beiträge und die Bereitstellung von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁵⁰ behilflich zu sein;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit im Rahmen seines Mandats wahrnehmen und den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der maßgeblichen Elemente der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/188

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁶⁵¹.

68/188. Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,

⁶⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

sowie in Bekräftigung ihrer in Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel „Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen“ und Resolution 65/1 von 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ enthaltenen Verpflichtungen,

ferner in Bekräftigung der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene⁶⁵²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die am 26. Juni 2012 in New York abgehaltene thematische Debatte der Generalversammlung über Drogen und Kriminalität als Bedrohung für die Entwicklung⁶⁵³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele: Optionen für nachhaltiges und inklusives Wachstum und Fragen der Förderung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus“⁶⁵⁴ und von dem Bericht des Arbeitsteams des Systems der Vereinten Nationen für die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen, für alle verwirklichen“,

erneut darauf hinweisend, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unabdingbar für ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, ist, die alle wiederum die Rechtsstaatlichkeit stärken,

sowie erneut darauf hinweisend, dass die grenzüberschreitende Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von dauerhaften Lösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat, in dieser Hinsicht erneut betonend, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise anzugehen, und zugleich hervorhebend, dass die Verbrechenverhütung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/189 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit“ und ihre Resolution 67/186 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, insbesondere in den Bereichen mit Bezug zum systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels“,

sowie unter Hinweis auf die Resolution des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger über die Empfehlungen des Kongresses zu seinen vier Sachthemen, darunter das Thema „Internationale Zusammenarbeit und praktische technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit: Förderung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“⁶⁵⁵, von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/145 vom 21. Dezember 1995 gebilligt, sowie unter Hinweis auf die vom Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 2000 angenommene und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 gebilligte Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und auf die vom Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Jahr 2005 angenommene und von der Versammlung in ihrer Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005 gebilligte Erklärung von Bangkok

⁶⁵² Resolution 67/1.

⁶⁵³ Erhältlich auf der Website des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung.

⁶⁵⁴ A/67/257.

⁶⁵⁵ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1, Kap. I, Resolution 1, Abschn. I.

über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁶⁵⁶, in der die Mitgliedstaaten unter anderem anerkannten, dass die Verbrechenverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen,

eingedenk der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/25 vom 21. Juli 2004, 2005/21 vom 22. Juli 2005 und 2006/25 vom 27. Juli 2006 über die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform der Institutionen der Strafrechtspflege sowie eingedenk der vom Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege geleisteten Unterstützung auf diesem Gebiet, namentlich beim Wiederaufbau nach Konflikten,

in der Erkenntnis, dass die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege wichtige Instrumente für die Schaffung gerechter und wirksamer, in der Rechtsstaatlichkeit verankerter Strafjustizsysteme sind und dass ihre Nutzung und Anwendung bei der Bereitstellung technischer Hilfe gegebenenfalls verbessert werden sollen,

betonend, wie wichtig ein gut funktionierendes, effizientes, gerechtes, wirksames und humanes Strafjustizsystem als Grundlage für eine erfolgreiche Strategie gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption, Terrorismus, Drogenhandel und andere Formen illegalen Handels ist,

eingedenk dessen, dass Rechtsstaatlichkeit beinhaltet, die Achtung der Kultur der Rechtsstaatlichkeit und der Institutionen der Legislative, Exekutive und Judikative zu fördern, die notwendig sind, um wirksame Gesetze zu erlassen und anzuwenden, und das Vertrauen darin zu stärken, dass die Rechtsetzung die Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt und dass das Recht auf gerechte, effiziente und transparente Weise angewandt wird,

aner kennend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen auf der Grundlage der Gleichheit von Männern und Frauen die Vorteile der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt genießen, und entschlossen, das Recht dafür zu nutzen, ihre Gleichberechtigung und ihre volle und gleiche Teilhabe zu gewährleisten,

besorgt über die Kriminalität in Städten, in Anerkennung der Notwendigkeit einer stärkeren Abstimmung zwischen der Sicherheits- und der Sozialpolitik, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der Kriminalität in Städten anzugehen, und in Anerkennung der unmittelbaren Bedeutung der Sicherheit in Städten als Voraussetzung für eine nachhaltige Stadtentwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

in Anerkennung des auf der sechsten Tagung des Welt-Städteforums, die im September 2012 im Rahmen des Globalen Netzwerks für sicherere Städte in Neapel (Italien) stattfand, ergangenen Aufrufs von Bürgermeisterinnen und anderen Interessenträgern zu verstärkten Anstrengungen zur Erhöhung der Integrität des Ansatzes für sicherere Städte durch internationale Zusammenarbeit und systemweite Leitlinien der Vereinten Nationen für sicherere Städte und Finanzierungsmechanismen für sicherere Städte,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015 und insbesondere von der Bedeutung, die der Rechtsstaatlichkeit und dem Zugang zur Justiz beigemessen wird, sowie von dem Schwerpunkt auf der Datenverfügbarkeit und besseren Rechenschaftslegung bei der Messung von Fortschritten, den die Gruppe auf ihrer Tagung vom 25. bis 27. März 2013 in Nusa Dua (Bali, Indonesien) zum Ausdruck brachte,

mit Anerkennung feststellend, dass der Generalsekretär die Arbeitsgruppe des Systems der Vereinten Nationen für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel als Bedrohungen der Sicherheit und der Stabilität eingesetzt hat, zu dem Zweck, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

⁶⁵⁶ Resolution 65/230, Anlage.

einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten, wie sie in der Charta niedergelegt ist,

Kenntnis nehmend von den strategischen Prioritäten der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen für den Zeitraum 2013-2016,

betonend, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene als wesentliches Element der Bekämpfung und Verhütung von organisierter Kriminalität und Korruption ist, und feststellend, dass Rechtsstaatlichkeit eine starke und effiziente Abstimmung innerhalb des Justizsektors sowie die Abstimmung mit anderen Büros und Aktivitäten der Vereinten Nationen erfordert,

davon überzeugt, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass Elemente der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, die die Rechtsstaatlichkeit unterstützen, daher bei der Umsetzung der internationalen Post-2015-Entwicklungsagenda berücksichtigt werden sollen,

1. *anerkennt* den Querschnittscharakter der Rechtsstaatlichkeit, der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Entwicklung und empfiehlt ein angemessenes Eingehen auf solche Verbindungen und Wechselbeziehungen und ihre Weiterentwicklung;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss, auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Erörterung der Post-2015-Entwicklungsagenda abzuhalten;

3. *unterstreicht*, dass die Post-2015-Entwicklungsagenda von der Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit geleitet sein soll und dass der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

4. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes und der weiteren Mitwirkung der Mitgliedstaaten der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege an den Erörterungen zur Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, in enger Abstimmung mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und anderen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und unter vollständiger Berücksichtigung der Schwerpunktbereiche der Millenniums-Entwicklungsziele;

5. *hebt hervor*, dass besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden soll, die Arbeit der Kommission, soweit angemessen, in die Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen einzubringen, in enger Abstimmung mit anderen Interessenträgern;

6. *stellt fest*, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der 2015 in Katar abgehalten wird, „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ lautet, und sieht mit Interesse fruchtbaren Diskussionen über dieses Thema auf den regionalen Vorbereitungstagungen entgegen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Systeme zur Erhebung und Analyse von Daten über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf allen Ebenen, einschließlich geschlechtsspezifischer Daten, nach Bedarf zu unterstützen, um Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in der Post-2015-Entwicklungsagenda zu fördern;

8. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs um eine stärkere Koordinierung und Integration der Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit durch die Sonderorganisationen und die zuständigen internationalen Organisationen, um die Berechenbarkeit, Kohärenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit bei der Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu verbessern, und legt dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nahe, sich weiter an derartigen Regelungen zu beteiligen, insbesondere in Bezug auf Polizei, Justiz und Strafvollzug;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Entwicklungshilfe leisten, insbesondere für Postkonfliktländer, *nachdrücklich auf*, ihre Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufzustocken, und empfiehlt, in diese Hilfe auf Antrag unter Umständen auch Elemente betreffend die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen;

10. *betont*, wie wichtig ein umfassendes Konzept für die Unrechtsaufarbeitung ist, welches das gesamte Spektrum gerichtlicher und nichtgerichtlicher Maßnahmen beinhaltet, die darauf abzielen, Rechenschaft zu gewährleisten und Aussöhnung zu fördern und gleichzeitig die Rechte der Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch zu schützen, unter besonderer Hervorhebung der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Unterstützung von Reformen der Strafrechtspflege und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene in diesem Zusammenhang;

11. *betont außerdem*, dass die staatlichen Institutionen und der Justizsektor geschlechtersensibel sein sollen und dass die volle Teilhabe der Frauen gefördert werden muss;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, Sachbeiträge zum Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) zu leisten, im Hinblick auf die Bemühungen, die Ausarbeitung der Leitlinien der Vereinten Nationen für sicherere Städte zu ergänzen, unter Berücksichtigung der Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten⁶⁵⁷ und der Leitlinien für die Kriminalprävention⁶⁵⁸, und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu unterrichten, um Stellungnahmen von ihnen zu erhalten;

13. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, das Thema Rechtsstaatlichkeit auch weiterhin in ihre Arbeitsprogramme einzubeziehen und zu erwägen, die Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung zu erforschen und geeignete Schulungsmaterialien zu erarbeiten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/189

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁶⁵⁹.

68/189. Musterstrategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁶⁶⁰, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁶¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶⁶¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes^{662,663} und alle anderen in dieser Hinsicht relevanten internationalen Verträge,

⁶⁵⁷ Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁶⁵⁸ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁶⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁶⁶⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶⁶¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶⁶³ Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

sowie unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere der Jugendgerichtsbarkeit, darunter die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁶⁶⁴, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)⁶⁶⁵, die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁶⁶⁶, die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem⁶⁶⁷, die Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren⁶⁶⁸, die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁶⁶⁹, die aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen⁶⁷⁰, die Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten⁶⁷¹, die Leitlinien für die Kriminalprävention⁶⁷² und die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen⁶⁷³,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats sowie der Menschenrechtskommission⁶⁷⁴,

unter Hinweis auf die in der Resolution 67/166 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012 enthaltene Bitte an die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, in Konsultation mit allen Mitgliedstaaten und in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einen Katalog von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder zu erarbeiten,

mit Dank Kenntnis nehmend von den wichtigen Arbeiten zum Thema Kinderrechte im Kontext der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und von der Sonderbeauftragten für Gewalt gegen Kinder und den zuständigen Mandatsträgern durchgeführt werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere von ihrer Koordinierungsarbeit bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

⁶⁶⁴ Resolution 40/33, Anlage.

⁶⁶⁵ Resolution 45/112, Anlage.

⁶⁶⁶ Resolution 45/113, Anlage.

⁶⁶⁷ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁶⁶⁸ Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁶⁶⁹ Resolution 65/229, Anlage.

⁶⁷⁰ Resolution 65/228, Anlage.

⁶⁷¹ Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁶⁷² Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁶⁷³ Resolution 67/187, Anlage.

⁶⁷⁴ Zu den Resolutionen jüngerer Datums gehören die Resolutionen der Generalversammlung 62/141 und 62/158 vom 18. Dezember 2007, 63/241 vom 24. Dezember 2008, 64/146 vom 18. Dezember 2009, 65/197 und 65/213 vom 21. Dezember 2010, 66/138 bis 66/141 vom 19. Dezember 2011 und 67/152 und 67/166 vom 20. Dezember 2012, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/23 vom 26. Juli 2007 und 2009/26 vom 30. Juli 2009 sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/29 vom 28. März 2008, 10/2 vom 25. März 2009, 18/12 vom 29. September 2011, 19/37 vom 23. März 2012 und 22/32 vom 22. März 2013.

eingedenk des vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam erstellten Handbuchs für die Messung von Indikatoren der Jugendstrafrechtspflege und unter Begrüßung der Fortschritte bei der Bereitstellung von Schulungen in der Nutzung der darin enthaltenen Indikatoren,

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern im Strafjustizsystem, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemeinsamen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit⁶⁷⁵, der dem Menschenrechtsrat auf seiner einundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege betreffenden Standards und Normen der Vereinten Nationen vollständig und wirksam angewandt werden;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Frage der Kinderrechte und des Kindeswohls in der Rechtspflege im Einklang mit den anwendbaren Standards und Normen der Vereinten Nationen für alle Kinder, die als Opfer, Zeugen oder mutmaßliche Täter mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, insbesondere Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei das Alter, das Geschlecht, die sozialen Umstände und die Entwicklungsbedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen, darunter gegebenenfalls Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die als Opfer oder Zeugen oder weil sie der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, zu verhüten und darauf zu reagieren;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, unter anderem die Anwendung von Alternativen zum Freiheitsentzug wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern, den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin Beratende Dienste und technische Hilfe bereitzustellen, um die Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Kinderrechte in der Strafrechtspflege zu unterstützen, mit dem Ziel, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, sowie kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten zu fördern und zu schützen;

7. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Menschenrechtsrat sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Kinderrechte in der Strafrechtspflege und der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im Strafjustizsystem in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes eng abzustimmen;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und der Sonderbeauftragten für Gewalt gegen Kinder, eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die den Entwurf eines Katalogs von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder erarbeiten soll, zur Behandlung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf der Tagung, die auf

⁶⁷⁵ A/HRC/21/25.

die Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe folgt, und begrüßt das Angebot der Regierung Thailands, diese Tagung 2013 auszurichten;

9. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in ihr jeweiliges Arbeitsprogramm die Frage der Gewalt gegen Kinder aufzunehmen, Schulungsmaterialien zu erarbeiten und Ausbildungs- und andere Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für Praktiker in den Bereichen Kriminalprävention und Strafrechtspflege und Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Kinder und für kindliche Zeugen im Strafjustizsystem, sowie Informationen über erfolgreiche Interventionsmodelle, Präventionsprogramme und andere Vorgehensweisen verfügbar zu machen und zu verbreiten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer Tagung, die auf die Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe folgt, über die Ergebnisse der letztgenannten Tagung Bericht zu erstatten und nach Bedarf auch der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/190

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁶⁷⁶.

68/190. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und inspiriert von der Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,

eingedenk dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

erneut erklärend, wie wichtig die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und insbesondere die Förderung ihrer Anwendung sind,

erneut hervorhebend, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁶⁷⁷ anerkannten, dass ein wirksames, faires und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anerkannten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 mit dem Titel „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jünger-

⁶⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁶⁷⁷ Resolution 65/230, Anlage.

ten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigengruppe ersuchte, der Kommission über Fortschritte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/188 vom 20. Dezember 2012, in der sie die offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen ermächtigte, ihre Arbeit im Rahmen ihres Mandats fortzusetzen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über den Fortgang dieser Arbeit Bericht zu erstatten,

feststellend, dass die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁶⁷⁸ nach wie vor die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Inhaftierung von Gefangenen sind,

unter Berücksichtigung der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung internationaler Übereinkünfte betreffend die Behandlung von Gefangenen, insbesondere des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁷⁹ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁶⁸⁰,

sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung anderer Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, namentlich der Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁶⁸¹, des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen⁶⁸², des Verhaltenskodexes für Beamte mit Polizeibefugnissen⁶⁸³, der Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen⁶⁸⁴, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁶⁸⁵, der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁶⁸⁶, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁶⁸⁷, der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁶⁸⁸ und der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen⁶⁸⁹,

eingedenk ihrer Resolution 67/166 vom 20. Dezember 2012 über Menschenrechte in der Rechtspflege, in der sie anerkannte, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten,

⁶⁷⁸ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

⁶⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁶⁸⁰ Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

⁶⁸¹ Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁶⁸² Resolution 43/173, Anlage.

⁶⁸³ Resolution 34/169, Anlage.

⁶⁸⁴ Resolution 45/111, Anlage.

⁶⁸⁵ Resolution 40/33, Anlage.

⁶⁸⁶ Resolution 45/113, Anlage.

⁶⁸⁷ Resolution 45/110, Anlage.

⁶⁸⁸ Resolution 65/229, Anlage.

⁶⁸⁹ Resolution 67/187, Anlage.

in dem Bewusstsein, dass sie in ihrer Resolution 67/166 von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist⁶⁹⁰, Kenntnis nahm und ihr Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs und der Erniedrigung, erklärte,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege beschloss, eines der im Rahmen des Dreizehnten Kongresses abzuhaltenden Arbeitstreffen dem Thema „Die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechen-schaftspflichtiger Strafjustizsysteme: Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Straffälligen“ zu widmen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Sachverständigengruppe auf ihren in Wien⁶⁹¹ und Buenos Aires⁶⁹² abgehaltenen Tagungen und eingedenk der auf diesen Tagungen erzielten Fortschritte,

1. *dankt* der Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der zweiten Tagung der Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Buenos Aires und würdigt die auf dieser Tagung geleistete Arbeit und die erzielten Fortschritte;

2. *nimmt Kenntnis* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier, in dem die vorläufigen Bereiche zur möglichen Prüfung behandelt werden, und erkennt an, dass in dem Papier weitgehend die Probleme erfasst und die Regeln der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen⁶⁷⁸ identifiziert werden, deren umfassende Überarbeitung im Rahmen jedes vorläufigen Bereichs zu prüfen ist;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Antworten auf das Ersuchen um den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und die Überarbeitung der bestehenden Mindestgrundsätze;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sachverständigengruppe die sozialen, rechtlichen und kulturellen Besonderheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigen muss;

5. *berücksichtigt* die Empfehlungen der Sachverständigengruppe im Hinblick auf die Probleme sowie auf die zur Überarbeitung identifizierten Regeln der Mindestgrundsätze⁶⁹³ in den folgenden Bereichen:

a) Achtung der Würde und des Wertes, die Gefangenen als Menschen innewohnen (Regel 6 Abs. 1, Regeln 57 bis 59 und Regel 60 Abs. 1);

b) medizinische und gesundheitliche Versorgung (Regeln 22 bis 26, 52, 62 und 71 Abs. 2);

c) Disziplinarmaßnahmen und -strafen, einschließlich der Rolle medizinischen Personals, der Einzelhaft und der Kostschmälerung (Regeln 27, 29, 31 und 32);

d) Untersuchung aller Todesfälle in der Haft sowie aller Anzeichen oder Behauptungen von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Gefangenen (Regel 7 und die vorgeschlagenen Regeln 44 *bis* und 54 *bis*);

⁶⁹⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40), Anhang VI. B.*

⁶⁹¹ E/CN.15/2012/18.

⁶⁹² E/CN.15/2013/23.

⁶⁹³ E/CN.15/2013/23, Ziff. 15-24, und UNODC/CCPCJ/EG.6/2012/4, Ziff. 7-16.

- e) Schutz und besondere Bedürfnisse von Angehörigen verwundbarer Gruppen, denen die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung von Ländern in schwierigen Umständen (Regeln 6 und 7);
- f) Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand (Regel 30, Regel 35 Abs. 1 und Regeln 37 und 93);
- g) Beschwerden und unabhängige Inspektion (Regeln 36 und 55);
- h) Ersetzung überholter Terminologie (Regeln 22 bis 26, 62, 82 und 83 und zahlreiche andere);
- i) Schulung des entsprechenden Personals in der Anwendung der Mindestgrundsätze (Regel 47);
6. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe zu verlängern und sie zu ermächtigen, ihre Arbeit im Rahmen ihres Mandats fortzusetzen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, für die Bereitstellung der zu diesem Zweck erforderlichen Dienste und Unterstützung zu sorgen;
7. *dankt* der Regierung Brasiliens für ihre Bereitschaft, eine weitere Tagung der Sachverständigengruppe auszurichten, auf der der Prozess der Überarbeitung fortgesetzt werden soll;
8. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin am Überarbeitungsprozess zu beteiligen, indem sie dem Sekretariat bis zum 30. September 2013 Überarbeitungsvorschläge in den neun genannten Bereichen übermitteln, und aktiv an der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe mitzuwirken, und bittet die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, zu dem Prozess beizutragen;
9. *ersucht* das Sekretariat, unter Einbeziehung aller nach Ziffer 8 e eingegangenen Beiträge von Mitgliedstaaten⁶⁹⁴ ein Arbeitspapier zu erstellen, das auf der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe geprüft wird;
10. *erklärt erneut*, dass Änderungen an den Mindestgrundsätzen keine der bestehenden Standards senken, sondern sie verbessern sollen, sodass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, um die Sicherheit von Gefangenen und menschenwürdige Bedingungen für sie zu fördern;
11. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Ausschusses gegen Folter sowie von anderen zur Prüfung eingegangenen Beiträgen⁶⁹⁵ und unterstreicht in dieser Hinsicht den wertvollen Beitrag der Zivilgesellschaft zu diesem Prozess;
12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Haftbedingungen zu verbessern, im Einklang mit den Mindestgrundsätzen und allen anderen einschlägigen und anwendbaren internationalen Standards und Normen, auch künftig bewährte Verfahren, wie etwa im Hinblick auf die Konfliktbeilegung in Haftanstalten, einschließlich auf dem Gebiet der technischen Hilfe, weiterzugeben, die Herausforderungen bei der Anwendung der Mindestgrundsätze zu benennen und ihre Erfahrungen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen sowie ihren in der Sachverständigengruppe mitwirkenden Sachverständigen die einschlägigen diesbezüglichen Informationen zukommen zu lassen;
13. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sich um eine Verringerung von Überbelegung und Untersuchungshaft zu bemühen, soweit angezeigt, einen vermehrten Zugang zu Justiz- und Verteidigungsmechanismen zu fördern, Alternativen zum Freiheitsentzug zu stärken, wozu unter anderem Geldbußen, gemeinnützige Arbeit, ausgleichsorientierte Justiz und elektronische Überwachung gehören können, sowie Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme zu unterstützen, im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁶⁸⁷;

⁶⁹⁴ Zu diesen Beiträgen gehört der auf der zweiundzwanzigsten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in einem Sitzungsdokument verteilte Vorschlag der Regierungen Argentiniens, Brasiliens, Südafrikas, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Staaten von Amerika.

⁶⁹⁵ Darunter die Zusammenfassung einer am 3. und 4. Oktober 2012 an der Universität Essex (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) abgehaltenen Sachverständigentagung über die Überprüfung der Mindestgrundsätze.

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Benutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern, unter anderem indem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Hilfe bei Strafjustiz- und Strafrechtsreformen, bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

15. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, zur Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Anwendung der Grundsätze⁶⁸¹ beizutragen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

RESOLUTION 68/191

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁶⁹⁶.

68/191. Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts

Die Generalversammlung,

tief besorgt darüber, dass die weltweite Verbreitung verschiedener Erscheinungsformen der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts⁶⁹⁷ alarmierende Ausmaße annimmt,

besorgt über die gewaltsame Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, jedoch gleichzeitig die Anstrengungen anerkennend, die in verschiedenen Regionen zur Bekämpfung dieser Form der Gewalt unternommen werden, insbesondere in Ländern, in denen der Begriff des Femizids oder Feminizids in das innerstaatliche Recht aufgenommen wurde,

im Bewusstsein, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁹⁸ der Grundsatz der Unzulässigkeit von Diskriminierung bekräftigt wird und verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied, eingeschlossen eines Unterschieds nach dem Geschlecht, Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten haben, insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶⁹⁹, in der Gewalt gegen Frauen als jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung definiert wird, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich,

im Bewusstsein der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten durch die Annahme des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁰⁰ eingegangen sind, das die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Maßnahmen ein-

⁶⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁶⁹⁷ In einigen Ländern steht die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts als „Femizid“ oder „Feminizid“ unter Strafe und ist in diesen Ländern unter diesem Begriff im innerstaatlichen Recht umschrieben.

⁶⁹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶⁹⁹ Resolution 48/104.

⁷⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

schließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau zu treffen, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann, unter Berücksichtigung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen⁷⁰¹,

unter Berücksichtigung der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz angenommenen Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁷⁰², in der Gewalt gegen Frauen als Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele der Gleichberechtigung, der Entwicklung und des Friedens bezeichnet und zugleich hervorgehoben wird, dass diese Gewalt die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass die Beseitigung dieser Diskriminierung ein fester Bestandteil der Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, und dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt,

eingedenk der Aktionen und Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen sollen, um ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen nachzukommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

unter Betonung der Bedeutung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen⁷⁰³ als Möglichkeit zur Unterstützung der Länder beim Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Reaktion auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁷⁰⁴ und von der Resolution 20/12 des Menschenrechtsrats vom 5. Juli 2012 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen: Rechtsbeihilfe für Frauen, die Gewalt ausgesetzt waren⁷⁰⁵,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den vereinbarten Schlussfolgerungen der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 15. März 2013⁷⁰⁶, in denen die Kom-

⁷⁰¹ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁷⁰² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷⁰³ Resolution 65/228, Anlage.

⁷⁰⁴ A/HRC/20/16.

⁷⁰⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

⁷⁰⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

mission unter anderem alle Regierungen nachdrücklich aufforderte, nach Bedarf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken, um die gewaltsame Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu bestrafen, und konkrete Mechanismen oder Leitlinien zur Prävention, Untersuchung und Beseitigung dieser zu verurteilenden Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu integrieren,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den verschiedenen auf regionaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, darunter beispielsweise das Interamerikanische Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Region des Verbands Südostasiatischer Nationen, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Reaktion darauf,

erfreut über den erheblichen Beitrag, den viele Organisationen der Zivilgesellschaft und die akademische Welt zur Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen leisten, indem sie in ihren jeweiligen Gemeinschaften Forschungsarbeiten und Direktmaßnahmen durchführen,

höchst beunruhigt über die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu den am wenigsten bestraften Verbrechen in der Welt zählt,

tief besorgt über das hohe Ausmaß der Straflosigkeit bei Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und in Anerkennung der Schlüsselrolle des Strafjustizsystems bei der Verhütung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und der Reaktion darauf, einschließlich der Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

in Bekräftigung der Verpflichtung, zusammenzuarbeiten, um diesen Verbrechen unter voller Einhaltung der internationalen und innerstaatlichen Rechtsinstrumente ein Ende zu setzen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verhüten, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, zu erwägen, bei Bedarf institutionelle Initiativen einzuleiten, um die Verhütung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und die Bereitstellung rechtlichen Schutzes, einschließlich geeigneter Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung und Entschädigung für die Opfer solcher Verbrechen, zu verbessern, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁷⁰⁷;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, eine Vielzahl von Maßnahmen zu ergreifen, darunter Präventivmaßnahmen und der Erlass und die Umsetzung von Rechtsvorschriften betreffend die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, und diese Maßnahmen regelmäßig im Hinblick auf ihre Verbesserung zu überprüfen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Zuge ihres Handelns auf allen Ebenen die Straflosigkeit zu beenden, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die diese abscheulichen Verbrechen gegen Frauen und Mädchen begehen, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, soweit angemessen, die Konzeption, Durchführung und Bewertung umfassender Programme zu erwägen, die das Ziel verfolgen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Verwundbarkeit der Opfer zu verringern und die

⁷⁰⁷ Resolution 40/34, Anlage.

einzigartigen Gefährdungen zu mindern, die von den Tätern der Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts ausgehen, unter anderem durch Forschungsarbeiten mit einem Schwerpunkt auf der Aufklärung der Öffentlichkeit und auf Interventionen, die gezielt an diesen Verwundbarkeiten und Gefährdungen ansetzen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Reaktion des Strafjustizsystems auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu stärken, insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Verbrechen und zur Bereitstellung von Wiedergutmachung und/oder Entschädigung für die Opfer und ihre Angehörigen oder unterhaltsberechtigten Personen, soweit angemessen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die bestehenden Probleme betreffend die Untererfassung anzugehen, indem sie die Datenerhebung und -analyse verbessern und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschlägige Daten weitergeben und sachdienliche Informationen über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts austauschen, die als Grundlage für die Ausarbeitung, Überwachung und Evaluierung von Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen dienen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen⁷⁰³ gebührend zu berücksichtigen, um die einzelstaatliche Reaktion auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu stärken;

9. *legt* den zuständigen Institutionen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), *nahe*, die Mitgliedstaaten auf Anfrage bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu unterstützen;

10. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *nahe*, die Erhebung und Verbreitung sachdienlicher und zuverlässiger Daten und anderer damit zusammenhängender, von den Mitgliedstaaten vorzulegender Informationen über ihre Anstrengungen zur Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auch weiterhin einschlägige Forschungsarbeiten über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts durchzuführen und zu koordinieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Standardisierung der Erhebung und Analyse von Daten;

12. *legt* den zuständigen Institutionen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, UN-Frauen und anderen Sonderfonds und -programmen der Vereinten Nationen, *nahe*, unter den Mitgliedstaaten die Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu fördern;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung Informationen zu bewährten Verfahren und andere sachdienliche Informationen in Bezug auf die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen bereitzustellen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und legt den Organisationen der Zivilgesellschaft und den akademischen Kreisen in dieser Hinsicht *nahe*, dem Büro sachdienliche Informationen zukommen zu lassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe zur Erörterung von Mitteln und Wegen zur wirksameren Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts einzuberufen, mit dem Ziel, praktische Empfehlungen abzugeben, auch unter Heranziehung bestehender bewährter Ver-

fahren, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, und begrüßt das Angebot der Regierung Thailands, diese Tagung auszurichten;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen im Zuge der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/192

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁷⁰⁸.

68/192. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine Straftat und eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

unter erneuter Bekundung ihrer Besorgnis darüber, dass der Menschenhandel trotz der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene fortwährend ergriffenen Maßnahmen nach wie vor zu den ernststen Herausforderungen gehört, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenübersteht, dass er außerdem den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass seine Bekämpfung ein besser abgestimmtes kollektives und umfassendes internationales Vorgehen erfordert,

eingedenk dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel⁷⁰⁹, dem Weltgipfel 2005⁷¹⁰ und der 2010 veranstalteten Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁷¹¹ eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷¹², das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschen-

⁷⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Indien, Island, Israel, Italien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Lesotho, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷⁰⁹ Resolution 55/2.

⁷¹⁰ Resolution 60/1.

⁷¹¹ Resolution 65/1.

⁷¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

handels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷¹³, in dem die Definition des Verbrechens des Menschenhandels festgelegt wurde, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁷¹⁴ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁷¹⁵,

in Anerkennung der Bedeutung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete, und unterstreichend, wie wichtig seine vollständige Durchführung ist,

erneut erklärend, dass der Weltaktionsplan ausgearbeitet wurde, um

a) die weltweite Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen, zu fördern und die Durchführung bestehender Übereinkünfte gegen den Menschenhandel zu stärken,

b) den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre politischen Selbstverpflichtungen und ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken,

c) umfassende, koordinierte und konsequente Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern,

d) einen menschenrechtsorientierten, geschlechtersensiblen und altersgerechten Ansatz zu fördern, wenn es darum geht, gegen alle Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leichter zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Maßnahmen des Strafjustizsystems zu stärken, die notwendig sind, um den Menschenhandel zu verhüten, die Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

e) das Problembewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie unter den Staaten und anderen Interessenträgern wie dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den internationalen und nationalen Massenmedien wie auch der breiten Öffentlichkeit zu erhöhen,

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/180 vom 20. Dezember 2006, 64/178 vom 18. Dezember 2009 und 67/190 vom 20. Dezember 2012 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel⁷¹⁶,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2013/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 über die Durchführung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

ferner unter Hinweis auf Resolution 23/5 des Menschenrechtsrats vom 13. Juni 2013 mit dem Titel „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: Anstrengungen zur Bekämpfung des Men-

⁷¹³ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁷¹⁴ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁷¹⁵ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1958 II S. 203; öBGBL Nr. 66/1964; AS 1965 135.

⁷¹⁶ Resolutionen 55/67, 58/137, 59/166, 61/144, 63/156 und 63/194.

schenshandels in den Lieferketten der Unternehmen⁷¹⁷ und die anderen einschlägigen Resolutionen des Rates über den Menschenhandel,

unter Begrüßung der Verabschiedung der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung⁷¹⁸ sowie begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten unter anderem darauf verpflichtet haben, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu schützen, wobei betont wird, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen, und bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt zusammenzuarbeiten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels dabei zukommt, die Koordinierung und Zusammenarbeit im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zu fördern, insbesondere seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie seitens anderer zwischenstaatlicher Organisationen, im Rahmen ihres bestehenden Mandats,

sowie anerkennend, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung des Weltaktionsplans beiträgt, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, gewonnener Erkenntnisse und des bei internationalen Organisationen verfügbaren Sachverständigenstands, einschließlich des Internationalen Aktionsrahmens für die Durchführung des Protokolls gegen den Menschenhandel,

in Anerkennung der Notwendigkeit, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel zu fördern und auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz hinzuarbeiten, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels über die entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen Schutz und Hilfe zu gewähren,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels vor Inhaftierung und Verfolgung zu schützen, selbst wenn in den Staaten nur unzureichende oder keine formellen Verfahren für ihre Identifizierung bestehen,

in der Erkenntnis, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

⁷¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁷¹⁸ Resolution 68/4.

sowie in der Erkenntnis, dass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfehlungen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel⁷¹⁹ und des dazugehörigen Kommentars sowie der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Mädchen als am stärksten gefährdeten Gruppe, anzugehen, und sie ermutigend, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen,

bekräftigend, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiges Element der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels ebenso zu verstärken wie die technische Hilfe, die die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme,

in der Erkenntnis, dass der Weltaktionsplan und die Einrichtung des in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan geschaffenen Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, darauf zielen, das Bewusstsein für die Lage der Opfer des Menschenhandels zu erhöhen und ihnen über etablierte Unterstützungskanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitzustellen,

erneut erklärend, wie wichtig humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe für die Opfer des Menschenhandels ist, auch soweit sie durch staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen gewährt wird, einschließlich des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁷²⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁷²¹, der unter anderem Informationen über die Fortschritte bei der Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und bei der Durchführung des Weltaktionsplans durch das System der Vereinten Nationen enthält,

ferner Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 15. bis 19. Oktober 2012 in Wien abgehaltenen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen

⁷¹⁹ E/2002/68/Add.1.

⁷²⁰ A/HRC/23/48.

⁷²¹ A/68/127.

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷²² und von den Ergebnissen der vom 6. bis 8. November 2013 in Wien abgehaltenen fünften Tagung der Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels⁷²³,

in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zu fördern und zu überprüfen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/156 vom 20. Dezember 2004 und mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die Zahl der gemeldeten Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und über den anhaltenden Mangel an zuverlässigen Daten in dieser Hinsicht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷¹² und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷¹³ noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen im Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels genannten Interessenträger *nachdrücklich auf* und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auch weiterhin zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Weltaktionsplans beizutragen, namentlich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Abstimmung untereinander im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels;

3. *begrüßt*, dass vom 13. bis 15. Mai 2013 während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsplans abgehalten wurde, auf der unter anderem ein starker politischer Wille zu erkennen war, verstärkt gegen den Menschenhandel vorzugehen;

4. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle vier Jahre, beginnend mit ihrer zweiundsiebzigsten Tagung, die Fortschritte bei der Umsetzung des Weltaktionsplans zu bewerten, um die Erfolge, Defizite und Probleme, namentlich bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente, zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

5. *beschließt außerdem* angesichts der Notwendigkeit, das Bewusstsein für die Lage der Opfer des Menschenhandels und für die Förderung und den Schutz ihrer Rechte zu schärfen, den 30. Juli zum Welttag gegen Menschenhandel zu erklären, der ab 2014 jährlich zu begehen ist, bittet alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Welttag zu begehen, und weist darauf hin, dass die Kosten aller sich ergebenden Aktivitäten durch freiwillige Beiträge gedeckt werden sollen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bekräftigt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, die Kommission für Verbre-

⁷²² Siehe CTOC/COP/2012/15, Abschn. I.A.

⁷²³ Siehe CTOC/COP/WG.4/2013/5.

chensverhütung und Strafrechtspflege angemessen zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an das Büro zu leisten, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

7. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, mit den zuständigen internationalen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und diese Organisationen sowie interessierte Mitgliedstaaten zu bitten, gegebenenfalls an den Sitzungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels teilzunehmen, und die Mitgliedstaaten über den Fahrplan der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe und die von ihr erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

8. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, und die anderen zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und der Umsetzung des Weltaktionsplans weiter zu verstärken;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, humanitäre Notlagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, die Präventivmaßnahmen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken und zu unterstützen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Nachfrage, die alle Formen des Menschenhandels begünstigt, und die infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zu richten;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, den Menschenhandel in allen seinen Ausprägungen, so auch in Bezug auf die Ausbeutung der Arbeitskraft und die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, auch durch Touristen, unter Strafe zu stellen, diese Praktiken zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

12. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels, gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität den Bedarf an Tagungen von Vertretern nationaler Koordinierungsmechanismen zum Thema der Bekämpfung des Menschenhandels zu prüfen, mit dem Ziel, unter anderem auf internationaler Ebene eine bessere Koordinierung und einen besseren Informationsaustausch über bewährte Vorgehensweisen zur Bewältigung des Problems des Menschenhandels zu erleichtern;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Fondsverwalter des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger auch weiterhin zu ermutigen, Beiträge an den Treuhandfonds für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu leisten;

14. *begrüßt* die Veröffentlichung des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten Weltberichts 2012 über den Menschenhandel, erwartet für 2014 mit Interesse den nächsten dieser gemäß dem Weltaktionsplan zu erstellenden Berichte des Büros und ermutigt die Mitgliedstaaten, dem Büro faktengestützte Daten zu den Mustern, Formen und Strömen des Menschenhandels, einschließlich zum Zweck der Organentnahme, bereitzustellen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, die von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniumsgipfel⁷⁰⁹, dem Weltgipfel 2005⁷¹⁰ und der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁷¹¹ eingegangene Verpflichtung auf die Bekämpfung

des Menschenhandels bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

16. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den anderen Mitgliedern der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe *nahe*, auch weiterhin im Einklang mit ihrem jeweiligen bestehenden Mandat zur Umsetzung des Weltaktionsplans beizutragen, und bittet das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe in dieser Hinsicht, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Liste der bis 2017 geplanten konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Weltaktionsplans zu erarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in geeigneter Form vorzulegen;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere internationale und bilaterale Geber, im Einklang mit den Leitsätzen, Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen freiwillige Beiträge für diese Zwecke bereitzustellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, wieder einen getrennten Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und der Generalversammlung den nächsten Bericht auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 68/193

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁷²⁴.

68/193. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 67/1 vom 24. September 2012 und 67/186, 67/189, 67/190 und 67/192 vom 20. Dezember 2012,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁷²⁵, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in

⁷²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁷²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷²⁶, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁷²⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷²⁸, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷²⁹ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

ferner in Bekräftigung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁷³⁰, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁷³¹ und bei ihren nachfolgenden zweijährlichen Überprüfungen⁷³² eingegangen sind, und mit Interesse der bevorstehenden Überprüfung der Weltweiten Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus im Juni 2014 entgegensehend,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen über verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

sowie unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau betreffend die Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁷³³ und unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Frauen und Mädchen,

in Anbetracht der Bedeutung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen⁷³⁴ als Möglichkeit zur Unterstützung von Ländern bei der Stärkung ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Auseinandersetzung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

erneut alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen *verurteilend*, mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen und in Anerkennung der zentralen Rolle des Strafjustizsystems bei der Verhütung der geschlechtsspezifischen Tötung von Frauen und Mädchen und bei der Reaktion darauf, namentlich durch die Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

unter Hervorhebung der Relevanz der internationalen Übereinkünfte und der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, vor allem von Frauen und Jugendlichen,

⁷²⁶ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁷²⁷ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁷²⁸ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁷²⁹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁷³⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷³¹ Resolution 60/288.

⁷³² Siehe Resolutionen 62/272, 64/297 und 66/282.

⁷³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

⁷³⁴ Resolution 65/228, Anlage.

unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 65/229 vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, die Bangkok-Regeln umzusetzen,

sowie unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie unter anderem beschloss, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege die „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/177 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren, in der sie die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich aufforderte, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, uneingeschränkt anzuwenden, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unter Strafe stellen,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

besorgt über die zunehmende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Formen und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/180 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit, in der sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen nachdrücklich aufforderte, Mechanismen zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtshilfe, zu stärken und uneingeschränkt anzuwenden, um alle Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, wie Diebstahl, Plünderung, Beschädigung, Entfernung, Beutenahme und Zerstörung von Kulturgut, zu bekämpfen und die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlenen und geplünderten Kulturguts zu erleichtern, sowie auf ihre Resolution 67/80 vom 12. Dezember 2012 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 über den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, bekräftigend, dass der Weltaktionsplan vollständig umgesetzt werden muss, die Auffassung bekundend, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine größere Zahl von Ratifikationen sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

tät⁷³⁵ begünstigen wird, und die Arbeit des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, begrüßend,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege 22/7 vom 26. April 2013 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität⁷³⁶ und 22/8 vom 26. April 2013 über die Förderung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus zur Stärkung der nationalen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität⁷³⁶,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel eingesetzt hat, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und bekräftigend, dass den Mitgliedstaaten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen und Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

überzeugt, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung stark miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, unter anderem durch Mechanismen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, entscheidend ist für ein nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die wiederum alle die Rechtsstaatlichkeit stärken,

betonend, wie wichtig eine gestärkte, auf den Grundsätzen der geteilten Verantwortung beruhende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende internationale Zusammenarbeit ist, um illegale Netzwerke zu zerschlagen und das Weltrogenproblem und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, namentlich Geldwäsche, Menschenhandel, Waffenhandel und andere Formen organisierter Kriminalität, die allesamt die nationale Sicherheit bedrohen und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit untergraben,

überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁷³⁷, soweit anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

⁷³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁷³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/2013/30 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

⁷³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

höchst besorgt über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen am unerlaubten Handel mit Edelmetallen, über die starke Zunahme dieses Handels, der Häufigkeit seines grenzüberschreitenden Vorkommens und des Spektrums der damit zusammenhängenden Straftaten in einigen Teilen der Welt sowie über die mögliche Nutzung des unerlaubten Handels mit Edelmetallen als Finanzierungsquelle für die organisierte Kriminalität,

besorgt darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über Umweltverbrechen, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, und hervorhebend, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

betonend, dass ein koordiniertes Vorgehen unabdingbar ist, um die Korruption zu beseitigen und die illegalen Netzwerke zu zerschlagen, die den Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen und mit Holz und Holzprodukten, die unter Verstoß gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften gewonnen wurden, antreiben und ermöglichen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik sowie nationale und lokale Strategien und Aktionspläne auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und umzusetzen und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise und in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, anzugehen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

hervorhebend, dass die soziale Entwicklung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der Verbrechenverhütung und der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein sollte,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

eingedenk der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

betonend, wie wichtig die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung unter anderem sozialer und wirtschaftlicher Pro-

bleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit ist,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu den Anstrengungen zur Verhütung krimineller Aktivitäten, einschließlich des Terrorismus, in der Tourismusbranche leisten kann,

in Anerkennung der weltweiten Bedeutung der guten Regierungsführung und der Korruptionsbekämpfung und mit der Forderung nach Nulltoleranz betreffend Korruption in allen ihren Formen, darunter Bestechung, sowie betreffend das Waschen von Erträgen aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, und anerkennend, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

unter Begrüßung dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

in Anerkennung der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die Mitgliedstaaten, die darum ersucht haben, auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe sowie die internationale Überstellung verurteilter Personen, erzielt hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß den Resolutionen 64/293, 67/186, 67/189, 67/190 und 67/192 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁷³⁸;

2. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁷²⁵ die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität inzwischen 179 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷²⁶, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁷²⁷, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷²⁸, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷²⁹ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre vollständige Durch�uführung zu bemühen;

⁷³⁸ A/68/127.

5. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, unter anderem einen transparenten, effizienten, nicht-invasiven, alle Seiten einschließenden und unparteiischen Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle einzurichten, mit dem Ziel, die Vertragsstaaten bei der vollständigen und wirksamen Anwendung dieser Rechtsinstrumente zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, eingedenk der dringenden Notwendigkeit, die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu verbessern, den Dialog über die Einrichtung eines solchen Mechanismus fortzuführen, insbesondere im Hinblick auf die Abhaltung der siebten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im Jahr 2014;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, verstärkte Anstrengungen zum Abschluss ihrer Arbeit zu unternehmen und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege das Ergebnis der Untersuchung zu gegebener Zeit vorzulegen;

7. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

8. *unterstreicht*, dass die Post-2015-Entwicklungsagenda von der Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit geleitet sein soll und dass der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

9. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechenverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung zu erarbeiten, namentlich mit einem Schwerpunkt auf der frühzeitigen Prävention durch die Nutzung multidisziplinärer und partizipativer Ansätze, in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechenverhütung zur Verfügung zu haben, um auf umfassende, integrierte und partizipative Weise unter anderem den Faktoren Rechnung zu tragen, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Verfahren beruhen, und betont, dass die Verbrechenverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit gegebenenfalls auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin im Rahmen seines Mandats und auf ihren Antrag technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Kriminalität bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der legitimen Interessen der Opfer und Zeugen zu stärken und den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sicherzustellen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in verwundbaren Gruppen oder Lebenslagen zu schützen, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts von Verbrechen gegen Migranten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, profitieren;

15. *betont außerdem*, wie wichtig die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme ist, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Kriminalität und anderer, die von solchen Verbrechen profitieren;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen zu stärken, insbesondere Maßnahmen zur Stützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Verbrechen;

17. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Rückgabe der durch Korruption unerlaubt erworbenen Vermögenswerte an die Ursprungsländer, die darum ersuchen, im Einklang mit den die Wiedererlangung von Vermögenswerten betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere Kapitel V, zu ermöglichen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats weiterhin Hilfe für die bilateralen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu diesem Zweck zu leisten, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, die Korruption sowie das Waschen der Erträge daraus zu bekämpfen und zu bestrafen;

19. *begrüßt* die Einrichtung der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und sieht den Anstrengungen, die sie auch weiterhin unternommen wird, um die Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und seine Durchführung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *auf*, besonderes Augenmerk auf die zügige Bearbeitung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zu legen, insbesondere Ersuchen im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden Staaten im Nahen Osten und in Nordafrika, und mit anderen ersuchenden Staaten, in denen dringender Handlungsbedarf besteht, und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der ersuchenden Staaten über ausreichende Ressourcen zur Erledigung der Ersuchen verfügen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Wiedererlangung von Vermögenswerten für die nachhaltige Entwicklung und Stabilität;

21. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die internationale und regionale Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern, indem es unter anderem gegebenenfalls die Entwicklung regionaler Netzwerke erleichtert, die auf dem Gebiet der rechtlichen und polizeili-

chen Zusammenarbeit im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität tätig sind, und die Zusammenarbeit unter allen diesen Netzwerken fördert, namentlich indem es technische Hilfe leistet, wo dies erforderlich ist, und erkennt die Anstrengungen an, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um solche Netzwerke einzurichten und zu unterstützen;

22. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Zusammenarbeit zu fördern und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

23. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

24. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die neuen politischen Fragen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, aufgezeigt werden, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, Verwendung neuer Informationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, illegaler Handel mit Kulturgut, illegale Finanzströme, Umweltkriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie identitätsbezogene Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2012/12 vom 26. Juli 2012 über die Strategie des Büros für den Zeitraum 2012-2015 zu berücksichtigen;

25. *bittet* die Mitgliedstaaten und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen, namentlich nach Geschlecht, Alter und anderen maßgeblichen Kriterien aufgeschlüsselter Daten, soweit angemessen, weiter zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Daten und Informationen an das Büro weiterzugeben;

26. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von technischen und methodologischen Instrumenten sowie Trendanalysen und -untersuchungen fortzusetzen, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen in bestimmten Kriminalitätsbereichen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Aspekten, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Drogenhandels, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

28. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung gegen den Tourismussektor gerichteter Bedrohungen durch Kriminalität, einschließlich Terrorismus, zu erhöhen, gegebenenfalls über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere zuständige internationale Organisationen und in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und dem Privatsektor;

29. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität für eine breite Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhän-

gender Straftaten zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe der Erträge aus diesen Straftaten oder des Kulturguts an die rechtmäßigen Eigentümer im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, Informationen über alle Formen und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten auszutauschen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und die zur Verhütung, frühzeitigen Aufdeckung und Bestrafung dieser Straftaten ergriffenen Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen nach Bedarf abzustimmen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den illegalen Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften und durch ein einschlägiges Ausbildungsangebot für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste, und diesen Handel als schwere Straftat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu betrachten;

31. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

32. *bekräftigt* die Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 mit dem Titel „Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“, in der die Mitgliedstaaten ermutigt wurden, den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erklären, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Übereinkommens bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die sich am illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen beteiligen, angemessene und wirksame Mittel der internationalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden können;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und rechtlichen Rahmen geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Strafverfolgung und der damit zusammenhängenden Anstrengungen zur Bekämpfung von Einzelpersonen und Gruppen, namentlich organisierter krimineller Gruppen, die innerhalb ihrer Grenzen agieren, zu ergreifen, um den internationalen illegalen Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, Waldprodukten, einschließlich Holz, und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, die unter Verstoß gegen innerstaatliche Gesetze und einschlägige internationale Übereinkünfte gewonnen wurden, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

34. *bekräftigt* Resolution 2013/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 mit dem Titel „Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und ihrer möglichen Verbindungen zum illegalen Handel mit Edelmetallen“, in der die Mitgliedstaaten ermutigt wurden, geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Edelmetallen durch organisierte kriminelle Gruppen zu ergreifen, namentlich, soweit angemessen, durch die Verabschiedung und wirksame Anwendung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des illegalen Handels mit Edelmetallen;

35. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

36. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und anderer Formen auf See begangener Straftaten auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedsta-

ten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

37. *nimmt Kenntnis* von den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritten bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und legt den Mitgliedstaaten nahe, die von diesen Organen verabschiedeten Resolutionen uneingeschränkt durchzuführen;

38. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie deren Nebenorgane auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der Suchtstoffkommission und der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

40. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *nachdrücklich auf*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Überprüfungsmechanismus auch weiterhin voll zu unterstützen;

41. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

42. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

43. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

44. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau der Kapazitäten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft, einschließlich der Normsetzung, und die Erarbeitung technischer Hilfsmaterialien, wie zum Beispiel Handbücher, Zusammenstellungen nützlicher Verfahren und Leitlinien sowie wissenschaftliches und forensisches Referenzmaterial für die Schulung von Strafverfolgungsbeamten und Strafverfolgungsbehörden, weiter zu unterstützen und die Einrichtung und Nachhaltigkeit regionaler Netzwerke forensischer Wissenschaftler zu

fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

45. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

46. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann;

47. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten weiter über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und auch künftig zu gewährleisten, dass das Büro über ausreichende Mittel zur vollständigen und wirksamen Erfüllung seiner Mandate verfügt;

48. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen interessierten Parteien um weitere freiwillige Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei;

49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 49 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte dazu aufzunehmen.

RESOLUTION 68/194

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁷³⁹.

68/194. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/191 vom 20. Dezember 2012 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴⁰,

⁷³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷⁴⁰ A/68/125.

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechensverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechensbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

sich bewusst, welche verheerenden Auswirkungen neue und dynamischere Kriminalitätstrends, wie etwa die in Afrika zu verzeichnende hohe grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der Verwendung von Digitaltechnologie für alle Arten der Computerkriminalität, auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten haben, sowie im Bewusstsein des illegalen Handels mit Kulturgut, Drogen, Edelmetallen, Rhinozeroshörnern und Elfenbein, der Seeräubererei und der Geldwäsche und der Tatsache, dass Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

betonend, dass die Verbrechensbekämpfung ein gemeinschaftliches Unterfangen mit dem Ziel ist, der weltweiten Herausforderung durch die organisierte Kriminalität zu begegnen, und dass die Investition der notwendigen Ressourcen in die Verbrechensverhütung für dieses Ziel von Wichtigkeit ist und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

besorgt feststellend, dass die existierenden Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und sich der Herausforderungen bewusst, denen Afrika in Bezug auf Justizverfahren und die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten gegenübersteht,

in der Erkenntnis, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Wissenschaftlern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich eigenverantwortlich an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechensverhütung, eine gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, ergänzend zu Verbrechensverhütungsstrategien die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

betonend, dass eine wirksame Verbrechensverhütungspolitik den Aufbau der notwendigen Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

unter Begrüßung der Durchführung und des Abschlusses einer diagnostischen Vorstudie durch einen Berater der Wirtschaftskommission für Afrika vor Beginn eines umfassenden systemweiten Überprüfungsprozesses, namentlich mit Bezug auf die Bedeutung des Instituts als tragfähiger Mechanismus zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen zur Reaktion auf das Kriminalitätsproblem, unter dem Afrika leidet,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der neu eingestellte Direktor des Instituts im Mai 2013 aufgrund der unbefriedigenden Beschäftigungsbedingungen zurückgetreten ist und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Instituts erwarten lässt,

mit Besorgnis feststellend, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienstleistungen für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, nach wie vor stark beeinträchtigt, und feststellend, dass die diagnostische Vorstudie unter anderem zu dem Ergebnis kam, dass das Institut dringend seine Einnahmen erhöhen muss,

1. *würdigt* die Anstrengungen des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, trotz der finanziellen Zwänge, unter denen es arbeitet, mehr Aktivitäten im Rahmen seines Kernmandats zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen, namentlich im Bereich der regionalen technischen Zusammenarbeit mit Bezug auf Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika;

2. *würdigt außerdem* die Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Arbeitsbeziehungen zu dem Institut zu stärken, indem es dieses bei einer Reihe von Aktivitäten unterstützt und einbezieht, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *verweist außerdem erneut* darauf, dass es in manchen Fällen vorteilhaft sein kann, zu alternativen Abhilfemaßnahmen zu greifen, gegebenenfalls durch die Anwendung von Normen ethischen Verhaltens und den Rückgriff auf lokale Traditionen, Beratung und andere neue resozialisierende Maßnahmen, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Pflichten der Staaten;

5. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

6. *ermutigt* das Institut, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Entwicklung seiner Strategien zur Verbrechensverhütung die verschiedenen Planungsbehörden in der Region zu berücksichtigen, deren Hauptaugenmerk auf der Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung einer auf nachhaltiger Agrarproduktion und der Erhaltung der Umwelt aufbauenden Entwicklung liegt;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

8. *begrüßt* die Durchführung und den Abschluss einer diagnostischen Vorstudie gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts auf seiner am 27. und 28. April 2011 in Nairobi abgehaltenen elften ordentlichen Tagung, eine Überprüfung des Instituts vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass es sein Mandat erfüllen und bei der Bewältigung der bestehenden Kriminalität eine tragendere Rolle übernehmen kann;

9. *legt* dem Institut, seinen Partneereinrichtungen und anderen Interessenträgern *nahe*, den Überprüfungsprozess zu beschleunigen;

10. *begrüßt* es, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

12. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁷⁴¹ sowie das Übereinkommen der

⁷⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 954, 956; LGBL. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL. 2005 II S. 954, 995; LGBL. 2008 Nr. 74; öBGBL. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL. 2005 II S. 954, 1007; LGBL. 2008 Nr. 73; öBGBL. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBL. 2014 Nr. 24; öBGBL. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

13. *legt* den afrikanischen Staaten, die noch nicht Mitgliedstaaten des Instituts sind, *nahe*, die Mitgliedschaft zu erwägen, um den Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus, die die individuellen und kollektiven Entwicklungsbemühungen auf dem Kontinent behindern, zu stärken;

14. *würdigt* die anhaltende Unterstützung, die die Regierung Ugandas als Gastland gewährt, namentlich die Lösung der Frage des Eigentums an dem Grundstück, auf dem sich das Institut befindet, und die Erleichterung der Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Interessenträgern in Uganda und in der Region sowie mit internationalen Partnern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen, eingedenk dessen, dass das Institut durch seine prekäre finanzielle Lage in seiner Kapazität zur wirksamen Erbringung von Dienstleistungen stark beeinträchtigt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Mitarbeitern des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

17. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, sich auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu konzentrieren, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten, und ersucht das Institut, den jährlichen Bericht über seine Tätigkeit dem Büro sowie der Konferenz der afrikanischen Minister für Finanzen, Planung und wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaftskommission für Afrika zur Verfügung zu stellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Mitarbeitern des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/195

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁷⁴³.

⁷⁴² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁷⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Äthiopien, Australien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Israel, Italien, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Liberia, Malawi, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Spanien, Südsudan, Swasiland, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

68/195. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008, 64/237 vom 24. Dezember 2009, 65/169 vom 20. Dezember 2010, 67/189 und 67/192 vom 20. Dezember 2012 und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich Resolution 23/9 vom 13. Juni 2013⁷⁴⁴,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴⁵ am 14. Dezember 2005,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, und in Anerkennung dessen, dass die Ratifikation des Übereinkommens, der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass bei der Bekämpfung der Korruption die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, eine gute Regierungsführung und die Demokratie geachtet werden,

in der Erkenntnis, dass unterstützende innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erleichtern und die Erträge aus Korruption an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben,

eingedenk dessen, dass Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Korruption gefördert und gestärkt werden müssen, dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichtet sind, in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Zwecke des Übereinkommens, zu denen die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände zählen,

in Bekräftigung der in Kapitel V des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen, die darauf gerichtet sind, die internationale Übertragung von Erträgen aus Straftaten wirksamer zu verhüten, aufzudecken und von ihnen abzuschrecken und die internationale Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken,

aner kennend, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption umfassende Rahmenwerke zur Bekämpfung der Korruption und starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen und der internationalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

⁷⁴⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁷⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

in der Erkenntnis, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von dem uneingeschränkten Einsatz und konstruktiven Engagement aller Vertragsstaaten des Übereinkommens in einem fortschreitenden, umfassenden Prozess abhängt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die am 13. November 2009 verabschiedete Resolution 3/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴⁶, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Aufgabenstellung des Mechanismus,

mit Genugtuung feststellend, dass sich mehr als 160 Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption an dem Prozess der laufenden Überprüfung beteiligt haben und dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht Unterstützung geleistet hat,

eingedenk dessen, dass es Aufgabe aller Staaten ist, Korruption zu verhüten und zu beseitigen, und dass sie, mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen in diesem Bereich wirksam sein sollen,

in Bekräftigung ihrer Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die alle Vertragsstaaten des Übereinkommens unternehmen, um ihre gestohlenen Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und wiederzuerlangen, insbesondere die Vertragsstaaten im Nahen Osten und in Nordafrika, unter Berücksichtigung jüngster Entwicklungen in diesen Staaten auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, sowie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und die von ihr bekundete Bereitschaft, diesen Staaten bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein, um die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung aufrechtzuerhalten,

in der Erkenntnis, dass sich die Staaten unter anderem wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität von mehrere Rechtsordnungen berührenden Ermittlungen und Strafverfolgungen, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Ströme der Erträge aus Korruption nach wie vor Problemen dabei gegenübersehen, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption besonders schwierig ist, wenn Personen, die mit herausragenden öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder deren Familienangehörige und enge Partner beteiligt sind,

besorgt über die Schwierigkeiten, insbesondere die praktischen Schwierigkeiten, denen sich ersuchte wie ersuchende Staaten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten gegenübersehen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und die Stabilität besondere Wichtigkeit zukommt, und im Hinblick darauf, wie schwierig es ist, Informationen zu liefern, die einen Zusammenhang zwischen den Erträgen aus Korruption in dem ersuchten Staat und der in dem ersuchenden Staat verübten Straftat herstellen, der in vielen Fällen schwer nachzuweisen sein kann,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn eine unzureichende Reaktion auf nationaler und internationaler Ebene Straflosigkeit zur Folge hat,

besorgt über die nachteiligen Auswirkungen ausgedehnter Korruption auf den Genuss der Menschenrechte, in der Erkenntnis, dass Korruption eines der Hindernisse für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte sowie für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt, sowie in der Erkenntnis, dass Korruption die am meisten benachteiligten Menschen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betreffen kann,

⁷⁴⁶ Siehe CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, die unter anderem darauf zielen, Offenheit und Transparenz zu gewährleisten, Bestechung im In- und Ausland zu bekämpfen, gegen Korruption in Hochrisikosektoren vorzugehen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und die öffentliche Integrität und Transparenz im Kampf gegen die Korruption zu fördern, die illegalem Handel und Unsicherheit Vorschub leistet und ein enormes Hindernis für das Wirtschaftswachstum und die Sicherheit der Bürger darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Vorgehensplan zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, der von der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtung von Santiago zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz sowie von dem Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung, der Entwicklungsstrategie von Sankt Petersburg, den nicht verbindlichen Leitlinien für die Durchsetzung bei der Straftat der Auslandsbestechung und den Leitlinien für die Bekämpfung der Forderung von Bestechungsgeldern, allesamt von der Gruppe der 20 erarbeitet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴⁷;
2. *verurteilt* Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;
3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der gestohlenen Vermögenswerte und der Erträge aus Korruption, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴⁵ zu verhüten und zu bekämpfen;
4. *begrüßt* es, dass eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert hat beziehungsweise ihm beigetreten ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine vollständige und wirksame Durchführung zu gewährleisten;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Erörterungen des Menschenrechtsrats über die nachteiligen Auswirkungen der Korruption auf den Genuss der Menschenrechte;
6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und von der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung geleistet wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende Informationen bereitzustellen und sich an die Überprüfungszeitpläne in den Leitlinien für Regierungssachverständige und das Sekretariat bei der Durchführung von Länderüberprüfungen⁷⁴⁸ zu halten;
7. *begrüßt* die im ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus erzielten Fortschritte und die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung des Mechanismus unternommenen Anstrengungen und ermutigt dazu, die während des ersten Überprüfungszyklus gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern;
8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich im zweiten Überprüfungszyklus des Mechanismus aktiv an der Vorbereitung der Überprüfung der Kapitel II und V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption über vorbeugende Maßnahmen beziehungsweise über die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beteiligen;

⁷⁴⁷ A/68/127.

⁷⁴⁸ CAC/COSP/IRG/2010/7, Anhang I.

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, für Korruptionsverhütung und für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigentagung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, die Arbeit aller Nebenorgane der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu unterstützen;

10. *erneuert* die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens zu wirksamen nationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, Kapitel V des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen und wirksam zur Wiedererlangung der Erträge aus Korruption beizutragen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, den Erwerb, das Übertragen und das Waschen der Erträge aus Korruption zu verhüten und auf die unverzügliche Wiedererlangung dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

12. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, eine zentrale Behörde für die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen sowie gegebenenfalls Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu bestimmen, und fordert die Vertragsstaaten außerdem auf, von diesen Behörden gestellte Hilfsersuchen rasch zu prüfen;

13. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, informelle Kommunikationskanäle in Anspruch zu nehmen und zu fördern, insbesondere bevor sie formelle Rechtshilfeersuchen stellen, unter anderem indem sie nach Bedarf Amtsträger oder Institutionen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten benennen, die die Aufgabe haben, Partnerstellen dabei behilflich zu sein, die Voraussetzungen für formelle Rechtshilfe wirksam zu erfüllen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Schranken für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beseitigen, indem sie unter anderem ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und den Missbrauch dieser Verfahren verhüten;

15. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen;

16. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ermittlung und Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption zu gewähren und der Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zeitnah besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auslieferung von Personen zu gewähren, die der Haupttaten beschuldigt sind;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren für internationale Zusammenarbeit die Beschlagnahme und Einbehaltung von Vermögenswerten für einen Zeitraum zulassen, der ausreicht, um diese Vermögenswerte bis zu einem Verfahren in einem anderen Staat vollständig sicherzustellen, und im Einklang mit dem Übereinkommen die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung ausländischer Urteile zuzulassen oder zu erweitern, unter anderem durch Bewusstseinsbildung bei den Justizbehörden;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit dies angemessen und mit ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung vereinbar ist, die gegenseitige Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen im Zusammenhang mit Korruption zu erwägen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, durch die Steigerung von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor alle Formen der Korruption zu bekämpfen, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, Straflosigkeit zu verhindern, indem sie kor-

rupte Amtsträger und diejenigen, die sie korrumpieren, strafrechtlich verfolgen, und bei deren Auslieferung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten;

20. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Einfrieren und/oder der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zeitnah zu erwägen, und Ersuchen um den Austausch von Informationen über die in Artikel 31 des Übereinkommens genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden, im Einklang mit dem Übereinkommen, einschließlich Artikel 40, wirksam nachzukommen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen oder weiterhin anzuwenden, die die Beteiligung der Gesellschaft fördern und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht widerspiegeln;

23. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

24. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhüten, dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin mit allen Interessenträgern an internationalen und Inlandsfinanzmärkten zusammenzuarbeiten, damit es für Vermögenswerte, die an Korruption beteiligte Einzelpersonen illegal erworben haben, keinen Zufluchtsort gibt, um korrupten Amtsträgern und denen, die sie korrumpieren, Einreise und Zuflucht zu verweigern und um die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten sowie bei der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zu verbessern;

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

27. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge und verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

28. *betont*, dass es einer weitergehenden Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Initiativen bedarf, die den Auftrag haben, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch künftig mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Resolution⁷⁴⁹ dafür zu sorgen, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

30. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

31. *würdigt* die wichtige Rolle von Unternehmenspartnerschaften und öffentlich-privaten Partnerschaften bei der Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere Maßnahmen, die die Förderung ethischer Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Staat, Unternehmen und anderen Interessenträgern unterstützen;

32. *erkennt an*, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Unternehmen und der Zivilgesellschaft erforderlich ist, um ein Klima der Nichttoleranz von Korruption zu schaffen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, wirksame Aufklärungsprogramme betreffend die Korruptionsbekämpfung durchzuführen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren;

33. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um im Einklang mit dem Übereinkommen ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption zu stärken und die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Erträge zu erleichtern, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

34. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Kapazität der Mitglieder der Legislative, der Strafverfolgungsbeamten, Richter und Staatsanwälte zu stärken, Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, namentlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung, im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, sowie auf dem Gebiet des Zivilverfahrens, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung von technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

35. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu stärken;

36. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und gegebenenfalls die in den einschlägigen Wissensdatenbanken über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, wie der Wissensplattform Tools and Resources for Anti-Corruption Knowledge (Instrumente und Ressourcen zur Korruptionsbekämpfung) und der Datenbank Asset Recovery Watch (Überwachung der Wiedererlangung von Vermögenswerten), enthaltenen Informationen zu erweitern, unter Berücksichtigung der aufgrund der Vertraulichkeitserfordernisse bestehenden Einschränkungen des Informationsaustauschs;

⁷⁴⁹ CAC/COSP/2011/14, Abschn. I.A, Resolution 4/1.

37. *regt an*, bewährte Verfahren und Instrumente auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und zu systematisieren, einschließlich der Nutzung und Erweiterung sicherer Instrumente für die gemeinsame Nutzung von Informationen, mit dem Ziel, den frühzeitigen und spontanen Informationsaustausch so weit wie möglich und im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

38. *regt außerdem an*, Sachinformationen zu sammeln, die von anerkannten Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft angemessen recherchiert und regelmäßig veröffentlicht werden;

39. *empfiehlt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens, die aus früheren Fällen gewonnenen Erkenntnisse und bewährte Verfahren der ersuchenden und ersuchten Staaten auf freiwilliger Grundlage auszutauschen, mit dem Ziel, nicht verbindliche Leitlinien für die effiziente Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und wirksame Ansätze für künftige Fälle der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu verbreiten;

40. *legt* den ersuchenden Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass für die Zwecke der Vorlage von Rechtshilfeersuchen angemessene nationale Ermittlungsverfahren eingeleitet und begründet wurden, und ermutigt die ersuchten Staaten in diesem Zusammenhang, dem ersuchenden Staat gegebenenfalls Informationen über die Rechtsrahmen und rechtlichen Verfahren bereitzustellen;

41. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen im Einklang mit Artikel 52 des Übereinkommens zusammenzustellen und bereitzustellen und andere Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, einen Zusammenhang zwischen Vermögenswerten und Straftaten nach dem Übereinkommen nachzuweisen;

42. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, und ermutigt zur Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

43. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter das Arabische Forum zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, und begrüßt ihre Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten;

44. *begrüßt* die Arbeit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und sieht den Anstrengungen, die sie in dieser Hinsicht auch weiterhin unternehmen wird, um die Ziele des Übereinkommens und seine Durchführung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

45. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 25. bis 29. November 2013 in Panama-Stadt, sieht ihren Ergebnissen und ihren Beiträgen zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens mit Interesse entgegen und dankt der Regierung der Russischen Föderation für ihr Angebot, 2015 die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten auszurichten;

46. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen Abschnitt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär erneut, der Versammlung den Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über ihre fünfte Tagung zu übermitteln.

RESOLUTION 68/196

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/458, Ziff. 11)⁷⁵⁰.

68/196. Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷⁵¹, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁷⁵² und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁵³, die den Rahmen für das internationale Drogenkontrollsystem bilden, angegangen werden muss,

eingedenk des Inhalts des Artikels 14 des Übereinkommens von 1988 über Maßnahmen zur Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen,

sich vollauf dessen bewusst, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfrage-senkende Strategien erfordert,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁷⁵⁴ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁷⁵⁵ und unter Hervorhebung der Verpflichtung in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁷⁵⁶, die die Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und die Versammlung in ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 annahmen,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Suchtstoffkommission 52/6 vom 20. März 2009⁷⁵⁶, 53/6 vom 12. März 2010⁷⁵⁷, 54/4 vom 25. März 2011⁷⁵⁸ und 55/4 vom 16. März 2012⁷⁵⁹, als Folge deren vom 6. bis 11. November 2011 in den Provinzen Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) das Internationale Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung und vom 14. bis 16. November 2012 in Lima die Internationale Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung stattfanden, die von der Regierung Thailands beziehungsweise Perus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausgerichtet wurden und auf denen die Mitgliedstaaten die Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung⁷⁶⁰ behandelten und annahmen,

⁷⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁷⁵² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁷⁵³ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁷⁵⁴ Resolution S-20/2, Anlage.

⁷⁵⁵ Resolution S-20/4 E.

⁷⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁵⁷ Ebd., 2010, *Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁵⁸ Ebd., 2011, *Supplement No. 8 (E/2011/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁵⁹ Ebd., 2012, *Supplement No. 8 (E/2012/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁶⁰ Siehe E/CN.7/2013/8.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/193 vom 20. Dezember 2012, in der sie feststellte, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau richten, in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen, anerkannte, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und sie bat, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten weiterzugeben,

in der Erkenntnis, dass die Alternative Entwicklung⁷⁶¹ eine wichtige, rechtmäßige, gangbare und zukunftsfähige Alternative zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und anderer mit Drogen zusammenhängender Kriminalitätsprobleme sowie eine Entscheidung für eine von Drogenmissbrauch freie Gesellschaft ist und dass sie eine Schlüsselkomponente der Politiken und Programme zur Verringerung der unerlaubten Drogengewinnung und ein fester Bestandteil der Anstrengungen von Regierungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Gesellschaft ihres jeweiligen Landes ist,

bekräftigend, dass entwicklungsorientierte Drogenpolitiken und -programme im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und insbesondere der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁶², dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und den Millenniums-Entwicklungszielen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Situation der jeweiligen Länder und Regionen und gegebenenfalls bestehender Sicherheitsbesorgnisse durchgeführt werden sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2012 in Lima abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung, insbesondere die Annahme der Erklärung von Lima über Alternative Entwicklung und der Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung⁷⁶⁰;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Ergebnisse dieser Konferenz⁷⁶⁰;

3. *nimmt* die Erklärung von Lima über Alternative Entwicklung und die Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung als Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung *an*, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, Einrichtungen und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, bei der Planung und Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung die Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung zu berücksichtigen;

5. *bekundet* den Regierungen Thailands und Perus *ihre Anerkennung und Dankbarkeit* für die Einberufung des Internationalen Arbeitsseminars über nachhaltige Alternative Entwicklung beziehungsweise der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung.

Anlage

Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung

Erklärung von Lima über Alternative Entwicklung

Wir, die Vertreter, die am 16. November 2012 in Lima zu der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung zusammengekommen sind,

⁷⁶¹ Im Einklang mit den Resolutionen 2006/33, 2007/12 und 2008/26 des Wirtschafts- und Sozialrats umschließt der Begriff der Alternativen Entwicklung eine präventive Alternative Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf einer nachhaltigen und ganzheitlichen Verbesserung der menschlichen Existenzgrundlagen.

⁷⁶² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

unterstreichend, dass das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷⁶³, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁷⁶⁴ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁶⁵, insbesondere dessen Artikel 14 Absätze 2 und 3, den Rahmen des internationalen Drogenkontrollsystems bilden, und nachdrücklich dazu auffordernd, sie vollständig und wirksam durchzuführen,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung 1998 angenommenen Politischen Erklärung⁷⁶⁶ und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die die Generalversammlung 2009 annahm⁷⁶⁷,

feststellend, dass auf dem vom 6. bis 11. November 2011 in Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) abgehaltenen Internationalen Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung erklärt wurde, dass die Politische Erklärung und der Aktionsplan, die oben genannt werden, zusammen mit dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁷⁶⁸ einen bedeutenden Fortschritt darstellen, da sie die Alternative Entwicklung im Rahmen einer breiten nationalen ländlichen Entwicklung fördern, die Notwendigkeit der Bekämpfung der Armut, die unter anderem eine Triebkraft für den Anbau unerlaubter Kulturen ist, betonen und nahelegen, Indikatoren der menschlichen Entwicklung und Indikatoren der Anbauverringering miteinander zu verbinden, um den Erfolg der Maßnahmen auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu messen,

bekräftigend, dass entwicklungsorientierte Drogenpolitiken und -programme im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und insbesondere der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁶⁹, dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und den Millenniums-Entwicklungszielen sowie unter Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit, der besonderen Situation der jeweiligen Länder und Regionen und gegebenenfalls bestehender Sicherheitsbesorgnisse durchgeführt werden sollen,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Suchtstoffkommission 53/6 vom 12. März 2010⁷⁷⁰, 54/4 vom 25. März 2011⁷⁷¹ und 55/4 und 55/8 vom 16. März 2012⁷⁷²,

in der Erkenntnis, dass die Alternative Entwicklung, die im Einklang mit den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats gegebenenfalls eine präventive Alternative Entwicklung einschließt, ein Bestandteil nachhaltiger und wirksamer Anbaukontrollstrategien ist, die auch Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen beinhalten können,

sowie in der Erkenntnis, dass die Alternative Entwicklung ein Prozess ist, bei dem es darum geht, den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, durch gezielte

⁷⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁷⁶⁴ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁷⁶⁵ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁷⁶⁶ Resolution S-20/2, Anlage.

⁷⁶⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁶⁸ Resolution S-20/4 E.

⁷⁶⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁷⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁷¹ Ebd., 2011, *Supplement No. 8 (E/2011/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁷² Ebd., 2012, *Supplement No. 8 (E/2012/28)*, Kap. I, Abschn. C.

Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen eines stetigen nationalen Wirtschaftswachstums und der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung in Ländern, die Maßnahmen gegen Drogen ergreifen, zu verhüten und zu beseitigen, und in Anerkennung der besonderen soziokulturellen Merkmale der Zielgemeinschaften und -gruppen im Rahmen einer umfassenden und dauerhaften Lösung des Problems der unerlaubten Drogen,

ferner in der Erkenntnis, dass das Problem der unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen oft mit Entwicklungsproblemen zusammenhängt und dass diese Zusammenhänge im Kontext der gemeinsamen und geteilten Verantwortung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, regionalen Organen und den internationalen Finanzinstitutionen erfordern,

in der Erkenntnis, dass die Suchtstoffkommission als Leitungsorgan des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und ihre Nebenorgane, zusammen mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen,

bekräftigend, dass die Alternative Entwicklung eines der Instrumente zur Bekämpfung des Weltrogenproblems ist,

unter Hinweis auf die Beiträge zum Entwurf der internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung, die die Teilnehmer auf dem vom 6. bis 11. November 2011 in den Provinzen Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) abgehaltenen Internationalen Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung vereinbarten⁷⁷³, und *mit Dank davon Kenntnis nehmend*,

1. *begrüßen* das Ergebnis der vom 14. bis 16. November 2012 in Lima abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung, das diese Erklärung und die als Anhang beigefügten Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung umfasst;

2. *legen* den Staaten, zuständigen internationalen Organisationen, Einrichtungen und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, bei der Planung und Durchführung von Strategien und Programmen der Alternativen Entwicklung diese Erklärung und die Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung zu berücksichtigen;

3. *legen* diese Erklärung samt Anhang dem Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Aufnahme in seinen Bericht an die Suchtstoffkommission auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung *vor*;

4. *bekunden* der Regierung Perus *unsere Anerkennung und unseren Dank* für die Einberufung der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung.

Anhang

Internationale Leitlinien für Alternative Entwicklung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Konzepte der Alternativen Entwicklung sind in Staaten, die vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, betroffen oder in einigen Fällen davon gefährdet sind, ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsförderung und spielen eine wichtige Rolle in der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik und im Rahmen einer umfassenden Politik der Armutsminderung und Zusammenarbeit.

2. Als fester Bestandteil von Politiken und Programmen zur Verringerung der Drogengewinnung stellt die Alternative Entwicklung einen wichtigen, gangbaren und nachhaltigen Weg dar, den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen genutzt wer-

⁷⁷³ Siehe E/CN.7/2012/8.

den, durch die Bekämpfung der Armut und die Schaffung von Möglichkeiten der Existenzsicherung zu verhüten, zu beseitigen oder deutlich und messbar zu verringern.

3. Die Alternative Entwicklung, die in einigen Fällen eine präventive Alternative Entwicklung einschließt, ist eine auf dem Grundsatz der geteilten und gemeinsamen Verantwortung beruhende internationale Politik mit dem Ziel, den Anbau unerlaubter Kulturen in den Ländern, die von diesem Problem betroffen sind, und den Ländern, die gegenüber unerlaubten Aktivitäten verwundbar sind, zu unterbinden.

4. Die Alternative Entwicklung, die gegebenenfalls Strategien und Programme der präventiven Alternativen Entwicklung einschließt, soll unter Berücksichtigung der Verwundbarkeit und der besonderen Bedürfnisse der Gemeinschaften und Gruppen, die vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, betroffen sind, innerhalb des breiteren Rahmens der nationalen Politik gestaltet und umgesetzt werden.

5. Wirksame Strategien und Programme der Alternativen Entwicklung erfordern gegebenenfalls die Stärkung der zuständigen staatlichen Institutionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die öffentliche Politik soll nach Möglichkeit unter anderem durch die Stärkung des rechtlichen Rahmens, die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und maßgeblichen Organisationen, die Ermittlung und Bereitstellung ausreichender finanzieller Unterstützung, technischer Hilfe und erhöhter Investitionen und die Anerkennung und Durchsetzung von Eigentumsrechten, einschließlich des Zugangs zu Grund und Boden, unterstützt werden.

6. Die lokalen Gemeinschaften und maßgeblichen Organisationen sollen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung aller Programme der Alternativen Entwicklung einbezogen werden, damit den Bedürfnissen der Zielgemeinschaften dieser Programme wirklich Rechnung getragen wird.

7. Die Zivilgesellschaft kann beträchtlich zur Gestaltung wirksamer und nachhaltiger Programme der Alternativen Entwicklung beitragen und soll daher in allen Phasen solcher Programme zur aktiven Mitwirkung ermutigt werden.

8. Ein integrierter und komplementärer Ansatz für Programme und Strategien der Alternativen Entwicklung ist entscheidend und soll zusammen mit umfassenderen Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich Nachfragesenkung, Rechtsdurchsetzung, Beseitigung unerlaubter Kulturen und Bewusstseinsbildung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung demografischer, kultureller, sozialer und geografischer Faktoren und im Einklang mit den drei Drogenkontrollübereinkünften verfolgt werden.

9. Die Staaten sollen bei der Planung von Programmen der Alternativen Entwicklung eine angemessene und koordinierte zeitliche Abfolge der Entwicklungsmaßnahmen sicherstellen und in dieser Hinsicht Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung von Vereinbarungen und tragfähigen Partnerschaften mit Kleinerzeugern, günstigen Klimabedingungen, starker politischer Unterstützung und ausreichendem Marktzugang Rechnung tragen.

10. In den Gebieten, in denen Kulturen zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen angebaut werden, sollen die Programme der Alternativen Entwicklung mit einem klaren Verständnis der übergreifenden Ziele durchgeführt werden, die darin bestehen, das Drogenangebot zu beseitigen beziehungsweise deutlich und messbar zu senken und gleichzeitig eine umfassende Entwicklung und die soziale Inklusion zu fördern, die Armut zu lindern und die soziale Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die Stabilität auf nationaler und regionaler Ebene zu stärken, unter Berücksichtigung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte.

11. Programme der Alternativen Entwicklung sollen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt auf der lokalen Ebene beinhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften und Politiken, und zu diesem Zweck Anreize für Erhaltungs- und entsprechende Bildungs- sowie Sensibilisierungsprogramme schaffen, damit die lokalen Gemeinschaften ihre Existenzgrundlagen verbessern und bewahren und negative Umweltauswirkungen mindern können.

12. Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich Programmen der präventiven Alternativen Entwicklung, sollen so gestaltet werden, dass sie den subregionalen und regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen, und, wenn es die Umstände erfordern, in umfassendere regionale, subregionale und bilaterale Verträge und Regelungen integriert werden.

13. Internationale Zusammenarbeit, Koordinierung und die Mitverantwortung der Interessenträger sind unabdingbar für die erfolgreiche Durchführung und die Nachhaltigkeit von Programmen der Alternativen Entwicklung. Die Alternative Entwicklung soll von allen Beteiligten als ein langfristiges Engagement angesehen werden, das möglicherweise erst nach einiger Zeit Früchte tragen wird.

14. Programme der internationalen Zusammenarbeit, die auf die Alternative Entwicklung gerichtet sind, sollen den Erfahrungen verschiedener Länder Rechnung tragen, darunter im Bereich der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die bewährten Verfahren und die Erkenntnisse aus Programmen und Projekten der Alternativen Entwicklung heranziehen und die von den Gebern zur Verfügung gestellte finanzielle und technische Unterstützung berücksichtigen.

15. Als eines der Instrumente, die im Kampf gegen das Weltrogenproblem zur Verfügung stehen, soll die Politik der Alternativen Entwicklung zusammen mit Maßnahmen der Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Förderung der Gesundheit und Sicherheit durchgeführt werden, um einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung der Probleme zu gewährleisten, die sich aus den möglichen Verbindungen zwischen dem Drogenhandel, der Korruption und den verschiedenen Formen der organisierten Kriminalität und, in einigen Fällen, dem Terrorismus ergeben können.

16. Die Alternative Entwicklung kann fester Bestandteil einer allgemeinen Entwicklungsstrategie sein und soll die wirtschaftlichen Anstrengungen im Kampf gegen die Armut ergänzen.

17. Die Wirkung von Programmen der Alternativen Entwicklung soll unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Kontrolle des Anbaus unerlaubter Kulturen, einschließlich zur Beseitigung dieses Anbaus, und durch Schätzungen auf der Grundlage von Indizes der menschlichen Entwicklung, sozioökonomischen und ökologischen Indikatoren sowie unparteiischen und genauen Evaluierungen bewertet werden.

B. Aktionen und Durchführungsmaßnahmen

18. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen Organisationen, die Entwicklungsorganisationen, die Geber und die internationalen Finanzinstitutionen sowie die Zivilgesellschaft sollen nach Bedarf ihr Möglichstes tun, um

a) den unerlaubten Anbau und die unerlaubte Erzeugung von Pflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung unerlaubter Drogen genutzt werden, zu bekämpfen und die damit zusammenhängenden Faktoren anzugehen, indem sie die Armut mindern, die Rechtsstaatlichkeit und die institutionellen Rahmenbedingungen nach Bedarf stärken und eine nachhaltige Entwicklung fördern mit dem Ziel, das Wohl der Bevölkerung zu steigern;

b) das Vertrauen, den Dialog und die Zusammenarbeit mit und zwischen den Interessenträgern, von den Menschen in ihren jeweiligen Gemeinschaften und den örtlichen Behörden bis zu den Führungsverantwortlichen auf nationaler und regionaler Ebene, aufzubauen und zu pflegen, um die Mitwirkung und Mitverantwortung dieser Akteure zugunsten einer langfristigen Nachhaltigkeit zu gewährleisten;

c) langfristige Projekte und Programme durchzuführen, die Möglichkeiten bieten, die Armut zu bekämpfen, die Existenzgrundlagen zu diversifizieren und die Entwicklung, die institutionellen Rahmenbedingungen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

d) Politiken und Programme zu erarbeiten, die sich auf eine faktengestützte und wissenschaftlich begründete Bewertung der potenziellen Auswirkungen stützen, die die Alternative Entwicklung auf den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen genutzt werden, auf die ländliche und sozioökonomische Entwicklung, einschließlich der damit zusammenhängenden Geschlechterdimension, und auf die Umwelt hat;

e) der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, bei der Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung die Diversifizierung erlaubter Anbaukulturen und Wirtschaftstätigkeiten zu fördern;

f) wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Drogenkriminalität koordinierte grenzüberschreitende Formen der Zusammenarbeit und Aktivitäten auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, soweit angebracht und möglich, mit Unterstützung durch internationale Zusammenarbeit;

- g) mit spezifischen Maßnahmen die Situation der Frauen, Kinder, Jugendlichen und anderer Bevölkerungsgruppen mit erhöhtem Risiko, darunter in einigen Fällen Drogenabhängige, anzugehen, weil diese Gruppen in der illegalen Drogenwirtschaft besonders gefährdet sind und ausgebeutet werden;
- h) im Rahmen eines ganzheitlichen und integrierten Entwicklungsansatzes grundlegende Dienste und legale Möglichkeiten der Existenzsicherung für die Gemeinschaften bereitzustellen, die vom unerlaubten Anbau betroffen oder in einigen Fällen davon gefährdet sind;
- i) anzuerkennen, dass alle maßgeblichen Interessenträger kurz-, mittel- und langfristige Pläne und Maßnahmen ausarbeiten und durchführen müssen, damit die Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, positive und nachhaltige sozioökonomische Veränderungen in den betroffenen und, in einigen Fällen, gefährdeten Gebieten fördern kann;
- j) die Koordinierung zu fördern und Programme der Alternativen Entwicklung anzuregen, die komplementäre Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene umfassen;
- k) bei der Erwägung von Anbaukontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass Kleinbauernhaushalte Möglichkeiten für eine tragfähige und nachhaltige legale Existenzsicherung haben, damit die Maßnahmen in angemessener Reihenfolge und auf nachhaltige Weise durchgeführt und entsprechend koordiniert werden können, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Regionen, Länder oder Gebiete;
- l) sicherzustellen, dass Programme oder Projekte mit Bezug zur Alternativen Entwicklung den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, wirksam unterbinden;
- m) außerdem sicherzustellen, dass Drogenkontrollprogramme auf umfassende und ausgewogene Weise durchgeführt werden, damit der Anbau unerlaubter Kulturen sich nicht innerhalb eines Landes oder von einem Land in ein anderes oder von einer Region in eine andere verlagert;
- n) bei der Planung und Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung die legitimen Interessen und besonderen Bedürfnisse der betroffenen und, in einigen Fällen, gefährdeten örtlichen Bevölkerung zu achten;
- o) in voller Übereinstimmung mit den drei Drogenübereinkünften und den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften die menschlichen Grundbedürfnisse zu decken, um das Wohl der Zielgemeinschaften zu fördern;
- p) Gemeinschaften in marginalisierten Regionen in das allgemeine wirtschaftliche und politische Leben zu integrieren, wobei diese Integration nach Bedarf die Unterstützung des Zugangs zu Straßen, Schulen, primärer Gesundheitsversorgung, Stromversorgung und sonstigen Diensten und Infrastrukturen umfassen soll;
- q) gegebenenfalls eine verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen zu fördern und einen integrierten Ansatz für die Drogenkontrolle zu verfolgen, der alle maßgeblichen Interessenträger einbezieht;
- r) sicherzustellen, dass Programme der Alternativen Entwicklung auf eine Weise durchgeführt werden, die dazu beiträgt, die Synergie und das Vertrauen zwischen nationalen Regierungen, regionalen Behörden und lokalen Verwaltungen und Gemeinschaften im Hinblick auf den Aufbau lokaler Eigenverantwortung, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zu erhöhen;
- s) die Stärkung des Justiz- und Sicherheitssektors und der sozialen Entwicklung sowie die institutionellen Rechtsrahmen und die Maßnahmen gegen die Korruption auf eine Weise zu fördern, die eine Intensivierung der Bemühungen auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung begünstigt;
- t) gegebenenfalls Kapazitäten auf dem Gebiet der Regierungsführung zu fördern, um die Rechtsstaatlichkeit, auch auf lokaler Ebene, zu stärken;
- u) sicherzustellen, dass eine entwicklungsorientierte Drogenkontrollpolitik Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit umfasst, unter anderem um die Bauern bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, den Anbau unerlaubter Kulturen zu beenden und in einigen Fällen zu verhüten;

v) bei der Bewertung von Programmen der Alternativen Entwicklung neben Schätzungen über den unerlaubten Anbau und andere mit dem Weltrogenproblem zusammenhängende unerlaubte Aktivitäten Indikatoren für die menschliche Entwicklung, die sozioökonomischen Bedingungen, die ländliche Entwicklung und die Armutsminderung sowie institutionelle und ökologische Indikatoren zu verwenden, um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse mit den nationalen und internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang stehen, eine verantwortungsvolle Verwendung der Gebermittel belegen und den betroffenen Gemeinschaften wirklich nutzen;

w) objektive Wirkungsanalysen, bei denen ein breites Spektrum sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren untersucht wird, zu nutzen und die aus diesen Analysen gewonnenen Erkenntnisse in künftige Projekte zu integrieren, um sicherzustellen, dass Programme der Alternativen Entwicklung auf der Grundlage einer verlässlichen und faktengestützten Bewertung und gründlichen Analyse der lokalen sozioökonomischen, geografischen und kulturellen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage einer Risiko-Nutzen-Bewertung konzipiert und durchgeführt werden;

x) weitere Forschung zu betreiben und vermehrt Daten zu erheben, mit dem Ziel, eine Grundlage für wirksamere und erkenntnisgestützte Programme der Alternativen Entwicklung zu schaffen, sowie Forschungen zur Bewertung der Faktoren durchzuführen, die zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen genutzt werden, führen;

y) Daten heranzuziehen und Analysen vorzunehmen, um die Gebiete, Gemeinschaften und betroffenen Bevölkerungsgruppen zu ermitteln, die gegenüber dem unerlaubten Anbau und den damit verbundenen unerlaubten Aktivitäten gefährdet sind, und die Durchführung von Programmen und Projekten auf die ermittelten Bedürfnisse auszurichten;

z) die Partner bei grenzüberschreitenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu ermutigen, Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung von Strategien und Programmen der Alternativen Entwicklung zu erwägen, die spezielle Präferenzregelungen, den Schutz von Eigentumsrechten und die Erleichterung der Ein- und Ausfuhr von Produkten im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht, namentlich den Handelsübereinkünften, beinhalten können;

aa) die technische Unterstützung auszuweiten, einschließlich des Austauschs von Sachverstand, bewährten Verfahren und Ressourcen, und sich gleichzeitig um die Sicherung einer langfristigen, flexiblen Finanzierung für Programme der Alternativen Entwicklung zu bemühen, um ihre Nachhaltigkeit zu gewährleisten;

bb) die Möglichkeit zu prüfen, einen internationalen Fonds für Programme der Alternativen Entwicklung einzurichten, der genutzt werden könnte, um größeren Notsituationen zu begegnen und so Kontinuität zu gewährleisten;

cc) anzuerkennen, dass Ressourcen der internationalen Zusammenarbeit für die Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung in Absprache und Abstimmung mit den Partnerländern dazu verwendet werden sollten, die gemeinsamen Anstrengungen zur Beseitigung, Verringerung und in einigen Fällen Verhütung des Anbaus unerlaubter Kulturen durch die Verringerung der Armut und die Förderung der ländlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Anbau betroffenen oder in einigen Fällen davon gefährdeten Gebieten und durch wirksame Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen zu unterstützen;

dd) anzuerkennen, dass die Zusammenarbeit, die Koordinierung und das Engagement auf lange Sicht der Interessenträger auf mehreren Ebenen und in mehreren Sektoren unabdingbar sind, um einen ganzheitlichen und integrierten Ansatz zugunsten der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Programme der Alternativen Entwicklung zu gewährleisten;

ee) in den geeigneten Foren freiwillige und pragmatische Maßnahmen zu prüfen, die Produkten der Alternativen Entwicklung den Zugang zu den internationalen Märkten erleichtern, im Einklang mit den anwendbaren multilateralen Handelsregeln und -verträgen und unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungsprozesse im Rahmen der Welthandelsorganisation; zu diesen Maßnahmen könnten kosteneffiziente Vermarktungssysteme im Bereich der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, zählen, wie etwa eine globale Kennzeichnung für Produkte aus Programmen der Alternativen Entwicklung und eine freiwillige Zertifizierung zur Unterstützung der Nachhaltigkeit dieser Produkte;

ff) nach Bedarf eine günstige sozioökonomische Infrastruktur zu fördern, wie den Ausbau von Straßen und Verkehrsnetzen, die Förderung und Stärkung von Bauernverbänden, Mikrofinanzierungssysteme und Systeme für ein wirksames Management der verfügbaren Finanzmittel;

gg) lokale Kenntnisse, indigenes Wissen, öffentlich-private Partnerschaften und verfügbare Ressourcen zusammenzuführen, um unter anderem einen Ansatz der auf den legalen Markt orientierten Produktentwicklung, soweit angezeigt, den Aufbau von Kapazitäten, die Vermittlung von Fertigkeiten an die beteiligte Bevölkerung, effektives Management und Unternehmergeist zu fördern und so gegebenenfalls die Schaffung interner und dauerhafter gewerblicher Systeme und einer tragfähigen Wertschöpfungskette auf lokaler Ebene zu unterstützen;

hh) Politiken zu unterstützen, die die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und gegebenenfalls die Mitwirkung und Investitionen des Privatsektors fördern, um zur Sicherung einer langfristigen Nachhaltigkeit beizutragen, unter anderem im Wege öffentlich-privater Partnerschaften, sowie die Alternative Entwicklung bei ländlichen Verbänden oder Genossenschaften zu fördern und deren Managementkapazitäten zu unterstützen, um den Wert der Primärproduktion zu maximieren und die Integration der vom unerlaubten Anbau betroffenen oder in einigen Fällen davon gefährdeten Gebiete in die nationalen, regionalen und gegebenenfalls internationalen Märkte zu gewährleisten;

ii) die lokale Eigenverantwortung und Mitwirkung der beteiligten Parteien an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Programmen und Projekten der Alternativen Entwicklung zu fördern;

jj) die Eigenfähigkeiten der Gemeinschaften, örtlichen Behörden und sonstigen Interessenträger zu stärken, namentlich auf dem Gebiet der Artikulation, der Kommunikation und der Partizipation, um die Erfolge der Projekte und Programme auf Dauer zu sichern;

kk) bei der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Programmen der Alternativen Entwicklung die Bodenrechte und anderen dazugehörigen Ressourcen der Bodenbewirtschaftung, einschließlich derjenigen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsrahmen zu berücksichtigen;

ll) den ländlichen Gemeinschaften stärker bewusst zu machen, welche negativen Auswirkungen der unerlaubte Anbau von Drogenpflanzen, die damit verbundene Entwaldung und die unerlaubte Nutzung natürlicher Ressourcen unter Missachtung innerstaatlicher oder internationaler Rechtsvorschriften auf die langfristige Entwicklung und die Umwelt haben können.

RESOLUTION 68/197

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/458, Ziff. 11)⁷⁷⁴.

68/197. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁷⁷⁵, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage

⁷⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁷⁷⁵ Resolution S-20/2, Anlage.

ge⁷⁷⁶, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁷⁷⁷, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁷⁷⁸, der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechshundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁷⁷⁹ und der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung⁷⁸⁰,

sowie in Bekräftigung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁷⁸¹, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, und die Staaten auffordernd, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die darin enthaltenen Maßnahmen uneingeschränkt durchzuführen und so ihre Ziele und Zielvorgaben rasch zu erreichen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/115 vom 9. Dezember 1998, in der sie die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich aufforderte, Transitstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, bei Bedarf und auf Antrag Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁸², die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁷⁸³, die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁷⁸⁴ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 67/193 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

ferner unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 26. Juli 2012 verabschiedete Resolution 2012/12 über die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2012-2015,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Weltrogenproblems zu entwickeln, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷⁸⁵, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁷⁸⁶ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁸⁷ einzuhalten,

⁷⁷⁶ Resolution S-20/3, Anlage.

⁷⁷⁷ Resolution S-20/4 E.

⁷⁷⁸ Resolution 54/132, Anlage.

⁷⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁸⁰ Resolution 68/196, Anlage.

⁷⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁸² Resolution 55/2.

⁷⁸³ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁸⁴ Resolution 60/262, Anlage.

⁷⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁷⁸⁶ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁷⁸⁷ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

aner kennend, wie wichtig die weltweite Geltung und die Durchführung der drei genannten internationalen Suchtstoffübereinkommen sind,

unter Begrüßung der Maßnahmen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten und in Anbetracht der Fortschritte bei der Anwendung dieses Ansatzes,

unter Hinweis auf alle von der Suchtstoffkommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen⁷⁸⁸,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

tief besorgt über die Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder und junge Menschen vor dem Gebrauch oder Missbrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu schützen und die Heranziehung von Kindern und jungen Menschen für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die Resolution 53/10 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁷⁸⁹ durchzuführen,

aner kennend, wie wichtig es ist, Drogenkriminalität bei Jugendlichen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung der Gesellschaften zu verhüten und anzugehen und die Rehabilitation und Behandlung jugendlicher Straftäter sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Suchtstoffkommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung den Schwerpunkt auf die Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung des Drogenmissbrauchs, die Herausforderungen durch neue psychoaktive Substanzen und die Behandlung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Genesung Drogenabhängiger legte,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen, wie derjenigen, die in Resolution 56/4 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2013⁷⁸⁸ genannt werden, sowie von dem zunehmend raffinierten Vorgehen der grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen, die sie herstellen und verteilen,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs und der Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien sowie der Verbreitung und Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt werden, und von der Anwendung neuer Abzweigungsmethoden durch organisierte kriminelle Gruppen,

in der Erkenntnis, dass in den letzten Jahren in mehreren Weltregionen der Konsum neuer psychoaktiver Substanzen zu beobachten ist, die von den internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden und die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, und Kenntnis nehmend von immer zahlreicheren Berichten über die Gewinnung oder Herstellung von Substanzen, vorwiegend pflanzlichen Mischungen, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten enthalten, deren psychoaktive Wirkung der des Cannabis ähnelt, und von psychoaktiven Substanzen, die zunehmend als legale Alternativen zu international kontrollierten Suchtstoffen vermarktet werden,

sowie in der Erkenntnis, wie entscheidend wichtig Daten und qualitative Informationen aus forensischen und wissenschaftlichen Laboratorien und aus Behandlungszentren sind, um ein Verständnis des Pro-

⁷⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 8 (E/2013/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷⁸⁹ Ebd., 2010, *Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

blems der unerlaubten synthetischen Drogen und der verschiedenen auf dem illegalen Markt erhältlichen Produkte zu entwickeln,

in Anbetracht der Resolution 56/5 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2014⁷⁸⁸, in der die Kommission dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung nahelegte, zu erwägen, soweit möglich die Erstellung forensischer Drogenprofile in nationalen und regionalen Programmen zu verbreiten,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolutionen der Suchtstoffkommission 53/4 vom 12. März 2010⁷⁸⁹ und 54/6 vom 25. März 2011⁷⁹⁰,

in der Erkenntnis, dass nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage gezeigt haben, dass positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene,

sowie in der Erkenntnis, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen, und ferner in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotsenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, im Einklang mit den Grundsätzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems⁷⁹¹, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind, und mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung, die aus dem vom 6. bis 11. November 2011 in den Provinzen Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) abgehaltenen Internationalen Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung und der vom 14. bis 16. November 2012 in Lima abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung hervorgingen, die von der Regierung Thailands beziehungsweise Perus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausgerichtet wurden,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des Drogenmissbrauchs und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die alters- und geschlechtsdifferenziert sind und einen Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, der das gesamte Spektrum von Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Drogenkonsumenten in die Gesellschaft umfasst, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, mit der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die

⁷⁹⁰ Ebd., 2011, Supplement No. 8 (E/2011/28), Kap. I, Abschn. C.

⁷⁹¹ Resolutionen S-20/4 A-E.

von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, und mit den anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch die verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems entstehen,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die sie mit ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 verabschiedete, den in der Erklärung enthaltenen Beschluss, dem zufolge die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Jahr 2014 auf hoher Ebene eine Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und ihres Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten vornehmen soll, die Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, und die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinierten, übergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Länder, die seit Jahrzehnten daran arbeiten, das Weltrogenproblem zu bekämpfen, und die Wissen, Erfahrung und institutionelle Kapazitäten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, in Anwendung des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anderen Ländern ihre Zusammenarbeit anzubieten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/193, in der sie beschloss, zu Beginn des Jahres 2016 eine Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem einzuberufen, im Nachgang zu der von der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im März 2014 vorzunehmenden Überprüfung auf hoher Ebene der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss in der genannten Resolution, wonach die Sondertagung der Generalversammlung den Umsetzungsstand der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems überprüfen und dabei auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewerten wird,

im Hinblick auf ihren Beschluss, die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess aus den vorhandenen Mitteln zu finanzieren,

1. *fordert* die Staaten *erneut auf*, rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁷⁸¹ enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁹² und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁷⁹³ betreffend die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehr-

⁷⁹² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁷⁹³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

heit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksam zusammenzuarbeiten und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Weltrogenproblem nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anzugehen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die negativen Auswirkungen des Weltrogenproblems und seine Folgen für die Entwicklung und die Gesellschaft im Allgemeinen ausreichend zu bedenken;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, umfassende Maßnahmen zur Verhütung des Drogenmissbrauchs umzusetzen und dabei eine Perspektive einzunehmen, die den einzelnen Menschen wie auch die Gemeinschaft und die Gesellschaft insgesamt betrachtet, namentlich durch Bildung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit über die Gefahren des Drogenmissbrauchs, Gewaltprävention, Rehabilitation und Nachbehandlung, um ehemalige Drogenkonsumenten wieder in die Gesellschaft einzugliedern, und die verschiedenen Risiken für die Gemeinschaften, die mit der mit Drogen zusammenhängenden Gewalt und Kriminalität einhergehen, vorherzusehen, zu erkennen und zu analysieren;

6. *verpflichtet* sich, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung, Durchfuhr und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

7. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und der besonderen Problematik von Hochrisiko-Drogenkonsumenten, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

8. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft als Ganzes, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere Strategien, die sich gezielt an Kinder, junge Menschen und ihre Familien richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt außerdem die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des von der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids herausgegebenen technischen Leitfadens für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung, ersucht das Büro, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Natio-

nen, darunter der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen, und nimmt Kenntnis von Resolution 56/6 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2013⁷⁸⁸ über diese Fragen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls nationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Fahrens unter Drogeneinfluss zu entwickeln, indem sie unter anderem Informationen und bewährte Verfahren bezüglich wirksamer Maßnahmen austauschen und dabei auch die internationalen wissenschaftlichen und juristischen Kreise einbeziehen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit den Resolutionen 53/4⁷⁸⁹ und 54/6⁷⁹⁰ der Suchtstoffkommission die ausreichende Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, umfassende Maßnahmen zu erlassen, um dem Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente entgegenzuwirken, insbesondere durch bewusstseinsbildende Initiativen, die an die allgemeine Öffentlichkeit und an Anbieter von Gesundheitsleistungen gerichtet sind;

12. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opium und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

13. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Konsum unerlaubter Drogen trotz der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft vom Umfang her stabil geblieben ist, wenngleich sich die Muster des Missbrauchs, der Gewinnung und des Drogenhandels von Land zu Land ständig verschieben;

14. *betont*, dass es für die Mitgliedstaaten zwingend geboten ist, die internationalen Anstrengungen zu verstärken, um wirksamere Ergebnisse bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems zu erzielen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen organisierter krimineller Gruppen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *weiterhin nahe*, gemäß Resolution 56/4 der Suchtstoffkommission⁷⁸⁸ den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten und den Verkehr damit sowie den Informationsaustausch über Konsummuster, Gefahren für die öffentliche Gesundheit, forensische Daten und die Regulierung neuer psychoaktiver Substanzen zu fördern;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, um der Öffentlichkeit die Gefahren, Bedrohungen und negativen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs für die Gesellschaft stärker bewusst zu machen;

18. *erkennt an*,

a) dass nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit

erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) dass solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) dass die Alternative Entwicklung eine wichtige, rechtmäßige, gangbare und zukunftsfähige Alternative zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und anderer mit Drogen zusammenhängender Kriminalitätsprobleme sowie eine Entscheidung für eine von Drogenmissbrauch freie Gesellschaft ist und dass sie eine Schlüsselkomponente der Politiken und Programme zur Verringerung der unerlaubten Drogengewinnung und ein fester Bestandteil der Anstrengungen von Regierungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Gesellschaft ihres jeweiligen Landes ist;

d) dass solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁸⁷ stehen, angemessen koordiniert und abgestuft im Einklang mit der nationalen Politik sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen und die langfristige Entwicklung zu erleichtern, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

19. *begrüßt* die Annahme der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung⁷⁸⁰ und ermutigt die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Einrichtungen und anderen maßgeblichen Interessenträger, die Leitlinien bei der Planung und Durchführung von Programmen für Alternative Entwicklung gebührend zu berücksichtigen;

20. *erkennt an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Transitstaaten und ihre Hilfe für diese Staaten zu verstärken, entweder unmittelbar oder über die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortung sowie der Notwendigkeit, dass alle Staaten im Rahmen eines integrierten und ausgewogenen Ansatzes Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenproblems unter allen Aspekten fördern und durchführen;

22. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Zielländer, nach dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den am stärksten betroffenen Transitstaaten in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden auch weiterhin dringend ausreichende technische Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um die Kapazitäten dieser Staaten zur Eindämmung des Stroms unerlaubter Drogen zu erhöhen;

23. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ernststen Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und

Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen, so auch durch die Bestechung staatlicher Amtsträger, der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

24. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verbindungen zwischen dem Drogenhandel und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit in einigen Regionen der Welt zunehmen und dass das Übergreifen dieses Problems auf andere Regionen verhindert werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene, mit ihren internationalen vertraglichen Verpflichtungen und den sonstigen einschlägigen internationalen Normen vereinbare Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Verhütung des Erwerbs und Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition durch am Drogenhandel beteiligte kriminelle Organisationen und bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung solcher Feuerwaffen und Munition und des unerlaubten Handels damit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

25. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

26. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bewältigung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

27. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, namentlich die analytische Arbeit von Laboratorien zu verbessern, indem es Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie gegebenenfalls für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt, und bittet die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen in Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Qualitätsverbesserung für die Erhebung und Meldung von Informationen zu investieren und an Kooperationsinitiativen mitzuwirken, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und/oder anderen nationalen, regionalen oder internationalen Organisationen und Organen organisiert werden und auf den Austausch technischen Fachwissens auf dem Gebiet der Datenerhebung, -analyse und -evaluierung und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Drogendaten gerichtet sind;

28. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auf allen Ebenen zu sammeln, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit Hilfe der Fragebögen für ihre Jahresberichte regelmäßig Daten und Informationen zu allen Aspekten des Weltrogenproblems zuzuleiten, wie durch Artikel 18 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷⁸⁵ vorgeschrieben, einschließlich Daten über einzelne größere Drogenbeschlagnahmungen, und bittet die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengabendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen mit Drogenbezug, die Kapazität des Büros zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung genauer, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltrogenbericht) aufzunehmen;

30. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, auch weiterhin die Staaten auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen und darüber hinaus unverzichtbar sind, zu unterstützen und den In-

formationsaustausch über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und die Analyse der entsprechenden Daten zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, erkennt an, wie wichtig es ist, die Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität als eine primäre weltweite Informationsquelle zu behandeln, und fordert mit Nachdruck die Abstimmung mit anderen internationalen Einrichtungen, namentlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);

31. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, namentlich im Hinblick auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Durchführung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und anschließend von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, sowie bei der vollständigen Durchführung der von der Kommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen;

32. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und betont, dass dem Büro ausreichende, berechenbare und stabile Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen und deren kosteneffiziente Nutzung gewährleistet werden muss, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auch künftig über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und weiterhin sicherzustellen, dass das Büro über ausreichende Mittel verfügt, um seine Mandate vollständig und wirksam durchzuführen;

33. *nimmt Kenntnis* von Resolution 56/11 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2013⁷⁸⁸ über die Empfehlungen der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und legt den Mitgliedstaaten und dem Büro nahe, sich im Rahmen des Mandats der Arbeitsgruppe weiter auf pragmatische, ergebnisorientierte, effiziente und kooperative Weise mit diesen Fragen zu befassen;

34. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken, und legt dem Kontrollamt im Einklang mit Resolution 54/8 der Kommission vom 25. März 2011⁷⁹⁰ eindringlich nahe, die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten weiter zu verstärken und gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten für eine wirksamere Kontrolle und Überwachung des Handels mit chemischen Ausgangsstoffen, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu suchen;

35. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁷⁸⁶, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁷⁹⁴ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen

⁷⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

gegen Korruption⁷⁹⁵ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

36. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, den Regierungen, unter anderem in Afrika, Asien, Zentralamerika und der Karibik und Ozeanien, auch weiterhin ausreichende Unterstützung und technische Hilfe bereitzustellen, um sie zu befähigen, ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen vollständig nachzukommen und ausreichende Folgemaßnahmen zu den späteren Resolutionen der Suchtstoffkommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung zu ergreifen, einschließlich zum Zweck der Stärkung der Regulierungsbehörden und der Kontrollen, der Bereitstellung von Informationen und der Erfüllung der Berichtspflichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, zu diesen Zwecken Beiträge für das Büro zu leisten;

37. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁷⁸⁸, dem *World Drug Report 2013* (Weltdrogenbericht 2013) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts⁷⁹⁶ und fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes⁷⁹⁷ und anderer einschlägiger regionaler und internationaler Initiativen und Mechanismen, wie etwa der „Herz Asiens“-Initiative, durchzuführen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über Grenzen hinweg zu verstärken, mit dem Ziel, den Drogenhandel mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu bekämpfen;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin aktiv zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass dem Amt Ressourcen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der es ihm ermöglicht, in Abstimmung mit den Regierungen die Einhaltung der Suchtstoffübereinkommen durch die Vertragsstaaten wirksam zu überwachen;

39. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft gegebenenfalls im Rahmen von Konsultationen an der Erarbeitung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Drogenkontrolle, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Nachfragesenkung, mitwirkt;

41. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Gesprächen, die auf der dreiundzwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Afrikas vom 16. bis 20. September 2013 in Addis Abeba, auf der dreiundzwanzigsten Tagung für Lateinamerika und die Karibik vom 30. September bis 4. Oktober 2013 in Quito, auf der zehnten Tagung für Europa vom 2. bis 5. Juli 2013 in Wien und auf

⁷⁹⁵ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁷⁹⁶ International Narcotics Control Board, Dokument E/INCB/2012/1.

⁷⁹⁷ Siehe S/2003/641, Anlage.

der siebenunddreißigsten Tagung für Asien und den Pazifik vom 21. bis 24. Oktober 2013 in Bangkok geführt wurden;

42. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs, die sich gegen das Angebot, die Nachfrage und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen richten und die von Regionalorganisationen und transregionalen Initiativen wie den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Dreiecksinitiative, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Initiativen unternommen werden, darunter die Suchtstoffbekämpfungsstrategie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit für den Zeitraum 2011-2016, die bei der Organisation der amerikanischen Staaten angesiedelte Interamerikanische Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der europäische Pakt zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels, der europäische Pakt gegen synthetische Drogen und der Arbeitsplan der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (2009-2015) mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen, und der bei der Union Südamerikanischer Nationen angesiedelte Südamerikanische Rat über das Weltdrogenproblem, sowie die jüngste Verstärkung der Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, der Dominikanischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Sicherheitsinitiative für das Karibikbecken, die unter anderem darauf abzielt, den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen erheblich zu verringern, die Erklärung von Accra, die auf der vom 25. bis 29. Juni 2012 in Accra abgehaltenen zweiundzwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Afrikas verabschiedet wurde, und die vom 5. bis 7. Juni 2013 in Moskau abgehaltene dreißigste Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Drogenkriminalität;

43. *bittet* die Mitgliedstaaten, in enger Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Gebern und anderen zuständigen internationalen Organisationen den afrikanischen Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die mit dem Missbrauch aller Drogen verbundenen Gesundheitsprobleme anzugehen und die entsprechenden Gefahren ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, im Einklang mit den Resolutionen der Suchtstoffkommission 54/14 vom 25. März 2011⁷⁹⁰ und 55/9 vom 16. März 2012⁷⁹⁸, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Kommission der Afrikanischen Union, in der die beiden Organisationen übereingekommen sind, zusammenzuarbeiten, damit sich ihre Aktivitäten besser ergänzen;

44. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

45. *begrüßt* die Resolution 56/12 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2013⁷⁸⁸ über die Vorbereitungen für die auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission 2014 vorzunehmende Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems durch die Mitgliedstaaten;

46. *bittet* die Mitgliedstaaten und Beobachter, sich auf geeigneter Ebene aktiv an der Überprüfung auf hoher Ebene zu beteiligen, in Anbetracht dessen, dass das Ergebnis der Überprüfung auf hoher Ebene der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt wird, im Hinblick auf die 2016 abzuhaltende Sondertagung der Versammlung über das Weltdrogenproblem;

⁷⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 8 (E/2012/28)*, Kap. I, Abschn. B.

47. *ersucht* die Suchtstoffkommission als das Organ der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle, sich am Vorbereitungsprozess für die Sondertagung zu beteiligen, namentlich indem sie über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge aus der siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung der Kommission zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses, unter Einbeziehung der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems erzielt wurden, zur Behandlung durch die Generalversammlung ab ihrer neunundsechzigsten Tagung vorlegt;

48. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁷⁹⁹ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/240

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.1, Ziff. 20)⁸⁰⁰.

68/240. Menschenrechtsausschuss

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁸⁰¹,

unter Begrüßung der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und dem Ausschuss *nahelegend*, dauerhafte Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden zu unternehmen,

mit Bedauern über den hartnäckigen Rückstand bei der Prüfung der Mitteilungen nach dem ersten Fakultativprotokoll zum Pakt⁸⁰², der den Ausschuss daran hindert, Mitteilungen rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu prüfen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012, 66/295 vom 17. September 2012 und 68/2 vom 20. September 2013 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und in dieser Hinsicht feststellend, dass eine langfristige Lösung des Problems des wachsenden Rückstands bei der Prüfung der Mitteilungen durch den Ausschuss in diesem Rahmen gefunden werden kann,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine Verlängerung seiner Tagungsdauer um eine Woche im Jahr 2014 und eine Woche im Jahr 2015 zu genehmigen,

sowie feststellend, dass die Dokumentationskosten den größten Teil des Haushalts des Ausschusses ausmachen,

⁷⁹⁹ A/68/126.

⁸⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Guatemala, Irland, Island, Israel, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Zypern.

⁸⁰¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14688. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

⁸⁰² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

1. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, auch im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und fordert den Ausschuss nachdrücklich auf, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

2. *genehmigt* unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane als vorübergehende Maßnahme eine zusätzliche Woche Sitzungszeit für den Ausschuss im Jahr 2014, einschließlich angemessener Sekretariats-Ressourcen, um den Rückstand bei der Prüfung der Mitteilungen nach dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁰² abzubauen.

RESOLUTION 68/241

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁸⁰³.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien.

Enthaltungen: Äthiopien.

68/241. Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁰⁴ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993⁸⁰⁵, in denen erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und sub-regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977 und 51/102 vom 12. Dezember 1996 sowie alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

⁸⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, El Salvador, Eritrea, Irak, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malawi, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁸⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁸⁰⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/153 vom 16. Dezember 2005 und 67/162 vom 20. Dezember 2012 über das Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993⁸⁰⁶ und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

erneut erklärend, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielt und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken soll,

feststellend, dass infolge der Entwicklungen im Nahen Osten und in Nordafrika eine wachsende Nachfrage nach den Dienstleistungen des Zentrums entstanden ist, und in Anbetracht dessen, dass dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰⁷ zufolge das Zentrum ohne die Zuweisung angemessener Finanzmittel und ausreichender Ressourcen nicht in der Lage sein wird, dieser Nachfrage wirksam nachzukommen und seinen Auftrag voll wahrzunehmen,

eingedenk der Größenordnung und der Vielfalt der Bedürfnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte in Südwestasien und der arabischen Region, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessenere und nachhaltigere Finanzierung des Zentrums zu sichern, damit es seine wesentliche Aufgabe und seine überaus wichtige Rolle in der Region voll wahrnehmen kann,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁸⁰⁷;
2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der erfolgreichen Unterstützung, die das Zentrum durch Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Menschenrechte, durch Programme der technischen Hilfe, Ausbildungstätigkeiten und regionale Konsultationen zu den Themen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, Menschenhandel, Medien und Menschenrechtsbildung bereitgestellt hat;
3. *unterstreicht* die Rolle des Zentrums als Quelle regionalen Fachwissens sowie die Notwendigkeit, einer wachsenden Zahl von Ersuchen um Ausbildung und Dokumentation, auch in arabischer Sprache, nachzukommen, wofür zusätzliche Ressourcen und eine Stärkung seiner Tätigkeiten erforderlich sind;
4. *stellt fest*, dass der derzeitige Umfang an personellen und finanziellen Ressourcen die Fähigkeit des Zentrums einschränkt, rechtzeitig und nachhaltig auf die wachsende Anzahl von Ersuchen um eine kontinuierliche Folgeunterstützung für die Länder der Region zu reagieren und angemessen auf ihre Bedürfnisse einzugehen;
5. *legt dem Zentrum nahe*, weiter mit anderen Regionalbüros der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, seine Tätigkeit zu stärken und Doppelarbeit zu vermeiden;
6. *bekräftigt* das in Ziffer 5 ihrer Resolution 67/162 erhaltene Ersuchen und macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs zur Stärkung des Zentrums zu eigen, der in seinem Bericht enthalten ist, wobei die Kosten wie vom Generalsekretär empfohlen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerbudgetären Ressourcen finanziert werden sollen, um die vollständige Durchführung des Mandats des Zentrums sicherzustellen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung im Einklang mit den bestehenden Vorschriften und Verfahren einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁸⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

⁸⁰⁷ A/68/287.

RESOLUTION 68/242

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziffer 27)⁸⁰⁸.

68/242. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁰⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁸¹⁰ und den anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 67/233 vom 24. Dezember 2012, diejenigen der Menschenrechtskommission und diejenigen des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution 22/14 vom 21. März 2013⁸¹¹,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁸¹² und begrüßend, dass die Regierung die Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 13. bis 16. Januar, vom 3. bis 6. Februar, vom 21. bis 25. März, vom 25. August bis 2. September und vom 7. bis 10. Oktober 2013 erleichterte,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁸¹³ und des Zugangs, der ihm bei seinem Besuch in Myanmar vom 11. bis 16. Februar und vom 11. bis 21. August 2013 gewährt wurde,

1. *begrüßt* in Anerkennung des Umfangs der bisher unternommenen Reformanstrengungen die positiven Entwicklungen in Myanmar und die erklärte Entschlossenheit der Regierung Myanmars, weiter auf dem Pfad der politischen und wirtschaftlichen Reform, der Demokratisierung und der nationalen Aussöhnung sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte voranzuschreiten;

2. *begrüßt außerdem* das fortgesetzte Zusammenwirken der Regierung Myanmars mit politischen Akteuren innerhalb des Parlaments, der Zivilgesellschaft und der Oppositionsparteien und fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit der Verfassungs- und Wahlreform fortzufahren, um zu gewährleisten, dass die im Jahr 2015 abzuhaltenden Wahlen tatsächlich glaubwürdig, inklusiv und transparent sind;

3. *begrüßt ferner* den zunehmenden Freiraum für politische Betätigung, Versammlung, Rede und die Presse und legt der Regierung Myanmars nahe, ihre Zusage zur Durchführung einer umfassenden Medienreform zu erfüllen und das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu schützen, unter anderem indem sie freie und unabhängige Medien zulässt und Menschenrechtsverteidigern Sicherheit und die Freiheit zur Ausübung ihrer Tätigkeit gewährleistet;

4. *begrüßt* die Erklärung des Präsidenten Myanmars, wonach es bis Ende 2013 keine gewaltlosen politischen Gefangenen in den Gefängnissen geben wird, die weitere Freilassung gewaltloser politischer Gefangener im Laufe des vergangenen Jahres sowie die Arbeit des Überprüfungsausschusses für politische

⁸⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸⁰⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁸¹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁸¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁸¹² A/68/331.

⁸¹³ A/68/397.

Gefangene, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, den Prozess fortzusetzen und ihre Zusage, sie bis Ende 2013 bedingungslos freizulassen, zu erfüllen und für die volle Wiederherstellung ihrer Rechte und Freiheiten zu sorgen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über noch fortdauernde Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen von politischen Aktivisten und Menschenrechtsverteidigern, Zwangsvertreibung, Beschlagnahme von Land, Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

6. *begrüßt* die laufenden Bestrebungen, Rechtsvorschriften zu überprüfen und zu reformieren, einschließlich der Verfassung, verweist darauf, wie wichtig es ist, ihre Vereinbarkeit mit den internationalen Normen und demokratischen Grundsätzen zu gewährleisten, nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von dem Gesetzesentwurf über die Nationale Menschenrechtskommission, der darauf abzielt, ihre Tätigkeit mit den Pariser Grundsätzen⁸¹⁴ in Übereinstimmung zu bringen, und fordert die Regierung Myanmars auf, die Rechtsreform fortzuführen, einschließlich durch die Aufhebung von Gesetzen, die die Grundfreiheiten einschränken, und zu erwägen, zusätzliche internationale Übereinkünfte zu ratifizieren, namentlich auch internationale Menschenrechtsübereinkünfte;

7. *legt* der Regierung Myanmars *nahe*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, unter anderem durch eine Gesetzes- und institutionelle Reform, und der Notwendigkeit einer unabhängigen, unparteiischen und effektiven Richterschaft Rechnung zu tragen, und wiederholt ihren Aufruf an die Regierung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, unter anderem indem sie eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht vornimmt;

8. *begrüßt* die Unterzeichnung von Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und ethnischen bewaffneten Gruppen sowie die jüngste Unterzeichnung eines Sieben-Punkte-Abkommens im Hinblick auf den Kachin-Staat und fordert nachdrücklich dessen volle Umsetzung sowie die Umsetzung der Waffenruhevereinbarungen zwischen anderen Gruppen und der Regierung, einschließlich dessen, dass alle Parteien die Zivilbevölkerung vor den anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts schützen und den sicheren, raschen, vollen und ungehinderten humanitären Zugang zu allen Gebieten zu gewährleisten, begrüßt außerdem die von der Regierung eingegangene Verpflichtung, eine landesweite Waffenruhe mit ethnischen bewaffneten Gruppen zu erzielen, und ermutigt zu einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog mit dem Ziel, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen zu beschleunigen, der Diskriminierung, den Menschenrechtsverletzungen, der Gewalt, der Vertreibung und der wirtschaftlichen Not, von denen verschiedene ethnische und religiöse Minderheiten betroffen sind, entgegenzutreten;

10. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die Situation der Minderheit der Rohingya im Rakhaing-Staat, namentlich über wiederholte Vorfälle von Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und andere Übergriffe im Laufe des vergangenen Jahres sowie über Angriffe auf muslimische Minderheiten in anderen Landesteilen, fordert die Regierung Myanmars auf, die Zivilbevölkerung vor der anhaltenden Gewalt zu schützen, die volle Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sicherzustellen, einschließlich des vollen Zugangs zu humanitärer Hilfe ohne jegliche Diskriminierung, des ungehinderten Zugangs im gesamten Rakhaing-Staat und der freiwilligen Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in ihre Herkunftsgemeinden, Bewegungsfreiheit und gleichberechtigten Zugang zu vollen staatsbürgerrechtlichen Rechten für die Minderheit der Rohingya zu gewährleisten und Fragen des Landbesitzes und der Rückerstattung von Eigentum anzugehen, und legt der Regierung unter Begrüßung einiger von ihr dies-

⁸¹⁴ Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 48/134, Anlage).

bezüglich unternommener Maßnahmen nahe, den Dialog zwischen den Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und die tieferen Ursachen des Problems anzugehen, volle, transparente und unabhängige Untersuchungen aller Meldungen über Menschenrechtsverletzungen anzustellen und für Rechenschaftspflicht zu sorgen und eine Aussöhnung herbeizuführen;

11. *begrüßt* die von der Regierung Myanmars unternommenen Schritte in Richtung auf ein weiteres Engagement mit einer Reihe von regionalen und anderen Akteuren und begrüßt in dieser Hinsicht den Besuch des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und einer Gruppe von Ministern im November 2013;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, stärkere Anstrengungen zur Förderung von Toleranz und friedlicher Koexistenz in allen Sektoren der Gesellschaft zu unternehmen, indem sie unter anderem den Dialog und das Verständnis zwischen den Glaubensgemeinschaften anregt und die lokalen Führungspersonlichkeiten diesbezüglich unterstützt;

13. *begrüßt* die von der Regierung Myanmars unternommenen Schritte zur Verbesserung des Engagements und der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Internationalen Arbeitsorganisation, und die bei der Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten in Myanmar und bei der Beseitigung der Zwangsarbeit erzielten Fortschritte und fordert zur vollen Durchführung der einschlägigen Vereinbarungen auf, einschließlich des Aktionsplans zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte und der eingegangenen Verpflichtung, die Zwangsarbeit bis 2015 zu beenden;

14. *bringt*, während sie von den laufenden Verhandlungen Kenntnis nimmt, *ihre Besorgnis* über aufgetretene Verzögerungen *zum Ausdruck* und fordert die Regierung Myanmars auf, den Prozess der Einrichtung eines Landesbüros des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu beschleunigen, im Einklang mit dem Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

15. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Regierung Myanmars bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte, dem Vollzug des Übergangsprozesses zur Demokratie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auch weiterhin zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und die Gespräche mit der Regierung und dem Volk Myanmars über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöhnungsprozess unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich pro-demokratischer und Menschenrechtgruppen, fortzuführen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar und den Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte in Myanmar in die Lage zu versetzen, ihr Mandat vollständig, wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters befasst zu bleiben.